Die

Verfassung der Centenen

und des

Fränkischen Königthumes.

Studien

zur deutschen Rechtsgeschichte

von

Dr. A. Gemeiner,

Privatdocent der Rechte an der Hochschule München.

München.

Christian Kaiser.

1855.

24. D.

Inhalts-Uebersicht.

Da die germanischen Völker von uns zum erstenmale auf dem geschichtlichen Schauplatze beobachtet werden, sind sie insoferne noch unfeste Massen, als sie bleibende Wohnsitze sich noch nicht gewählt haben. Das Vermögen fehlt fast noch ganz. Um so inniger und bedeutungsvoller treten die persönlichen Beziehungen hervor und zwar zunächst in den von der Natur selbst schon vorgezeichneten Verbindungen.

Bei jedem Schritte vorwärts stoßen diese wandernden Völker auf fremdes Volk, dem sie zuerst das Land abstreiten, gegen das sie das eroberte, solange sie sich auf demselben Ruhe gönnen, vertheidigen müssen. Es wird daher für sie Gebot der Nothwendigkeit, stets gerüstet dazustehen und um stark zu sein, bedürfen sie einer Ordnung. Die Heeresordnung wird so die erste Form, in welcher sie sich in ausgedehnterem Umfange zusammenfügen, in dieser selbst bilden die Verwandtschaften die Grundlage. Heer und Volk stehen ununterbrochen in innigstem Zusammenhange. Es löst sich, wenn der Kriegszug beginnt, die bewaffnete Mannschaft nicht von dem übrigen Volke, um auszuziehen zu Kampf und Sieg, sie tritt blos aus dem Volke heraus, umgibt dasselbe gleichsam als sein Heerschild, um alle Angriffe zurückzuschlagen, die Selbstständigkeit ihm zu wahren, den Weg ihm zu öffnen,

wenn es wieder weiter ziehen will. Es folgt das Volk dem Heere auf dem Fuße nach bis in die Schrecken der Schlacht. Dieses Bild erhält sich Jahrhunderte; nur die römische Gränzwache am Rheine und im Donaugebiete hält zuerst diese Völker auf, bis sie gleich aufgestauten Fluthen auch diesen Damm durchbrechen, sich in gewaltigem Drängen großentheils über die römische Welt ergießen und feste Wohnsitze wählen.

Dem Grundbesitze, welchen sie, eifersüchtig über ihre noch wenig gebundene Freiheit wachend, bisher nur mit Mißtrauen angesehen, wenden sie sich nun mit Vorliebe zu und machen ihn zur Grundlage ihres staatlichen Gebäudes, welches sie aufzuführen beginnen. Diese Grundlage bleibt er für die öffentlichen und Privatverhältnisse bis in die neueste Zeit, welche ihm nur die ausschließliche Herrschaft genommen hat, um sie mit dem beweglichen Vermögen zu theilen, denn die Macht dieser neuen Vermögensmasse ist es wesentlich mit, was in neuerer Zeit das öffentliche und Privatrecht umgestaltet, die alten Formen durchbricht, sprengt und erweitert.

Während der langen Zeit, da Grund und Boden fast ausschließlich bestimmend wirkte, war es aber nicht ununterbrochen dieselbe Auffassung, in welcher er sich als Grundlage geltend machte; wir finden vielmehr in diesem Zeitraume zwei verschiedene, scharf ausgeprägte Staatsformen: in der älteren ist es das freie Grundeigenthum, in der späteren der abgeleitete Grundbesitz, worauf das Gebäude ruht.

Im deutschen Rechtsleben können wir somit vier Entwicklungsstufen unterscheiden. In der ersten ist alle Ordnung auf persönliche Zustände gegründet, Geschlechterstaat; in der zweiten ist das freie Grundeigenthum; in der dritten, dem Lehenstaate, der abgeleitete Grundbesitz der Träger; in der vierten endlich,

welcher die Gegenwart noch angehört, organisirt sich auch der bewegliche Vermögensbesitz, theilt mit dem Grundvermögen die politische Bedeutung und befreit die Persönlichkeit wieder von der Grundherrschaft.

Diese Entwicklungsstufen folgen aber nicht scharf geschieden auf einander, im Gegentheile, sie greifen weit in einander über. Es bestehen keine schroffen Uebergänge; der Keim späterer Zustände liegt schon in den früheren, er entwickelt sich allmählich und wird nur während einer bestimmten Zeit entscheidend, gibt ihr ein eigenthümliches Gepräge. Es ist alles zu Einem großen Ganzen verflochten, dem Rechtsleben unseres Volkes.

Das schon länger gehegte Vorhaben, diese Abschichtung des deutschen Rechtslebens und wie sich die verschiedenen Zustände äußerlich und innerlich auseinander herausgestalteten, in den Grundzügen näher zu beleuchten, um für eine ausführliche Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte nach diesen vier Entwicklungsstufen feste Anhaltspunkte, sichre Grundlage anzustreben, gelangt in der folgenden Abhandlung nur theilweise zu Verwirklichung. Es beschränkt sich diese zunächst aus äußeren Gründen auf die beiden ersten Entwicklungsstufen, nach deren Betrachtung sich aber auch fast von selbst ein Ruhepunkt darbietet, denn die Entwicklung gelangt damit auf ihrem Höhepunkte an, zeigt zum erstenmale ein fertiges, abgerundetes Ganzes. In dem Geschlechterstaate, der Centenenverfassung liegen nicht bloße Versuche zur Bildung eines Gemeinwesens, in der karolingischen Verfassung keine blos fragmentarischen Zustände einer Uebergangsperiode; in jener beginnt vielmehr bereits eine Entwicklung, welche in ununterbrochenem Fortgange im fränkischen Königthume zum

Abschlusse gelangt. Das Endziel, die Aufgabe der folgenden Untersuchung ist daher, den im fränkischen Königthume sich darstellenden staatlichen Organismus in seinem Werden und seinen wesentlichsten Bestandtheilen schärfer zu zeichnen und dabei den ununterbrochenen geschichtlichen Zusammenhang mit den ältesten Zuständen hervorzuheben. In der Verfassung der Centenen lernen wir den einfachen, aber gediegenen Grundbau kennen, auf welchem das fränkische Königthum als der großartigste Bau sich erhebt, den das deutsche Rechtsleben kennt, zumal in dieser Form, da sie vollendet dasteht, fast alle germanischen Völker, wenn auch verhältnißmäßig nicht für sehr lange Zeit, sich vereinigt finden.

Es war die Sendung namentlich der Karolinger, diese Verfassung, unter welcher jene Völker zusammen schirmendes Obdach und einen einheitlichen Mittelpunkt finden sollten, aufzuführen; wir sehen alle dazu gleichsam die Steine richten, dem größten aber unter ihnen, Karl d. G. war es vorbehalten, sie einheitlich zusammenzufügen und den Bau zu vollenden, so daß es nicht unpassend erscheinen mag, diese Verfassung selbst als die karolingische zu bezeichnen, um so mehr, als ja das Volk selbst noch in später Zeit, da der Lehenstaat dieselbe schon längst überwuchert und erstickt hatte, alle großartigen Einrichtungen, welche der früheren Zeit angehören, in ihrem Ursprunge auf Karl d. G. zurückzuführen liebt, ihn als den Begründer einer staatlichen Ordnung feiert, nach welcher es, eingeengt in den lehnsherrlichen, grundherrschaftlichen Verband, sehnsüchtig wie auf ein verlornes Gut zurückblickt.

Indem wir hinaustreten an die äußersten Uferspitzen des Festlandes deutscher Geschichte, um das Rechtsleben in seinem Aufkeimen zu betrachten, bekommen wir es allerdings zunächst mit Verhältnissen zu thun, welche nicht blos unserer Anschauungsweise fremd, sondern auch in hohem Grade noch unklar und bestritten sind. Die Wissenschaft kann sich aber nicht begnügen, die Arbeit da erst aufzunehmen, wo der Staat sich bereits einen selbstständigen Organismus schafft, damit große feste Massen sich zeigen; wo die Quellen klarer und reichlicher fließen und sichere Ergebnisse leichter sich gewinnen lassen. Für das Verstehen der späteren Zustände sind die ältesten zu wichtig, denn in diesen liegen ihre Wurzeln und der ersten Auffassung bleibt jedes Volk möglichst getreu, das deutsche hat mit aller Treue daran festgehalten. Wir können nicht weit genug zurückgehen und dürfen unter keinem Vorwande den wissenschaftlichen Schwierigkeiten ausweichen, selbst auf die Gefahr hin, in neue Irrthümer zu verfallen. Ein wenig heller wird es doch immer. Manches ist verstanden worden, was früheren Schriftstellern unerklärbar schien und so wird auch ferner noch manches sich aufhellen, was uns noch in undurchdringbares Dunkel gehüllt scheint; ja gerade, wenn wir erwägen, wie viel Licht die neuesten Forschungen auf die früheren Zeiten geworfen, dürfen wir unsere Hoffnungen noch hoch spannen. Jedenfalls wird aber ein weiterer Versuch nicht blos Entschuldigung, sondern auch Nachsicht finden, auch

bei denen, und am meisten bei denen, die mit geübterem Auge in die älteste Geschichte des deutschen Rechtes zurückblicken, weil sie die Schwierigkeiten kennen, die zu überwinden sind, und damit auch die Leichtigkeit zu irren. So wenig als die wissenschaftliche Schwierigkeit darf die Fremdartigkeit der Erscheinung, diese vom Standpunkte unseres heutigen Rechtslebens aus betrachtet, uns abhalten, sie näher zu betrachten.

Wir haben uns daran gewöhnt, und vom wissenschaftlichen Standpunkte aus mit Recht, das gesammte Rechtsgebiet scharf abzutheilen in Privatrecht und öffentliches Recht, denn dieser Abtheilung liegt ein tiefer, innerer Gegensatz zu Grunde. Diesen Gegensatz dürfen wir aber in seiner wissenschaftlichen Schärfe selbst in unseren Tagen nicht auf das Leben übertragen, in welchem beide Massen innerlich und äußerlich sich durchdringen. Die Hauptinstitute des Privatrechtes bleiben immerhin die Träger auch des öffentlichen Rechtes und bewahren sich selbst so einen öffentlichen Charakter. Privatrecht und öffentliches Recht sind die Theile eines und desselben organischen Ganzen. Je weiter wir aber in der Geschichte zurückgehen, macht sich auch äußerlich, in der Form, dieser innige Zusammenhang beider Massen immer mehr kenntlich. Naturgemäß ist die staatliche Entwicklung die jüngere, die spätere; verfolgen wir sie zu ihren Anfängen, so kommen wir immer tiefer in das Gebiet des Privatrechtes und nehmen wahr, wie das staatliche Element in seinem Erwachen zunächst die privatrechtlichen Institute auch für sich als Organe benützt. Erst allmählich gelingt es dem Gesammtwillen, von diesen privatrechtlichen Formen sich loszumachen und im Staate sich einen selbstständigen Organismus zu schaffen in Ueber-

einstimmung mit allen Eigenthümlichkeiten, dem ganzen Charakter des Volkslebens.

Denn daran müssen wir uns bei Betrachtung des Rechtes eines Volkes unausgesetzt erinnern, daß dasselbe nur die eine Seite des ganzen Volkslebens ist, in welchem alle Beziehungen in innigster Wechselwirkung stehen. Im Gesammtorganismus des Volkslebens bilden sich für die Hauptrichtungen erst allmählich eigene Organe; derselbe wird, je weiter wir geschichtlich zurückkehren, immer einfacher und verschiedenen Zwecken dienen immer häufiger dieselben Organe, so daß auch der Rechtsorganismus nach und nach seine Selbstständigkeit mehr und mehr verliert und die Rechtsidee sich dann auch Formen des Lebens bedient, um sich Geltung zu verschaffen, welche nach unserer Anschauung nichts weniger als dem Rechte verwandt, ja ihm nun feindlich entgegengesetzt erscheinen, es sind die Formen, in denen das Volk sich überhaupt bewegt.

Wenn wir das Drängen und Treiben der germanischen Volksmassen vor und in der Völkerwanderung betrachten, meinen wir freilich beim ersten Anblicke, es sei ein wirres Bild und los von aller Ordnung wälzten sich die Massen dahin. Ganz anders fassen wir aber das Bild auf, wenn wir es näher betrachten und im Einzelnen; da erkennen wir, daß auch diese Massen eine feste Gliederung und Ordnung zusammenhält, nur trägt diese ganz den Charakter des damaligen Volkslebens. Fast in ununterbrochenem Kriege, stets gerüstet zum Kampfe muß das Volk zunächst einen Organismus anstreben, welcher dem Hauptzwecke, dem Kriege entspricht, alles athmet den kriegerischen Geist, kleidet sich in kriegerische Formen. In der Heeresordnung tritt uns das

Volk zum erstenmale als gegliedertes Ganzes entgegen. Diese Ordnung beruht auf den einfachsten, natürlichsten Grundlagen: die Verwandtschaften sind gleichsam die Einheit, mit welcher gerechnet, der Stein, mit dem gebaut wird. Aber selbst in der Bildung des Heeres geht das Volk zunächst keinen Schritt weiter, als das Bedürfniß unabweisbar verlangt. Ueber der untersten Vereinigung der Verwandtschaft finden wir als bleibende höhere Verbindung nur noch die Centene; darüber hinaus fehlt noch jede feste Form, höhere Einheit. Abgesehen von den großen Opferfesten, in welchen von Zeit zu Zeit noch größere Massen als ein zusammengehörendes Ganzes sich erkennen, sehen wir diese nur noch in einzelnen Feldzügen vorübergehend unter einem obersten Führer sich zusammenschaaren, dessen Macht aber mit dem Feldzuge selbst wieder endet, worauf das Volk in seine Centenen sich zurückzieht, um nach altgewohnter Weise in ihnen sein Leben fortzuführen.

Einen schrofferen Gegensatz gegen die Rechtsidee können wir heutzutage, da die Heerverfassung ganz unabhängig neben der Rechtsverfassung besteht, uns wohl kaum denken. Wenn das Volk im Heere zum Schwerte greifen muß, dann lassen wir statt des Rechtes die Kraft des Stärkeren, das Glück der Waffen, blind scheinenden Zufall die Entscheidung geben. Und dennoch hat gerade aus diesem kriegerischen Leben heraus das Rechtsbewußtsein des Volkes sich siegreich entwickelt und seine unwiderstehliche Kraft damit beurkundet, daß es, um einen selbstständigen Organismus zu schaffen, in die ihm dem Wesen nach feindlichsten Formen sich versenkte, sie seinen Zwecken dienstbar machte und für dieselben umbildete. Es hat bei den Germanen dem Kriege

entgegen das Recht unter der Idee des Friedens seine Fahne aufgepflanzt, die kriegerischen Formen nach und nach zu Rechtsinstituten, die ganze Heerverfassung zur Friedensverfassung, zum Organismus des Rechtes umgestaltet, die Verfassung, den Staat daraus gebildet. Es senkten sich in dieselbe Form zwei Ideen, die innerlich sich entgegengesetzt, um die Herrschaft kämpften, bis die Idee des Friedens, des Rechtes die Oberhand bekommt, den Krieg, die Fehde sich unterthan macht, als Mittel benützt, nicht um das Recht zu verhöhnen, sondern ihm Schutz und Anerkennung zu verschaffen.

Es schreitet bei den Germanen von der Familie ausgehend die Entwicklung mit den Verwandtschaften durch die Heerverfassung der Centene und dann des Herzogthumes zur Staatsbildung fort, welche im Königthume der Karolinger vollendet wird und diesem Gange der Entwicklung hat die wissenschaftliche Erörterung zu folgen.

I. Die Ortsgenossenschaft.

§. 1.

1. Entstehung derselben.

Nach dem, was uns Tacitus der vielgenannte und so vielfach auch mißverstandene über die älteste gesellschaftliche Ordnung der Germanen berichtet, läßt sich nicht bezweifeln, daß ihr zunächst die Heeresordnung zur Grundlage diente, die unterste Heeresabtheilung selbst eine ziemlich reine Verbindung von Blutsverwandten war.

Tacitus, Germania. c. 7. (Ausgabe von Gerlach, Basel. 1835)

> . . . Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus vel fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates et in proximo pignora, unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium. Hi cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores . . .

Nur dürfen wir uns durch das Einflechten des verwandtschaftlichen Elementes nicht zu weit verleiten lassen, dürfen nicht Heer und Volk als unausgeschiedene Massen ansehen. Allerdings nahm das ganze Volk Theil am Kriege und selbst an den Schlachten; die ganze Völkerwanderung gleicht einem großen Feldzuge. Aber darum war doch die streitbare

Männerschaar nicht mit dem Volke gemischt; nur der Annahme können wir nicht ausweichen, daß die Masse des Volkes sich auf's Engste, unmittelbar an die Krieger anlehnte.

In der ursprünglichen Anlage der Heeresordnung mochte unter den einzelnen untersten Abtheilungen selbst ein bestimmtes Ebenmaas geherrscht haben; manche spätere Nachrichten deuten darauf hin, daß den verschiedenen Abtheilungen die Zehnzahl zu Grunde lag. Diese ursprüngliche Gleichheit, das alte Zahlenverhältniß konnte aber, da die Verwandtschaften sehr bald schon sich gewiß höchst ungleich erweiterten, unmöglich lange bestehen und klingt nur noch in manchen Benennungen, manchen rechtlichen Bestimmungen nach.

Als das Volk sich ansiedelte, trennten sich die einzelnen schon im Heere verbundenen Familien nicht von einander und ebensowenig erfolgte die Vertheilung des Landes an die Einzelnen; es ließen sich die Verwandtschaften, wie sie im Heere zusammengestanden, auch im Lande beisammen nieder und zunächst an diese Genossenschaften erfolgte die Vertheilung des Landes, woran sich dann erst eine weitere Vertheilung unter die einzelnen dahin gehörigen Familien gereiht hat. Es ergänzen sich die Nachrichten, welche wir hierüber von Cäsar und Tacitus haben.

Caesar. Bell. Gall. VI. 22. . . . magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, adtribuunt agri.

Tacitus Germania. c. 26. . . . Agri pro numero cultorum ab universis vicis (in vices) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.

Letzterer hebt jedenfalls mit den Worten: ab universis

— mag man nun weiter vicis oder in vices lesen — hervor, daß die erste Besitznahme nicht von Einzelnen, sondern massenweise geschah. Diese Massen läßt uns Cäsar genauer erkennen in seinen gentibus cognationibusque hominum, qui una coierant, womit er uns nicht blos sagt, daß dieselben durch verwandtschaftliche Bande verbunden, sondern auch, daß sie schon vor der Niederlassung beisammen waren, und wir irren wohl nicht, wenn wir sie in den familiae et propinquitates wieder erkennen, welche wir durch Tacitus als unterste Heeresabtheilung kennen gelernt haben. Indem sich je eine solche verwandtschaftliche Genossenschaft an einem bestimmten Orte niederließ mit dem lebendigen Gedanken des Zusammengehörens, der schon im Heere sich geäußert, sich verkörpert hatte, erhielt sie eine feste sachliche Grundlage, fing an, sich zur Ortschaft, zur Gemeinde umzugestalten, die vorerst entsprechend nur klein sein konnte. Daher berichtet auch Tacitus weiter:

Germ. c. 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est . . . . . . Vicos locant . . .

Dieser vicus wurde eine territoriale Hauptabtheilung und zwar eine Unterabtheilung des pagus, was sich ergibt aus

Tacitus. Germ. c. 12. . . . principes, qui jura per pagos vicosque reddunt,

es ist wohl dieselbe Abtheilung, welche Cäsar im Sinne hat, wenn er sagt:

Bell. Gall. VI. 23. . . . principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt.

Diese Stellen beurkunden jedenfalls soviel, daß der pagus, den wir mit den Meisten für gleichbedeutend mit centena halten, noch eine Unterabtheilung hatte, den vicus des Ta-

citus, die regio des Cäsar und ich sehe nicht ab, warum wir den pagus, die Centene für die einzige ursprüngliche Abtheilung halten sollten. In den geschichtlichen Nachrichten ist dazu nirgends ein Anhalt gegeben, vicus und pagus werden mit gleichem Nachdrucke nebeneinander aufgeführt, nirgends der vicus als das spätere, jüngere hingestellt, was auch die Natur der Sache nicht für sich hätte. Im Gegentheile, auch wenn wir fragen wollten, ob naturgemäß pagus oder vicus das ursprünglichere sei, so müßten wir uns für den vicus entscheiden; der gesellschaftliche Organismus wächst von unten herauf, das Einfachere ist auch das Frühere. Zudem finden wir ja den Stoff zur Bildung des vicus schon vor der Niederlassung, mit dieser wird von selbst die Gemeinde, wenn die alte Genossenschaft beisammen bleibt. Es genügt nicht, daß wir blos in der Theorie, im Principe den Staat aus der Familie sich heraus entwickeln lassen; wir müssen auch in der thatsächlichen Entfaltung der Dinge die Richtigkeit des Satzes anerkennen und nachweisen.

Dennoch finden sich nur Wenige, welche den Ursprung der Gemeinde bei den Germanen bis in diese älteste Zeit zurückführen, an den vicus des Tacitus anknüpfen; bis auf die neueste Forschung, welche wieder anfängt, die Geschichte der Gemeinde an die Nachrichten des Tacitus anzuknüpfen, pflegte man bei Betrachtung des ältesten gesellschaftlichen Organismus der Germanen von der einzelnen Familie, welche zusammen dieselbe Haushaltung bildet, dasselbe Haus, denselben Hof bewohnt, auszugehen; indem man ein Wohnen auf zerstreut liegenden Höfen annahm, sprang man von dieser einzelnen Familie, diesem Einzelhofe sogleich zur Centene, zum pagus über und ließ erst in viel späterer Zeit innerhalb der

Centene einzelne Gruppen solcher Familien, solcher Höfe zu Markgenossenschaften, zu Gemeinden zusammentreten. Erkannten auch Einzelne schon für die früheste Zeit einen engeren Anschluß, selbst eine rechtliche Verbindung unter mehreren Familien, Geschlechtern an, so hielten sie diese doch für etwas von der Gemeinde ganz Verschiedenes, Getrenntes und wie sie diese Verbindungen neben der Gemeinde entstehen ließen, so ließen sie dieselbe auch wieder davon ganz unabhängig vergehen.

Was nun zunächst das Wohnen auf zerstreut liegenden Höfen anlangt, so enthalten die ältesten Nachrichten wenigstens nichts, was zwingt, ein solches anzunehmen. Denn wenn Tacitus, nachdem er hervorgehoben, daß die Deutschen keine Städte kennen, beigefügt:

Germ. c. 16. . . . ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat.

so liegt darin weiter nichts, als eine Schilderung, wie im Gegensatze zu römischen Städten von den Germanen das Dorf angelegt wird. Für die Anlage dieses sucht jede Genossenschaft auf dem ihr angewiesenen Flächenraume den passendsten Ort; in der Ortschaft selbst bauen sie dann aber nicht, wie die Römer, die Häuser aneinander; jedes einzelne Haus umgibt vielmehr ein umzäunter Hofraum, der es vom gleichen nachbarlichen Anwesen trennt. Von diesem Getrenntstehen der einzelnen Häuser im Dorfe ist noch weit hin bis zu einer Ansiedelung in zerstreut liegenden Einzelhöfen.

Cäsar und Tacitus lassen da, wo sie von der untersten Heeresabtheilung und der ersten Niederlassung reden,

ausdrücklich nicht eine einzelne Familie, sondern eine Mehrheit von Familien die Grundlage bilden und untersuchen wir diese im vicus vereinte Masse im Einzelnen näher, so finden wir zunächst, daß hier nicht beliebige Familien erst zusammentreten, die Masse ist bereits durch die Bande der Natur, der Verwandtschaft zusammengehalten, ehe die lokale Verbindung hinzukommt. Es ist nicht zu übersehen, daß beide Schriftsteller in den hieher bezüglichen Stellen übereinstimmend und gewiß absichtlich zur Bezeichnung dieser verwandtschaftlichen Massen jedesmal zwei Ausdrücke neben einander stellen, der eine stellt neben die familiae die propinquitates, der andere neben die gentes die cognationes. Die verwandtschaftliche Beziehung ist in beiden das Wesentliche, aber auf dieser allgemeinen Grundlage werden gewiß nicht bedeutungslos zwei Kreise gezogen und zwar nach der Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke ein engerer und ein um diesen sich herumziehender weiterer. Die gens ist eine innigre Verbindung als die cognatio und ebenso die familia ein engerer Verwandtschaftskreis als die propinquitas. Sehen wir uns bei dieser Wahrnehmung im späteren Volksleben um, ob nicht eine entsprechende Erscheinung sich findet, so entdecken wir bald, was wir suchen; in den Volksrechten und später werden so entschieden und allgemein zwei Kreise von Verwandten als rechtlich bedeutungsvoll hervorgehoben, daß eine einfache Hinweisung darauf genügt.

Sachsse, H. R. Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. Heidelberg. 1844. 458 ff.

Die Verwandtschaft hatte eine feste Begränzung; alle zusammengehörenden Verwandten bildeten eine geschlossene Masse, wofür wir später die Bezeichnung: Sippe, Sippschaft finden. Die

Sippschaft aber wird durchgängig abgetheilt in zwei Kreise, einen engeren und weiteren, einen näheren und entfernteren Kreis von Verwandten, die sich zusammen in der Sippe als ein Ganzes fühlen. Diese Gesammtheit, die Sippe ist im deutschen Rechte der älteren Zeit ein wesentlich politisches Institut und es sind darin die näheren Verwandten gegenseitig strenger verpflichtet und entsprechend auch mehr berechtigt, als die entfernteren. Da wir nun beide Theile durch bestimmte Gränzlinien scharf geschieden finden, so wird nicht als unzulässig erachtet werden, wenn wir diese Erscheinung mit den Nachrichten des Cäsar und Tacitus in Verbindung bringen und die Ansicht aussprechen, daß beide, indem sie je zwei verwandtschaftliche Kreise nebeneinander aufführen, damit nichts anders bezeichnen wollen, als den engeren und weiteren Verwandtenkreis, den wir später noch in jeder Sippe finden, und daß diese größere, sich aber noch als eine ganze fühlende Masse es war, welche als unterste Abtheilung im Heere zusammenstand, bei der Ansiedelung sich zusammen an demselben Orte niederließ. Heeresordnung und Ansiedelung hat so die Sippe zur Grundlage und aus ihr entwickelt sich die Gemeinde.

Abgesehen von diesen beiden Hauptmassen verzweigte sich die Sippe in Parentelen und endete wenigstens später als Regel mit der siebenten Parentel, faßt also in sich nach deutscher Anschauungsweise sieben sich aneinander anschließende verwandtschaftliche Gruppen, von denen jede wieder mehrere Familien einschließen konnte; von diesen Familien aber führten wohl die meisten selbstständige Haushaltungen und hatten auch eigene Wohnungen. Denken wir uns alle zu der Sippe eines Einzelnen gehörigen Familien vereint, so mochte sich in der Regel eine so große Anzahl von Familien zusammenfinden,

daß diese bei der Ansiedelung allerdings schon zur Begründung einer Ortschaft dienen konnten. Durch die Ausdrucksweise bei Cäsar und Tacitus werden wir aber noch auf eine Erweiterung aufmerksam gemacht, welche diese verwandtschaftlichen Massen mit der Zeit erfahren mußten, und welche sie noch geeigneter machte zur Anlage eines Dorfes, einer Ortschaft.

Die Sippe erhält bekanntlich ihre feste Begränzung immer nur vom Standpunkte eines Einzelnen aus und derer, welche mit ihm auf derselben Linie der Verwandtschaft stehen. Bei der ersten Anlage der Heeresordnung mochte vielleicht eine solche einzelne Sippe die unterste Abtheilung gebildet haben, mit der Zeit aber erweiterte sich jedenfalls ein solcher Verwandtenkreis: während im Centrum die Stammfamilien ausstarben, setzten sich an der Peripherie neue Familien an, welche bald über der äußersten Gränze der ursprünglichen Sippe hinaus lagen. Aber zweifelsohne wurden diese neuen, über die Gruppe der Stammsippe herausgehenden Familien nicht abgestoßen, getrennt, sie blieben in der einmal bestehenden verwandtschaftlichen Genossenschaft, sie schlossen sich dem weiteren Verwandtenkreise an und theilten mit diesem die genossenschaftlichen Beziehungen. Alle so zusammengehörenden Familien waren durch verwandtschaftliche Bande noch verbunden, nur gehörten sie vom Standpunkte eines Einzelnen nicht mehr alle zu seiner Sippe. Es lagerten sich in dieser Genossenschaft Sippschaften ab, die weit in einander übergriffen, indem je die zwei nächsten nur mit der ersten und letzten Familie, dem Anfange und dem Ende sich nicht deckten. So weit war die Entwicklung wohl schon vorgeschritten, als Cäsar und Tacitus die Germanen kennen lernten, denn beide sprechen da, wo sie die verwandtschaftliche Masse im Heere beisammen kämpfen,

bei der Ansiedelung beisammen bleiben lassen, nicht mehr von blos Einer Sippe, Einem doppeltgespaltenen verwandtschaftlichen Kreise, sie stellen nicht gens et cognatio, familia et propinquitas nebeneinander, sondern gentes et cognationes, familiae et propinquitates. Aber selbst wenn man diese Redeweise lieber als etwas Zufälliges nehmen will, führt doch die natürliche Entwickelung nothwendig zu demselben Ergebnisse; die Verwandtschaft, indem sie die Gränze der einzelnen Sippe überschritt, gestaltete sich zu einer Genossenschaft, die aus einer Mehrzahl unter sich verwandter Sippschaften besteht, deren Grundlage und Vorbild daher die Verwandtschaft bleibt und die in dieser Erweiterung um so mehr zur Gründung einer Ortschaft, des vicus geeignet war.

§. 2.

2. Rechtlicher Inhalt.

Nachdem wir im Bisherigen die äußere Seite der verwandtschaftlichen Genossenschaft, welche zur Gemeinde wird, in Betracht genommen, um nur deren Bestehen überhaupt darzuthun, wenden wir uns der inneren Seite zu. Daß diese Erscheinung auch für das Rechtsleben von Bedeutung war, hat man alsbald erkannt; indem man aber versuchte, ihren rechtlichen Inhalt näher zu bestimmen, gerieth man mit Einführung einer Gesammtbürgschaft bald vom rechten Wege ab, entfernte sich immer mehr von der Wirklichkeit, und veranlaßte dadurch zuletzt den Umschlag in das andere Extrem, indem man der Ortsgenossenschaft so gut wie alle rechtliche Bedeutung abzusprechen anfing, ja, wie schon hervorgehoben, das Bestehen der Gemeinde in der Centene überhaupt in Abrede

stellte. Wenn auch die Forschung in der jüngsten Zeit die Geschichte der Gemeinde wieder bis in die ältesten Zustände zurückführt, so scheut sie sich doch noch sehr, ihr mehr rechtlichen Inhalt einzuräumen, als ihr später im Staate zukommt. Gibt man aber einmal zu, daß die Gemeinde bereits vor dem Königthume bestand, so muß man bei der Erwägung, daß der größte Theil des später in den Staat aufgestiegenen politischen Elementes vordem noch in den unteren Organen niedergehalten, gebunden war, davon auch die Gemeinde erfüllt sein lassen, auch ihr eine weit ausgedehntere Bedeutung geben, als sie später noch beanspruchen kann. Wie das Heer- und Gerichtswesen schon vor dem Königthume einen bestimmten Organismus gefunden hat und gerade dazu die Verfassung der Centene selbst dient; so findet sich auch der Schutz, der Friede, dessen Träger der König später wird, schon vorher vor, ja bildet den Mittelpunkt des ganzen Rechtslebens; er ruht noch im Volke und geht von diesem aus. Damit er sich äußern konnte, war auch für ihn ein Organismus nothwendig. Dieses wird auch allgemein zugegeben. Das Organ bildet nach der herrschenden Ansicht die Familie, die Verwandtschaft, die Sippe, und auch wir stehen nicht an, diese damit in nächste Beziehung zu bringen, sie für die älteste Zeit als ein vorherrschend politisches Institut, als Friedensgenossenschaft, als Schutz- und Trutzbündniß aufzufassen. Am entschiedensten tritt diese Eigenschaft der Familie beim Akte der Freilassung hervor.

Das Wesen der Freiheit bestand in der ältesten Zeit des deutschen Rechtslebens darin, Mitglied, Genosse der großen Volksgemeinde, des Volkes im Ganzen zu sein, und Theil zu nehmen am öffentlichen Leben. Indem man einen Unfreien zu

einem Freien machte, handelte es sich wesentlich darum, ihm die Aufnahme in das Volk zu verschaffen, und es hatte daher im Akte der Freilassung ein Doppeltes zu geschehen: zuerst mußte das bisherige Abhängigkeitsverhältniß gelöst werden, dann hatte die Aufnahme in das festabgeschlossene Volk selbst zu erfolgen. Dem entsprechend zerfiel die ganze Handlung auch in zwei Theile. Das bisherige Verhältniß der Unfreiheit ward symbolisch dadurch gelöst, daß der Herr den Unfreien an den Kreuzweg führte, und ihm daselbst die Erlaubniß ertheilte, nunmehr hinzugehen, wohin er wolle. Mit dieser Freizügigkeit hatte er ein Hauptrecht des Freien; für einen wesentlichen Bestandtheil, für ein Kriterium der Freiheit dürfen wir die Freizügigkeit aber doch nicht erklären, da es Freie gab, welche sie nicht besaßen.

Mit diesem Entlassen aus der bisherigen Unterordnung allein war die Lage des Unfreien thatsächlich nicht viel verbessert, ja ich möchte behaupten, eher verschlimmert; der Schutz, welchen bisher sein Herr und dessen Familie ihm gewährte, fehlte ihm nun, und sich selbst zu schützen, war er, wie jeder Einzelne, bei den damaligen Zuständen zu schwach. So lange der Freigelassene eine eigene freie Familie, Verwandtschaft, Sippe noch nicht hatte, welche nöthigenfalls für ihn Rache nahm, ihm den sonst nöthigen Beistand im Gerichte und außerhalb desselben leistete, war der Anschluß an eine andere, zum Volk gehörende Familie für ihn dringendes Bedürfniß. Erst wenn mit der Zeit eine eigene Familie um ihn sich bildete, erlangte seine Freiheit eine selbstständige Grundlage, und damit steht es wohl im nächsten Zusammenhange, wenn erst mit der dritten Generation alle Spuren der Unfreiheit erlöschen.

Cap. a. 803. 10. (Pertz. Mon. Leg. I. 118.) Homo de-

narialis non ante haereditare in suam agnitionem poterit, quam usque ad terciam generationem perveniat.

Vergl. *Sachs. Sp. III.* 32. 5.

Bis dahin befindet sich der Freigelassene in einer Uebergangsstufe; aber eben dieser Zustand war es, was den Anschluß des Freigelassenen an eine andere freie Familie nothwendig machte, um mit dieser in den genossenschaftlichen Verband, welcher dem einzelnen Angehörigen den nöthigen Schutz verlieh, hineingezogen zu werden und damit die Aufnahme in das Volk selbst zu erlangen, theilhaftig zu werden des von diesem ausgehenden Schutzes, des Friedens. In der Regel schloß sich der Freigelassene sogleich an die Familie seines bisherigen Herrn an, welcher nun sein Schutzherr wurde, der dominus ward patronus.

Am ausführlichsten schildert uns das longobardische Recht dieses Verhältniß und zwar in

LL. Rotharis. 225. 226. Si quis servum suum proprium, aut ancillam suam propriam liberos dimitere voluerit, sit illi licentia, qualiter ei placuerit. Nam si fulfreal, et a se extraneum, i. e. amund, facere voluerit, sic debet facere. Tradat eum prius in manus alterius hominis liberi, et per garathinx ipsum confirmet; et ille secundus tradat eum in manus tertii hominis; eodem modo et tertius tradat eum in quarti. Et ipse quartus ducat eum in quadrivium, et thingat in wadia, et gisiles ibi sint, et dicant sic: De quatuor viis ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem. — Si sic factum fuerit, tunc erit amund, et ei manebit certa libertas: et postea nullam repetitionem patronus adversus ipsum, aut filios ejus habeat potestatem requirendi. Et si

sine heredibus legitimis ipse, qui amund factus est mortuus fuerit, Curtis Regia illi succedat; nam non patronus aut heres patroni. . . .

Item qui fulfreal fecerit, et quatuor vias ei dederit, et amund a se, i. e. extraneum non fecerit, tali lege patronus cum ipso vivat tanquam cum fratre, aut cum aliis parentibus liberis Longobardis: i. e. si filios aut filias, qui fulfreal factus, non dimiserit, patronus ejus illi succedat, sicut supra scriptum est.

Lassen wir hinweg, was offenbar durch römischen Einfluß und das damals bei den Longobarden schon entwickelte Königthum hereingekommen, so ergibt sich für das Verhältniß der Freilassung in ältester Zeit folgendes Bild.

Der Unfreie wird, indem ihm sein Herr am Kreuzwege die Freizügigkeit ertheilt, fulfreal, persönlich frei. Nun ist aber weiter zu unterscheiden, ob der Herr sich ganz vom Freigelassenen lossagt, ihn a se extraneum i. e. amund macht, ihn also nicht in seinen Schutz, sein Mundium aufnimmt; oder ob er dieses thut, amund a se i. e. extraneum non fecerit. Im letzteren Falle schließt sich der Freigelassene aufs engste an die Familie seines Herrn an, cum ipso vivat, tanquam cum fratre, auf das Schutzverhältniß wird die verwandtschaftliche Auffassung übertragen. In Folge dieses Schutzes und als Gegengabe dafür hat der Herr dann ein Erbrecht dem Freigelassenen gegenüber, wenn dieser ohne Nachkommen stirbt. Darum kommt dieses Erbrecht nicht zum Vorscheine, wenn der Herr den Freigelassenen blos zum amund i. e. extraneum a se gemacht hatte.

Wie war es nun aber, wenn sich der Freigelassene nicht an die Familie seines Freilassers anschließen, oder dieser ihn

nicht in seinen Schutz nehmen wollte? Nach longobardischem Rechte ist der König schon der Ausgangspunkt alles Schutzes geworden, daher bedurfte der Freigelassene eines besonderen Schutzherrn nicht mehr; dieses war aber ein neuer Zustand, der erst zum Vorscheine kam, als das Königthum die alte Volks-Verfassung verdrängte. Wie war es da, wo diese Umbildung noch nicht erfolgt war? Alles drängt zur Annahme, daß dann sich der Freigelassene eine andere Familie aufsuchen mußte, bei welcher er den nöthigen Schutz und Beistand fand für die Fehde, die Eideshilfe, das Zahlen des Wehrgeldes. Aus den Volksrechten können wir dafür einen ausdrücklichen Beleg nicht mehr beibringen, was sich vollständig daraus erklärt, daß die Form, in welcher wir sie kennen, bereits unter dem Einflusse des Königthumes erstanden und dieses gerade diese Rechte der Familie und untersten Genossenschaft an sich zu ziehen bemüht ist. Aber denken wir uns in die früheren Zustände zurück, so blieb wohl dem Freigelassenen kein anderer Ausweg übrig, als sich an eine andere Familie anzuschließen. Manche spätere Nachrichten lassen auch darauf zurückschließen, so z. B. heißt es noch in einer Freilassungsformel bei

Marculfi Form. II. 32. . . . Si tibi necessitas ad tua ingenuitate tuenda contigerit, absque ullo praejudicio ingenuitatis defensionem ecclesiae aut cujuscunque te eligere placuerit licentiam habeas.

Es wird noch das Bedürfniß anerkannt, für die Freiheit einen Schutzherrn zu haben, und die Erlaubniß gegeben, diesen beliebig zu suchen, zu wählen. Ebenso heißt es in

Cap. Baioar. a. 803. *c.* 6 (Leg. I. 126.) Hi vero qui per cartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi

nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter regi componantur 40. solidis.

Der Königsschutz tritt hier nur erst subsidiär hervor, im Falle ein specieller Schutzherr nicht gewählt ward: woraus wir schließen dürfen, daß ein solcher nicht blos überhaupt vorkommen konnte, sondern als Regel vorzukommen pflegte.

Ziehen wir zur Ergänzung das verwandte nordische Recht herbei, so scheint der Satz wohl als feststehende Regel angenommen werden zu dürfen, daß der Freigelassene, wenn er sich nicht an seinen Herrn anschloß, einen andern Schutzherrn suchen mußte. Ich verweise deßhalb auf

Sachsse. Historische Grundlagen. 529. — 534.

und hebe nur eine der von ihm in Uebersetzung angeführten Stellen aus, nemlich

Skanalagh. Lib. VI. c. 5. Wenn Jemand seinen Leibeigenen freiläßt, oder dieser seine Freiheit erkauft; so soll der, welcher ihm die Freiheit giebt oder einzulösen gestattet, oder sein nächster Erbe, vor Gericht gehen und sich von ihm lossagen. Ein Anderer soll ihn aber in seine Verwandtschaft aufnehmen, und für seine Verschuldungen einstehen. Das halbe Strafgeld soll er für ihn zahlen, wenn er Jemanden tödtet. Aber ebensoviel soll er auch mit seinen übrigen Erben erhalten, wenn jener getödtet wird. — — Will ihn aber Niemand in seine Verwandtschaft aufnehmen und er begeht dann einen Friedensbruch; so zahle er für sich selbst im ersten, zweiten und dritten Jahre die Lindbota; oder er fliehe und stehe für sich selbst. . . .

. . . Derjenige aber, der ihn in seine Verwandtschaft aufnahm, soll von jeder Geldstrafe den dritten Theil für dessen Vergehungen zahlen und seine Verwandten zwei Theile;

oder jener bezahle selbst die Lindbota. Ebenso soll er an allen Geldstrafen Theil nehmen, die für jenen gezahlt werden.

Eine entschiedenere Bestätigung konnte unser Satz nicht finden. Allerdings wird auch der Fall als möglich gesetzt, daß ein Freigelassener keine Familie fand, welche ihn aufnahm, aber dann war gewiß seine Lage eine sehr ungünstige. Denn nur durch den Anschluß an eine Familie erhielt er jene Unterstützung, welche im Rechtsleben die Blutsverwandten sich gegenseitig gewährten; mit dieser Familie ward er Mitglied der Ortsgenossenschaft und durfte auf den Beistand auch dieser Genossen rechnen.

§. 3.

In dem Organismus, welcher sich bis zur Vollendung des Staates einstweilen im Volke bildete, um dem Einzelnen den nöthigen Schutz zu gewähren, räumen wir der Familie, der Verwandtschaft des Einzelnen eine selbstständige Stellung ausdrücklich ein; wir halten sie dabei für besonders berechtigt und verpflichtet; sie ist die Hauptträgerin dieses Schutzes, sie zunächst hat das Auftreten für den Einzelnen zu veranlassen, zu leiten, sie bildet den Kern der handelnd auftretenden Masse. Aber damit können wir uns nicht für einverstanden erklären, daß mit der Familie schon das Organ abschließt, durch welches dieser Schutz sich äußert; wir halten vielmehr dafür, daß dieser Abschluß erst mit der Ortsgenossenschaft erfolgt, daß diese, wenn auch in schwächerem Grade, doch immerhin als mitberechtigt und mitverpflichtet erscheint bei Gewährung dieses Schutzes und sich an die einzelne Familie, sie unterstützend, anschließt. Ueber die enge Gränze der Familie hinauszu-

gehen und auch die Ortsgenossen in diesen rechtlichen Kreis hereinzuziehen, dazu bestimmen uns folgende Erwägungen.

Schon in ihrem äußern Erscheinen ließen wir die Gemeinde ihren Ausgang nehmen von der Streitgenossenschaft, jener Verwandtenmasse, welche bereits vor der Ansiedelung des Volkes im Heere zusammenstand, zusammenkämpfte. Nachdem diese Masse einmal als ein zusammengehörendes Ganzes sich fühlte, und als solches äußerlich auftrat, was lag näher, als daß sie sich auch betheiligt fühlte bei Allem, was dem Einzelnen ihrer Angehörigen widerfuhr, sei es Angenehmes oder Unangenehmes, Gutes oder Böses? was war, wenn es sich darum handelte, den Einzelnen gegen Dritte zu vertheidigen, zu schützen, ihm, wenn er verletzt worden, Recht und Genugthuung zu verschaffen, natürlicher, als daß diese ganze Masse sich als mitbetheiligt ansah, sich an die Familie des Einzelnen anschloß, mit dieser handelnd auftrat? oder sollte es natürlicher sein, diese Genossen sich als müßige Zuschauer zu denken, wenn einer von ihnen mit seinen nächsten Verwandten Dritten gegenübersteht? Zweifelsohne hatte diese ganze Gesammtheit nicht einen Augenblick sich besonnen, mit der Familie des Einzelnen gemeinschaftlich handelnd aufzutreten. — Hören wir, was Tacitus, der diesen Zuständen noch am nächsten stand, hieher Bezügliches berichtet.

Germ. c. 21. 22. Suscipere tam inimicitias s e u p a t r i s s e u p r o p i n q u i quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium.... recipitque satisfactionem universa domus, utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem . . . . . . Tum ad negotia nec minus

saepe ad convivia procedunt armati ...... Crebrae, ut inter vinolentos, rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur. Sed de reconciliandis invicem inimicitiis et jungendis affinitatibus et asciscendis principibus, de pace denique ac bello, plerumque in conviviis consultant ...

Soviel steht fest, die freund- und feindschaftlichen Beziehungen des Einzelnen sind nach Tacitus nicht Sache blos des Einzelnen. Was will aber Tacitus unter diesen inimicitiae und amicitiae verstanden wissen? Offenbar etwas Bedeutungsvolleres, als das oberflächliche Auf- und Niederwogen persönlicher Stimmungen und Beziehungen unter den Einzelnen, die der eine Tag bringt, der andere wieder wegspült. Die Feindschaften, welche er meint, sind tiefeingreifend, sie gefährden sogar das Gemeinwesen, tragen somit einen ernsten Charakter. Er schildert die öffentlichen Zustände bei den Germanen als noch wenig fest und erstarkt; der Einzelwille kann sich noch zu sehr geltend machen; unter diesen Verhältnissen — juxta libertatem — wird nach seiner Schilderung durch die Feindschaften unter den Einzelnen in hohem Grade auch das Gemeinwesen in Mitleidenschaft gezogen; daher wird es auch für ein Glück angesehen, wenn es gelingt, die Parteien zu versöhnen und so den Streit friedlich beizulegen, der außerdem häufig zu blutigem Zusammenstoß führt. Es wird als eine Hauptaufgabe der öffentlichen Zusammenkünfte angesehen, diese Streitigkeiten auszugleichen, und die Männer werden vom Volke hoch geehrt, denen es gelingt, die Parteien friedlich zu stimmen, zu versöhnen, den Frieden wiederherzustellen.

Dieses Bild, welches wir aus den Schilderungen des

Tacitus gewinnen, ist aber nicht ein blos der ältesten Zeit eigenthümliches; wir finden es noch später, nachdem die Staatsgewalt längst befestigt war, in Gestalt der Fehde ganz so, wie es uns Tacitus in den oben berührten Stellen in seinen Hauptzügen zeichnete. Die Fehde, faida ist die Form, in welche sich die inimicitia kleidet; jene ist die äußere, diese die innere Seite einer und derselben Erscheinung; indem die inimicitia anfängt, sich thatsächlich zu äußern, wird sie zur Fehde. Die Volksrechte nennen die Fehde selbst ausdrücklich noch inimicitia.

LL. Rotharis. 45.... cessante faida, id est inimicitia...
„ 74.... faida, quod est inimicitia ...
„ 162.... propter faidam deponendam, i. e. inimicitiam pacificandam.

Jeder Fehde ist wesentlich, daß in ihr nicht, wie im Zweikampfe, blos zwei Persönlichkeiten einander gegenüber stehen, sondern zwei Massen. Allerdings bilden zwei Persönlichkeiten den Mittelpunkt der ganzen Erscheinung, der Verletzende und der Verletzte, für welchen letzteren, falls er nicht mehr selbst auftreten kann, sein nächster Verwandter eintritt, Genugthuung fordert, Rache nimmt. Aber um jede dieser beiden Persönlichkeiten finden wir ihre Angehörigen geschaart.

Wie tief die Fehde in den gesellschaftlichen Zuständen, in der Volkssitte wurzelte, beurkundet am entschiedensten der so lange hartnäckige Widerstand, welchen sie allen Versuchen, sie zu verdrängen, entgegensetzt. In den Volksrechten ist sie für den Fall, daß die Sühne nicht zu Stande kommt, noch ganz allgemein zugelassen.

L. Sax. XVIII. (Ausgabe von J. Merkel. Berlin. 1853.) . . . conpositionem persolvat vel faidam portet . . .

L. Fris. II. 5. (v. Richthofen. Frisische Rechtsquellen. Berlin. 1830.) . . . inimicitias propinquorum occisi patiatur, donec se cum eis reconciliet.

Dagegen tritt in den Kapitularien das Königthum bereits mit einem unbedingten Verbote aller Fehde hervor.

Cap. 779. *c.* 22. (I. 39.) Si quis pro faida precium recipere non vult, tunc ad nos (regem) sit transmissus, et nos eum dirigamus ubi damnum minime facere possit. Simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit ...

In unmittelbarem Zusammenhange damit steht das weitere Verbot, mit bewaffneten Genossen, die offenbar zur Fehde gerüstet die Parteien begleiteten, und nur den Ausspruch des Gerichts abwarteten, um die Fehde sofort ausbrechen zu lassen, vor Gericht zu erscheinen.

Cap. 823. *c.* 5. (I. 233.) Volumus ut cum collecta vel scutis in placito comitis nullus praesumat venire; et si praesumpserit, bannum componat.

Allein trotz aller Verbote und Strafandrohungen erhielt sich die Fehde in ausgedehntestem Umfange, und die Freunde begleiten nach wie vor die Parteien bewaffnet zu Gericht, selbst im Sachsenspiegel ist nur deren Anzahl auf 30 beschränkt und die Bewaffnung bestimmt.

Sachs. Sp. II. 67. (Ausgabe von J. Weiske. Leipzig. 1840.) Swer so umb ungerichte beclaget wirt, her en muz nicht mer denne drizig vuren vor gerichte, swenne her vore kumt; die en sullen nicheiner hande waphen vuren oder tragen sunder swert.

Statt des geraden Weges des Verbotes mußte die Gesetzgebung einen weiten Umweg einschlagen, um zum Ziele zu gelangen; durch allmählige Beschränkung mußte sie der Fehde ihre Bedeutung zu nehmen und ihr gänzliches Erlöschen herbeizuführen suchen. Erst am Schlusse des XV. Jahrhunderts, im ewigen Landfrieden, konnte sie wieder, und nun mit mehr Erfolg, mit dem unbedingten Verbote hervortreten.

Können wir nicht umhin, der Fehde im Rechtsleben der Germanen eine so hohe Bedeutung zuzugestehen, welche immer mehr sich steigert, je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, so wird man eher geneigt sein, sie auch mit der alten Streitgenossenschaft, dem Anfang der Ortsgemeinde in Zusammenhang zu bringen. Dafür spricht außer der Natur der Sache schon die innere Verwandtschaft zwischen der Fehde und der Streitgenossenschaft; es bieten dafür aber auch die angeführten Stellen aus Tacitus einige positive Anhaltspunkte. Einmal begränzt Tacitus die Masse, welche bei den feind- und freundschaftlichen Beziehungen des Einzelnen in Mitleidenschaft gezogen wird, genau so, wie die Masse, welche er im Heere zusammen kämpfen ließ. Von diesen sagt er: non casus vel fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates; von jener: suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Die Worte seu patris seu propinqui, welche gewiß nicht absichtslos gewählt und neben einander gestellt sind, entsprechen genau den familiae et propinquitates; in beiden Massen unterscheidet er dieselben zwei Theile, den engeren und den weiteren Kreis, welchen beiden die Verwandtschaft zur gemeinschaftlichen Grundlage dient, jene zwei Kreise, in welche jede Sippe sich ablagert und von denen der weitere bei der Ansiedelung

allmählig zur Genossenschaft, zur Nachbarschaft sich umbildet, innerhalb welcher die Verwandtschaft des Einzelnen mit der Zeit immer schärfer sich abgränzt.

Die Annahme, daß Tacitus bei der Fehde ganz dieselbe Masse als mitbetheiligt ansieht, aus welcher wir die Ortsgemeinde entstehen lassen, erhält eine weitere Stütze in der Bemerkung, daß man über friedliche Beilegung der Feindschaften Einzelner, der Fehden, in denselben Versammlungen, Zusammenkünften sich bespricht, in welchen man auch über die Wahl der Fürsten, über Krieg und Frieden sich zu verständigen sucht. Denn welche Versammlungen können hier gemeint sein? — Einfache Familienzusammenkünfte, Versammlungen der Angehörigen desselben Hauses, desselben Hofes gewiß nicht; die convivia, welche Tacitus schildert, tragen entschieden einen öffentlichen Charakter, und haben gewiß eine breitere Grundlage als die einzelne Familie. Es sind aber auch die Versammlungen der Centene nicht, denn von diesen hat er schon vorher c. 11. 12. gesprochen, und für sie gebraucht er als technische Bezeichnung das Wort: concilium. Um aber blos zufällige Gelage daraus zu machen, legt Tacitus ein doch zu großes Gewicht auf dieselben; wenn auch nicht zu erkennen ist, daß unsere Voreltern bei diesen Zusammenkünften neben dem Schwerte gerne den Becher sahen und von diesem wie von jenem gar oft übermäßigen Gebrauch machten. Tum ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati. Diem noctemque continuare potando nullum probrum. Crebrae, ut inter vinolentos, rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur.

Müssen wir so ihren Platz zwischen der Centene und der einzelnen Familie suchen, so stoßen wir auch hier wieder auf

die Ortsgenossenschaft, und verstehen wir darunter die Zusammenkünfte der Gemeinde, verlegen wir in diese convivia den Mittelpunkt des genossenschaftlichen Lebens der Gemeinde, so erhalten wir ein Bild, welches wir bis in das späte Mittelalter in den Gemeindeversammlungen auf dem Lande finden, das auch in dem Städteleben nicht fehlt, — und auf welches die Schilderung des Tacitus ganz paßt. Diese Versammlungen waren allerdings schon geeignet, über die Wahl der Centenare sich zu besprechen, wie über Krieg und Frieden; die hier Versammelten waren betheiligt, wenn einer von ihnen eine Ehe eingehen, eine neue Familie begründen wollte; diese Versammlungen konnten auch noch die Form eines Gelages annehmen. Wenn nun Tacitus dieselben Versammlungen sich auch beschäftigen läßt mit friedlicher Beilegung der Fehden — de reconciliandis inimicitiis —, so dürfen wir daraus auf eine Betheiligung der Gesammtheit an den Fehden der Einzelnen schließen. Die Fehde wird ein genossenschaftliches Rechtsverhältniß, und beschränkt sich nicht auf die Familie.

§. 4.

Es widerstrebt unseren heutigen Vorstellungen von Recht und Staat, der Fehde eine bestimmte und dazu noch hervorragende Bedeutung im Rechtsleben beizulegen, sie selbst als Rechtsinstitut anzuerkennen: allein wir müssen die Zustände jeder Zeit aus sich erklären und dürfen sie nicht nach unserem Standpunkte beurtheilen. So wenig wir in die alten Rüstungen passen, so wenig paßt auch unsre Auffassung des Rechtes und seiner Geltendmachung zu der jener Zeiten. Vor Allem aber vergesse man nicht, daß wir es mit einem

Gemeinwesen zu thun haben, zu welchem kein Gesetzgeber den Grund legte, dem nicht die Pflege der Wissenschaft schon an der Wiege zur Seite stand, sondern das naturwüchsig sich selbst gestalten mußte. Für den Einzelnen war das Bedürfniß nach einem Schutze für seine Person, seine Familie, sein Vermögen vorhanden, und da der Organismus der Gesammtheit noch nicht durchgebildet war, so mußte er denselben mehr in seiner Nähe, in den engeren Kreisen seiner Umgebung suchen. Was konnte hiezu geeigneter erscheinen, was lag näher, als dieselben Genossenschaften, welche schon im Kriege zusammenstanden, auch im Frieden ihren Angehörigen den nöthigen Schutz gewähren zu lassen? und kann es befremden, wenn in Einklang mit der ganzen damaligen Lebens- und Anschauungsweise dieser Schutz in ein kriegerisches Gewand sich kleidet?

Wir betrachten in der Regel die Fehde noch zu vorurtheilsvoll. Man erblickt in der Masse, durch welche sie ausgeübt wird, meist nur eine Bande, die sich im einzelnen Falle schnell bildet und, nachdem sie Rache genommen, eben so schnell wieder auflöst. Durch diese Auffassung hat man sich das rechte Verständniß sehr erschwert, man nimmt damit der ganzen Erscheinung ihren rechtlichen Kern. Das Bild wird ein anderes, wenn man die Pflicht zur Theilnahme an der Fehde dauernden Genossenschaften beilegt, die Verpflichtung nicht als eine unbedingte ansieht, sondern auf ehrliche Händel beschränkt, und den Genossen, den Verwandten wenigstens soviel Rechtssinn, soviel Ehrenhaftigkeit zutraut, daß sie nicht nur jeden Beistand verweigerten, wenn Einer aus ihrer Mitte gegen das Recht gefrevelt hatte, sondern diesen auch veranlaßten, sich mit dem Verletzten und seiner Familie auszusöhnen durch

Zahlung eines entsprechenden Sühnegeldes. So aufgefaßt erhält das Unrecht in ihnen keinen Halt, indem der Einzelne, wenn er eine Missethat begeht, fürchten muß, bei den Seinen keinen Beistand zu finden, schutzlos, friedlos dem Gegner überlassen zu bleiben.

Damit will ich nicht als Lobredner der Fehde auftreten; es war das Ganze eine noch höchst mangelhafte Einrichtung, eben nur ein Versuch, der Anfang einer Rechtsbildung aus dem Material, welches sich eben vorfand. Häufig lag gewiß Unrecht auf beiden Seiten; oft mag das Unrecht zweifelhaft erschienen sein; noch öfters wird Leidenschaft alle Unparteilichkeit verdrängt haben; nicht selten scheiterte die Aussöhnung an der Größe des Sühnegeldes, und entschiedenen Mißbrauch dürfen wir auch nicht ausschließen. In allen diesen Fällen kam es gegen das Recht zur Fehde, werden auf beiden Seiten die Angehörigen den Beistand nicht verweigert haben. Ja, ich gehe selbst noch einen Schritt weiter und räume ein, daß ohne alle vorausgehende Veranlassung von der andern Seite sich bewaffnete Massen zusammenfanden, nicht um Rache zu nehmen, Genugthuung für eine Verletzung sich zu verschaffen, sondern lediglich um in verbrecherischer Absicht auf die Person und das Eigenthum eines Andern in Form der Fehde einzubringen, einzustürmen.

Hieher ist zu rechnen das contubernium der Salfranken.

L. Sal. XIV. 6. (Ausgabe von Gg. Waitz. Kiel. 1846.) Si quis villa aliena adsallierit, quanti in eo c o n t u b e r n i o vel superventi probati fuerint fuisse, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 1/2, culpabilis judicetur.

L. Sal. XLII. De homicidio in c o n t u b e r n i o facto.

1. Si quis collecto c o n t u b e r n i o hominem ingenuum in domo sua adsallierit et ibi eum occiderit, si

in truste dominica fuerit ille qui occisus est, 72000 dinar., qui faciunt sol. 1800, culpabilis judiçetur.

3. Si vero corpus occisi hominis tres vel amplius habuerit plagas, tres quibus inculpatur qui in eo contubernio fuisse probantur, legem superius conprehensa cogantur exsolvere. Alii vero tres de eo contubernio 3600 dinar., hoc est nonaginos sol. singuli eorum solvant. Et tres adhuc in tertio loco de eo contubernio 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, solvant.

L. Sal. XLIII. De homicidio in contubernio facto.

3. Si quis vero foris casa sive iter agens sive in agro positus a contubernio fuerit occisus, et tres vel amplius habuerit plagas, tres de eo contubernio qui adprobati fuerint singillatim mortem illius conjactent. Et tres si plures fuerint de eo contubernio, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, solvant. Et tres adhuc de eo contubernio 600 dinar., qui faciunt sol. 15, solvant.

Bei den Ripuariern und Bayern finden wir dafür die Benennung: heriraita.

L. Rip. LXIV. De homine in domo propria occiso.

Si quis hominem in domo propria cum hariraida interfecerit, auctor facti triplici wergildo multetur, et tres priores nonaginta solidis culpabiles judicentur. Et quanti ei sanguinem fuderint, unusquisque wergildo eum componat. Et quanticunque post auctorem sanguinis effusores vel post tres priores fuerint, unusquisque quindecim solidis multetur; et quicquid ibi talaverint, restituant.

L. Bajuv. III. 8. De hostiliter cinctis.

1. Si quis liberum hostili manu cinxerit, quod heri-

reita dicunt, i. e. cum quadraginta duobus clypeis, et sagittam in curtem proiecerit, aut quodcunque telorum genus, cum quadraginta solidis componat. Duci vero nihilominus.

2. Si autem minus fuerint scuta, veruntamen ita per vim iniuste cinxerit, quod heimzuht vocant, cum duodecim solidis componat.

Im Rechte der Longobarden ist dafür die Bezeichnung exercitus gebraucht.

LL. Roth. 19. Si quis pro iniuria sua vindicanda, super quemcunque hominem manu armata, aut cum exercitu usque ad quatuor homines in vicum intraverit, ille pro illicita praesumptione moriatur, aut componat solidos DCCCC. . . . Et illi qui cum ipso fuerint, si liberi sunt, unusquisque componat sol. LXXX... ... excepto si in ipso vico casam incenderit, aut hominem occiderit, secundum quod appretiatus fuerit, ita componat illi, cujus casa fuerit incensa, aut parentes, aut servus occisus.

Mehr im Allgemeinen wird diese Erscheinung bezeichnet mit den Ausdrücken: collecta manu, manu armata.

L. Angl et Werin. (Ausg. v. J. Merkel. Berlin. 1851. p. 10.) Qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit, trium primorum qui fuerint unusquisque solidos 60 conponat, et rei similiter. de ceteris qui eos secuti sunt, solidos 10 unusquisque et in bannum regis solidos 60.

L. Fris. XVII. 4.

L. Alam. XLV.

Cap. Baioar. a. 788. *c.* 3. (I. 126.)

Selbst die Karolina (Art 128. 129.) hebt diese Fälle noch besonders hervor und es bilden sich daraus die bestimmten Begriffe des Landzwanges (böslich austreten) und des Landfriedensbruches (böslich befehden).

Wir müssen uns wohl hüten, diese Fälle zu vermengen mit der erlaubten Fehde selbst; dürfen nicht übersehen, daß diese Handlungen als höchst strafbar bezeichnet werden. Der Fehde ist dabei blos die Form entlehnt, in dieser Form tritt dann aber nicht das Rechtsinstitut der erlaubten Fehde auf, sondern der Mißbrauch der Fehde, die in die Form der Fehde sich hüllende Missethat. Dadurch, daß diese unerlaubten, mit den höchsten Strafen belegten Handlungen neben die erlaubte Fehde sich lagern, tritt diese als ihr Vorbild und als Rechtsinstitut um so schärfer gezeichnet in den Vordergrund.

§. 5.

Indem man anfing, die Fehde zu regeln, zu beschränken, gelangte man zur Ausbildung eines gerichtlichen Verfahrens, als dessen Ausgangspunkt bei den Germanen die Fehde anzusehen ist. Es ward diese Form, in welcher sich das Rechtsbewußtsein zuerst, wenn auch in noch roher Weise geäußert hat, immer mehr und mehr von der Rechtsidee ergriffen, durchdrungen, überwältigt und umgebildet. Daß bei dieser Umbildung zum gerichtlichen Verfahren die Genossen, welche neben den Parteien selbst der andere wesentliche Theil der Fehde waren, nicht bei Seite gelassen wurden, vielmehr eine wichtige Stellung behaupteten, läßt sich schon im Allgemeinen vermuthen, und in der That begegnen wir ihnen gerade dort wieder, wo der Schwerpunkt des ganzen Verfahrens liegt, im Beweisverfahren und zwar im Institute der Eideshilfe,

in welcher sich die Fehde abspiegelt, nur daß statt des physischen hier nun ein moralischer Beistand geleistet wird.

Der ganze Beweis ruhte bekanntlich auf den sich schroff gegenüberstehenden Behauptungen der Parteien, denn jede erhärtete ihre Behauptung durch einen Eid, d. i. sie erklärte sich bereit, nöthigenfalls mit dem Schwerte für deren Wahrheit im Kampfe einzustehen. In Folge dessen war es die Aufgabe, im einzelnen Falle nach bestimmten die Beweislast zutheilenden Regeln die Behauptung der einen oder der anderen Partei zu prüfen, ob sie glaubhaft sei, womit dann von selbst die Entscheidung gegeben war. Zum Zwecke dieser Prüfung ward eine bestimmte Anzahl von Männern aufgerufen, welche sich eidlich darüber zu erklären hatten, ob sie den Eid der Partei für rein halten. Verweigerte auch nur Einer dieser Männer die bejahende Antwort, so hatte der Gegner gewonnen.

Bei dieser Sachlage kam Alles einmal auf die Auswahl dieser Männer an, welche den Eid der Partei zu prüfen hatten; dann aber auch nach dem Wesen dieses Beweises fast noch mehr auf die ganze Persönlichkeit der betreffenden Partei selbst, da der Prüfung ein objektiver Anhalt aus den konkreten Verhältnissen nicht geboten wurde. Es nahm das ganze Verfahren den Charakter eines Leumundsprocesses an.

Gemeiner. A. Ueber Eideshilfe und Eideshelfer. München. 1849.
Gengler. Deutsche Rechtsgeschichte. Erlangen. 1850. I. 393.

Damit war gefordert, daß diesen Männern die Partei selbst vorher schon auf das Genaueste bekannt war, sie also mit ihr fast ununterbrochen Umgang hatten; es wird vorausgesetzt, daß das Volk im Ganzen noch ruhig in fester Geschlossenheit dahin lebt, selten der Einzelne seine Heimath verläßt. Diese Voraussetzungen treffen zusammen bei einem aus-

schließlich dem Ackerbaue lebenden Volke, wie es die Deutschen mit der Ansiedelung wurden. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, ein solches Beweisverfahren setzt voraus, daß das Volk nicht zerstreut auf Einzelhöfen, sondern in Ortschaften zusammenwohnt, wo die Einzelnen einander stets beobachteten, genau kennen lernten, und sich so über den Charakter, die Glaubhaftigkeit eines Jeden eine feste Meinung bilden konnte. Wie die Fehde selbst bleibt daher auch ihre Fortbildung in der Eideshilfe mit dem Gemeindeleben in engster Beziehung, und wir werden durch die allgemeinste Betrachtung, das Wesen des ganzen Beweises zur Annahme gedrängt, daß nur aus den uns schon bekannten verwandtschaftlichen, nachbarlichen Kreisen, welche auch in der Fehde schon den erforderlichen Beistand leisteten, die Eideshelfer für den Einzelnen genommen werden konnten.

In dieser Annahme werden wir bestärkt durch die Aussprüche der Quellen, die nur beitragen, diese Auffassung zu bestätigen, das schon gewonnene Gesammtbild zu vervollständigen. Es erwähnen nemlich dieselben auch bezüglich der zur Eideshilfe Beigezogenen zwei Kreise, einen engeren und einen weiteren. Jenen bilden die naturales, worunter die Blutsverwandten zu verstehen sind; im weiteren Kreise werden daneben die gamales, confabulati genannt.

Scharf gibt diesen Unterschied das longobardische Recht.

LL. Rotharis. 365. 367. . . . proximiores sacramentales, qui n a s c e n d o sunt. . . .

. . . Et si aliquis de sacramentalibus mortuus fuerit, potestatem habeat ille, qui pulsat, in loco mortui similem alium nominare de proximis legitimis, aut de n a t u r a l i b u s, aut de g a m a l i b u s, i. e. c o n f a b u l a t i s.

Ich halte an der Ansicht fest, welche ich in der erwähnten Abhandlung zu begründen versuchte, daß unter diesen gamalibus i. e. confabulatis nur der uns schon bekannte weitere Kreis von Verwandten zu verstehen ist, in welchem allmählig die verwandtschaftliche Beziehung erlischt, während die genossenschaftliche, nachbarliche mehr und mehr die bestimmende wird. Diese Benennung selbst wird für uns deßhalb noch besonders beachtenswerth, weil sie auf eine Begründung der Eideshilfe durch ein vorherrschend rechtliches Band, fabula, mallus, hindeutet neben dem rein natürlichen der Verwandtschaft.

Müllenhoff in Waitz. Das alte Recht der Salischen Franken. Kiel. 1846. 283.

Am nächsten liegt die Annahme, daß für Jeden, welcher zu einer solchen Genossenschaft gehörte, die wir im vicus äußerlich vereinigt fanden, auch wenn ihn schon seine Abstammung ihr zuwies, eine förmliche Aufnahme stattfand, und er bei dieser Gelegenheit die Erfüllung der daran sich knüpfenden Pflichten feierlich durch einen Eid geloben mußte, wodurch er eben confabulatus wurde. Dafür spricht auch die Wahrnehmung, daß noch in viel späterer Zeit bei dem Eintritte in die verschiedensten Genossenschaften, welche mit der ältesten Ortsgenossenschaft, dem vicus, in unmittelbarem geschichtlichem Zusammenhange stehen, bei der Aufnahme in die Stadt- und Landgemeinde und in die ihr nachgebildeten Zünfte ein solches eidliches Gelöbniß vorkommt, weßhalb die Genossen dann auch conjurati genannt werden. Wenn wir, von da in der Zeit zurückgehend, bis in die Kapitularien der fränkischen Könige die strengsten Verbote gegen alle conjurationes finden, so möchte ich nicht diese Verbote blos im Allgemeinen auch auf die Ortsgemeinden beziehen,

sondern behaupten, daß zunächst und fast ausschließlich gerade diese, denen, wie wir wissen, das Königthum nichts weniger als günstig gestimmt war, davon getroffen werden sollten und die Benennung conjuratio insbesondere möchte ich von dem Eide ableiten, welchen jeder Genosse bei dem Eintritte zu leisten hatte.

Dieser Eid erscheint auch für sich vollkommen gerechtfertigt, wenn die Genossen wirklich solche gegenseitige Pflichten hatten, wie wir sie in der Fehde und der Eideshilfe kennen lernten. Es erklärt sich nun auch in vollstem Maase die weitere Bestimmung, welche wir schon in den Volksrechten und namentlich im salfränkischen finden, daß zur förmlichen Aufnahme eines Fremden die Zustimmung jedes einzelnen Genossen gehörte, und daß schon der Genosse strafbar erschien, welcher ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde einen Fremden veranlaßte, in die Gemeinde überzusiedeln: wenn jeder Genosse verpflichtet war, in Fehde und Eideshilfe dem Andern auf Erfordern beizustehen, mit den damit verbundenen Rechten auch bestimmte nachtheilige Wirkungen übernehmen sollte, so mußte man ihn auch fragen um seine Zustimmung bei der Aufnahme jedes Einzelnen.

L. Sal. XLV. (Pardessus. Loi Salique. Paris. 1843. 100.) De migrantibus.

1. Si qui super alterum in villa migraverit, et aliqui de eos qui in villa consistunt eum suscipere voluerint, si vel unus ex ipsis steterit qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habeat.

3. Si vere alium in villa aliena migrare rogaverit, antequam conventum fuerit, MDCCC denarios, qui faciunt solidos XLV, culpabilis judicetur.

§. 6.

Die bisher berührten rein persönlichen Beziehungen der Verwandten und Genossen unter einander treten bald in Berührung zu der Vermögensmasse. Die nächste Veranlassung gibt das Sühnegeld, mit welchem die Fehde abgewendet wird. Schon Tacitus hebt hervor: recipitque satisfactionem universa domus, und es ist ein unbestrittener Rechtssatz, daß ebenso wie bei dem Empfange so auch bei dem Aufbringen des Wehrgeldes erforderlichen Falles die ganze Familie sich betheiligte. Forschen wir nach dem Grunde dieser Betheiligung, so können wir ihn in nichts Anderem finden, als in der Verpflichtung, an der Fehde sich zu betheiligen. Entschieden sagt dieses das longobardische Recht in folgender Stelle:

LL. Liutp. II. 7. . . . Quia filiae ejus, eo quod femineo sexu esse probantur, non possunt ipsam faidam levare. Ideo prospeximus, ut ipsam compositionem non recipiant. . . .

Die Theilnahme am Wehrgelde wird hier ausdrücklich abgeleitet von der Theilnahme an der Fehde: deßhalb theilen Töchter, überhaupt die Weiber, das Wehrgeld nicht mit, weil sie nicht Theil nehmen an der Fehde, und wir dürfen diesen Grundsatz auch für das umgekehrte Verhältniß anwenden, also die Weiber auch beim Zahlen eines Wehrgeldes unbetheiligt lassen.

Dieselbe Begründung finden wir für das Erbrecht, das äußerlich schon in engsten Zusammenhang kommt mit der Wehrgeldstheilung, denn in dem Falle, da das Wehrgeld für einen getödteten Verwandten zu theilen ist, treten wir ein in das Gebiet des Erbrechtes. Daß das Erbrecht im

Ganzen von demselben Grundgedanken getragen ward, wie die Betheiligung am Wehrgelde, sagt ausdrücklich:

L. Angl. et Werin. I. 6. . . . Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, i. e. lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere.

Blutrache, Wehrgeld und Erbrecht bedingen einander, nur ist freilich der Causalnexus verkehrt angegeben; denn älter als das Erbrecht, zumal das an Grund und Boden, ist Blutrache und Wehrgeld; somit gibt ursprünglich nicht jenes das Recht und die Pflicht zu diesen, sondern umgekehrt aus diesen leitet sich das Erbrecht ab.

In Blutrache und Betheiligung am Wehrgelde äußert sich aber der Schutz, die Beihilfe, welche die Verwandten, die Genossen ihren Angehörigen erforderlichen Falles zu leisten hatten, und es läßt sich daher im Allgemeinen der Satz aufstellen: der Schutz, welchen man einem Einzelnen im Leben gewährte, erzeugte die Berechtigung wie zur Theilnahme am Wehrgelde so zum Beerben desselben; dafür, daß ihm der nöthige Schutz im Leben gewährt wird, räumt der Geschützte seinen ihn schützenden Angehörigen das Recht ein auf sein Wehrgeld und im Anschlusse daran auf seine ganze Verlassenschaft, sein sämmtliches hinterlassenes Vermögen.

Eichhorn. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen. 1843. V. Ausgabe. I. 86.

Diesen Grundgedanken sehen wir auch bei Freigelassenen scharf ausgeprägt hervortreten, indem der Schutzherr, patronus bezüglich des Vermögens des Freigelassenen ein Erbrecht eingeräumt erhält und folgerichtig auch der König, als er anfing, als Schutzherr der Freigelassenen aufzutreten.

Ist diese Begründung des germanischen Erbrechtes die

richtige, so muß dasselbe auch zu den untersten Genossenschaften, welche wir bisher betrachteten, in nähere Beziehung treten, und ist anzunehmen, daß die ganze Masse, welche in der Fehde zusammenstand, den Schutz leistete, aus welcher mit der Niederlassung die Ortsgemeinde wurde, daß die Nachbarschaft beim Erbrechte mitbetheiligt war. Es erscheint unzulässig, die Erbberechtigung schon mit dem engern Kreise der Blutsverwandten, der einzelnen Sippe aufhören zu lassen; wie sich die übrigen Genossen, die Angehörigen derselben Vereinigung, später derselben Ortschaft, die Nachbarn in der Verpflichtung, in der Gewährung des Schutzes an die Verwandten anschlossen, wie sie die Fehde mittrugen, das Wehrgeld erforderlichen Falles mitzahlten, so müssen wir sie auch an der Berechtigung, an Wehrgeld und Erbschaft Theil nehmen lassen.

Damit ist noch keineswegs behauptet, daß die Berechtigung und Verpflichtung sämmtlicher dahin gehöriger Genossen eine gleich starke gewesen, es entspricht vielmehr der Natur der Sache, daß die Verpflichtung und ebenso die Berechtigung stärker wurde, wenn der einzelne Genosse zur betreffenden Partei selbst verwandt war, überhaupt zu ihrer Sippe oder sogar zu ihren näheren Verwandten gehörte.

Die Blutsverwandtschaft ging der Nachbarschaft vor; wenn aber die Blutsverwandten fehlten, traten die Nachbarn vor, und nahmen für die älteste Zeit ganz dieselbe Stelle ein, welche später nach den Verwandten der König als Schutzherr Aller behauptet.

Das Erbrecht der Nachbarn läßt sich allerdings auch ableiten aus dem ursprünglich gemeinschaftlichen Besitze, da vom Volke zunächst an die ganze Gemeinde das Land vertheilt

ward, und erst diese wieder eine Vertheilung desselben an ihre Angehörigen vornahm. Zweifelsohne hat diese Thatsache wesentlich mitgewirkt, ein Erbrecht der Nachbarn zu begründen, ebenso wie die andere Thatsache, daß die Nachbarschaft selbst bei den Germanen aus der Verwandtschaft sich entwickelte, ihrer Entstehung nach nicht anders als die erweiterte Verwandtschaft ist. Es sind dieses aber doch immer nur äußere Begründungsmomente, die innere Begründung des Erbrechtes liegt dagegen in dem Schutze, welchen die Nachbarn im Anschlusse an die Verwandten, als Angehörigen derselben untersten Genossenschaften gegenseitig sich leisteten.

Deßhalb dürfen wir aber doch diese thatsächlichen Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, denn sie spielten in der Genesis des deutschen Erbrechtes und insbesondere des Erbrechtes der Nachbarn jedenfalls eine sehr wichtige Rolle. Solange in der einzelnen Gemeinde die jährlichen Vertheilungen sich erhielten, fehlten für ein Erbrecht, wenigstens an Grund und Boden, überhaupt die Vorbedingungen: nicht die einzelne Familie besaß das Loos zu Eigen, sondern sie hatte nur auf kurze Zeit, ein Jahr, dasselbe von der Gemeinde zur Benützung erhalten. Das Recht der Gemeinde, der Nachbarschaft ist das Aeltere, es ist die Grundlage, auf der die Berechtigung des Einzelnen und seiner Familie sich ausbildet, und das Erbrecht der Verwandten sich einleitet. Erst mit dem Aufhören der jährlichen Theilungen kommt ein dauernder, zum Eigenthum führender Besitz zum Vorschein, und damit erst konnte sich neben, innerhalb der Berechtigung der Gemeinde, der Nachbarn ein Erbrecht der Familie, der Verwandtschaft entwickeln.

Daß dieses Erbrecht zunächst nur in höchst beschränkter Weise anerkannt wurde, lag in der Natur der Verhältnisse.

Die ganze Rechtsanschauung des Volkes brachte es mit sich, daß vorerst nur Männer erben konnten; erst mit der Zeit ließ sich das Erbrecht ausdehnen auf den Weibsstamm und die entfernteren Verwandten.

Wie demnach das Erbrecht überhaupt im Kampfe mit dem Rechte der Nachbarschaft sich entwickelt, als Beschränkung dieses sich darstellt, so muß insbesondere das Erbrecht der Weiber und der entfernteren Verwandten als ein noch jüngeres, späteres Gebilde des Rechtslebens aufgefaßt werden.

Die speciellen und ausdrücklichen Belege für das eventuelle Erbrecht der Nachbarn müssen schon deßhalb selten sein, weil dieser Fall wohl selten vorkam, um so seltener, als in der Zeit, mit welcher unsere Nachrichten beginnen, das Königthum die Fehde bereits verboten hatte, und daran arbeitete, die unteren Genossenschaften, in welchen dieselbe ihren Halt fand, aufzulösen. Doch fehlen nicht alle Anhalte.

Die Betheiligung sämmtlicher Genossen am Wehrgelde wird noch durch die bekannte Bestimmung des Salfränkischen Volksrechtes in Titel LVIII. De crenecruta lege beurkundet. Aus dem Zusatze, welchen wir in manchen Handschriften der Ueberschrift beigefügt finden: quae p a g a n o r u m tempore observabant deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas. (Pardessus. 155.) entnehmen wir nicht blos das hohe Alter, sondern auch die bedeutende Stellung dieser Bestimmung im Rechts- und Volksleben.

Es wird in diesem Titel der Fall behandelt, da jemand erwiesenermassen nicht soviel Vermögen besitzt, um das Wehrgeld für einen von ihm Getödteten zahlen zu können, und wir erfahren, daß ein solcher unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten, nachdem er sein Besitzthum aufgegeben, dem Gegner überlassen

hatte, den engeren Kreis seiner Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite in der bestimmten Begränzung auf die drei nächsten Parentelen — generationes — der Reihe nach auffordert, für ihn zu zahlen. Reicht das Vermögen auch dieser nicht aus, so soll der Schuldige an vier Gerichtstagen öffentlich ausgeboten werden, also mit seiner Person, oder, was dasselbe ist, mit seiner Freiheit für die Schuld einstehen. Während nun die Mehrzahl der Handschriften hierauf bezüglich blos bemerkt, daß, wenn ihn auch da niemand — nullus — auslöst, er mit seinem Leben büßen müsse, sagen zwei, nemlich die Emendata und die Heroldina speciel: nullus suorum. Da kein Grund vorliegt, diese Lesart zu verwerfen, so fragt sich, wer unter diesen sui zu verstehen sei, und da die näheren Blutsverwandten schon besonders voraus genannt sind, damit aber jedenfalls noch ein festgeschlossener Kreis von Personen gemeint sein muß, so dürfen wir wohl darunter den weiteren Verwandtenkreis und die an diese Verwandten sich anschließenden ältesten Streit- und späteren Ortsgenossen verstehen.

Sybel. H. v. Entstehung des deutschen Königthums. 21—23.
Waitz. Das alte Recht der Salischen Franken. 177. 178.

An diese zunächst ist diese Aufforderung gerichtet, und erwägen wir, wie später das Königthum die Auflösung dieser Genossenschaften anstrebte, so erklärt sich dann auch das Weglassen des Beisatzes: suorum in der größeren Anzahl der Manuscripte, wenn man dasselbe nicht als etwas Zufälliges ansehen will.

Gleichen Anhaltspunkt bietet folgende Bestimmung eines von Childebert II. erlassenen Gesetzes:

Childeberti II. Regis Decretio. a. 596. 5. (Pertz. Mon. Leg. I. 10.)

De homicidiis vero ita iussimus observare, ut quicum-

que ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur. Nam non de precio redemptionis se redimat aut componat. Forsitan convenit, ut ad solutionem quisque discendat, nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adiuvet; nisi qui praesumpserit ei aliquid adiuvare, suum widrigildum omnino componat; quia iustum est, ut qui novit occidere, discat morire.

Liegt es nicht am Nächsten, unter diesen amicis, zumal wie sie hier mit unmittelbarer Beziehung auf die Zahlung des Wehrgeldes neben den Verwandten — parentibus — aufgeführt werden, gleich den suis des salfränkischen Volksrechtes, den weiteren Verwandtenkreis, die daraus sich bildenden Genossen, die Nachbarn zu verstehen?

Den stärksten Stützpunkt finden wir aber in einem Gesetze Chilperichs a. 574. (Pertz. Mon. L. II. 10.)

Placuit atque convenit, ut si quis vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstiturus fuerit, quamdiu filii aduxerint, terra habeant, sicut et lex salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo terras accipiat istas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstiturus fuerit terras accipiant, non vicini.

Das steht jedenfalls fest, daß diese Stelle die Nachbarn als erbberechtigt ansieht und zwar im engsten Anschlusse an die Verwandten; die Frage, welche sie zunächst beschäftigt, ist nur die, wo sich die Nachbarn an die Verwandten anschließen und insbesondere, wie sich das Erbrecht der Nachbarn verhält zu dem Erbrechte der weiblichen Blutsverwandten. Indem wir die

Erbberechtigung aus der Verpflichtung zur Leistung des nöthigen Schutzes ableiteten, diesen Schutz aber von den Blutsverwandten und Ortsgenossen ausgehen und dabei lediglich die Männer thätig auftreten ließen, so mußte in Folge alles dessen nothwendig der gesammte Weibsstamm durch die Nachbarn im Erbenehmen ausgeschlossen werden, weil Weiber jenen Schutz nicht gewähren konnten, welchen die Nachbarn im Anschlusse an die männlichen Verwandten leisteten. Wenn männliche Verwandte fehlten, traten folgerichtig die Nachbarn erbberechtigt ein. Dieser Grundsatz ist es, den Childerich im angeführten Gesetze ändert, indem er den Töchtern nach den Söhnen ein Erbrecht einräumt und ebenso der Schwester vor den Nachbarn; Töchter und Schwestern als nächste weibliche Verwandte werden somit nun auch als erbberechtigt angesehen, und drängen die Nachbarn zurück. Aber eben dieser Kampf der weiblichen Verwandten mit den Nachbarn um das Erbrecht beurkundet am klarsten nicht nur, daß die Nachbarn ein solches bis dahin hatten, sondern insbesondre auch, daß sie sehr nahe erbberechtigt erschienen. —

Indem wir versuchten, aus den Nachrichten, welche bezüglich der Ortsgenossenschaften in ältester Zeit des deutschen Rechtslebens auf uns gekommen, ein Bild derselben zu entwerfen, erging es uns wie dem, welcher von einem alten Kunstwerke nur noch einzelne Bruchstücke auffindet, und sich bemüht, diese zu ordnen und soweit thunlich zusammenzufügen, um dadurch für die Ergänzung des Fehlenden, für die Zeichnung des Ganzen Anhaltspunkte zu erhalten. Allerdings bewegen wir uns hiebei auf einem äusserst schwankenden, unsichern Boden, der wenige feste Standpunkte gewährt, und es ist daher wohl erste Pflicht, mit äußerster Vorsicht zu Werke zu

gehen. Es ist aber ein Uebermaas auch hierin möglich; man kann sich aus übergroßer Vorsicht selbst die Augen verbinden. Von den wenigen uns noch erhaltenen, hieher bezüglichen Nachrichten ist, das gebe ich gerne zu, jede einzelne für sich betrachtet wenig sagend; wenn wir aber alle zusammenstellen, den Rechtszustand der damaligen Zeit im Ganzen als Unterlage und auch den weiteren Gang der Entwicklung zum Königthume zu Rückschlüssen benützen, so können wir meines Erachtens doch, gleichwie aus einer Reihe von Indicien, wenigstens die Ueberzeugung daraus schöpfen, daß die Ortsgenossenschaft im ältesten Rechtsorganismus, also schon vor dem Königthume, nicht blos überhaupt sich bereits vorfindet, sondern sogar eine sehr wichtige Stelle in demselben einnimmt, einen reichen rechtlichen Inhalt hat, einen reicheren Inhalt, als diesem Institute an sich zukommt und ihm auch später im Staate zuerkannt wird.

Solange der staatliche Bildungsproceß noch nicht vollendet, nicht weiter noch gediehen war, als bis zur Centenenverfassung, mußte der Einzelne den ihm nöthigen Schutz gerade in diesen Genossenschaften suchen und finden. Dieser Schutz ist der wesentlichste Bestandtheil im rechtlichen Inhalt dieser Genossenschaften. Fehde und Eideshilfe können dabei blos als Formen, in welchen sich dieser Schutz äußert, Wehrgeld und Erbrecht nur als Wirkungen desselben in Betracht kommen.

Diese schützende, in dem großen ortsgenossenschaftlichen Netze über das ganze Volk sich ausbreitende Macht mußte mit Erstehen des Staates in einem Mittelpunkte sich sammeln, und dieser Mittelpunkt war der König, welcher so zum Schutzherrn Aller, des ganzen Volkes wurde. Dadurch war ein feindlicher Zusammenstoß des Königthumes mit diesen Orts-

genossenschaften unvermeidlich, und indem jenes ihnen diesen Hauptbestandtheil ihres rechtlichen Inhaltes nahm, traten sie von selbst allmählig zurück in die Stellung, welche der Gemeinde im fertigen und gesunden Staatsorganismus zukommt.

Aber selbst diese Stellung wollte das Königthum der Ortsgenossenschaft nicht einräumen; es nahm die ganze Verfassung, welche es vorfand, aus der es selbst hervorwuchs, in seinen Organismus nicht auf, erstrebte mit allen Kräften insbesondere die Auflösung der Gemeinden, trat gegen dieselben mit ausdrücklichen Verboten auf; es nimmt lediglich den Einzelnen zum Ausgangspunkt, und erkennt neben ihm nur die Familie, die Verwandtschaft als berechtigt an. Daß es aber damit das rechte Maas weit überschritt, beurkundet die Geschichte alsbald unzweideutig. Denn sofort beginnt das genossenschaftliche Element mit dem Königthume und der vom Königthume begünstigten Grundherrschaft den Kampf, und, nachdem es mit dem Umschwunge der äußeren Lebensverhältnisse, mit dem Aufblühen des Handels in den Städten neue Kraft gewonnen, gelangt es auch bald wieder zur größten politischen Bedeutung, erringt sich wieder jene Anerkennung, welche ihm solange war versagt worden. Dieser Kampf und sein endlicher Ausgang thun dar, daß das genossenschaftliche Element, insbesondre wie es im Gemeindeleben hervortritt, von jeher tief in der germanischen Rechtsanschauung begründet war, und es erscheint unzuläßig, aus dem Zustande, welchen das Königthum anstrebt, zu folgern, es habe die Gemeinde den rechtlichen Inhalt, welchen wir glaubten ihr zutheilen zu müssen, nicht haben können, oder sie habe überhaupt vor dem Königthum gar nicht bestanden.

II. Die Centene.

§. 8.

1. Heerwesen. Entstehung der Stände.

Gehen wir über zur Betrachtung der Centene und ihrer Verfassung, so finden wir ein Bild, dessen Zeichnung schärfer hervortritt, dessen Farben lebhafter erhalten sind. Die Centene war aber auch der stärkste Theil der alten Verfassung vor Erstarkung des Königthumes; dieses stellte sich zwar schon frühe feindlich auch ihr gegenüber, und zermalmte auch sie endlich durch sein Gewicht. Aber es brauchte dazu längere Zeit, es mußte den stärkeren Gegner länger dulden, dieser längere Bestand hat zur Folge, daß die Rechtsdenkmale mehr darüber enthalten, und uns so ermöglichen, eine klarere, vollständigre Darstellung der Centenenverfassung zu geben, obgleich auch hier die Ansichten im Auffassen des Ganzen und des Einzelnen noch weit auseinander gehen.

Zur Zeit der Volksrechte hatte die Centene mit dem Centenar an der Spitze bis zur Einführung der Schöffenverfassung, der Grafengerichte ihre Hauptbedeutung in der Handhabung, der Pflege des Rechtes. Dazu konnten die unteren Genossenschaften, die Gemeinden nicht benützt werden, weil sie sich noch zu enge und fest an die einzelnen Persönlichkeiten, die Parteien selbst anschlossen, im gerichtlichen Verfahren sogar

als mitbetheiligt auftraten in Fehde und Eideshilfe. Die Thätigkeit eines Gerichtes konnte somit erst die höhere, sich darüber hinlagernde Centene übernehmen.

Allein diese Thätigkeit war nicht die ursprüngliche Bestimmung der Centene, nicht jene, für welche sie zunächst geschaffen war. Die Centene verdankt vielmehr, wie der vicus, ihre Entstehung dem Heerwesen. Sie bildet schon in der ältesten Heeresordnung vor der Ansiedelung die höhere Abtheilung über den unteren verwandtschaftlichen Waffenverbindungen; der Centenar ist damals der Anführer der in der Centene vereinten Heeresmasse. Dieser Zustand liegt den Schilderungen des Tacitus zu Grunde. Aber auch in diese kriegerische Form senkt sich allmählig ein rechtlicher Inhalt, dieser wird sogar vorherrschend; der Centenar tritt an die Spitze des Gerichtes, und die Eigenschaft des Richters überwiegt bald die des Heerführers.

Suchen wir bezüglich der Centenenverfassung volles Verständniß, so müssen wir daher auch hier die Untersuchung wieder mit Betrachtung der ältesten Heeresordnung beginnen. Diese kommt in der Centene am vollständigsten und reinsten zum Vorscheine. Während im vicus noch die Heeresmasse verwachsen ist mit der Familie, hat sie sich in der Verfassung der Centene bereits davon losgelöst.

Wir nehmen zunächst die Beziehung des einzelnen Freien zum Heere, seine Stellung in demselben in Betrachtung; der Verlauf dieser Untersuchung wird uns dann tiefer einführen in die Ordnung des Heeres und damit in die Verfassung der Centene.

Es ist vor Allem beachtenswerth, was Tacitus berichtet über die Heranbildung der Jugend; diese kennt noch kein

anderes Ziel als tüchtig zu machen zum Gebrauche der Waffen, zum Heerdienste. In der Kindheit sondert sich der Freie noch nicht ab vom Unfreien, erst wenn der freie Jüngling anfängt sich in den Waffen zu üben, tritt diese Trennung ein.

Germ. c. 20. In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt ... Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas; inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat. . . .

c. 24. Genus spectaculorum unum atque in omni coetu idem. Nudi iuvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu iaciunt. Exercitatio artem paravit,ars decorem; non in quaestum tamen aut mercedem: quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium.

Später prüft die Gesammtheit, das Volk in seiner Versammlung, ob der Einzelne, wenn er herangewachsen, würdig sei, einzutreten in die Reihen der Krieger, in das Heer selbst.

Tacitus. Germ. c. 13. . . . Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque iuvenem ornant; haec apud illos toga, hic primus iuventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.

Damit öffnet sich dem Einzelnen der enge Kreis der Familie, er tritt ein in das öffentliche Leben, wird selbstständiges Mitglied der Volksgemeinde, vollberechtigt, vollfrei. Es liegt darin ein Hauptwendepunkt im Leben des Einzelnen. Die Wichtigkeit dieser Prüfung und der daran sich anreihenden Entscheidung für das Rechtsleben hat man auch nie übersehen,

allein die volle und ursprüngliche Bedeutung ist, wie mich bedünken will, nicht erkannt. Man pflegt darin blos den Eintritt der Volljährigkeit, den Uebergang zur rechtlichen Selbstständigkeit namentlich im öffentlichen Leben zu erblicken, welche dann in Folge dieser Sitte für den Einen etwas früher, für den Andern etwas später eintreten mochte, immerhin aber für Jeden einmal eintrat. Es muß zugegeben werden, daß schon damit dieser Akt für das Rechtsleben eine allerdings nicht geringe Wichtigkeit erlangte; allein er beansprucht eine noch viel ausgedehntere, höhere Bedeutung: — in ihm wurzelt die Spaltung des ganzen Volkes in die verschiedenen Stände.

Nach der Schilderung bei Tacitus bezog sich dieser Akt zunächst und hauptsächlich auf das Heerwesen, den Kriegsdienst. Behalten wir diese Beziehung im Auge, so konnte bei der hohen Wichtigkeit, welche dem Heerdienste damals beigelegt ward, diese Prüfung und die sich daran anschließende Entscheidung unmöglich als eine bloße Förmlichkeit angesehen werden, in welcher sich lediglich der Eintritt der Volljährigkeit äußerlich kenntlich machte. Suchen wir aber darin mehr, so müssen wir uns vor Allem von der Annahme lossagen, daß für jeden Freien der Tag kam, an welchem er mit den Waffen umgürtet, an welchem er vollberechtigt ins Rechtsleben des Volkes eintrat; wir werden vielmehr zu der andern Annahme hingedrängt, daß es auch solche gab, welche in dieser Prüfung nicht bestanden, dieses höchsten Ehrenrechtes niemals theilhaftig wurden; und setzen wir weiter voraus, wozu uns die Darstellung des Tacitus berechtigt, daß das Volk diese Prüfung nicht leicht nahm, daher auch die Zahl derer nicht unbedeutend war, welche niemals zur Waffenehre berufen wurden, so nimmt der Akt einen ganz anderen Charakter an: wenn

das Volk in seiner Versammlung auf Grund der von der Jugend aufgeführten Waffenspiele denen, welche es für tüchtig erkennt, die Waffen gibt, so bleibt die Rücksicht auf das Rechtsleben, insbesondre die Volljährigkeit im Hintergrunde; die Beziehung auf das Heerwesen macht sich ausschließlich geltend, die Prüfung verwandelt sich in eine Aushebung der nöthigen Kriegsmannschaft, eine Ergänzung des Heeres aus der heranwachsenden Jugend, eine Scheidung der diensttauglichen Mannschaft von der übrigen. Bei den Ostgothen finden wir diese Scheidung noch unter König Theoderich entschieden hervorgehoben.

Cassiodor. Var. I. 38. Sic juvenes nostri qui ad exercitum probantur idonei indignum est ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi. . . .

Diese Worte, welche dem Könige Theoderich selbst in den Mund gelegt werden, setzen gegenüber der Masse, welche für tauglich erklärt wurde, eine andere voraus, welche nicht für tauglich befunden war. Es blieb eine, und gewiß nicht geringe, Anzahl solcher übrig, welche frei waren, und doch nicht die Waffen trugen. Wir müssen uns daher nicht blos davor hüten, Heer und Volk in einander aufgehen zu lassen, sondern insbesondre auch davor, im Heere den ganzen männlichen Theil des Volkes vereint anzunehmen.

§. 9.

Es fragt sich nun, welche Stellung nahmen im Volksleben diejenigen ein, welche in das Heer nicht aufgenommen worden waren, das Waffenrecht nicht erhalten hatten? Am nächsten liegt, sie mit der Besorgung des Hauswesens und der Feldwirthschaft in Verbindung zu bringen. Dem steht

freilich die nicht selten vorkommende Behauptung entgegen, daß die Germanen namentlich den Ackerbau, als mit der Freiheit und dem Waffendienste unverträglich, den Unfreien ausschließlich überwiesen hätten. Allerdings berichtet Tacitus:

Germ. c. 14. 15. . . . Nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostem et vulnera mereri. . . . Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

Allein es ist nicht zu übersehen, daß er hier nur die Gefolgsleute im Sinne hat, also die Angehörigen eines Institutes, welches ausschließlich dem Kriegsdienste gewidmet war. Daß man überhaupt mit dem Waffendienste den Landbau für unverträglich hielt, wird nirgends gesagt; im Gegentheile läßt sich nachweisen, daß selbst die Waffentragenden auch um den Ackerbau sich bekümmerten. So sagt Cäsar von den Sueven:

Bell. Gall. IV. 1. . . . Ii centum pagos habere dicuntur: ex quibus quotannis singula millia armatorum, bellandi causa, suis ex finibus educunt Reliqui domi manent, et se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.

Es hatte also abwechselnd immer ein Theil der zu den Waffen Berufenen die Feldwirthschaft zu überwachen, während der andere Theil wirklich unter den Waffen stand. Noch später, unter Heinrich I., finden wir eine ähnliche Anordnung, angepaßt den umgestalteten Verhältnissen.

Witichind. Annal. I. 639. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus

habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent.

Hier sehen wir die Waffentragenden selbst mit der Feldwirthschaft betraut, und es hatte in der That auch der Ackerbau, durch den das Volk allein seinen Unterhalt bekam, nach der ganzen damaligen Lebensweise eine zu große Wichtigkeit, als daß wir annehmen könnten, die ganze waffentragende Masse habe sich darum nicht bekümmert, und wir kommen der Wirklichkeit viel näher, wenn wir, abgesehen von den Gefolgsleuten, neben dem Kriegshandwerke für die Friedenszeit auch die Waffenfähigen in Beziehung bringen zum Grund und Boden, zum Grundbesitze und seiner Bewirthschaftung.

Dabei lassen wir jedoch nicht unbeachtet, daß die Beziehung zu Grund und Boden, die Stellung auch in der Landwirthschaft eine sehr verschiedene sein kann, und nachdem die Waffentragenden schon in der Heerverfassung sich scharf schieden von den dazu nicht für tüchtig Befundenen, steht allerdings zu vermuthen, daß sie auch hier eine bevorzugte Stellung einnahmen. Diese konnte im Allgemeinen in nichts sich mehr ausprägen, als in dem schon durch die Verhältnisse begründeten Gegensatze einerseits jener, welchen die Leitung der Landwirthschaft zukommt, welche den Grundbesitz nach Außen zu vertreten, zu vertheidigen haben, denen die Gewere zusteht; andererseits jener, welche die nothwendigen Dienstleistungen und Feldarbeiten persönlich zu verrichten haben, daher den ersteren untergeordnet sind, unter deren Schutz stehen, von ihnen vertreten werden. Es ist der Gegensatz des Herrn zum Knechte.

Diese schon in der Natur der Verhältnisse begründete Scheidung kam bei den Germanen mit der Ansiedelung in der That zur Durchbildung und erhielt auch im Rechtsleben Bedeutung; an die Scheidung im Heere lehnt sich die Scheidung der Freien nach den Beziehungen zum Grund und Boden an. Zwar wurden die nothwendigen landwirthschaftlichen Dienstleistungen meist von den Unfreien verrichtet, denen nicht selten sogar einzelne Höfe mit dem nöthigen Lande zum Bebauen für sich gegen bestimmte Abgaben überlassen wurden;

Tacitus. Germ. c. 25. . . . servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penatis regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret. . . .

daß aber nicht den Unfreien allein diese landwirthschaftlichen Dienstleistungen übertragen waren, sondern dabei auch Angehörige der freien Familien thätig erschienen, sagt Tacitus deutlich an einer andern Stelle:

Germ. c. 15. . . . delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

Die Besorgung des Hauswesens ist demnach zunächst Sache der Frauen, was auch noch an einer andern Stelle von ihm hervorgehoben wird.

Germ. c. 25. . . . domus officia uxor ac liberi exequuntur.

Der Gottesdienst ist nach allgemeiner Sitte den Greisen zugewiesen; die Sorge für die Felder aber infirmissimo cuique ex familia, also demjenigen Theile der Familienangehörigen, welcher zu einem anderen, besseren Thun nicht kräftig, nicht tüchtig genug erscheint, das sind aber offenbar keine

anderen, als jene, welche, sei es wegen körperlicher Schwäche oder mangelnden Muthes zum Waffendienste nicht tauglich befunden wurden. Daher bezeichnet auch Tacitus an einer andern Stelle ganz im Einklange damit das persönliche Bebauen des Feldes nach der Volksansicht der Germanen dem Kriegshandwerke entgegen als pigrum und iners.,

Germ. c. 14. . . . Pigrum quin imo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare.

Zu den Felddiensten ließen sich die waffentragenden Freien nicht herbei, dazu wurden neben den Unfreien jene Angehörige des Volkes verwendet, welche nicht für tauglich zum Kriegsdienste waren erkannt worden.

Durch die bisherige Betrachtung sind wir bei dem Punkte angelangt, wo wir eine andere Erscheinung im Volksleben damit in Verbindung bringen können, wenigstens dazu den Versuch wagen wollen. Diese andere Erscheinung sind die liti (aldiones), deren Vorkommen bei allen deutschen Völkerschaften nun so ziemlich allgemein zugegeben wird, wenn es auch nicht überall gleich entschieden und unmittelbar sich nachweisen läßt. Ueber die Entstehung und die Stellung dieser Masse herrscht aber noch die größte Unklarheit. Nach meiner Ueberzeugung sind unter den Liten gerade diejenigen Freien, diejenigen Volksangehörigen zu verstehen, welche nicht zum Waffendienste zugelassen, nicht dazu berufen wurden, vielmehr die Bestellung der Felder zu besorgen, überhaupt die Dienste zu leisten hatten, welche die Landwirthschaft verlangt. Zunächst vermittelt der Namen selbst diese Annahme, denn mit dem Worte liti ist nichts Anderes gesagt, als was in unserem: laß, träg — enthalten ist; erst eine abgeleitete Bedeutung führt zu: Knecht; — weil sie laß, träge waren, wurden sie nicht zum

Kriegsdienste, sondern als Knechte blos in der Landwirthschaft verwendet.

Grimm. Rechtsalterthümer. 308.

Gengler. R. G. I. 296.

Die rechte Stellung den Liten anzuweisen, wurde dadurch sehr erschwert, daß man bei Betrachtung des Volkslebens sich gegenseitig angewöhnt hat, den Stand der waffentragenden Freien als Grundlage, als Ausgangspunkt anzunehmen. Es ist allerdings richtig, daß das politische Leben des Volkes vorherrschend in diesem sich verkörperte; aber die Masse des ganzen Volkes ist mit ihm nicht gegeben, geht in ihm nicht auf, diese liegt vielmehr in den Familien, den Geschlechtern im Ganzen, aus denen die Krieger nur ausgehoben werden, so daß als unterste Schichte der nicht in das Heer aufgenommene Theil zurückbleibt, die Masse jener, welche unter dem Namen liti aufgeführt sind.

So lange die ursprünglichen jährlichen Vertheilungen des Landes fortbestanden, war der Gegensatz zwischen diesen beiden Massen der Freien noch kein schroffer, als aber diese Theilungen aufhörten, damit ein fester Besitzstand sich entwickelte, die Erblichkeit des Besitzes durchdrang, mußten beide Massen scharfgeschieden auseinandergehen; die Waffentragenden behaupteten die Herrschaft über Grund und Boden, wurden Grundeigenthümer; die besitzlosen Freien, die Liten kamen in erbliche Abhängigkeit von den Grundeigenthümern, da, solange das bewegliche Vermögen sich noch keine selbstständige Bedeutung im politischen Leben errungen hatte, es für jeden, welcher kein Grundeigenthum besaß, unmöglich war, im Lande sich bleibend aufzuhalten, ohne in ein Abhängigkeits-Verhältniß zu einem Grundeigenthümer zu treten. Dieses Verhält-

niß bildete sich bald bestimmter aus, nahm zugleich den Charakter eines Schutzverhältnisses an, ward als patrocinium, obsequium bezeichnet, während für den Grundherren dem entsprechend die Benennung dominus, patronus, senior allgemein in Uebung kam.

§. 10.

Damit, daß wir den Liten diese Stellung anweisen, diesen Ursprung geben, erklärt sich auf das vollständigste, daß sie als ein lebendiger Theil des Volkes selbst, als Angehörige des Freienstandes aufgefaßt und so auf das schärfste von den Unfreien geschieden wurden. Sie sind nicht eine Uebergangsstufe von der Masse der Unfreien zu jener der Freien; sie gehören entschieden zu letzteren, wenn auch als unterste Schichte. Dieses beweist am entschiedensten der Umstand, daß der Akt der Freilassung nothwendig war, wenn ein Unfreier ein Lite werden sollte.

LL. Roth. 227. Item qui aldium aut aldiam facere voluerit. . . . Tamen necesse est pro futuri temporis memoria, ut qualiter liberum aut liberam thingaverit, ipsa manumissio in charta libertatis commemoretur. . . .

Der Lite erhielt einen Freibrief zugestellt, um damit nöthigenfalls beweisen zu können, welcher Grad der Freiheit ihm ertheilt sei.

Es erklärt sich nun auch, daß die ganze Masse der Liten als ein eigener Stand des Volkes aufgefaßt wird, und als solcher ganz wie die höheren Freienstände vertreten erscheint, wenn und wo das Volk als solches zusammentritt: daß die Liten somit am politischen Leben, soweit dieses nicht im Heere sich

äußert, Theil nehmen, wie uns namentlich von den Volksversammlungen der Sachsen, bei denen sich die alte Anschauung, am längsten und reinsten erhalten hat, berichtet wird.

Nithardus. De dissent. fil. Lud. Pii. Lib. IV. (Pertz. II. 668.) Quae gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles atque serviles.

Bezüglich der Zusammensetzung ihrer Volksversammlungen bei Marklo berichtet in Uebereinstimmung damit:

Hucbaldus. Vita St. Lebuini. (Pertz. M. II. 361.) Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi et in unum collecti . . . exercebant generale concilium.

Einen dieser drei hier vereinten Stände bildeten die Liten.

Gehörten die Liten wirklich zum Volke, so mußte sich dieses noch in vielen anderen Erscheinungen des Rechtslebens beurkunden, und an solchen fehlt es auch in der That nicht. Wir dürfen dahin vor allen den Umstand rechnen, daß ihnen ein Wehrgeld zuerkannt wird; das Wichtigste aber ist, daß sie vor Gericht selbstständig handelnd auftreten: sie werden nicht nur wie jeder Freie geladen und im Falle des Ausbleibens gestraft,

Cap. Sax. a. 797. 5. (I. 76.) Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, sol. 4. conponat, ingenui 2., liti unum.

sondern können insbesondere im Beweisverfahren wie jeder

höhere Freie selbst den Parteieneid leisten; es stehen ihnen Eideshelfer zur Seite; der Lite kann selbst Eideshelfer sein.

Childeberti II. et Chlotharii II. pactum a. 593. 8. (I. 7.) Si litus, . . . medietatem ingenui componat et sex iuratores medios electos dare debet.

L. Fris. I. 1 (8.) Si litus nobilem occiderit, similiter LXXX. sol. componat, aut, si negaverit, cum 35 iuratoribus suae conditionibus se excuset.

Ich halte ferner dafür, daß ihnen auch das Fehderecht muß zuerkannt werden. Den Beweis dafür liefert das Volksrecht der Sachsen und das der Friesen; aus jenem gehört hieher:

L. Sax. XVIII. De homicidiis.

5. L i t u s s i per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit ut puta nobilem, dominus conpositionem persolvat vel faidam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino et v i n d i c e t u r i n i l l o e t a l i i s s e p t e m c o n s a n g u i n e i s e j u s a p r o p i n q u i s o c c i s i, et dominus liti se in hoc conscium non esse cum undecim juret.

Darnach hat ein Lite einen anderen Freien getödtet, und es wird bezüglich des Verfahrens und der Wirkungen hiebei genau unterschieden, ob der Lite diese That im Auftrage, mit Vorwissen seines Herrn oder aus eigenem Antriebe vornahm. Im ersten Falle hat der Herr allein zu haften, das Verfahren wendet sich gegen ihn: dominus conpositionem persolvat vel faidam portet; im anderen Falle nimmt das Verfahren seine Richtung gegen den Liten selbst, von welchem sich sein Herr zuvor lossagt, — vindicetur in illo (lito) et

aliis septem consanguineis ejus (liti) a propinguis occisi. Das Verfahren selbst ist mit dem Worte vindicetur charakterisirt und kann kein anderes sein, als das vorher gegen den Herrn eingeleitete: compositionem persolvat vel faidam portet. Nicht blos im Worte vindicetur selbst liegt schon eine Hindeutung auf die Fehde, in welcher sich die Rache, die persönliche Genugthuung kundgibt; es ist eine solche Hindeutung auch damit gegeben, daß das Verfahren sich gegen die ganze Familie des Liten wendet. Wollte man vindicetur nur auf das Fordern des Wehrgeldes beziehen, so käme man doch wieder, nur auf einem Umwege, zu demselben Ergebnisse, da ja durch Zahlen des Wehrgeldes die Fehde nur abgewendet wird, dieses nur ein Surrogat der Fehde ist, sie selbst also immerhin vorausgesetzt werden müßte.

Wie die Fehde gegen einen Liten statthaft war, so konnte auch der Lite von ihr gegen einen Dritten Gebrauch machen. Nach dem zweiten Titel des friesischen Volksrechtes ist der Lite dazu ausdrücklich für berechtigt erklärt. Es behandelt dieser Titel unter I.—V. den Fall, da ein nobilis einen Andern zum Morde eines Dritten aufstellt, und unterscheidet nun, ob der zu Ermordende wieder ein nobilis war, oder ein liber, oder endlich ein litus. Wurde ein Lite gemordet, so war seiner Familie das Fehderecht eingeräumt:

> . . si is, qui eum (litum) occidit, infra patriam fuerit, . . . expositor nec iuret, nec leudem solvat, sed inimicitias propinquorum occisi patiatur, donec se cum eis reconciliet.

Ganz gleiche Bestimmung finden wir unter IX., wenn ein liber den Liten, und unter X., wenn ein Lite einen anderen Liten ermorden ließ. Es ist hier immer als rechtlich erlaubt

anerkannt, daß die Familie des ermordeten Liten durch die Fehde sich Genugthuung verschafft; denn unter inimicitias ist nichts Anderes zu verstehen als Fehde, faida, und mit den Worten propinquorum occisi kann keine andere, als die Familie des ermordeten Liten gemeint sein. Haben so aber die Liten das Recht, in Form der Fehde gegen Andere aufzutreten, so müssen wir umsomehr auch umgekehrt die Fehde gegen sie zulassen.

Für das Recht der Liten, von der Fehde Gebrauch zu machen, überhaupt für die Annahme, daß die Fehde gleichmäßig bei den Liten wie bei den höheren Freienständen, vorkommen konnte, läßt sich auch noch ein allgemeiner Grund anführen, der dem Wesen der Fehde selbst entnommen ist. In der Fehde äußert sich blos, wie wir oben hervorgehoben haben, die Feindschaft, die Rache in eigenthümlicher Form, indem sich die Verwandten und Genossen um die Partei sammeln. Mit dem Waffenrechte selbst dürfen wir aber die Fehde nicht in Verbindung bringen, dieses nicht als Vorbedingung jener nehmen. Lösen wir so die Fehde ganz vom Waffenrechte los, und betrachten wir sie lediglich als Form der Rache, die ursprünglich nach der Volkssitte jedem Verletzten erlaubt war, so muß jedes rechtliche Bedenken verschwinden, sie auf den Stand der Liten ohne alle Beschränkung auszudehnen.

Wollen wir allen diesen Rechten gegenüber, welche die Liten gleich allen anderen Freien besaßen, jene kennen lernen, welche ihnen versagt waren, und den Grund, aus dem sie ihnen versagt wurden, so ist es am zweckdienlichsten, den Ausgang wieder zu nehmen von der Thatsache, welche dem ganzen Stande seine Entstehung gab, von der Versagung des Waffenrechtes, dem Ausschlusse vom Heere. Wir machen die

Wahrnehmung, daß an diese ersten thatsächlichen Zustände das ganze Rechtsleben sich ansetzt, und so wird denn das Waffenrecht die Vorbedingung für die wichtigsten Rechte, zunächst im gerichtlichen Verfahren, wo wir unter den Beweismitteln den Zweikampf obenan stehen sehen. Der Germane sah es als höchstes Ehrenrecht an, nicht blos die Waffen tragen zu dürfen, sondern äußersten Falles auch dem Gegner gegenüber sein Recht mit dem Schwerte zu behaupten. Wie nun der Lite im Allgemeinen des Waffenrechtes nicht war theilhaftig geworden, so konnte er auch vor Gericht nicht von dem Zweikampfe Gebrauch machen.

§. 11.

Nur bei Bluntschli. Staats- und Rechts-Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 1838. I. 44. begegne ich der Annahme, welche hier genauer wollte begründet werden, daß der Stand der Liten ein ursprünglich dienender, aber zum Volke gehöriger Stand gewesen sei; doch faßt auch er dieselben noch als unfrei auf.

Die Meisten scheinen dagegen geneigt, die Liten für einen ursprünglich fremden Bestandtheil zu nehmen, der im Ganzen in Folge von Eroberung und Besiegung in nähere Beziehung zum Volke kam, oder durch Freilassung von Unfreien entstanden ist.

Rogge. C. A. Ueber das Gerichtswesen der Germanen. 1820. 10.

Eichhorn. Rechtsgeschichte. I. 296.

Gaupp. H. Die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches. 1844. 166—177. 498—501.

Was die Freigelassenen anlangt, so bin auch ich der Ansicht, daß, so lange das alte Recht sich noch rein erhalten

hatte, dieselben zunächst nur in den Stand der Liten als den untersten Freienstand aufgenommen wurden, und insoferne waren die liberti gleichbedeutend mit den liti, den aldiones. Am deutlichsten beurkundet diese Gleichheit L. Sal. T. XXVI., indem dieser Titel die Ueberschrift: De libertis. hat, während der Text selbst dafür letum setzt. Ebenso ist einzuräumen, daß die Freilassung aus verschiedenen Gründen sehr häufig vorkam, und so der Bestandtheil des Litenstandes, welcher ihr seinen Ursprung verdankte, sehr zahlreich war. Namentlich begünstigten die Kirche und die Könige die Freilassung sehr, und es dürften sowohl die fiscalini als auch die homines ecclesiastici größtentheils zu den Freigelassenen zu zählen sein.

Cap. a. 801 *c.* 6. (I. 84.) Aldiones vel aldianae ad ius publicum pertinentes ea lege vivant in Italia in servitutem dominorum suorum, qua fiscalini vel lites vivunt in Francia.

Aber deßhalb dürfen wir daraus, daß der Stand der Liten durch die Freilassung so reichlichen Zuwachs erhielt, doch noch lange nicht folgern, der ganze Stand sei durch Freilassung begründet worden; und wenn auch wirklich die Freigelassenen zunächst Liten wurden, so ersteht doch daraus für unsere Annahme, daß die Wurzel dieses Standes im Volke selbst liegt, noch kein Hinderniß. Die Freigelassenen schließen sich eben diesem Stande an, und tragen so blos zu seiner Vermehrung bei.

Noch weniger wird man sich mit der anderen Annahme, der Litenstand sei entstanden durch Anschluß eines unterworfenen ganzes Volkstammes, so daß in ihm blos eine mildere Form der Besiegung zum Vorscheine käme, befreunden können, wenn man nur erwägt, einerseits welches strenge Kriegsrecht

die Germanen übten, und wie strenge sie auf Stammesreinheit hielten, andererseits wie die Liten aller politischer Rechte theilhaftig waren und überall gleichmäßig vorkamen.

Es erübrigt noch, schließlich in Kürze das Verhältniß der liti zu den laeti zu besprechen, denn man hat beide oft in Zusammenhang mit einander gebracht, mit einander vermengt, für eine und dieselbe Erscheinung gehalten, selbst noch in neuerer Zeit.

Eichhorn. R. G. I. 296. 297.
Grimm. R. A. 306. 307.
Gaupp. Ansiedlungen. 167.

Es stellt sich jedoch immer entschiedener heraus, daß hier zwei ganz verschiedene, außer dem ähnlich lautenden Namen und dem Unterordnungsverhältnisse im Allgemeinen weiter in keinerlei Beziehung zu einander stehende Erscheinungen vorliegen. Es ist jetzt namentlich von

Roth. Geschichte des Beneficialwesens. 1850. I. 50. 51.

treffend hervorgehoben worden, wie durch vollste politische Selbstständigkeit, durch Steuerfreiheit und Befähigung zum Kriegsdienste die laeti sich von den liti unterschieden. Der Kern des Unterschiedes scheint mir aber in einem Umstande zu liegen, welcher bisher nicht genügend betont worden ist, und an welchen sich die eben angeführten Unterschiede sämmtlich nur wie Folgen anreihen: die laeti sind ganze Volksmassen, die liti blos ein einzelner Stand im Volke. Dort sehen wir eine ganze germanische Volksmasse auf römischem Boden angesiedelt, im Innern unter sich ganz nach germanischer Weise geordnet; hier finden wir in den germanischen Völkerschaften selbst nur einen Theil, einen Stand, und zwar den untersten. Dem Begriffe der laeti dient die Beziehung zum

römischen Volke, dem der liti die Beziehung zum eigenen Volke zur Grundlage: wir können und müssen daher noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß es auch bei den laeti einen Stand der liti geben mußte.

§. 12.

Diejenigen, welche vom Volke selbst, als zum Kriegsdienste tüchtig befunden, ausgehoben und damit in seinen Augen auf eine höhere Stufe gestellt waren, werden in den Rechtsquellen vorzugsweise ingenui genannt im Gegensatze zu den liti und liberti. Da wir letztere ebenfalls als Angehörige des Volkes erkannten, und als Volksgenossen zu den Freien zählten, so wird es am meisten entsprechen, wenn wir für die ingenui die Benennung Vollfreie wählen, denn von ihnen ward unter den damaligen Zuständen recht eigentlich der Kern des Volkes dargestellt: im Besitze des Waffenrechtes und des Grund und Bodens traten sie in allen Verhältnissen, in Krieg und Frieden, im Heere wie im Gerichte nicht blos selbstständig für sich handelnd auf, sondern auch als die Vertreter der anderen Masse. Um so mehr müssen wir Alles aufs genaueste beachten und würdigen, was sich auf diesen Stand und seinen Organismus bezieht, zumal wir uns vom Grundgedanken leiten lassen, daß die Formen des kriegerischen Lebens, in welchem die Vollfreien die Hauptrolle spielen, sich allmählich zu Formen des staatlichen Lebens umgestalteten. Wir fassen deßhalb auch hier wieder zunächst die Heeresordnung ins Auge, da sie uns auch den Organismus des Standes dieser Vollfreien zeigt.

Hier drängt sich uns denn sogleich die Wahrnehmung auf, daß in dieser ganzen Masse ein Theil über die Anderen empor-

ragt, eine noch höhere, ausgezeichnete Stellung im Heere einnimmt, und auch sonst im Volksleben eine größere Berechtigung hat; es sind die nobiles, welche über den Vollfreien als oberster Stand, als Adel sich ablagern, aber in innigster Wechselbeziehung bleiben zum Stande des Vollfreien und zum Volke im Ganzen.

Dieser Stand der nobiles, des Adels, dessen Entstehung wir jetzt zu untersuchen haben, ist die Wiege des Königthumes; in der Verfassung der Centenen sind jedoch erst die Vorbedingungen dieser Entwicklung gegeben, mehr nicht, und wollen wir die alten Zustände klar sehen und ungetrübt, so müssen wir uns vor allem hüten, in den Kreis der Untersuchung schon das hereinzuziehen, was erst der Entwicklung des Königthumes angehört; wir müssen dieses Alles auf das sorgfältigste ausscheiden und ferne halten. Denn gerade auf diesen Stand wirkte das Königthum bei seinem Hervortreten zunächst zersetzend ein; es drückt ihn zum Theile tief hinab, so tief, daß man daran zweifeln möchte, ob er vorher schon eine bedeutende Stellung eingenommen habe; zum Theile fesselt es ihn noch enger an sich, zieht ihn mit sich höher hinauf, weist ihm eine noch mehr bevorzugte Stellung an. Diesen Adel, welcher sich mit dem Königthume und für dasselbe aus dem alten Adel gebildet hat, dürfen wir nicht sofort in die Verfassung vor dem Königthume zurückversetzen. Diese strengste Sonderung ist erste Vorbedingung, um die Bedeutung des Adels der Centenenverfassung und seinen Ursprung zu verstehen.

Daß über Entstehung und Bedeutung des ältesten Adels, der nobiles die Ansichten noch heute weit auseinander gehen, ist nur zu gewiß.

Am weitesten liegt wohl diejenige Ansicht ab, welche den

Adel als einen fremden Bestandtheil in Folge von Eroberung siegreich über die deutschen Völkerschaften sich hinlagern läßt, ihn also nicht blos als anfänglich vom Volke losgelöst, sondern sogar feindlich ihm gegenüber stehend sich denkt.

Savigny. v. Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels. Berlin. 1836. 29.

Es ist damit dem Adel sein schönstes Vorrecht genommen, die Blüthe seines Volkes, die Spitze der Verfassung zu sein. Auch bezüglich der liti begegneten wir einer ähnlichen Auffassung, nur trat darnach den liti gegenüber das Volk als siegender Theil auf. Würden beide Auffassungen richtig sein, so würde für die deutsche Volksmasse in ihrem ursprünglichen Bestande nur der Stand der Vollfreien im engeren Sinne übrig bleiben; mit der Zeit würde sie allmählich aus drei Völkerschichten zusammenwachsen, ja für noch spätere Zeit sogar aus vier, wenn wir die Unfreien, welche ebenfalls zugleich vom Volke aufgesaugt wurden, mit in Betracht ziehen: und so wäre denn das deutsche Volk das am meisten gemischte, das unreinste, welches die Geschichte vielleicht aufweisen könnte; das ist es aber doch wahrlich nicht. Es hat die angedeutete Ansicht über Entstehung des Adels daher auch keine Anhänger, wohl aber gründliche Widerlegung gefunden.

Unter denen, welche den Adel aus dem Volke selbst hervorgehen lassen, sind diejenigen am zahlreichsten, welche ihn beschränken auf eine nicht sehr große Anzahl edler Geschlechter, deren Ursprung sie in die vorgeschichtliche Zeit verlegen. Alle Angehörigen dieser Geschlechter bilden den Adel. — Manche fassen den Adel noch bedeutend enger auf, indem sie diese edlen Geschlechter in Zusammenhang bringen mit dem Königthume; doch spalten sich auch die Ansichten dieser wieder. Ein

Theil derselben läßt dieses Königthum schon durch die demokratische Verfassung, wie wir sie in den ältesten geschichtlichen Zeiten finden, verdrängt werden, und nur in diesen Geschlechtern, im Adel, gleichsam in seinen Trümmern fortbestehen; ein anderer Theil läßt das vorgeschichtliche Königthum in lebendigem Zusammenhange mit dem späteren, geschichtlichen Königthume, und rechnet nur die Angehörigen der Königsfamilien zum Adel; es gibt nur einen königlichen Adel. Dieses ist die engste Auffassung, welche der Adel erfahren hat.

Wittmann. F. M. Das altgermanische Königthum. München. 1854. 98. 139.

Man hat diese Geschlechter, und damit den Adel auch in Zusammenhang gebracht mit den principes des Tacitus, indem man von der, allerdings nicht zu begründenden Voraussetzung ausging, daß das Volk die principes nur aus diesen Geschlechtern genommen habe. Die principes sind also dann jene Adeligen, nobiles, welche das Volk zu den Aemtern beruft, während die übrigen Mitglieder dieser Familien einfach zum Adel, zur nobilitas gehören, nobiles schlechthin genannt werden. Doch gebrauchen Manche die Ausdrücke principes und nobiles auch als gleichbedeutend; nennen auch solche, welche kein Amt begleiten, principes, wenn sie nur einem edlen Geschlechte angehören.

§. 13.

2. Vom Gefolgswesen insbesondere.

Daß alle diese Auffassungen des ältesten Adels viel zu enge seien, ward schon mehrfach gefühlt; es gingen daher Andere, um zum richtigen Begriffe des Adels durchzubringen,

von einem anderen Standpunkte aus, und rückten auch der Wirklichkeit einen guten Schritt näher, indem sie nämlich die Bedeutung der Gefolgschaft für den Adel mehr oder weniger klar erkannten, den Adel mit dem Gefolge in Zusammenhang brachten. So sieht

Zöpfl. Rechtsgesch. III. 22.

für die älteste Zeit im Gefolge einen besonderen Geburtsstand, und läßt darnach die Bevölkerung in zwei Klassen zerfallen: in die freie Landesgemeinde und die fürstliche Gefolgschaft. Aber er sieht diesen Stand für eine neue Schöpfung an. Die entscheidende Wendung tritt ein mit

Gaupp. Ansiedlungen. 140.

indem er die ersten Anfänge des Adels in den comites sucht. Damit tritt nun aber auch die Nothwendigkeit hervor, das Gefolgswesen in den Kreis der Untersuchung hereinzuziehen.

Wenige Institute haben so verschiedenartige Auffassungen erfahren, wie dieses. Viele erblicken in den Gefolgen nichts weniger als Theile eines Verfassungsorganismus, sondern blos kriegerische Banden, die auf Beute und Eroberung ausziehen; das Recht eher höhnen als schützen; sie betrachten dieselben als für sich bestehend, und weit entfernt, daß sie einen Theil des Organismus des Volkes bilden, soll vielmehr dieser Organismus erst an sie sich angesetzt, erst durch sie veranlaßt sich gebildet haben.

Eichhorn. R. G. I. 72—80.

Zu dieser Auffassung gab die bekannte Nachricht Cäsars vom Gefolge Veranlassung:

Bell. Gall. VI. 23. . . . Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt. Atque ea iuventutis exercendae ac desidiae minuendae causa

fieri praedicant. Atque ubi quis ex principibus in concilio se dixit ducem fore, ut, qui sequi velint, profiteantur; consurgunt ii, qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur: atque ab multitudine collaudantur: qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque rerum iis postea fides abrogatur. . . .

Das Gefolge, von welchem Cäsar hier spricht, gehört allerdings nicht zur Verfassung des Volkes; es ist kein Theil des Verfassungsorganismus, sondern blos eine Nachbildung des darin vorkommenden Gefolges. Es ist eine Privatangelegenheit; ein von einem Einzelnen veranlaßtes Unternehmen, welches jedoch vom Volke nicht ungerne gesehen wird — iuventutis exercendae ac desidiae minuendae causa —; wer seine Zusage gegeben hat, und nicht mitzieht, wird daher vom Volke angesehen wie einer, der im Volksheere die Fahne verlassen oder verrathen hat; er verliert allen Glauben, alle Achtung. Die Schilderung Cäsars selbst sagt nur zu klar, daß neben solchen Gefolgen die Volksverfassung, davon ganz unberührt, besteht; und niemals dürfen wir das Volk uns denken aufgelöst in ein buntes Gewirre solcher Gefolge, aus dem sich erst eine Ordnung gebildet habe.

Ein wenig mehr lenkten zum Richtigen diejenigen ein, welche das Gefolge doch wenigstens nur als eine Auszeichnung, ein Vorrecht des Adels nahmen. Zu dieser Annahme ward man geführt, indem man den Adel identificirte mit den principes, welche wir allerdings umgeben finden von einem Gefolge. Wenn man nun vielleicht auch zugeben mag, daß principes öfters eine weitere Bedeutung hatte, manchmal mehr umfaßt, als die principes pagorum, so können wir

doch nur diesen principes, welche an der Spitze der pagi stehen, den Centenaren, ein Gefolge einräumen.

Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel. 1844. I. 120. ff. Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. 1854. 274.

Im Anschlusse an diese engere Bedeutung der principes erklären denn auch Andere das Recht, ein Gefolge zu halten, blos für einen Ausfluß, ein Attribut des Amtes, so daß die Berechtigung, ein Gefolge zu halten, ganz unabhängig erscheint vom Adel, außer Beziehung zu ihm steht.

Damit hat man dem Gefolge nun wenigstens seine rechte äußere Stellung angewiesen; seine Bedeutung im Verfassungsleben selbst ist damit noch nicht erklärt. Wollen wir ihm überhaupt eine solche einräumen, so dürfen wir das Gefolge auch nicht als eine blos persönliche Auszeichnung der Centenare ansehen. Es ist auch bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Gefolge mehr als ein selbstständiger Theil der Verfassung anzusehen ist. So nimmt

Roth. Benef. Wesen. I. 19.

schon für die Zeit des Tacitus eine Unterordnung der Gefolgschaft unter die Gemeinde an, und

Gaupp. Ansiedlungen. 145.

bemerkt, die Geleitsverfassung sei bis zu einem bestimmten Grade in die Volks- und Gauverfassung aufgenommen worden. Er scheint von einem ursprünglich getrennten Bestehen auszugehen, und ein erst allmähliges Zusammenwachsen anzunehmen. Aber ein solches Getrenntsein ist im Leben zu keiner Zeit bemerkbar, nur die Wissenschaft hat es angenommen veranlaßt durch den Bericht Cäsars.

Ich bin im Gegentheile von der Ueberzeugung durchdrungen,

daß das Gefolge nicht blos bis zu einem bestimmten Grade, sondern ganz und gar und von jeher ein lebendiges und höchst wichtiges Glied im Volksorganismus gewesen ist, und in viel weiterem Umfange, als bis jetzt noch angenommen wird.

Zur Begründung meiner Ansicht gehe ich auf das zurück, was Tacitus über das Gefolge berichtet. Nachdem er erzählt hat, wie der Einzelne mit der Schwertumgürtung vollberechtigt in das öffentliche Leben eintritt, schildert er unmittelbar daran anschließend ausführlich das Gefolge:

Germ. c. 13. . . . Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur, nec rubor inter comites aspici. Gradus quin etiam ipse comitatus habet iudicio eius, quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum iuvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium...

c. 14. Iam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant, comites pro principe . . . . . . Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.

Schon der Umstand, daß Tacitus von dem Gefolge verhältnißmäßig so ausführlich handelt, muß dafür stimmen, daß dieses sich ihm als eine im Leben des Volkes sehr hervorragende Erscheinung zeigte. Nach ihm erscheint das Gefolge mit sei-

nem Führer an der Spitze als eine geschlossene Masse, eine Waffenverbindung auf Leben und Tod; ein besonderer Eid der Treue hält alle dazu Gehörenden zusammen.

Seine ursprüngliche und Hauptbedeutung liegt offenbar im Heerwesen: es bildete die nächste und stete Umgebung des princeps, des Hauptes der Centene, und stand mit ihm in der Schlacht an der Spitze. Was die Schlachtordnung anlangt, so sagt hieher bezüglich Tacitus:

Germ. c. 6.... In universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti praeliantur apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni iuventute delectos, ante aciem locant. Difinitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est. Acies per cuneos componitur. . . .

Viele nehmen diese centeni für eine ganz selbstständige Einrichtung; mich aber will es bedünken, daß auch in dieser Stelle Tacitus nichts Anderes als das Gefolge im Auge gehabt habe, und nur eine specielle Eigenthümlichkeit desselben hier besonders hervorheben wollte. Keilförmig war bekanntlich die Schlachtordnung; an der Spitze seiner Centene stand der princeps mit seinem Gefolge; an der Spitze finden wir nach dieser Stelle nun aber auch die centeni. Von den Gefolgsleuten hob er oben schon hervor, daß sie in der Regel zu Pferd kämpften: Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, das Streitroß; daß sie alle ausschließlich zu Pferd kämpften, sagt er nicht. Nachdem er nun nicht blos hervorhebt, daß Streiter zu Pferd und Streiter zu Fuß gemischt kämpften, sondern auch, daß diese Streiter zu Fuß

ebenfalls eine ausgewählte Mannschaft bildeten und an der Spitze kämpften, so kommen wir zur Annahme, daß sie gerade mit den Gefolgsleuten gemischt kämpften, die ja auch um den Führer an der Spitze stehen. Es erscheinen somit schon äußerlich, formell beide Theile, comites und centeni als ein Ganzes in der Ordnung des Heeres. Ferner noch: diese Streiter zu Fuß, welche an die Spitze gerufen werden, bilden eine ausgewählte Schaar — ex omni iuventute delectos; — von den Gefolgsleuten hat er aber auch gesagt: haec dignitas, magno semper electorum iuvenum globo circumdari. Also diese wie jene sind aus der Jugend des Volkes ausgewählt; die tüchtigsten Jünglinge finden wir dort wie hier. Bei diesen Erwägungen kann ich mich nicht bereden, daß hier zwei verschiedene Erscheinungen vorliegen, halte vielmehr dafür, daß beiden Stellen dieselbe Erscheinung zum Gegenstande dient und sie gegenseitig das Bild des Gefolges ergänzen; es besteht darnach das Gefolge nicht blos aus Reitern, sondern auch aus Fußgängern, und ursprünglich war die Anzahl der Gefolgsleute überall eine gleiche, hundert in jeder Centene, daher die Benennung: centeni. Das Zahlenverhältniß war aber schon zur Zeit des Tacitus verwischt, jeder princeps sucht durch ein möglichst großes Gefolge zu glänzen: wesentlicher als die Zahl ist die Stellung des Gefolges als Umgebung des Centenars und daher nennt auch Tacitus die Gefolgsleute lieber und vorzugsweise: comites. Daß beide Ausdrücke bei Tacitus gleichbedeutend sind, ersehen wir am besten aus

Germ. c. 12. . . . Centeni singulis (principibus) ex plebe comites consilium simul et auctaritas adsunt.

Denn hier werden ja geradezu die centeni dem Centenar als

seine comites beigegeben; und wie er c. 13. von den comites sagt: in pace decus, in bello praesidium, so sagt er hier ganz entsprechend von den centeni, sie seien für den Centenar concilium simul et auctoritas. Ueberall gehen beide so in einander über, daß es unmöglich ist, centeni und comites für zwei verschiedene Erscheinungen zu halten.

§. 14.

Wichtig bei Betrachtung des Gefolges ist noch die Untersuchung über seine Bildung und Entstehung, die Aufnahme in dasselbe. Wir haben bereits hervorgehoben, wie Tacitus an zwei Stellen ganz gleichmäßig bemerkt, die Gefolgsleute, centeni, comites, seien aus der Jugend des ganzen Volkes ausgewählt worden; Tacitus macht dabei keinerlei Beschränkung; im Gegentheile, er sagt ausdrücklich: ex omni juventute delectos. Es konnte also Jeder aus dem Volke durch persönliche Tüchtigkeit sich in das Gefolge emporschwingen. Dasselbe läßt sich noch bestimmter folgern aus dem Beisatze, welchen Tacitus zu centeni in den Worten: ex plebe comites macht. Eine Beschränkung in der Auswahl auf bestimmte Stände hat nicht bestanden.

Wer nahm nun aber diese Auswahl vor? — Man hat behauptet, der Anführer, der princeps. Diese Meinung hängt mit jener von uns bereits verworfenen Annahme zusammen, nach welcher das Gefolge ein Vorrecht Einzelner war. Fassen wir dagegen das Gefolge auf als einen wesentlichen Theil der Verfassung selbst, so müssen wir auch folgerichtig der Gesammtheit, dem in der Centene vereinten Volke diese Auswahl einräumen, umsomehr als wir schon wissen, daß diese Gesammtheit auch darüber entschied, ob der Einzelne über-

haupt nur die Waffen tragen dürfe: — sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Um wie viel mehr müssen wir dem Volke die Auswahl jener zugestehen, welche nicht blos im Allgemeinen das Waffenrecht erhalten sollten, sondern als ausgewählte Schaar in unmittelbarer Umgebung des Centenars die für die Gesammtheit wichtigste Stellung einnahmen. Nach der Schilderung des Tacitus werden wir uns den Zustand so zu denken haben, daß das gesammte Volk in seinen Versammlungen eine Prüfung aller noch nicht die Waffen tragender und noch nicht geprüfter Jünglinge vornahm; die überhaupt für tüchtig befundenen ins Heer aufnahm; die, welche sich besonders ausgezeichnet hatten, aber dem Gefolge zutheilte. Darum fängt Tacitus auch gerade da an ausführlich vom Gefolge zu handeln, wo er eben von der Prüfung der Jugend durch das Volk gesprochen. Insbesondere ist zu beachten, was er bezüglich der neu ins Gefolge Eintretenden bemerkt: ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur. Den älteren, schon früher in der Prüfung für würdig Befundenen werden sie angereiht. Ist damit, daß die neu aufgenommenen Gefolgsleute sich den älteren und früher schon geprüften anschließen, nicht gesagt, daß die Prüfung auch über die Aufnahme ins Gefolge entschied? Diese Prüfung kann aber keine andere sein, als jene, welche das Volk selbst vorzunehmen pflegt.

Nur zwei Beschränkungen der Wahl läßt Tacitus zu in den Worten:

> Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur.

Es ist damit vorerst ausdrücklich gesagt, daß das Gefolge nicht lediglich aus solchen bestand, welche insignis nobilitas oder magna patrum merita für sich haben. Die schon früher Geprüften bilden die Hauptmasse, die Auszeichnung in der Prüfung ist als Regel das entscheidende Moment, nur ausnahmsweise sind noch andere Rücksichten daneben anerkannt. Es schließen sich die, welche solche für sich anführen können, nur jener Hauptmasse an, die daher auch der Zahl nach bei weitem die bedeutendere wird gewesen sein.

Es ist gewiß nicht bedeutungslos, daß Tacitus nicht die nobilitas überhaupt schon als genügend aufführt, sondern insignis nobilitas verlangt, also nobilitas in gesteigertem Grade. Insignis nobilitas wie magna patrum merita haben aber das Gemeinschaftliche, daß das Verdienst, welches das Vorrecht erzeugt, nicht von der aufzunehmenden Persönlichkeit selbst erworben wurde, sondern auf sie von den Vorfahren kommt, nur ist das letztere ein noch jüngeres und knüpft sich noch an bestimmte Personen, während bei insignis nobilitas von einzelnen Persönlichkeiten ganz abgesehen, nur im Allgemeinen das Ansehen einer ganzen Familie in Betracht kommt. Wer von einem Vater abstammt, der sich um das Volk besonders verdient machte, oder einer Familie von hervorragendem Adel angehört, der wird schon deßhalb ins Gefolge aufgenommen, wenn er nur überhaupt der Waffen für würdig konnte befunden werden.

Denn diese Rücksichten ersetzten wohl nicht die Prüfung zum Waffenrechte überhaupt, wie

Wittmann. Königthum. 83. 84.

annimmt; sonst könnte man dem Schlusse nicht ausweichen, daß Einer, um überhaupt das Waffenrecht zu bekommen, die

Zustimmung des versammelten Volks nöthig gehabt hätte, dagegen der, welcher noch mehr wollte, die auszeichnende Stellung im Gefolge, diese Zustimmung nicht nöthig gehabt hätte. Es scheint mir durch diese Rücksichten nur die besondere persönliche Auszeichnung ersetzt worden zu sein, welche bei den Anderen vorausgesetzt ward, um den Eintritt ins Gefolge ihnen möglich zu machen.

Bei dieser Auffassung des Wesens und der Auswahl des Gefolges erklärt es sich auch, daß der Dienst im Gefolge nicht als Erniedrigung, sondern sogar als große Auszeichnug angesehen ward: nec rubor inter comites, aspici. — — magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus —, was nicht der Fall hätte sein können, wenn er blos ein Herrendienst, das ganze Gefolge blos eine Privatsache gewesen wäre. Ebenso steht es nach der Stellung, welche wir ihm angewiesen, nicht im Gegensatze zur gemeinen Freiheit und dem Geiste der alten Verfassung, wie Manche behaupten,

Walter. Deutsche Rechtsgeschichte. I. 20.

und es erklärt sich nun auch gut, warum das Volk durch freiwillige Beiträge zum Unterhalte des Gefolges, welcher dem Centenar oblag, beisteuerte.

Germ. c. 14. 15. . . . Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quanquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus. . . . Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. . . .

Es war das Gefolge ein vom Volke selbst geschaffenes Institut, weßhalb sich auch das Volk der Verpflichtung nicht entzog, für den Unterhalt desselben zu sorgen.

§. 15.

Seinem Ursprunge nach war das Gefolge eine rein kriegerische Einrichtung; es war ein abgerundetes, festgegliedertes Ganzes, das an der Spitze des Heeres seine Stellung fand. Der Eid der Treue, welcher den Führer und die Gefolgsleute zusammenhielt, war sein belebender Gedanke. Es wurzelte das Gefolge im Volke, wuchs aus ihm heraus. Dem Führer stand nur die Leitung zu und das Recht, dem Einzelnen seine Stelle im Gefolge selbst anzuweisen. Hatte das Gefolge aber nur im Heerwesen, nur im Kriege eine Bedeutung? — So ziemlich Alle halten es für eine ausschließlich kriegerische Einrichtung, selbst jene, welche sonst seine Stellung richtiger erkannt haben;

Gaupp. Ansiedlungen. 146.

Roth. Benef.-Wesen. 18.

sie lassen es daher im Frieden entweder ganz verschwinden,

Walter. D. R. G. I. 20.

oder wenigstens großentheils sich auflösen, sich verlaufen.

Roth. Benef.-Wesen. I. 21.

Waitz. Verf.-Gesch. I. 123.

Diejenigen, welche es auch im Frieden fortbestehen lassen, legen ihm doch eine weitere politische Bedeutung nicht bei; es soll nur zur Auszeichnung, zum Glanze des Fürsten dienen und zusammengehalten werden, um es für den Kriegsfall so-

gleich bereit zu haben. Eine Untersuchung darüber, ob es eine weitere Bedeutung im Frieden hatte, läßt man allgemein ganz bei Seite liegen; es wird eine solche nirgends aufgenommen. Uns aber, die wir auf die Einrichtungen des Krieges, des Heerwesens eine so hohe Bedeutung legen für die Entwicklung der staatlichen Ordnung, der Friedensverfassung, ist es von vornherein unthunlich, das Gefolge nach Betrachtung seiner kriegerischen Seite und nachdem wir es daselbst eine so wichtige Stellung einnehmen sahen, sofort aus dem Auge zu lassen. Für je wichtiger wir es im Kriege erkannten, um so mehr drängt es uns, genauer seine Bedeutung, sein Schicksal zur Zeit des Friedens zu untersuchen, nachzuforschen, ob ihm nicht bei Entwicklung der staatlichen Ordnung auch in ihr eine Stellung angewiesen ward, ob es nicht auch da eine Rolle spielte, welche der im Kriege entsprach.

Wenn Tacitus hervorhebt, daß in langen Friedenszeiten die meisten edlen, im Gefolge stehenden Jünglinge bei anderen Völkerschaften Kriegsdienste suchen, und daß ein großes Gefolge nur durch die Gewalt der Umstände und den Krieg könne zusammengehalten werden,

> *Germ. c.* 14. . . . Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. . . .

so ist dabei wohl zu erwägen, daß er nur von einem großen Gefolge spricht, auch ausdrücklich das Gefolge nur zum Theile sich entfernen läßt, und zwar hauptsächlich den noch jüngeren Bestandtheil. Es läßt sich schon daraus folgern,

daß der Kern des Gefolges selbst daneben fortbestehen blieb; es sagt dieses aber Tacitus zudem noch ausdrücklich, denn er nennt das Gefolge in pace decus; auch erzählt er uns ausführlicher von der Lebensweise der Gefolgsleute im Frieden.

Germ. c. 14. 15. . . . Nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostem et vulnera mereri. Pigrum quin imo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare. Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. Ipsi hebent mira diversitate naturae, quum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. . . .

Diese Stelle, welche sich, was ja nicht zu übersehen ist, lediglich auf die Gefolgsleute und nicht im Allgemeinen auf alle Waffentragenden bezieht, auch das Gefolge uns darstellt als ein seinem innersten Wesen nach vorherrschend kriegerisches Institut, — beurkundet ebenfalls, daß sich das Gefolge im Frieden nicht auflöste, nicht verlief. Wer einmal in das Gefolge aufgenommen war, gehörte zweifelsohne für sein ganzes Leben demselben an, wenn nicht besondere Vorkommnisse seinen Austritt veranlaßten; zog sich der einzelne Gefolgsmann auch zeitweise zu seiner Familie auf sein Familiengut zurück, oder trat er in fremde Kriegsdienste, — sicher kehrten alle zurück, wenn das Volk zu den Waffen griff, und nahmen wieder unter den Gefolgsleuten ihren Platz ein.

Tacitus läßt aber im Frieden das Gefolge nicht blos fortbestehen; er gibt ihm für diese Zeit ausdrücklich noch eine

andere als blos kriegerische Beschäftigung: da, wo er von der Wahl der principes spricht, hebt er hervor, ehe er die kriegerische Seite ihres Amtes ausführlicher schildert, daß sie auch Richter sind.

Germ. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.

Damit ist das Haupt des Gefolges, der Führer der Centene im Kriege verwandelt in das Oberhaupt auch im Frieden; die Spitze der Centenenverfassung im Kriege ist zugleich die Spitze der Verfassung im Frieden. Den Mittelpunkt dieser letzteren bildet die Versammlung aller Freien der Centene, welche Versammlung, wenngleich zum Gerichte umgestaltet, selbst noch gar sehr den kriegerischen Charakter zur Schau trägt, wie auch die hier zur Bestrafung kommenden Verbrechen vorzugsweise dem kriegerischen Leben entnommen sind.

Tac. Germ. 11—13. . . . Ut turbae placuit, considunt armati. . . . Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est armis laudare. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude iniecta insuper crate merguut. . . . Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt.

Sollte bei der so innigen Verbindung des Gefolges mit seinem Führer; beim Fortbestehen des Gefolges im Frieden; als aus den Zuständen des Krieges sich die Verfassung des Friedens entwickelte; als das im Waffenschmucke versammelte Volk zu Gericht saß, und das Haupt des Gefolges als Richter

diese ganze Versammlung leitete, — das Gefolge ganz unbetheiligt geblieben sein? Die Vermuthung wird schon im Allgemeinen dagegen sprechen, zumal wenn wir bedenken, daß im Gefolge der edelste Theil des Volkes sich zusammenfand.

Nachdem Tacitus hervorgehoben hat, daß in dieser Versammlung der Centene die Wahl der principes erfolgt, und diese zugleich Richter sind, fährt er unmittelbar darauf fort:

Centeni singulis (principibus) ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

Wie an einer anderen, schon hervorgehobenen Stelle die Gefolgsleute für den princeps als Anführer in pace decus, in bello praesidium genannt wurden, so sind sie nun für ihn als Richter consilium simul et auctoritas. Jedenfalls ist ihnen damit eine Theilnahme eingeräumt am richterlichen Amte ihres Führers und das Gefolge mitaufgenommen, mithereingezogen in die Bildung der staatlichen Ordnung, der Friedensverfassung, und die Aufgabe ist nur noch, zu ermitteln, welche Thätigkeit, welche Mitwirkung ihnen eingeräumt ward; wie insbesondere die Worte: consilium simul et auctoritas auszulegen, zu verstehen sind.

Für die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens würden wir diese Worte wohl am entsprechendsten mit: Rath und That übersetzen. Wie konnten aber die Gefolgsleute den Richter nach diesen beiden Richtungen unterstützen? — Wieder im Allgemeinen wird man sagen können, daß sie das Ansehen des Richters zunächst dadurch aufrecht zu erhalten hatten, daß sie seinen Aussprüchen, seinen Anordnungen nöthigenfalls Anerkennung verschafften, indem sie den Widerspenstigen zwangen, ihnen Folge zu leisten. Damit würde sich die auctoritas erklären. Ihre Betheiligung ging aber jedenfalls noch weiter;

sie griff in die richterliche Thätigkeit selbst ein, durch Beirath, consilium. Da uns weitere Anhaltspunkte von Tacitus selbst nicht geboten werden, so müssen wir solche in dem Gerichtswesen, wie es sich bei den Germanen überhaupt gestaltet hat, aufsuchen.

Hier finden wir es denn als eine altgermanische Sitte, die sich bis in späte Zeiten forterhält, und überall geltend macht, wo für besondere Verhältnisse besondere Gerichte neu sich bilden, — daß der Richter das Gericht nur leitet, nicht selbst das Urtheil findet. Das Finden des Urtheiles ging als fast ausnahmslose Regel ebensowenig vom gesammten Volke aus. Für diesen Zweck ist vielmehr jedes Gericht eigenthümlich zusammengesetzt, indem jeder Richter, wenn er zu Gericht sitzt, umgeben erscheint von einer bestimmten Anzahl von Männern, deren Aufgabe es ist, das Urtheil zu finden. Diese Sitte ist so allgemein, so durchgreifend, daß wir sie auch schon für das Gericht des princeps pagi annehmen müssen.

Dazu nöthigt noch eine andere Erwägung. Der princeps pagi ist nämlich als Haupt der Centene Eins mit dem Centenarius der Volksrechte: dieses vorausgesetzt, können wir für den vorliegenden Fall die Nachrichten des Tacitus aus den Volksrechten zu erläutern suchen, was um so zulässiger erscheint, als gerade die Stellung des Centenars als Richter, aber auch nur diese, bis in die Zeiten der Volksrechte fast ganz im ursprünglichen Zustande sich erhalten hat, während der Centenar im Heerwesen alle Bedeutung eingebüßt hat. In den Volksrechten, und namentlich den fränkischen, sehen wir nun den Centenar als Richter noch umgeben von einer bestimmten Anzahl im Volke besonders geachteter Männer, welche das Urtheil finden und mit besonderer Beziehung

auf diese richterliche Thätigkeit von den Franken Rachinburgi genannt wurden. Dieser Ausdruck ist aber gleichbedeutend mit: consilium ferens; consilii lator; causarum judices litisque sponsores; unseren späteren Rathmannen.

Müllenhoff bei Waitz. Recht der Sal. Franken. 291.

Gengler. R. G. I. 389.

Endemann. De scabinis atque eorum demonstrationibus. Marburgi. 1840. 14.

Die L. Sal. LVII., welche ausdrücklich von ihnen handelt, überträgt gerade ihnen das legem dicere, das judicare.

De rachineburgiis. 1. Si qui rachineburgii in mallobergo sedentes dum causam inter duos discutiunt legem dicere noluerint, debet eis dicere ab illo qui causa prosequitur: Hic ego vos tangano ut legem dicatis secundum legem Selicam. Quod si illi dicere noluerint, septem de illos rachineburgios (ante) collecatum solem ternos solidos solvant.

3. Si vero illi rachineburgii sunt et non secundum legem judicaverint, is contra quem sententiam dederint causa sua agat, et (si) eis potuerit adprobare quod non secundum legem judicaverunt, 600 dinar., qui faciunt sol. 15. culpabilis judicetur.

Es ist dieses dieselbe Thätigkeit, welche wir später den Schöffen im Gerichte unter Königsbann zugewiesen finden. Ist es nun aber nicht am entspechendsten, wenn wir gerade diese Thätigkeit auch schon den alten Gefolgsleuten, den comites, bei Tacitus zuweisen? könnte eine andere Thätigkeit das consilium des Tacitus besser erklären?

Wenn der Centenar der Volksrechte in die Nothwendigkeit versetzt wird, gegen Ungehorsame sein Urtheil in Vollzug zu

setzen, überhaupt sein richterliches Ansehen geltend zu machen, so zieht er zu dieser Handlung ebenfalls Rachinburgen bei.

L. Sal. L. 3. Si quis fidem factam ad placitum legitimum noluerit solvere, tunc ille cui fides facta est ambulet ad grafionem loci illius in cujus pago manet, et adprehendat fistucam et dicat verbum: . . . . . . Et dicat de causa et quantum ei fidem fecit. Tunc grafio collegat secum 7. rachineburgios idoneos, et sic cum eos ad casa illius qui fidem fecit ambulet, et si praesens est qui fidem fecit, sic dicat: . . . . . . Quod si audire noluerit praesens, aut absens, tunc rachineburgii adpretiando precium quantum valuerit debitus quod debet, hoc de furtuna illius tollant. .

So lange der Staat noch nicht vollständig entwickelt, die Staatsgewalt noch nicht so erstarkt war, um selbstständig auftreten und ihrem Willen Anerkennung verschaffen zu können, mußte der Richter in Ermangelung selbstständiger Vollzugsorgane im Volke selbst den erforderlichen Beistand suchen, und was lag dann näher, als dazu die Gefolgsleute aufzurufen, wie ja auch später noch die Schöffen zu gleichem Zwecke dem Grafen Beihilfe leisten? und entspricht diese Thätigkeit nicht vollständig dem, was Tacitus auctoritas nennt?

Nach allem dem dürfte es nun nicht mehr zu gewagt sein, wenn wir aus den späteren Zuständen einen Schluß zurück machen auf die Zeit des Tacitus und in Folge dessen annehmen, daß damals schon das Gericht, welchem der princeps pagi vorstand, zusammengesetzt war, wie wir später überall die Gerichte gebildet finden; daß neben dem princeps Urtheilfinder vorkamen, die aus den Angehörigen des Gefolges, welches die edelsten Bestandtheile des Volkes in sich vereinte,

genommen waren, und daß diese ihm bei weiterer Ausübung seines richterlichen Amtes die nöthige Unterstützung leisteten. — Centeni singulis (principibus) ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

§. 16.

Mit dem Abschlusse der Untersuchung über das Gefolge kehren wir wieder zum Ausgangspunkte zurück, zur Frage: in welchem Verhältnisse stehen die Gefolgsleute, die centeni, comites zum Adel? wird dieser nur gebildet von wenigen alten edlen Geschlechtern, oder, mit Einschluß dieser, von der ganzen Masse der Angehörigen des Gefolges in der entwickelten Bedeutung? —

Bei Beantwortung dieser Frage ist wohl zu beachten, daß nicht blos die ältesten Schriftsteller, wie Tacitus, sondern auch noch die Volksrechte das ganze Volk, die Gesammtheit aller Freien in drei Stände ablagern lassen, und zwar in nächster Beziehung auf den Heeresdienst: — liti, ingenui (liberi), nobiles, welche dreifache Abstufung des Freienstandes auch der Sachsenspiegel gleich im Eingange noch hervorhebt, indem er sagt:

Sachs. Sp. I. 2. §. 1. . . . . Vriheyt di ist aber drier hande. . . .

Wenn man ein ganzes Volk abtheilt, wird Jedermann an eine Massenabtheilung denken, an Schichten, welche, wenn auch nicht ganz gleich stark, doch im Verhältnisse zu einander stehen; und wenn bei den Sachsen die jährlichen Versammlungen des ganzen Volkes nicht blos im Allgemeinen nach diesen drei Ständen gebildet, sondern insbesondere ganz gleichheitlich aus allen drei zusammengesetzt werden, so läßt sich annehmen, daß

die nobiles, wenn sie neben den beiden anderen Ständen der Anzahl ihrer Abgesandten nach ganz gleichberechtigt aufgeführt werden, auch in der Masse sich den beiden anderen Ständen annäherten. Schon diese ganz allgemeine Erwägung muß dagegen einnehmen, den Adel blos auf wenige alte Geschlechter zu gründen; ragten blos diese über den Stand der Freien empor, so hätte man sie wohl besonders hervorgehoben und gerühmt, ihnen Vorrechte eingeräumt, sie niemals aber als einen eigenen Stand des Volkes aufgefaßt.

Daß man den Adel bisher in einem so engen Sinne nahm, hatte seinen Hauptgrund in dem Umstande, daß man außer diesen wenigen Geschlechtern kein Material fand, aus dem man diesen Stand hätte bilden können. Anders gestaltet sich aber die Sachlage, wenn das Gefolge wirklich als ein wesentlicher Bestandtheil der Centenenverfassung im Kriege und Frieden diejenige Bedeutung hatte, welche wir ihm glaubten beilegen zu müssen. Nahm es wirklich die Stellung ein, welche wir ihm anwiesen, so können seine Angehörigen füglich als Bestandtheil des Adels gelten, und ziehen wir die Gesammtheit derselben mit herein in den Stand des Adels, der nobiles, so erhält derselbe eine Ausdehnung, die ihn als eine Abtheilung des ganzen Volkes mag erscheinen lassen.

Auch treten wir damit jenen nicht entgegen, welche bestimmten, namentlich den königlichen Geschlechtern eine noch besonders hervorragende Stellung einräumen wollen; denn auch wir rechnen sie zum Adel, ja nach unserer Auffassung treten sie noch ausgezeichneter hervor, indem sie nicht blos im Allgemeinen über den Stand der Vollfreien emporragen, sondern selbst im Adelsstande auf der höchsten Stufe stehen. Denn

das Gefolge, als Grundlage des Adels hatte schon nach Tacitus verschiedene Rangstufen.

Germ. c. 13. . . . Gradus quin etiam ipse comitatus habet iudicio eius, quem sectantur; magnaque et comitum aemutatio, quibus primus apud principem suum locus. .

Anfangs vertheilte der Führer nach Gutdünken die Stellen unter die Einzelnen; allmählich wurden daraus bleibende Grade im Adel; an der Spitze stand aber als die Krone des Gefolges, des Adels der Führer, später der König. Nachdem das ganze Verhältniß ein festes, ein erbliches geworden war, wurde diese Auszeichnung beim Verfalle der Verfassung lediglich eine Eigenschaft der Familie, des Geschlechtes. Allein daneben blieb die allgemeine alte Grundlage doch erhalten, was am klarsten das Wehrgeldsystem zeigt. Nach meiner, später näher zu begründenden, Ansicht steht der Stand der Schöffenbarfreien in geschichtlichem Zusammenhange mit den alten nobiles, den Gefolgsleuten, dem Adel des Tacitus und der Volksrechte; nun hebt aber der Sachsenspiegel ausdrücklich hervor, daß Alle, welche zum Adel selbst seiner Zeit gehören, vom Fürsten herab bis zum Schöffenbarfreien, dasselbe Wehrgeld haben, und zeichnet die Fürsten nur formell dadurch aus, daß man ihnen das Wehrgeld in Gold zahlen soll.

Sachs. Sp. III. 45. §. 1. . . . vursten, vrie herren, schephenbare lute, die sint glich in buze und in weregelde. Doch eret man die vursten mit golde zu gebene. . . .

Diese Gleichheit des Standes aller Gefolgsleute hebt auch schon Tacitus hervor, wenn ich nicht irre in der Auffassung seiner Worte:

Germ. c. 13. . . . Insignis nobilitas aut magna patrum merita p r i n c i p i s d i g n a t i o n e m etiam adolescen-

tulis assignant; ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur.

über deren Sinn freilich noch bis heute viel gestritten wird. Die robustiores ac iam pridem probati, die Aelteren, schon früher Geprüften bilden den Kern des Gefolges; ihnen (ceteris) werden jene zugesellt, welche insignis nobilitas aut magna patrum merita für sich anführen können; alle zusammen bilden Eine Masse — aggregantur. Da nun Tacitus den Einen principis dignationem beilegt, so kommt diese dignatio auch den Andern zu, und die Redeweise principis dignationem — assignant ist in meinen Augen nur eine andere Redeweise für die Aufnahme in das Gefolge, hergenommen von dem Umstande, daß alle Gefolgsleute mit ihrem Führer gleichen Stand, denn so möchte ich dignatio übersetzen, und, in Folge dessen, gleiches Wehrgeld haben.

Schließlich möchte ich zum Nachweise, daß die Gefolgsleute nichts Anderes sind, als die nobiles; daß gerade ihnen diese Bezeichnung zugehört, noch auf eine Stelle bei Tacitus hinweisen, nämlich

Germ. 14. . . . Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.

Da dieser Satz mitten in der Schilderung vorkommt, welche Tacitus von dem Gefolge gibt, so kann er unter diesen plerique nobilium adolescentium nichts Anderes verstehen, als den jüngeren Theil, die Jugend des Adels, des Gefolges. Ebenso liegt an einer anderen Stelle:

Ann. II. 11. Chariovalda, dux Batavorum — suffosso equo labitur, et multi nobilium circa.

nichts näher, als auch hier an Angehörige des Gefolges zu denken.

Später mußte allerdings diese innige Beziehung der nobiles zum Gefolge immer mehr verschwinden, da die mit dem Königthume auftauchende neue Gestaltung der Dinge, welche wir näher werden zu betrachten haben, eine gänzliche Umgestaltung des Gefolgswesens zur Folge hatte; dasselbe zunächst ganz aus dem Verfassungsorganismus des Königthumes hinausgeschoben wurde. Allein darum erlosch nicht der einmal festgegründete Stand der nobiles, welcher unterdessen für sein Fortbestehen noch andere Haltpunkte auch außerhalb der Heerverfassung gefunden hatte, wie im Gerichtswesen, im Wehrgelde und, worauf wir sogleich näher zurückkommen, im größeren Grundbesitze. Selbst wenn auch diese Anhalte nicht wären geblieben, hätte schon die Volkssitte den einmal festgewurzelten Stand auch ohne weitere rechtliche, politische Bedeutung forterhalten können. Wenn daher auch die nobiles der Volksrechte keine Gefolgsleute mehr sind, so müssen sie doch noch als ein Ganzes, als eine über den Vollfreien lagernde Schichte, als der höchste Stand, als der aus der alten Centenenverfassung stammende Adel angesehen werden.

§. 17.

3. Landtheilung.

Die bisherige Untersuchung über die Centenenverfassung hat uns die gesammte freie Bevölkerung der Centene, das Volk um den Centenar als das Haupt des Ganzen in drei Massen abgelagert gezeigt: den Adel, die Vollfreien und die Knechte. Es drängt sich nun, ehe wir die Betrachtung

der Centene schließen, noch die Frage auf, ob diese Zustände nicht auch einen Einfluß übten als das Volk seßhaft ward, das Land theilte.

Was Tacitus über die Landvertheilung sagt, ist bekannt und scheint an sich klar, doch müssen wir darauf etwas näher eingehen. Er bemerkt:

Germ. c. 26. . . . Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. . . . Arva per annos mutant et superest ager.

und damit stimmt Cäsar insoferne überein, als auch er eine jährliche Vertheilung annimmt.

Bell. Gall. VI. 22. Agriculturae non student; . . . neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, adtribuunt agri atque anno post alio transire cogunt. . . .

Beide lassen jährlich eine Vertheilung vornehmen, bei welcher das Volk das Land in größeren Massen an die Gemeinden als Ganzes vertheilte. Die Vertheilung in der Gemeinde an die Einzelnen hebt nur Tacitus besonders noch hervor. Aber weder bei der Vertheilung an die Gemeinde, noch in dieser an die Einzelnen herrschte Gleichheit. Die Größe des der ganzen Gemeinde zukommenden Landes legt Cäsar ganz in die Willkühr der Obrigkeit, quantum eis... visum est; Tacitus gibt als Maßstab die Anzahl der Bebauer: pro numero cultorum.

Für die Vertheilung an die Einzelnen aber, welche für uns von Bedeutung wird, gibt er einen anderen Maßstab,

sie erfolgt nach ihm: secundum dignationem. Das steht nun jedenfalls fest, und das ist schon wichtig genug, eine gleichheitliche Vertheilung fand nicht statt; es steht aber ebenso fest, daß die Ungleichheit keine willkührliche war: es lag der Verschiedenheit eine feste Regel, eine bestimmte Rücksicht zu Grunde. Diese bestimmende Rücksicht aber war die dignatio des Einzelnen. Was bedeutet nun dignatio?

Es hat dieses Wort und damit die ganze Stelle verschiedene Erklärung gefunden; im Allgemeinen stehen sich zwei Hauptansichten gegenüber, indem die Einen das Wort im aktiven, die Anderen im passiven Sinne nehmen; jene verstehen darunter die Thatsache, durch welche jemand ausgezeichnet wird, das Würdigen selbst; diese den dadurch hervorgerufenen Zustand, die Stellung, das äußere Ansehen. Es ist auch richtig, das Wort kann dies und jenes andeuten; aber können darum nicht auch beide Beziehungen zugleich darin angedeutet sein, wie ja im Leben in der Regel durch die Anerkennung von der einen Seite von selbst das Ansehen, die Auszeichnung auf der anderen hervorgerufen wird? — Läßt sich ein solches Verhältniß für unseren Fall in den ältesten Zuständen des germanischen Lebens nicht auffinden, nicht nachweisen?

Wenn ich auf Grund alles bisher Erörterten die Bejahung dieser Frage für möglich halte, denke ich an jene Versammlung des Volkes, in welcher es nach den von der Jugend vorgenommenen Waffenspielen entscheidet, ob der Einzelne überhaupt ins Heer eintreten dürfe oder nicht, und, wenn er darf, ob er sich so auszeichnete, daß er für würdig konnte gehalten werden, dem Gefolge des Centenars zugetheilt zu werden. Denn hier geht vom Volke die Würdigung aus

und in der Stellung im Heere findet der Einzelne die seiner persönlichen Tüchtigkeit entsprechende Auszeichnung. — Erinnern wir uns, wie diese Beziehungen zum Heere, die ganze Heerverfassung auch die Grundlage blieben, an welche sich die Friedensverfassung, der Staat ansetzte, und namentlich die drei Stände sich daraus fester gestalteten, so dürfen wir wohl auch die Landtheilung damit in Verbindung bringen und die angeführte, darauf bezügliche Stelle bei Tacitus dahin erklären, daß die Stellung, welche dem Einzelnen im Heere angewiesen ward und woraus sein Stand sich entwickelte, auch maßgebend war für die Größe des ihn bei der Landtheilung treffenden Grund und Bodens, so daß dignatio selbst nichts Anderes bedeutet als den Stand des Einzelnen, welche Bedeutung das Wort auch in der bereits hervorgehobenen Stelle bei Tacitus c. 13. uns zu haben scheint.

Ist diese Ansicht die richtige, so spiegelten sich schon mit der ersten Ansiedelung die drei Hauptmassen des Volkes auch in den Beziehungen zum Grund und Boden ab; sie erhielten eine sachliche Grundlage, die zwar, solange jährlich eine neue Vertheilung vorgenommen ward, noch sehr veränderlich war, um so getreuer aber in Uebereinstimmung stand mit der persönlichen Tüchtigkeit des Besitzers. Die liti, welche nicht im Heere erschienen, finden wir ohne eigenen Grundbesitz; dieser ward nur den waffentragenden Freien, den Vollfreien zugestanden und zwar nach unserer Erklärung der Nachricht bei Tacitus so, daß die ins Gefolge Aufgenommenen, die nobiles, die Adeligen mehr erhielten als die übrigen Waffentragenden.

Es steht zu vermuthen, daß durch eine bestimmte Größe des Grundbesitzes eine scharfe Gränze eingehalten wurde, sehen wir doch noch in späterer Zeit die Stände, gewiß im engsten

geschichtlichen Anschlusse an frühere Zustände, mit einer bestimmten Größe des Grundbesitzes sich scheiden. Damit stimmt insbesondere auch die spätere Heerverfassung, in welcher der Heerdienst mit dem Aufhören der jährlichen Theilungen, mit der Erblichkeit des Grundbesitzes, dem Zurücktreten der Persönlichkeit ausschließlich nach der Größe des Grundbesitzes bestimmt wird. Die Größe, welche bei der ersten Landtheilung als entscheidend angenommen ward, ist uns von den ältesten Schriftstellern nicht mehr angegeben; dürfen wir aber aus späteren Zuständen, welche wir näher betrachten werden, zurückschließen, so müßten wir drei Mansi als die Größe annehme, durch welche sich der nobilis von dem ingenuus bei der Landtheilung im Grundbesitze schied.

III. Die Verbände über den Centenen.

§. 18.

1. Aelteste Zustände.

Mit Betrachtung des Gefolgswesens, des alten Volksadels sind wir auf der Höhe der Centenenverfassung angelangt; mit der Centene aber schließt vorerst die Rechtsbildung ab; in ihr allein finden wir feste, ununterbrochen fortbestehende, durchgebildete Formen. Damit ist nicht gesagt, daß über der Centene sich in keiner Weise noch höhere Vereinigungen fanden; dagegen spräche die Wirklichkeit zu laut. Was wir aber darüber wahrnehmen, ist nur mit wenigen Linien angedeutet, und kommt nur zeitweise zum Vorscheine. Es liegt der Weiterbau gleichsam im Entwurfe vor, die Ausführung fehlt noch; doch wirken alle Kräfte dahin, auch diesen höheren Theil zu vollenden, und da er fertig, ausgebaut ist, steht das Königthum, steht die karolingische Verfassung vollendet vor uns.

Schon Tacitus weiß zu berichten von größeren, zweifelsohne in einer größeren Anzahl nebeneinander sich hinlagernder Centenen lebenden Massen, von denen jede sich als ein höheres Ganzes fühlte. Zu dem im Gedächtnisse des Volkes lebendig gebliebenen Bewußtsein gemeinschaftlicher Abstam-

mung kamen in diesen größeren Vereinigungen von Zeit zu Zeit gemeinschaftliche Opferfeste; die Gemeinschaft, welche in der gleichen Abstammung und Verwandtschaft ihre physische Grundlage fand, ward durch diese Feste geistig belebt, erhielt in ihnen ihre religiöse Weihe und äußere Form. So erfahren wir durch ihn von den Semnonen, einem Theile des suevischen Stammes:

Germ. c. 39. Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes eiusdem sanguinis populi legationibus coeunt caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia ...... centum pagi iis habitantur.

Von den Sachsen erfahren wir ganz Aehnliches.

Hucbaldus. Vita St. Lebuini. (Pertz. M. II. 361.) Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singilatim viri duodecim electi et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Markto nuncupatum, exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, iuxta placitum a se statutae legis.

Es sind dieses wohl dieselben Versammlungen des gesammten sächsischen Volksstammes, welche Karl der Große in seinem Kapitulare v. 791. verbietet.

Capitulatio de part. Sax. XXXIV. (Merkel. 18.) Interdiximus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. . . .

Auch die Friesen, mit den Sachsen die treuesten Wahrer alter Sitte, sehen wir spät noch in ähnlicher Weise bei Upstallesboom versammelt; und die jährlichen Versammlungen der Franken auf dem Märzfelde hatten wohl denselben Ursprung. Diese Versammlungen wurden, wie von den Sachsen ausdrücklich hervorgehoben wird, und wir ebenso von den Versammlungen der Franken auf dem Märzfelde wissen, zugleich benützt, um weltliche Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zu besprechen, in Form der Gesetze zu ordnen. — Alle solche Versammlungen bedurften einer obersten Leitung, welche in einer bestimmten Persönlichkeit ihr Organ finden mußte, und nach dem ursprünglichen Grundcharakter dieser Versammlungen zu schließen, mochte der, welchem diese Leitung übertragen war, nicht blos nebenbei auch die Würde eines obersten Priesters bekleidet haben, sondern diese Würde die bei weitem vorherrschende gewesen sein. —

Noch bei einer anderen Veranlassung sehen wir in diesen größeren Verbänden das darin vereinte Volk zusammentreten; dann nemlich, wenn es sich darum handelte, die Selbstständigkeit nach Außen zu wahren, als Ganzes nach Außen aufzutreten. So berichtet

Caesar. B. G. VI. 23. Quum bellum civitas aut illatum defendit, aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem deliguntur. In pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.

Er spricht hier von den Germanen, soweit er sie überhaupt hat kennen gelernt; dasselbe wird uns aber auch von den Sachsen berichtet.

Beda. Venerab. Eccles. Hist. Gent. Anglorum. V. 11. Non enim habent regem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui iugruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenterit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae.

Soviel steht fest, es gab über den Centenen noch höhere Verbände, die aber nur vorübergehend äußere Gestaltung annahmen, und zwar einmal im Frieden aus Veranlassung der großen Opferfeste, womit sich die Berathung allgemeiner weltlicher Angelegenheiten verband, dann im Kriege durch das Zusammentreten der Heerschaaren, oder selbst des ganzen Volkes der dahin gehörenden Centenen. Die Ideen des Krieges und des Friedens fanden auch hier wieder ihren äußeren, formellen Gegensatz, jede ihren besonderen Organismus.

Im Vorgefühle, daß in der festen Gestaltung dieser größeren Massen für seine altgewohnte Freiheit die größte Gefahr erstehen werde, suchte das Volk Alles ferne zu halten, Alles zu beseitigen, was dahin führen konnte, die auftauchende höhere Gewalt in eine bleibende zu verwandeln. Man erkannte zu dem Zwecke dieselbe einerseits nur vorübergehend an, für die Zeit des Opferfestes, für die Zeit des Krieges; andererseits, und dieses war noch das wirksamere Mittel, legte man bei diesen verschiedenen Veranlassungen, im Frieden und Kriege, die höchste Gewalt nicht in die Hand derselben Persönlichkeit. Vielleicht ließ sich dabei das Volk zugleich von dem Gedanken leiten, daß nicht immer dieselbe Persönlichkeit sich eigne, allen diesen innerlich so verschiedenen Versammlungen vorzustehen und sie zu leiten.

Es ist allgemeine Volkssitte, die Pflege des Gottesdienstes bejahrten Männern, den Greisen zu überweisen; ganz andere Rücksichten waren dagegen bestimmend, wenn man den Führer wählte, der das Heer im Kriege führen sollte. Hier handelte es sich darum, eine Persönlichkeit zu finden, welche es nicht blos verstand, Krieg zu führen und ein Heer zu leiten; sondern welcher zugleich Alle mit Begeisterung anhingen. Eine solche wird man aber nicht unter den Greisen gesucht haben, sondern unter den noch jüngeren Männern, welche durch Muth, Entschlossenheit und Führertalent sich bereits ausgezeichnet und das Vertrauen sich erworben hatten.

Nach dieser Anschauungsweise konnten, ja mußten die beiden hervorgehobenen Formen der Vereinigung bei jedem solchen höheren Bündnisse nebeneinander vorkommen. Ich versuche es, damit einen Ausspruch bei Tacitus in Verbindung zu bringen, nämlich

Germ. c. 7. R e g e s ex nobilitate, d u c e s ex virtute sumunt.

Gewöhnlich, ja allgemein nimmt man zwar an, daß Tacitus hier an die Verschiedenheit der staatlichen Form bei mehreren Völkerschaften gedacht habe, indem bei der einen das Königthum, bei der anderen das Herzogthum sich entwickelt habe; bei den einen Könige, bei den anderen Herzoge an die Spitze getreten seien, wie dieses auch die geschichtlichen Thatsachen unwidersprechlich bezeugten. Wenn man nur die schon fertigen, durchgebildeten staatlichen Formen, welche über der Centene zum Vorscheine kommen, ins Auge faßt; nur den Zustand, wie er sich gibt, da die Entwicklung zur Ruhe, zum Abschlusse gekommen ist, betrachtet, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß da nur e n t w e d e r das Königthum o d e r

das Herzogthum bei einem einzelnen Volke sich findet; wir stehen hier aber am anderen äußersten Punkte der Entwicklung, an ihrem Anfangspunkte, und auf diesem Standpunkte meine ich behaupten zu sollen, daß bei der einzelnen Völkerschaft noch nicht blos diese oder jene Form vorkam, sondern beide noch nebeneinander gleichzeitig vorzukommen pflegten, und daß darauf sich auch noch obige Bemerkung bei Tacitus bezieht. Denn ich möchte unter diesen reges, da sie gerade den duces gegenüber gestellt werden, nicht die Könige verstehen, wie wir sie damals schon bei einzelnen, namentlich den gothischen Völkerschaften finden, und deren Hauptaufgabe bereits die Leitung des Heeres geworden ist, sondern jene Leiter der alten Opferfeste, welche man um so passender reges nennen konnte, als diese Versammlungen unter ihrer Leitung sich auch mit Ordnung weltlicher Angelegenheiten befaßten. In der ältesten Zeit wird allerdings die religiöse Bedeutung dieser Versammlungen vorgeherrscht haben, und die Könige werden dem entsprechend die oberpriesterliche Würde am meisten in den Vordergrund haben treten lassen; in Folge dessen konnte ein königliches Geschlecht, wie es öfters vorkommt, seinen Ursprung selbst von den Göttern ableiten, und zunächst für die Königswürde, verbunden mit jener des Oberpriesters, konnte die Erblichkeit sich entwickeln, und halten wir die Sitte, das Priesteramt von Greisen verwalten zu lassen, fest im Auge, so wird es wahrscheinlich, daß das Volk, wenn es zu Opferfesten zusammenkam, stets den Aeltesten desselben edlen Geschlechtes als König und Oberpriester zur Leitung der Versammlung berief. Indem wir einen solchen Ausgangspunkt der Entwicklung annehmen, wo Königthum und Herzogthum noch bei jeder Völkerschaft zugleich vorkamen, haben wir zu

untersuchen, an welche dieser ältesten Würden sich die staatliche Bildung anlehnte; bei dieser Untersuchung erscheint es aber von sehr untergeordnetem Belange, ob der fertige Organismus den Namen Königthum oder Herzogthum annimmt.

§. 19.

Versetzen wir uns in die Zeit, da das Volk noch dem Heidenthume ausschließlich anhing, und in dieser Zeit beginnt schon die in Frage stehende Entwicklung, so läßt sich nicht verkennen, daß Vieles vermuthen ließe, es werde diese vom Priesterthume und dem damit noch eng verbündeten Königthume ihren Ausgang nehmen, weil hier bereits das Prinzip der Erblichkeit wenigstens thatsächlich anerkannt und so für die wenn auch zunächst nur zeitweise sich kundgebende Gewalt eine gute Grundlage gewonnen war; dafür sprach ferner das hohe Ansehen, welches das immer einflußreiche Priesteramt namentlich in der Jugend eines Volkes ausübt. Die wichtige Rolle, welche die Geistlichkeit in der späteren politischen Geschichte der germanischen Völker und insbesondere des deutschen Volkes spielt, ist ihr schon von Tacitus zuerkannt. Durch die Priester wird die Versammlung des Volkes eröffnet; sie gebieten Ruhe; durch ihre Vermittlung wird der Wille der Gottheit offenbar; nur im Auftrage dieser vollziehen sie die Strafen.

Germ. c. 11. . . . Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. . . .

c. 10. . . . si publice consuletur, sacerdos civitatis . . . . . . precatus deos caelumque suspiciens ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante

notam interpretatur . . . (sacerdotes) se enim ministros deorum, illos conscios putant. . . .

c. 7. . . . Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt;

Sie treten somit weit herein in das politische Leben des Volkes. Mit Einführung des Christenthumes und der selbstständigen Entwicklung der Kirche löste sich aber das religiöse Element von dem Königthume, von der ganzen Volksversammlung los; diese verliert die Eigenschaft eines Opferfestes; es bleibt für sie nur noch die Berathung weltlicher Angelegenheiten übrig; in ganz gleichem Verhältnisse mußte auch der an Ansehen verlieren in den Augen des Volkes, welchem die Leitung zustand. Doch selbst davon abgesehen, muß schon im Voraus ein nur in solchem Wirkungskreise auftretender König zur Gründung einer Herrschaft wenig geeignet erscheinen. Wem der Schutz bestehender Zustände zur Aufgabe gemacht ist, dessen Persönlichkeit wird selten die Seele umgestaltender Pläne sein; der Priester aber, der zu den bejahrten Männern zählt, ist schon seines Alters wegen solchen Versuchen nicht geneigt; zur Durchführung fehlt ihm zudem meist schon die nöthige Thatkraft, auch ist am Abend des Lebens die Zeit, in welcher er noch wirken kann, zu kurz, um weitgreifende Unternehmungen bei ihm aufkommen zu lassen. Dazu kommt, daß andrerseits selbst die Masse des Volkes gerade dann, wenn sie zu Opferfesten und Berathungen versammelt ist, am wenigsten gestimmt sein wird, in Pläne einzugehen, die doch alle darauf hinauslaufen, einen Zustand herbeizuführen, den das Volk selbst möglichst ferne zu halten sucht.

Wie ganz anders ist dagegen die Stellung des Anführers, des Herzogs. Da sehen wir einen thatkräftigen, ruhmbegierigen, in der Regel noch jugendlichen Mann als Führer an der Spitze des Volkes, ausgerüstet mit der ausgedehntesten Machtvollkommenheit. Wie ganz anders ist die Masse gestimmt, welche er führt. Es ist ein nach Eroberung, Sieg und Ruhm begieriges Heer, das dem Manne seiner Wahl mit Begeisterung anhängt; das, weil es den Erfolg mittheilt, auch empfänglicher ist für seine Pläne. Anfänglich mochte dieses in geringerem Maße der Fall sein, so lange nämlich das Heer nicht getrennt war vom Volke, letzteres noch mit ins Feld zog, das Heer nur die nach Außen gekehrte Seite der Volksmasse war, welche eine Ausdehnung der herzoglichen Gewalt über die Dauer des Krieges nicht geduldet haben, jedem dahin zielenden Versuche entschieden entgegengetreten sein würde. An diesem Widerstande sehen wir die Pläne der sonst gefeiertsten Persönlichkeiten scheitern, und diese Persönlichkeiten den Versuch selbst mit dem eigenen Untergange büßen.

Als sich aber mit dem Schlusse der Völkerwanderung die einzelnen Völkerschaften feste Wohnsitze wählten, gestalteten sich die Verhältnisse für ein solches Unternehmen günstiger; denn von nun an bleibt, wenn der Krieg beginnt, die Masse des Volkes im Lande zurück; nur die waffentragende Mannschaft, — je nach dem Bedürfnisse sämmtlich oder auch diese nur zum Theile — zieht ins Feld, führt den Krieg. Es lockert sich der innige Zusammenhang zwischen Heer und Volk; beide werden mehr und mehr selbstständige Massen. Doch müssen wir uns hüten, in dieser Trennung zu weit zu gehen; dürfen die Bande nicht übersehen, welche beide Massen noch fest zusammenhalten: das Heer wurzelt noch lange, wie früher im

Volke; wird noch von diesem durch Auswahl gebildet; erhält von diesem seinen Führer; löst sich nach dem Feldzuge wieder in das Volk auf, verschwindet gleichsam in ihm.

Aber durch dieses, wenn auch anfangs nur zeitweise, Auseinandergehen von Heer und Volk ward ersteres doch immer selbstständiger, der Einfluß des Feldherrn auf dasselbe immer größer; die Persönlichkeit dieses wurde immer wichtiger; er vermochte eher das Heer an sich zu fesseln, als Mittel für seine Pläne zu benützen, selbst gegen das Volk, um seine Herrschaft über dasselbe zu gründen.

Diesem Streben des Herzogs kam das Bedürfniß des Volkes selbst halbwegs entgegen. Solange die germanischen Völker sich noch mit dem Heere verbunden fortbewegten, theilten sie bei der Niederlassung entweder in Folge gütlichen Uebereinkommens das Land mit der vorhandenen Bevölkerung, so namentlich mit der römischen; oder, wo sie entschieden als Sieger auftraten, nahmen sie das ganze Land und theilten dasselbe blos unter sich, die besiegte Bevölkerung wandert ganz oder theilweise aus oder bleibt ohne eigenen Besitz als unfrei im Lande; dieses war der Fall im inneren Deutschland und namentlich auch da, wo die Franken sich niederließen, auf beiden Seiten des Rheines, daher ist bei ihnen nie die Rede von einer Theilung des Landes mit den alten Bewohnern; sie theilten das Land nur unter sich.

Eichhorn. R. G. I. 171. ff.

Gaupp. Ansiedl. 421. 422.

Waitz. V. G II. 46.

Roth. B. W. I. 63.

Mit der Ansiedlung trat hierin die wichtigste Veränderung ein; denn führte die angesiedelte Bevölkerung fernerhin krie-

gerische Unternehmungen aus, so geschah dieses ausschließlich durch das Heer; das Volk selbst blieb im Lande zurück. Siegte das Heer, so mußten bei so wesentlich veränderter Sachlage ganz neue Verhältnisse zum Vorscheine kommen. Eben weil das Volk selbst nicht mit dem Heere ins besiegte Land eingezogen, sondern in der Heimath zurückgeblieben war, konnte weder eine Theilung, sei es blos unter den Siegern, sei es mit den bisherigen Landesbewohnern, zum Vorscheine kommen, noch der Sieg die Besiegten in den Stand der Unfreiheit herabdrücken. Das bis dahin beobachtete Verfahren, welches einen vorherrschend, ja fast ausschließlich privatrechtlichen Charakter trug, mußte einen mehr staats- und völkerrechtlichen annehmen. War ein Feldzug nicht lediglich zur Züchtigung, zur Rache für eine zugefügte Beleidigung unternommen; — tauchte der Gedanke auf, als Lohn des Sieges die Abhängigkeit der bekämpften Völkerschaft zu behaupten und damit die Herrschaft nach Außen zu gründen, die einmal gegründete zu erweitern, wodurch blos politisch die ganze Masse, nicht mehr der Einzelne in seiner persönlichen Selbstständigkeit berührt ward, denn dieser ist nach wie vor ein freies Mitglied seines Volkes, das als solches im Ganzen anerkannt bleibt, nur in Abhängigkeit vom Sieger: so durfte man unmöglich nach dem Feldzuge dem Führer wieder die ihm anvertraute Gewalt nehmen, und das Heer sich wieder auflösen, jede Abtheilung in ihre Heimath zurückkehren lassen, weil schon damit das eben erst in Abhängigkeit gebrachte Volk seine Unabhängigkeit thatsächlich wieder erlangt hätte. So war durch die Ereignisse selbst das Volk dahin gedrängt, wenigstens ein bleibendes Oberhaupt an der Spitze zu lassen und diesem eine Heeresmasse stets zur Verfügung zu stellen.

Da aber nicht zu erwarten war, daß von nun an das ganze Heer unter dem Herzoge beisammenblieb, so mußte durch diesen Umschwung der äußeren Verhältnisse das Gefolge, in welchem wir schon in der ältesten Verfassung eine bleibende Heeresmasse erkannten, an Bedeutung ungemein gewinnen, und an dieses zunächst sich jene Streitmacht ansetzen, welche das Bedürfniß verlangte. Mit der inneren Bedeutung und dem äußeren Wachsen nahm nun auch die Selbstständigkeit dieser Masse dem übrigen Heere und dem ganzen Volke gegenüber zu: der Herzog leitet mit seinem immer zunehmenden Gefolge bald den ganzen Gang der Ereignisse. So sehen wir namentlich bei den Franken in Folge ihrer Siege über die benachbarten Völkerschaften in Gallien und später auch in Deutschland die Dinge sich gestalten.

Dasselbe Bedürfniß nach einem bleibenden Anführer mit einer bleibenden Heeresmacht wurde ferner noch durch den fast unausgesetzen Kriegszustand geweckt, in welchem seit Beginn der Völkerwanderung die germanischen Völker versetzt waren. Schon von da an, als die Germanen im Westen und Süden, im Rhein- und Donaugebiete durch die Römer in ihrer Wanderung aufgehalten wurden, geriethen sie nothgedrungen in einen fast ununterbrochenen Kriegszustand und zwar nicht blos mit den Römern selbst, welche sich ihnen entgegenstellten, sondern auch unter sich, theils weil die vorderen die nachdrängenden stammverwandten Massen zurückhalten mußten, theils weil römische Klugheit es gar gut verstand, wie leider das Ausland überhaupt und immerdar, die germanischen Völker selbst gegen einander aufzuhetzen.

Daß außer diesen unmittelbar wirkenden Thatsachen die Bildung des höheren Verfassungsorganismus auch noch durch

das Vorbild begünstigt ward, welches der römische Staat den Führern der Germanen zeigte, läßt sich nicht läugnen zumal damals auch in Rom der ganze Staat in die Militärherrschaft aufging, freilich in anderer Bedeutung. Oefters läßt uns die Geschichte die Wahrnehmung machen, die zu ernsten Betrachtungen veranlassen könnte, daß der Staat in der Militärherrschaft geboren wird und in ihr auch wieder untergeht. Hier treten beide Erscheinungen gleichzeitig einander gegenüber: während der römische Staat in dem Heerwesen seine Auflösung findet, beginnt bei den Germanen die erwachende Idee des Staates in der Heerverfassung sich zu verkörpern. Welch ein Gegensatz zwischen einem Herzoge der Germanen und dem Imperator der Römer; zwischen der germanischen und der römischen Heeresmasse in den Zeiten der Völkerwanderung! Immerhin war aber das Bild, welches der römische Staat dem germanischen Herzoge zeigte, noch reizend genug, um in ihm die Begierde zu erwecken, gleichen Glanz, gleiche Macht sich zu erringen und die Verhältnisse der Heimath zu diesem Zwecke auszubeuten, ja der Reiz mochte um so größer und unwiderstehlicher wirken, als es dem frischen Blicke der Germanen nicht lange entgehen konnte, daß der römische Staat, innerlich faul, in seiner Auflösung begriffen sei, es sich daher zugleich um die Antretung einer schönen Erbschaft handle.

§. 20.

Indem wir bei Betrachtung der ältesten Zustände als mögliche Anhaltspunkte für Entwicklung eines höheren Verfassungsorganismus über den Centenen das Herzogthum, das Königthum und seit der Trennung der geistlichen Macht von

letzterem auch noch diese aufgefunden; die wirkliche Weiterbildung aber von dem Herzogthume ausgehen, von ihm geleitet werden lassen: — sind wir doch weit entfernt, den beiden anderen Gewalten allen Einfluß abzusprechen; wir heben im Gegentheile ausdrücklich hervor, daß sie darauf einen großen Einfluß ausübten. Aus dem Königthume namentlich entlehnt die vom Herzogthume getragene Neugestaltung das Prinzip der Erblichkeit und nimmt, gleichsam zur noch größeren Sicherung, nicht selten auch dessen Namen an. Die geistliche Macht aber, nachdem sie mit Ausbreitung des Christenthumes eine neue Grundlage gewonnen, trat gar bald wieder in innigste Wechselbeziehung zur weltlichen Macht, um selbst mehr zu erstarken und selbstständig zu werden; am entschiedensten ist dieses bei den Franken der Fall; im eigenen Interesse unterstützt sie die Pläne der Merowinger, wie später die der Karolinger und ihren großen Einfluß auf das politische Leben beurkundet noch jedes Blatt der späteren deutschen Geschichte nur zu sehr.

Aber dem Herzogthume blieb die Leitung des Ganges der Ereignisse zugetheilt; es stand an der Spitze der Fortbewegung und beherrschte sie; das Wesentlichste aber ist hiebei, daß die Ordnung, nach welcher unter ihm sich das Volk zusammenschaarte, die Form wurde für den werdenden Staat. Es wiederholt sich hier in höherer Stufe dieselbe Erscheinung, der wir schon in der Centenenverfassung begegneten, wo auch die ursprünglich rein kriegerischen Formen zu rechtlichen Instituten umgebildet wurden. Auch dieser höhere Verfassungstheil wird zuerst im Kriege aufgerichtet; das Herzogthum ist zuerst die Form, in welcher sich der staatliche Organismus darstellt; indem sich in die Heerverfassung ein rechtlicher In-

halt einsenkt, ergießt, bekommen diese Formen auch für die Zeiten des Friedens eine Bedeutung, beginnt die Bildung des Staates bei den germanischen Völkerschaften.

Indem wir dem Herzogthume als solchem diese Sendung zuweisen, kann es für uns nur von mehr untergeordnetem Belange sein, ob die Persönlichkeit, welche die Stelle des Herzoges einnimmt, zu dieser vom Volke selbst streng nach althergebrachter Sitte beim Beginne eines Heerzuges emporgehoben wurde; ob, wie dieses bei den gothischen Völkerschaften der Fall sein dürfte, das Haupt der königlichen Familie zu dieser Stelle berufen ward, den Namen eines Königes schon mitbringt und nun auch da gebraucht, wo es als Herzog auftritt; oder ob endlich ein mächtiger Centenar mit Beiseitelassung aller Wahl des Volkes, vertrauend auf sein zahlreiches Gefolge, mit Unterwerfung anderer Centenare zur Würde eines Herzoges sich selbst emporschwingt. Schon Tacitus deutet uns auch diesen letzteren Fall als möglich an.

In seiner Schilderung leuchtet zwar die ursprüngliche Gleichheit der Macht der Centenare noch durch, aber das Gleichgewicht unter den Centenen fing schon an gestört zu werden. Jeder Centenar suchte sein Gefolge möglichst zu vergrößern; größeres Gefolge gab größere Macht, größeres Ansehen. Dieses schon reizte zu Gebietsvergrößerung, nicht weniger die Kriegslust des Gefolges, die Nothwendigkeit es zu beschäftigen, zu unterhalten.

Germ. c. 14. . . . Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat . . . magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare . . . Materia munificentiae per bella et raptus. . . .

So lag schon in der ältesten Verfassung der Keim ihrer Auflösung, der Zersplitterung in eine Menge kleiner, selbstständiger Herrschaften, wenn es nicht gelang, über den Centenen eine höhere einigende Gewalt zu bilden; wenn es den einzelnen Centenaren glückte, ihre Macht zu erweitern, zu befestigen und vom Volke unabhängiger zu machen. Die Geschichte der Germanen am Ober- und Unterrheine, die der Alemannen wie Franken zeigt lange diesen Hang. Die meisten Unternehmungen finden wir ausgeführt von einzelnen Massen; manchmal mögen es einzelne Centenare für sich gewesen sein, die auszogen; manchmal mögen mehrere sich aneinander angeschlossen haben; auch finden wir, daß einzelne Centenare sich schon über andere hinaufgeschwungen. Diese Erscheinungen haben nicht wenig beigetragen zum Misverstehen der ganzen Stellung der Centenare und der Bedeutung des ganzen Gefolgswesens.

§. 21.

2. Die Entwicklnng bei den Franken.

Nachdem wir im Allgemeinen die Grundlagen der Weiterbildung kennen gelernt, ist dieser selbst nunmehr nachzuforschen. Die damit gesetzte Aufgabe können wir nicht so fassen, daß allen einzelnen Bündnissen, welche über den Centenen in der Geschichte auftauchen, nachzugehen wäre; auch ließ sich bei den wenigsten nachweisen, welche Veranlassung sie zunächst ins Leben rief; wie das einzelne sich ausdehnte, wie begränzte; warum gerade so, nicht enger, nicht weiter; aus welchen Gründen es zerfiel. Wir sehen Bündnisse ebenso schnell, wie sie entstanden, auch wieder verschwinden; selbst solche die eine Zeit lang höchste Bedeutung erlangten, sind blos gehalten

von der äußeren Gefahr und der an die Spitze gerufenen Persönlichkeit. Für uns genügt, in diesem Auftauchen und Verschwinden von Bündnissen im Allgemeinen das Ringen und Streben beurkundet zu finden, über den Centenen größere, festere Formen, Organismen zu schaffen. Erst durch den Zusammenstoß mit den Römern bekommen die Bündnisse längere Dauer; nachdem mit dem Schlusse des vierten Jahrhunderts eine neue Bewegung in die Massen gekommen, werden sie fester geschlossen und da dieselbe wieder zur Ruhe kommt, finden wir feste Formen, finden wir jene Völkerschaften dauernd organisirt, welche, wie namentlich die Alemannen, Bayern, Thüringen, Sachsen, Friesen und vor allen die Franken, zusammen die Grundlage der staatlichen Entwicklung in Deutschland geworden sind. Bei allen diesen für die deutsche Verfassungsgeschichte wichtigen Völkerschaften bildet aber das Herzogthum die Grundform.

Nur bei den Franken weicht anfangs die Geschichte eine Zeit lang von der regelmäßigen Bahn ab, und nachdem sie eingelenkt hat, wird doch bald wieder das Herzogthum vom Königthume überdeckt. Wir sind genöthigt, der Entwicklung bei den Franken näher nachzugehen, weil gerade von dieser Völkerschaft die ganze Weiterentwicklung geleitet wird, und durch die Ausdehnung der Herrschaft der Franken über den einzelnen Herzogthümern noch eine höhere Vereinigungsform zum Vorschein kommt, als Königthum, welches für Deutschland, nachdem dieses in Folge des Vertrages von Verdun sich selbstständig gestaltete, auch die höchste Einigungsform bleibt. In der Entwicklung des Staatsorganismus ist daher dieses Königthum wohl zu unterscheiden von jenem Königthume, welches blos einer einzelnen Völkerschaft wie den

Burgundern, West- oder Ostgothen angehört und somit auf gleicher Linie mit dem Herzogthume anderer Völkerschaften steht. Was wir aber zunächst aus der äußeren Verfassungsgeschichte der Franken hervorzuheben haben, ist Folgendes.

Die zahlreiche Masse der Franken zu beiden Seiten des Unterrheines ist anfangs aufgelöst in eine große Anzahl kleiner Verbindungen, die wir unbedenklich für Centenen erklären dürfen und von denen in der Regel wohl jede ihre eigene Benennung hatte. Das Gefühl des Zusammengehörens ist zwar bei allen lebendig, aber es findet daſselbe vorerst nicht seine es bleibend darstellende Form; statt dieser formellen Einigung ersteht vielmehr vorher eine schroffe Spaltung in zwei Massen, die Salier und Ripuarier, die bald sogar feindlich einander gegenüber stehen, jedoch den Gedanken der Stammverwandtschaft, des Theiles von einem größeren einigenden Ganzen trotzdem nicht aufgeben. Die Verbindung der Salier ist die ältere, was seine Erklärung darin findet, daß sie als die westliche Hälfte zuerst mit den Römern am Unterrheine in Kampf geriethen und so bei ihnen zuerst das Bedürfniß erwachte, sich enger aneinander anzuschließen. Der Namen der Salier hat anfangs keine weite Geltung; er umfaßt nicht sogleich die eine Hälfte des ganzen Frankenstammes, sondern nur eine kleine Masse, vielleicht ursprünglich ebenfalls nur eine Centene, jene etwa, von welcher die Bewegung ausgeht und an deren Spitze das Geschlecht der Merowinger die Würde des princeps begleitend schon damals mag gestanden sein. Suchen wir dem Ursprunge der Macht der Merowinger nach, so deutet schon der Umstand, daß sie fast immer als reges, nicht als duces auftreten, und ihre Würde von jeher als erblich betrachten, an, daß er nicht in der Wahl des

Volkes, im Herzogthume liegt, und soweit sich ihr Weg noch zurückverfolgen läßt, erkennen wir deutlich, daß er weit abliegt von dem, welchen die Volkssitte vorzeichnete. Childerich und sein Sohn Chlodwig, die eigentlichen Gründer der Merowingischen Herrschaft, streben zum Ziele und erreichen es auf dem Wege der Besiegung und des Lasters; Chlodwig bringt das Werk zum Abschlusse: die benachbarten Frankenfürsten werden von ihm nicht blos unterworfen, sondern auch ihre Geschlechter selbst ganz vertilgt; über die Leichen der stammverwandten Fürsten steigt er zur Herrschaft. Der Gang, den die Geschichte genommen, liegt klar vor: ein Centenar, gestützt auf seine wachsende Macht, dehnt seine Herrschaft immer mehr aus; wo er noch keine Unterwerfung erzielen kann, sucht er ganz im Geiste römischer Staatsklugheit einstweilen durch Bündnisse eine Abhängigkeit zu begründen, und wenn es nicht räthlich scheint, den Sieg in offener Feldschlacht zu suchen, müssen unsittliche Mittel dienen. Die Vertilgung der herrschenden Familien muß den Besitz sichern.

Zuletzt kommt die Reihe an die Ripuarier, die andere große Masse der Franken neben den Saliern; durch ihre Unterwerfung sucht Chlodwig sich zur Herrschaft über den ganzen Frankenstamm emporzuschwingen, was ihm auch gelingt. Aber indem die Merowinger mit dieser Masse in Berührung kommen, nimmt die Entwicklung des Ganzen einen wesentlich anderen Charakter an; sie lenkt ein in die nationale Bahn, auf welcher wir auch bei den übrigen germanischen Völkerschaften auf der rechten Rheinseite die Geschichte sich fortbewegen sehen. Die nationale Sitte und Rechtsanschauung war bei den Ripuariern noch kräftig und stark, das nationale Bewußtsein erhielt sich bei ihnen überhaupt reiner und frischer, als bei den Saliern;

eine Wahrnehmung, welche wieder am einfachsten daraus dürfte zu erklären sein, daß sie in Folge der Lage ihrer Wohnsitze weniger mit den Römern verkehrten und ihnen so gestattet war, in althergebrachter Weise ungestört fortzuleben, und als sie endlich doch mit den Römern in unmittelbare Berührung kamen, war der Zeitpunkt schon nahe, da die Macht dieser gänzlich erlosch. Auch bei den Ripuariern bilden die Centenen die Grundlage; jedoch schon am Ende des vierten Jahrhunderts, da sie noch ganz auf der rechten Rheinseite sitzen, finden wir mehrere Fürsten an der Spitze. Wie diese dahin gelangten, ist dunkel; sie scheinen derselben Familie anzugehören; der einzelne besitzt wohl zunächst in Folge von Erbrecht und Theilung seine Würde, und wir dürfen dann vielleicht auf eine ursprünglich einheitliche oberste Würde, das Königthum im alten Sinne zurückschließen. Wenn die Ripuarier aber als Ganzes auftreten, rufen auch sie durch Wahl einen Führer, einen Herzog an die Spitze, so namentlich, als sie am Anfange des fünften Jahrhundertes den Rhein überschritten. Seitdem scheint diese oberste, einende Würde bei ihnen fortbestanden zu haben: zu Chlodwigs Zeit bekleidet sie Siegbert, der zu Köln wohnt und dessen Geschlecht schon länger diese Würde scheint bekleidet zu haben.

Diesen und sein Geschlecht faßt Chlodwig zunächst ins Auge, da er seine Herrschaft über die Ripuarier auszudehnen sucht. Durch schaudervolle Verbrechen vernichtet er die ganze Familie. Allein, und das ist das Bedeutungsvolle, damit ist er noch nicht wie bei den Saliern am Ziele angelangt; er hat sich blos ein Hinderniß aus dem Wege geräumt, den Platz frei gemacht, welchen er einnehmen will; er wagt es aber nicht, denselben auf seine Macht gestützt sofort einzunehmen;

er findet es für räthlich und nothwendig, von den Ripuariern, wenn auch zum Scheine, sich zum Könige wählen und so vom Volke selbst zu der höchsten Würde erheben zu lassen. Gregor von Tour berichtet hierüber:

Historia. eccles. Franc. II. 40. . . . plaudentes tum armis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt. . . .

Allerdings tritt hier Chlodwig als König auf, weil er bereits bei den Saliern König war; aber schon die ganze Art und Weise der Wahl deutet darauf hin, daß es sich dem Wesen nach mehr um die Wahl eines Herzoges handelte, welche Annahme noch eine Unterstützung findet im ripuarischen Volksrechte, in welchem zum öfteren das Herzogthum noch durchleuchtet, andeutend, daß bei den Ripuariern bis dahin dieses die nationale, höchste, einigende Form war; daß das Königthum erst mit den Merowingern zu ihnen kam und sie diese mehr als Herzoge denn als Könige betrachteten. Ich hebe zu dem Zwecke folgende Stellen hervor:

L. Rip. XXX. 2. De servo intra Ducatum lapso. — Quod si servus, quando dominus interpellatus fuerit, infra ducatum fuga lapsus fuerit, supra XIV. noctes aut ipsum repraesentet, aut pro eo faciat rationem.

XXXIII. 1. De intertiare. Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super eam. Et si ille, super quem intertiatur, tertiam manum quaerat, tunc in praesente ambo coniurare debent. . . . Et si infra ducatum est, super quatuordecim noctes auctorem suum repraesentet. Si foris ducatum, super quadraginta . . .

L. 1. Si quis testes ad mallum ante Centenarium

vel Comitem, seu ante Ducem, Patricium vel Regem necesse habuerit. . . .

LXXII. 2. Si autem ei fuga lapsus fuerit, si infra ducatum, super quatuordecim noctes; si extra ducatum, super quadraginta noctes; quod si extra regnum, super octuaginta placitus ei concedatur. . . .

Es erscheint nach diesem Volksrechte das regnum, das fränkische Königthum der Merowinger als das große Ganze, in welchem das Gebiet der Ripuarier als Herzogthum deutlich noch erkennbar ist. Es drängt sich damit die Vermuthung auf, daß das Volksrecht bereits unter dem noch selbstständigen Herzogthume der Ripuarier abgefaßt war; unter den merowingischen Königen nur eine Ueberarbeitung im Interesse des Königthumes erhielt; erst bei dieser Gelegenheit der größte Theil des salfränkischen Gesetzbuches mit demselben verbunden wurde, und nicht umgekehrt das salische Volksrecht als Grundlage anzusehen ist.

§. 22.

Die Merowinger vereinten unter sich nicht blos die beiden Hauptmassen der Franken, sondern unterwarfen ihrer Herrschaft auch die meisten anderen germanischen Völkerschaften in Gallien und Deutschland. Die Form der Unterwerfung war verschieden: es wird das dort herrschende Geschlecht entweder verdrängt oder tritt, wie die Herzoge in Deutschland, blos in Unterordnung unter das fränkische. Ein vollständiges Zertrümmern, Vernichten des Sonderorganismus jeder einzelnen Völkerschaft und damit eine Verschmelzung aller dieser Völkerschaften unter ihrer Herrschaft zu Einem Volke mit einem einheitlichen Organismus scheinen die Merowinger weniger

für unnöthig als vielmehr für unausführbar gehalten zu haben; sie wagten nicht einmal den Versuch, wohl fürchtend, er werde scheitern an dem noch zu lebendigen, zu jugendlich kräftigen nationalen Bewußtsein der einzelnen Völkerschaft. Aber jener Weg, den sie einschlugen, war ebenfalls ein unsicherer und für ihren eigenen Bestand höchst gefährlich, denn das nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit strebende Gefühl jeder einzelnen Völkerschaft behielt so einen festen, äußeren Halt. Selbst da, wo sie das herrschende Geschlecht verdrängten, wie bei den Ripuariern, ließen sich doch den ganzen inneren Organismus fortbestehen. Dadurch wurde der höchste Beamte und Würdenträger, der Majordomus die Spitze des Ganzen. Gar bald erkennen diese selbst die Wichtigkeit ihrer Stellung und werden von da an das Haupt der nationalen Partei, die Seele aller Versuche von der Herrschaft der Merowinger, von dem über ihnen lagernden Königthume sich wieder frei zu machen. An der Spitze auch des Heeres stehend, waren sie zugleich im Besitze der nöthigen Unterstützung. Im Niederhalten dieses Strebens der einzelnen Völkerschaften nach Unabhängigkeit rieb sich die Kraft der Merowinger auf; je mehr aber diese Kraft nachließ, um so entschiedener hinwiederum trat jenes Streben hervor, so daß bald immer loser die einzelnen Völkerschaften nebeneinander lagerten.

Fassen wir insbesondere die Uferfranken ins Auge, so begegnen wir gerade bei ihnen diesem Streben nach Unabhängigkeit von den Saliern mit verdoppelter Kraft. Damit tritt wieder die eine Hälfte des Frankenvolkes und zwar gerade jene, in welcher der Schwerpunkt des nationalen Elementes von jeher ruhte, feindlich gegen die andere auf. Alle Versuche werden auch hier von dem Majordomus geleitet, dessen Würde

die Familie der Karolinger bekleidet, und das Ziel dieser ist zunächst, an die Spitze des ganzen Frankenstammes zu gelangen, was ihnen durch die Schlacht von Testri 687 gelingt. Es genügt ihnen jedoch nicht, die Würde des Majordomus der Salier (von Neustrien) anzunehmen, womit die Spaltung der Franken selbst fortwährend Anerkennung gefunden hätte; ein richtiges Erkennen der Zustände und ihrer Fortbildung, wodurch sich die Karolinger so sehr auszeichnen, läßt ihnen rathsam erscheinen, den an die alte Spaltung erinnernden Titel des Majordomus fallen zu lassen und statt dessen den Titel: dux et princeps anzunehmen. Es liegt darin mehr als ein bloßes Spielen mit Namen, mehr als ein Nothbehelf, um einstweilen den Namen König zu ersetzen, welchen noch die Merowinger führen; auch scheint mir selbst das weniger wesentlich, so hohe Bedeutung ihm sonst auch beizulegen ist, daß die Karolinger sich damit mehr losmachten von ihrer bisherigen untergeordneten Stellung; die Hauptsache ist, daß bei der Gesammtmasse der Franken von jetzt an das Herzogthum als höchste, einigende Form, wie bei allen übrigen Völkerschaften in Deutschland hervortritt, und zwar unter dem Königthume der Merowinger. Mit den Karolingern als Herzogen der Franken gelangt von den Uferfranken aus die nationale Entwicklung zur vollsten Anerkennung; die Franken erhalten gleich den übrigen Völkerschaften in dem Herzogthume der Karolinger eine eigene, staatliche Gestaltung. Klug und weise nehmen die Karolinger als Herzoge auch den Titel princeps an, um so mit ihrer Würde das Princip der Erblichkeit zu verbinden.

Indem die Franken auf diese Weise ein eigenes und zwar erbliches Herzogthum erhielten, war der Untergang der Mero-

winger entschieden. Das königliche Geschlecht fand von da an in keiner einzelnen Völkerschaft mehr seinen besonderen Halt; es war entwurzelt und welkte ab. Die Karolinger sind es, welche auch dieses Königthum sich aneignen, den Merowingern entreißen: mit Riesenschritten erfolgt die Schlußentwicklung im kurzen Zeitraume von 687—752. Durch ihre glücklichen Siege nach Außen erhält ihr Herzogthum die Bluttaufe; durch ihre Siege über die Sarazenen erscheinen sie dem Volke zugleich als Retter seiner Freiheit und des bedrohten Glaubens: und indem die Nationalversammlung zu Soisson den königlichen Namen von den schon vorher in den tiefsten Hintergrund gedrängten Merowingern auf die Karolinger überträgt, erhält der thatsächliche Zustand nur noch die formelle Anerkennung von Seite des Volkes. Wie damals, als das Geschlecht der Merowinger zur Macht emporstieg, steht auch nun bedeutungsvoll die Geistlichkeit neben ihm: sie wendet sich von ihm ab der aufgehenden Sonne zu. Indem das Königthum sich loslöst von der Familie der Merowinger, behält es doch seine Bedeutung als höhere und höchste staatliche Einigungsform über den verschiedenen Herzogthümern, verbindet sich aber stets mit einem nationalen Herzogthume, um dadurch zur Sicherung seines Bestandes mehr Kraft zu bekommen. Werfen wir einen flüchtigen Blick in die folgenden Zeiten, so sehen wir die königliche Würde von den Franken übergehen auf die Herzoge von Sachsen, von diesen auf die Schwaben, zeitweise gelangt sie an Bayern, und zuletzt an die Herzoge der Ostmark, an Oestreich.

Das erkennen wir aus dem ganzen Gange: die Stellung und die Bedeutung des Königthumes ist in der deutschen Verfassungsgeschichte eine wesentlich andere geworden, als die des Herzogthumes. Das Herzogthum wird die nationale Gestalt-

ung über den Centenen; das Königthum tritt nicht mehr statt des Herzogthumes auf als staatliche Form der einzelnen Völkerschaft, sondern erhebt sich über alle Herzogthümer als oberste Einigung; so daß wir nun als Stufen der Entwicklung haben zuerst die Centene, darüber das Herzogthum und über diesen das Königthum. Es ist die Centenenverfassung gleichsam das Blattwerk der Pflanze, aus welchem das Herzogthum emporwächst, das wie an schlankem Stiele das Königthum als Blume trägt. In dieser Stellung hat das Herzogthum eine größere Bedeutung in der staatlichen Entwicklung, als ihm pflegt beigelegt zu werden, und beansprucht daher auch in der Wissenschaft eine genauere Beachtung.

§. 23.

Die bisher in die Centenenverfassung zusammengedrängte Kraft erhält nun höhere Organe, in welche die edleren Bestandtheile emporsteigen: es tritt die Scheidung der öffentlichen von dem Privatrechte ein, und die unteren Organe verlieren damit viel von ihrem bisherigen Inhalte. Dieser Schritt vorwärts ruft nothwendig gewaltige Veränderungen in den unteren Verbänden hervor, erschüttert die ganze Centenenverfassung bis in ihr innerstes Wesen. Die Familienverbindungen, die Ortsgemeinden treten zurück; aber auch die Centenen, aus welchen die Merowinger selbst sich zur Macht emporgeschwungen, fallen unter den ersten Schlägen der herzoglichen Gewalt; ihr Gefolge, das ihnen hauptsächlich Bedeutung gegeben, verliert mit ihnen in dem nach größerem Maßstabe sich neugestaltenden Heerwesen seine bisherige Bedeutung. Als mit den Karolingern das Königthum sich über die Herzogthümer lagerte, traf unter dem Drucke desselben bald auch die Herzogthümer gleiches Loos. Denn

die Karolinger begingen nicht den großen Fehler der Merowinger, durch welchen diese ihren eigenen Untergang herbeiführten, indem sie jede einzelne Völkerschaft selbstständig fortbestehen ließen; die Karolinger vernichten vor Allem den selbstständigen Organismus gerade des Herzogthumes. Aber auch sie fehlen wieder, indem sie zu weit gehen, das Herzogthum als Glied aus dem Gesammtorganismus herausreißen. Das gesunde und noch lebensfrische Herzogthum wartet daher nur die günstige Zeit ab, um wieder hervorzutreten und den Platz wieder einzunehmen, der ihm nach der ganzen Entwicklung gebührt; und zum zweitenmale ist es das Königthum selbst, das seine eigene Macht untergräbt, indem es nicht versteht, die gesunden Glieder zu einem ganzen Organismus zusammenfügen, dessen belebender Gedanke, dessen Haupt es selbst sein sollte.

Wie nun von der Centenenverfassung aus die Geschichte durch das Herzogthum zum Königthume fortschreitet, so muß auch die wissenschaftliche Untersuchung diesen Weg gehen.

Bei dem großen Schaffen, welches damit vor unseren Blicken zum Vorscheine kommt, wirken zwei Kräfte: auf der einen Seite eine auflösende, zerstörende, auf der anderen eine neubildende, schaffende, und es hat jene auflösende ihre volle Berechtigung, solange sie in inniger Wechselwirkung steht mit der schaffenden, durch diese bedingt ist, ihr den Weg bahnt die Hindernisse beseitigend, das Abgestorbene entfernend. Die Geschichte reißt nicht nieder, um dafür Neues aufzubauen; sie entwickelt ruhig das Bestehende fort. Nur die Kraft, die zerstört aus Unwissenheit, Vorurtheil oder Leidenschaft, ist verderblich; wie auch die schaffende Kraft auf Irrwege gerathen kann und öfters auch gerathen ist, wenn ihre Schöpfungen nicht im organischen Zusammenhange stehen mit dem bisherigen Zustande. Die Er-

fahrung lehrt, daß jene, denen das schönere aber auch schwierigere Amt des Aufbauens, des Weiterbauens anvertraut ist, nicht weniger oft und arg durch Fehlgriffe geschadet haben, als die, denen die Rolle des Abtragens zugetheilt ist, die Todtengräber in der Geschichte. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es, leidenschaftslos einzutreten in die Werkstätte der Geschichte, ihrem stillen großen Schaffen zuzuschauen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden, die leitenden Gedanken aufzusuchen, den Keim der Weiterbildung, die äußeren Thatsachen, welche eine Umgestaltung bedingen, und die Gründe, warum diese gerade so erfolgen mußte, wie wir sie finden. Darin läßt, ohne das große Verdienst einzelner Arbeiten damit verkennen oder uur schmälern zu wollen, die Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte im Ganzen aufgefaßt noch Manches zu wünschen übrig; vieles Gleichzeitige liegt noch unverbunden nebeneinander und ebenso Vieles, was geschichtlich aufeinander folgte. Wie die Centenenverfassung nur erst in Bruchstücken erkannt ist, so namentlich auch der Uebergaug aus ihr zum Herzogthume, durch dieses zum Königthume.

Eben weil dieser Zusammenhang der einzelnen Theile, die innere Aufeinanderfolge noch so verdeckt ist, konnte man fremden Einflüssen die Hauptkraft der Fortbildung zuschreiben. Ich bin weit entfernt, in Abrede zu stellen, daß bei Bildung und Befestigung des staatlichen Organismus insbesondere bei den Salfranken sowohl das Anlehnen an die römische Macht in Gallien, als auch die Verbindung mit der Geistlichkeit großen Vorschub leistete. Es beurkundet ein richtiges Verstehen und kluges Benützen des Gegebenen, der bestehenden Verhältnisse von Seite der fränkischen Machthaber, der Merowinger wie Karolinger, daß sie sich an die römische Macht möglichst enge

anschlossen; denn der bei weitem größte Theil der Bevölkerung Galliens war ja römisch oder doch romanisirt; über ganz Gallien verzweigten sich, wie ein großes Netz, die römischen Verwaltungsorgane. Indem die Frankenfürsten dahin streben, Bundesgenossen Roms zu werden, von Rom hohe Würden und Titel annehmen, die an sich keine Macht verliehen, keinen Inhalt hatten, treten sie doch mit der römischen Bevölkerung dadurch in nähere Beziehung, und beim Verfalle und Untergange der römischen Weltherrschaft erlangen diese Formen doch eine Bedeutung, sie werden das Band, mit welchem die Franken die römische Bevölkerung an sich knüpfen, das den Anschein ihnen verleiht, als seien sie die rechtmäßigen Erben der römischen Herrschermacht.

Nicht anders verhält es sich mit dem Anschlusse der Franken an die römische Kirche, mit ihrem Uebertritte zu dieser; denn während die alte Bevölkerung Galliens fast ganz dieser Kirche schon angehörte, hingen die dazwischen wohnenden Westgothen und Burgunder dem Arianismus an. Indem nun die Franken der römischen Kirche sich anschlossen, war ihnen der Einfluß, die Unterstützung der gesammten Geistlichkeit dieser Kirche gesichert, und diese zog die gesammte römische Bevölkerung auf ihre Seite, zumal diese Geistlichkeit ganz an den römischen Verwaltungsorganismus sich anlehnte, mit diesem innig verwachsen über ganz Gallien sich ausbreitete.

Wenn wir so in dem Bildungsprozesse, welcher über den Centenen bei den Germanen beginnt, ausdrücklich ein großes Gewicht auf das kluge Anlehnen an die römische und die geistliche Gewalt legen, so sind wir doch weit entfernt, aus diesen Elementen heraus die oberste Gewalt bei den Franken, den ganzen staatlichen Bau in Deutschland insbesondere, sich bilden

zu lassen. Beide Elemente halfen die Gewalt der Franken ausbreiten und befestigen, und ihre Beimischung ist in Deutschland noch deutlich zu erkennen in später Zeit. Die römische Kaiserwürde, welche Karl d. G. annimmt, ist die möglichste Ausbeutung der verfallenen römischen Staatsform; der enge Bund, den er mit dem Papste schließt und der noch Jahrhunderte lang sich durch die deutsche Geschichte hinzieht, ist nichts Anderes, als die weitere Ausbildung der schon von den ersten Frankenkönigen eingeleiteten Verbindung mit der geistlichen Gewalt. Aber das römische wie das geistliche Element, so ausgedehnt ihr Einfluß auch ist, wirken doch immer nur von Außen auf die politische Neugestaltung ein. Der Kern, aus dem sich der Staat bei den Germanen entwickelt, ist dagegen rein volksthümlich, national, und zwar nicht blos die innere treibende Kraft, sondern auch die Form in welche sie sich kleidet, welche sie hervorbringt, das Herzogthum und Königthum. Der König, der den Schlußstein bildet im großen Baue, umgibt sich nur mit dem Glanze der römischen Kaiserwürde, und empfängt nur vom Oberhaupte der Kirche die Weihe.

An diesen Gedanken müssen wir festhalten, wenn wir daran gehen, zu untersuchen, wie sich aus der Centenenverfassung das Herzogthum, aus diesem das Königthum, kurz die karolingische Verfassung, der Staat bei den germanischen Völkern entwickelte.

IV. Innere Entwicklung des fränkischen Königthumes.

A. Die Banngewalt als Heerbann.

§. 24.

1. Bedeutung des Heerbannes.

Nachdem wir die äußere Gestaltung des über den Centenen sich bildenden Verfassungstheiles in den Grundzügen angedeutet, ist der innere Gedanke aufzusuchen, welchen die staatliche Bildung zum Ausgangspunkte nimmt, und zum Träger des ganzen Rechtslebens macht. Dazu konnte benützt werden die Idee des höheren Friedens, welchen wir zeitweise schon in der Centenenverfassung auftauchen sahen, oder die Gewalt, mit welcher der Heerführer, der Herzog für die Dauer dieser seiner Stellung mußte ausgerüstet werden. Daß beide, höherer Friede und Bann, nicht blos in in ihrem Wesen, sondern auch in ihrem äußeren Hervortreten verschieden waren, wird man zugeben müssen, wenn auch dieser Unterschied bis jetzt noch weniger, als nothwendig ist, pflegt hervorgehoben zu werden.

Der höhere Friede ist ein gesteigertes Schutzverhältniß, das für bestimmte Zeiten, bestimmte Personen und bestimmte Orte hervortritt; er waltet, wo und wann das Volk zu den großen

Opferfesten, zum Gerichte oder als Heeresmasse versammelt ist, und dehnt sich aus auf Alle, welche dahin unterwegs sind oder von dort in die Heimath zurückkehren.

L. Sal. LXVI. 1. (Pardessus. Loi salique. 319.) Si quis hominem in hoste occiserit, triplici conpositione conponat, sicut in patria conponere debuit.

L. Sax. XXXVII. Qui homini in hoste vel de hoste ad palatium vel de palatio pergenti malum aliquod fecerit in triplo conponat.

L. Angl. et Werin. V. 5. Qui alterum intra septa propria occiderit, in triplum conponat vel quicquid damni ibi commisserit tripliter emendet.

L. Alam. XXIX. 1. . . . Et nullus praesumat hominem de Duce venientem aut ad illum ambulantem in itinere inquietare, quamvis culpabilis sit. Et si praesumpserit, quicquid ei fecerit, aut occiderit, aut ille vivens evaserit, aut plagatus fuerit, semper tripliciter componat.

XXXII. Si quis de rebus quae ad Ducem pertinent aliquid furatus fuerit, ter novigeldos componat; et ibi fredum non reddat, quia res dominicae sunt, et tripliciter componuntur.

Es wird damit ein rechtlicher Zustand angedeutet, welcher ganz unabhängig von einer Persönlichkeit eintritt, und sich darin äußert, daß alle Handlungen, durch welche dieser Friede verletzt wird, in der Regel dreimal höher gestraft werden, als dieselbe Handlung, wenn sie unter der Herrschaft des gewöhnlichen Friedens begangen wurde.

Dem entgegen ist die Gewalt des Herzoges, für welche die Benennung: Bann üblich wird, gebunden an eine bestimmte

Persönlichkeit. Der Bann erscheint zur Zeit seiner Geltung als rein persönliches Recht; er wurzelt im Heerwesen und ist ursprünglich unumschränkt, schließt in sich das Recht über Leben und Tod ein.

Caesar. B. G. VI. 23. . . . magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. . . .

Diese alte Strenge blieb auch später noch beibehalten für positive Untreue, welche mit dem Tode und Verluste des ganzen Vermögens gestraft wurde.

L. Rip. LXIX. 1. Si quis homo Regi infidelis extiterit, de vita componat, et omnes res eius fisco censeantur.

Daneben bildet sich für bloßen Ungehorsam, das Nichtbefolgen des ergangenen Befehles eine feste Geldstrafe von 60 Solidi, die s. g. Bannbuße.

L. Rip. LXV. De eo qui bannum non adimplet.

1. Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste, seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, . . . sexaginta solidis multetur.

Cap. Lib. V. 341. Si quis in exercitu infra regnum sine iussione dominica per vim hostilem aliquid praedari voluerit, aut foenum tollere aut granum, sive pecora maiora vel minora, domosque infringere vel incendere, haec ne fiant omnino prohibemus. Quod si ab aliquo praesumptioso factum fuerit, sexaginta solidis, si liber est, sit culpabilis, et omnia similia restituat, aut cum duodecim testibus se purget.

Cap. Bononiense. a. 811. *c.* 1. (I. 172.) Quicumque liber homo in hostem bannitus fuerit, et venire con-

tempserit, plenum heribannum, id est solidos sexaginta, persolvat, aut si non habuerit unde illam summam persolvat, semetipsum pro wadio in servitium principis tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur. . . .

Sachs. Sp. II. 61. §. 2. . . . des kunges ban, daz sin sechzcig schillinge. Vgl. *Sachs. Sp. III.* 64. §. 4.

Es ist der Bann die Machtvollkommenheit, welche jedem obersten Heerführer muß zugestanden werden, welche ihm zur Durchführung des Vorhabens die nöthige Kraft gibt, welche in schwierigen Kriegszeiten selbst bei uns noch dem Feldherrn pflegt eingeräumt zu werden, und vor welcher selbst die Gerichte mit ihrem gewöhnlichen Verfahren zurücktreten müssen.

Es liegt die Frage nahe, wann ursprünglich die Banngewalt ihren Anfang nahm, wann sie endete. Den Zeitpunkt des Beginnes können wir weniger genau bestimmen: es konnte die Banngewalt in Kraft treten mit dem Augenblicke, da das Volk den Krieg beschloß und einen Führer wählte; oder in späterer Zeit, da der König das Aufgebot förmlich erließ, die Botschaft durch das Land ging; es wäre aber auch möglich, daß sie erst ins Leben trat, wann das Volk auf dem Sammelplatze sich zusammengefunden und der Heerführer bei der ersten Musterung an die Spitze trat und damit sie thatsächlich auszuüben begann. Ein positiver Anhalt zur Entscheidung dieser Frage fehlt.

Wann die Banngewalt wieder endete, können wir nach den Quellen genauer bestimmen. Ich hebe zunächst hervor:

L. Rip. LXVII. 2. Si quis autem post fidem factam sacramenti in hostem bannitus fuerit, si non perrexerit,

post quadraginta noctes; si autem perrexerit, post armorum positionem super quatuordecim noctes coniurare studeat.

Cap. a. 829. *al. cap.* 14. (I. 352.) Postquam comes et pagenses de qualibet expeditione hostili reversi fuerint, ex eo die super quadraginta noctes sit bannus rescisus, quod in lingua Thiudisca scaftlegi, i. e. armorum depositio, vocatur.

So viel steht fest, es gab einen bestimmten Zeitpunkt, an welchem der Bann aufhörte; dieser war der vierzigste Tag nach der Niederlegung der Waffen. Diese erfolgte wenigstens später in jeder Grafschaft besonders, nachdem die ihr angehörige Mannschaft unter ihrem Grafen dahin zurückgekehrt war. Es scheint damit eine gewisse Feierlichkeit und Förmlichkeit verbunden gewesen zu sein, wofür nicht nur der Umstand, daß sich eine eigene Benennung, technische Bezeichnung: scaftlegi i. e. armorum depositio dafür bildete, sondern auch die wichtigen Folgen sprechen, welche sich daran knüpften.

Daß diese Banngewalt auch bei den Saliern, und zwar selbst unter den Merowingern nur vorübergehend in der Zeit des Krieges hervortrat, beurkundet uns der bekannte Vorfall bei Soisson, welchen uns Gregor von Tour in seiner fränkischen Geschichte (II. 27.) erzählt und der selbst damit erst vollständig kann verstanden werden.

Als das Heer der Franken nach dem Feldzuge zurückgekehrt war, soll nämlich die Beute nach alter Sitte durch das Loos unter alle Krieger vertheilt werden; der König äußert das Verlangen, eine werthvolle Vase davon auszunehmen und ihm zu überlassen, um sie der Kirche wieder zurückgeben zu können, welcher sie war genommen worden. Nur Ein Krieger wider-

sprach, und der König konnte den Widerspruch nicht als unbegründet zurückweisen. An diesen Vorfall reiht sich nun an, was für uns beachtenswerth wird. Im nächsten Frühjahre nämlich versammelt der König wieder das Heer, und hält über dasselbe die erste Musterung; hiebei begegnet er dem Krieger, der im Herbste vorher seinem Verlangen entgegengetreten war; er findet viel an seiner Rüstung auszusetzen, nimmt endlich seine Streitaxt und streckt ihn todt zu Boden. — Es muß an sich auffallen, daß Chlodwig nicht unmittelbar nach erhobenem Widerspruche seinem aufgeregten Gemüthe freien Lauf ließ, vielmehr mit seiner Rache bis zum nächsten Frühjahr zuwartet und selbst hier nicht offen mit ihr hervortritt, sondern unter dem Deckmantel der kriegerischen Disciplin sich Genugthuung verschafft. Allein alles Befremdende verschwindet bei der Erwägung, daß, als die Verloosung vor sich gehen sollte, der Feldzug schon als geschlossen angesehen wurde, somit die Banngewalt Chlodwigs ihre Endschaft schon erreicht hatte; um ungestraft gegen den Krieger einschreiten zu können, muß er nothwendig zuwarten, bis das Heer wieder versammelt ist, und er von seiner Banngewalt wieder Gebrauch machen konnte; er mußte ferner in der mangelhaften Rüstung einen Vorwand dazu suchen. Es beweist uns dieser Vorfall, wie auch die Merowinger, die ihre Macht doch zumeist auf eigene Kraft stützten, und unter ihnen selbst Chlodwig, der sonst alle Rücksichten hintanzusetzen pflegte, einer im Volke noch zu fest wurzelnden Rechtsanschauung sich fügen mußten; wie selbst unter Chlodwig noch die Gewalt des fränkischen Königthumes nur zeitweise, nur zur Zeit des Krieges vollständig sich zu äußern vermochte, durch die herzogliche Würde bedingt ist, und zunächst nur als Bann, als Heerbann sich kundgibt.

§. 25.

2. Allgemeiner Treueneid.

Eine andere Frage, die sich zur Beantwortung aufdrängt, ist die, ob der Bann, um gegen einen Einzelnen seine Kraft äußern zu können, noch eine besondere Handlung voraussetzte, durch welche der Einzelne ihm unterworfen wurde. Einen solchen besonderen Begründungsakt finden wir jedenfalls bei den Franken, und zwar schon unter den Merowingern, indem diese sich von jedem Franken einen Eid der Treue leisten ließen. War dieser Eid erst eine Schöpfung der Merowinger, oder findet er sich schon vor ihnen und als allgemeine Sitte bei den Germanen? Für eine entschiedene Antwort finden wir zu wenig Anhalt. Wenn wir aber erwägen, wie allgemein der Eid überhaupt vorkam; wie er die Grundlage fast aller Verbindungen war; wie er seine innerste Bedeutung aus dem kriegerischen Leben nahm, und erst später sich in ein Anrufen Gottes verwandelte: so erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß, wenn der Herzog an die Spitze trat, auch ihm von der Mannschaft Treue förmlich gelobt wurde. Für das Bestehen dieser Sitte läßt sich anführen, was uns über Munderich berichtet wird.

Gregor Turon. Hist. Franc. III. c. 14. Mundericus —, qui se parentem regium adserebat, elatus superbia ait: Quid mihi et Theuderico regi? Sic enim mihi solium regni debetur, ut illi. Egrediar, et colligam populum meum, atque exigam sacramentum ab eis, ut sciat Theudericus, quia rex sum ego sicut et ille. Et egressus coepit seducere populum dicens: Princeps ego sum, sequimini me, et erit vobis bene. Se-

quebatur autem eum rustica multitudo, ut plerumque fragilitati humanae convenit, dantes sacramentum fidelitatis, et honorantes eum ut regem.

Wenn aber auch die Merowinger eine solche Sitte nicht vorfanden, so konnten sie doch schon durch das Vorbild, welches ihnen das Gefolge gab, zur Einführung eines allgemeinen Treueneides veranlaßt worden sein, zumal sie selbst ja aus der Stellung eines Centenars emporgestiegen waren, es sich also praktisch nur mehr darum handelte, das Verhältniß, in welchem sie sich als Haupt des Gefolges schon befanden, auszudehnen.

Jedenfalls steht so viel fest, daß die Merowinger schon in frühester Zeit sich einen Eid der Treue leisten ließen, und daß dieser Eid dem Wesen, dem Wortlaute und ziemlich auch der Form der Ableistung nach mit dem Eide übereinstimmt, welchen die Gefolgsleute ihrem Centenar, ihrem Führer leisteten; auch wird er wie dieser immer als juramentum fidelitatis aufgeführt. Der Wortlaut dieses Eides ist uns noch erhalten in

Cap. a. 789. *c.* 2. (*I.* 68.) De sacramentis fidelitatis causa, quod nobis et filiis nostris iurare debent, quod his verbis contestari debet: Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis, et filiorum eius, quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio.

(Vgl. Cap. a. 802. 19. Cap. a. 854. 13.)

Es ist ein Hauptverdienst von Roth in seiner angeführten Schrift über das Beneficialwesen, die Bedeutung dieses Eides in das rechte Licht gestellt und den Nachweis geliefert zu haben, daß gerade dieser Eid die Grundlage des erstehenden Staates wurde. Sobald das Königthum bei den Franken anfängt, sich zu befestigen, macht sich dieser Eid bemerkbar,

und es zeigt uns die Geschichte recht deutlich, wie die Könige ihn hervorheben, um ihre Macht auf ihn zu gründen: nur aus ihm leiten sie dem Einzelnen gegenüber die Berechtigung ihrer Gewalt über ihn ab. Welche Wichtigkeit man ihm beilegte, ergibt schon die Hast, mit welcher, wenn mehrere um den Besitz der Herrschaft streiten, jeder, wie er nur kann, diesen Eid sich leisten läßt. Aber auch wer unangefochten im regelmäßigen Gange der Dinge zur Herrschaft gelangt, säumt nicht, diesen Treueneid sich sofort schwören zu lassen, und dehnt er die Gränzen seines Landes aus, so wird alsbald auch von den Einwohnern des neuerworbenen Landstriches dieser Eid gefordert.

Roth. Benef. Wesen. I. 111. 112. 386. 388.

Wenn auch schon die Merowinger diesen Eid besonders pflegen, so wird ihm doch die größte Sorgfalt und Beachtung von den Karolingern und namentlich Karl d. G. zugewendet. Es wird oberster Grundsatz, daß jeder Freie im Reiche diesen Eid leisten muß.

Cap. inc. anni. c. 47. Ut omnes fidelitatem promittant Domno Imperatori.

Cap. a. 873. *c.* 6. (I. 520.) . . . ut nullus liber homo in nostro regno immorari vel proprietatem habere permittatur, cuiuscumque homo sit, nisi fidelitatem nobis promiserit.

Zu bestimmten Zeiten, wie beim Regierungsantritte, wurde die Ableistung desselben durch das ganze Reich verfügt, aber auch in der Zwischenzeit mußten alle diejenigen, welche unterdessen erst zur Eidesmündigkeit herangewachsen waren, d. i. das zwölfte Lebensjahr erreicht hatten, oder aus anderen Gründen bisher ihn noch nicht geleistet hatten, ihn schwören.

Cap. a. 805. *c.* 9. (I. 133.) . . . Et infantis qui antea

non potuerunt propter iuvenalem aetatem iurare, modo fidelitatem nobis repromittant.

Ja, bei besonderen Veranlassungen ward er für denselben König ganz allgemein nochmals gefordert, so z. B. nach der Krönung Karls d. G. als Kaiser.

Cap. a. 802. *c.* 2. (I. 91.) De fidelitate promittenda domno imperatori. Praecepitque ut omni homo in toto regno suo, . . . qui antea fidelitate sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum hominis caesaris faciat. Et hii qui adhuc ipsum promissum non perficerunt, omnes usque ad duodecimo aetatis annum similiter facerent. . . .

Diejenigen, welche dieses juramentum fidelitatis geleistet hatten, wurden ganz entsprechend fideles genannt.

§. 26.

Um die Bedeutung dieses allgemeinen Treueneides recht entschieden und rein hervortreten zu lassen, und ihm die ausschließliche Herrschaft einzuräumen, tritt das Königthum der Franken zugleich mit dem fast ausnahmslosen Verbote hervor, einem Anderen als dem Könige einen solchen Eid zu leisten, überhaupt Genossenschaften, Bündnisse auf einen Eid zu gründen.

Cap. a. 805. *c.* 9. (I. 133.) De iuramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris

c. 10. De conspirationibus vero quicumque facere praesumserit, et sacramento quamcumquae conspirationem firmaverint, ut triplici ratione iudicentur. . . . . . Et ut de caetero in regno nostro nulla huius-

modi conspiratio fiat, nec per sacramentum, nec sine sacramento.

Dieses Verbot aller anderen Treueneide und auf eidliches Gelöbniß beruhender Einigungen ist ebenso wichtig als die Einführung des allgemeinen Treueneides selbst. Das Verbot entspricht genau dem Gebote; Verbot und Gebot gehören zusammen, bilden ein Ganzes; sie entströmen demselben Grundgedanken. Der allgemeine Treueneid wird der Grundpfeiler der neuen Ordnung der Dinge, des werdenden Staates, des fränkischen Königthumes. Der nie schlummerrde Gedanke dieses mußte es sein, aus der Centenenverfassung dasjenige heraus und in sich aufzunehmen, was es zum eigenen Leben, zur Selbstständigkeit braucht; dasjenige in der Centenenverfassung aufzulösen, zu zerstören, was ihm gefährlich werden kann, sich mit seiner eigenen Sicherheit nicht verträgt; und so sehen wir denn durch die Einführung des allgemeinen Treueneides und das Verbot aller anderen eidlichen Verbindungen zunächst das Gefolgswesen der einzelnen Centenen und die Ortsgenossenschaften getroffen werden. Die Merowinger, selbst mit Unterstützung zunächst ihres Gefolges emporgestiegen aus einer einzelnen Centene zur Herrschaft über andere, hatten auf dem Wege dahin wohl Gelegenheit, die Bedeutung des Gefolgswesens zu Genüge kennen zu lernen; zu erfahren, daß in den Gefolgschaften der anderen Centenare deren Hauptkraft, damit aber auch der gefährlichste Gegner ihres Königthumes zu suchen sei. Indem sie über die Centenare emporstiegen, mußten sie darauf bedacht sein, deren Macht, welche in ihrem Gefolge lag, zu brechen, und dieses erreichten sie klug durch Einführung des allgemeinen Treueneides, indem dadurch der Eid, den die Gefolgsleute ihrem Centenare leisteten, seine Selbstständigkeit ver-

liert, die Centenare nun ihr Gefolge nicht mehr gegen den König selbst gebrauchen können, nachdem jeder Gefolgsmann diesem Treue geschworen. Der Gewalt der Centenare war so die Spitze abgebrochen; sie war von dem Königthume abgelenkt. Wie später die in größeren Verhältnissen thätig auftretenden Karolinger gegen die ebenbürtigen Herzogthümer losstürmen und deren Macht zu brechen suchen, so müssen die Merowinger, in Anfangs noch kleineren Verhältnissen sich bewegend, vorerst die Macht der ihnen noch ebenbürtigen Centenare zerstören. Durch den allgemeinen Treueneid lösen sie alle einzelnen, ihnen unterworfenen Centenen in Eine große Centene auf: in jene, aus der sie selbst hervor gingen, deren Spitze das von ihnen getragene Königthum ist. Das läßt sich nicht verkennen, daß nach dem Vorbilde der Centene die ganze Verfassung des fränkischen Königthumes sich bildet; ja noch mehr, es erweitert sich die Verfassung Einer Centene zum Verfassungsorganismus des Königthumes.

Diese Arbeit, diesen Bau konnten die Merowinger und Karólinger glücklich vollenden in den langen und in immer größerem Maßstabe hervortretenden Kriegen, welche nicht blos eine höhere einheitliche Leitung, sondern auch die Bildung einer neuen Heeresordnung für größere Massen verlangten; und sie ließen die sich darbietende Gelegenheit, dem einmal erfaßten Gedanken Wirklichkeit und Form zu geben, nicht unbenützt vorübergehen.

Es hatte aber der allgemeine Treueneid bezüglich der Centenenverfassung nicht blos die Wirkung, daß er den Gefolgen ihre Selbstständigkeit nahm, sie dem Königthume unterordnete: eine noch viel weitergehende, tiefergreifende Wirkung war die, daß die Bildung des ganzen Heeres durch ihn aus den Händen

des Volkes in die des Königes überging. Bis dahin entschied, wie wir gesehen haben, das Volk der Centene in seiner Versammlung selbst, wer die Waffen tragen, in das Heer eintreten dürfe, und ebenso wies er ferner jedem Waffentragenden nach seiner persönlichen Auszeichnung den entsprechenden Platz im Heere selbst an, indem es entschied, ob er ins Gefolge eintreten dürfe oder nicht. Im vollsten Umfange ging so die Bildung des Heeres bis ins Einzelne vom Volke selbst aus, das auch den Führer wählte.

Den ersten Hauptstoß erhielt diese älteste Verfassung bereits durch die Ansiedelung des Volkes und die sich entwickelnde Erblichkeit des Grundbesitzes. Damit trat sofort der Heerdienst in nähere Beziehung zum Grund und Boden, hob sich die freie Bestimmung des Volkes nach persönlicher Tüchtigkeit des Einzelnen von selbst auf. Zwar blieb der Grundsatz, daß dem Volke die Bildung des Heeres zustehe, davon noch ganz unberührt, und es konnte sich auch noch äußern wenigstens in Aushebung der nöthigen Mannschaft; — aber zugeben wird man, daß durch diese Umgestaltung der Dinge das Interesse des Volkes für Bildung des Heeres geschwächt, die Bedeutung dieses seines Rechtes selbst wesentlich verringert werden mußte. Dadurch schon war der mit Hervortreten des Bannes beginnenden Neugestaltung der Eingang sehr erleichtert. Mit Einführung des allgemeinen Treueneides fiel nun aber der alte Grundsatz selbst; das Volk verlor allen Einfluß, alle Betheiligung bei Bildung des Heeres. Denn, indem mit dem zwölften Lebensjahre, zu welcher Zeit ursprünglich in der Regel schon der Eintritt ins Heer mochte erfolgt sein, jeder Freie dem Könige den Eid der Treue leistete, wurde er dadurch gerade bezüglich des Waffendienstes unmittelbar

und ausschließlich dem Befehle, dem Banne des Königes unterworfen; wann und so oft dieser das Aufgebot ergehen ließ, mußte er bei Vermeidung der Strafe von 60 solidi demselben unbedingt Folge leisten.

Damit zerreißt nunmehr vollständig das Band, welches bis dahin Heer und Volk so innig verbunden hatte. Das Heer wird losgelöst vom Volke, abhängig vom Könige. Der Freienstand, der in seiner Gesammtheit das Volk bildete und sich bisher selbst bestimmte durch seine sich selbst aufgelegten Gesetze, ist nun durch den Eid, wenn auch zunächst nur bezüglich des Heeresdienstes, dem Willen des Königes unterworfen. Der Mittelpunkt des ganzen Volkslebens fängt damit an, aus dem Volke selbst in die Person des Königes verlegt zu werden; die Heeresmassen aller einzelnen Centenen fließen in eine einzige zusammen, an deren Spitze der König steht. Indem sich so durch den Treueneid das ganze Volk in Eine Masse, die der Freien auflöst, wird auch die alte Ständegliederung, welche gerade in der Stellung im Heere ihren ersten Ausdruck gefunden hatte, zunächst gerade im Heere nicht mehr beachtet, und die wichtigste Folge ist, daß nun der ganze Stand der liti heerdienstpflichtig wird, also das wesentlichste Kennzeichen gegenüber dem Stande der Waffentragenden, der ingenui verliert.

§. 27.

3. Das Seniorat.

Die wichtige Stellung, welche wir bei Darstellung der Centenenverfassung dem Centenar und seinem Gefolge glaubten einräumen zu müssen, verlangt, daß wir sein und seines Gefolges Schicksal für sich noch etwas genauer verfolgen, ehe wir in Betrachtung der staatlichen Fortbildung weiter gehen.

Soviel steht fest, daß die Centenare vom Königthume in sein System, seinen Organismus nicht aufgenommen, nicht als Organe des Heerbannes anerkannt wurden, um sie so möglichst tief niederzuhalten, ihnen alle Bedeutung und damit alle Gefährlichkeit zu nehmen.

Doch wir würden sehr fehlen, wenn wir mit dem Aufkommen der neuen Ordnung der Dinge sie sofort unter der Masse der Freien, wenn auch als Angehörige des höchsten Standes, der nobiles, des Adels verschwinden ließen. Wir dürfen nicht übersehen, daß sie durch die bisherigen Ereignisse doch nur in der Heeresorganisation zurückgedrängt wurden; ihre Stellung in der Friedensverfassung, als Richter der Centene blieb davon ganz unberührt. — Dazu kommt die allgemeine Erwägung, daß das ganze Institut doch zu tief im kriegerischen Leben des ganzen Volkes wurzelte, um ihm selbst nur im Heerwesen so leichthin alle Bedeutung zu nehmen, es auch nur da ganz verschwinden zu lassen. — Die Centenare waren unstreitig in den Centenen die größten Grundbesitzer und neben dem freien Wahlrechte des Volkes war doch thatsächlich, namentlich seit der Ansiedlung, die Würde erblich in derselben Familie geworden. Auf dem Gute, am Hofe des Centenars mußte sich eine Menge von nicht unbedeutenden, umfangreichen und auch kostspieligen Einrichtungen vorfinden, die durch diese Stellung des Besitzers veranlaßt waren; zum Aufenthalte und Unterhalte des Gefolges dienten, und neben großem Aufwande auch lange Zeit erforderten, um ins Leben zu treten. Es mußte daselbst ein reges und eigenthümlich gestaltetes, vorherrschend kriegerisches Treiben zum Vorscheine kommen, das im ritterlichen Leben auf den Burgen des Adels noch bis in späte Zeiten seine Schatten wirft. Es mußten

diese Familien beim Volke hoch im Ansehen stehen und hinwiederum sich selbst dadurch hoch gehoben fühlen. Darum ist es auch nicht wahrscheinlich, daß diese Erscheinung mit dem Hervortreten des Königthumes sofort spurlos verschwindet; es fordern solche Erwägungen vielmehr zur Untersuchung auf, ob die Centenare denn aus der Würde des Gefolgsherrn nichts retteten; ob ihnen vom Königthume nicht irgend eine bevorzugte Stellung, die an die alte Würde zurückerinnert, und den Uebergang vermittelt, eingeräumt blieb.

Hielten die Könige an dem Grundsatze unwandelbar fest, daß der Treueneid nur ihnen unmittelbar könne geleistet werden und außer ihnen keinem Anderen, so war damit die Auflösung aller Gefolgschaften ausgesprochen und alle Gefolgsleute waren genöthigt, um ihre persönliche Selbstständigkeit sich ferner zu wahren, den Hof des Centenars zu verlassen, um auf dem eigenen Familiengute als nobiles fortzuleben und dem allgemeinen Aufgebote des Königes Folge zu leisten.

Aber die Könige hielten es nicht für nöthig oder fühlten sich nicht stark genug, mit unbeugsamer Folgerichtigkeit das im allgemeinen Treueneid liegende neue Princip zur Anerkennung zu bringen. Die Inkonsequenz strafte sich auch hier selbst. Denn damit richtete das Königthum seinen größten, gefährlichsten Feind, welchen es eben erst zu Boden geworfen, selbst wieder auf, und nachdem er in neuer Form wieder zu Kräften gekommen, nahm er den Kampf mit dem Königthume wieder auf und — siegte.

Diese Abweichung von dem Grundgedanken des allgemeinen Treueneides finden wir in der Bestimmung, daß der einzelne Freie den Eid der Treue außer dem Könige auch seinem Senior schwören dürfe nur mit der durch den allgemeinen Treuen-

eid bedingten Beschränkung, daß dieser einem Senior geleistete Eid jenem allgemeinen sich unterordnen müsse, mit ihm nicht in Widerspruch kommen dürfe. Wie schon einmal hervorgehoben, bestimmt darüber das

Cap. a. 805. *c.* 9. (I. 133.) . . . ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris.

Damit war die kriegerische Bedeutung der Centenare gerettet, ihr Gefolge erhalten; es war das alte Institut nicht vernichtet, sondern blos der neuen Ordnung angepaßt, dem Königthume untergeordnet. Denn wir werden kein Bedenken tragen dürfen, zu behaupten, daß das Seniorat nichts Anderes ist, als das alte Komitat, das Gefolge der Centenenverfassung; der alte princeps pagi, der spätere centenarius tritt nun als senior auf. Der Eid, welcher hier dem senior geschworen wird, ist gleich dem allgemeinen Treueneide der alte Gefolgseid; es wird damit ganz dieselbe Treue dem senior geschworen, welche früher dem Centenar als Gefolgsherrn gelobt war. Die Abänderung ist blos, daß dieser Eid durch Unterordnung unter den allgemeinen Treueneid seine Selbstständigkeit verliert. Der Senior muß für seine Person dem Könige selbst Treue geloben, und nur innerhalb dieser vom Senior geschwornen darf sich die dem Senior geschworne Treue zeigen, äußern, was schon die Worte: ad nostram (i. e. regis) utilitatem aufs unzweideutigste besagen und welchen Grundsatz auch das geschichtlich daran sich anreihende Lehenrecht später noch praktisch erhalten hat, und zwar ganz allgemein.

II. Feud. 55. 2. . . . Illud quoque praecipimus, ut si vasallus de feudo suo alium vasallum habuerit: et

vasallus vasalli dominum domini sui offenderit, nisi pro servitio alterius domini sui hoc fecerit, quem sine fraude ante habuerit, feudo suo privetur. . . . . . . Illud quoque sancimus, ut in omni sacramento fidelitatis imperator nominatim excipiatur.

Indem so die Gefolgsleute das bis dahin bestandene Verhältniß fortsetzen konnten, dieses auch neu begründet werden konnte, finden wir die Gefolgschaften noch lange thatsächlich fortbestehen. In einer uns erhaltenen Formel wird der Vorgang, da ein Freier sich veranlaßt sieht, dieses Verhältniß neu einzugehen — ut me in vestrum mundeburdum tradere vel commendare deberem — genau geschildert.

Form. Sirmond. 44. . . . Quod ita et feci. Eo videlicet modo ut me tam de victu quam et de vestimento, juxta quod vobis servire et promereri potuero, adjuvare et consolare debeas, et dum ego in capud advixero ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere debeam, et me in vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere.

Die beiderseitigen Leistungen sind hier noch ganz im Sinne des ältesten Gefolgswesens einander gegenüber gestellt: vom Schutzherrn wird nichts gefordert als Unterhalt und Ausrüstung; dem entgegen wird gelobt, ihm auf Lebenszeit zu dienen. Der Dienst, welcher hier versprochen wird, ist aber kein gemeiner Dienst; es wird gelobt, zu dienen ingenuili ordine, also wie Freie zu dienen pflegen, nach Sitte und Gebrauch der Freien, der ingenui, d. i. mit den Waffen; — der Heer-

dienst, der Kriegsdienst wird gelobt. Das Verhältniß ist noch ein rein persönliches. Wen erinnert die in dieser Formel enthaltene Darstellung nicht unwillkührlich an die Schilderung, welche Tacitus vom Gefolge gegeben hat?

Wenn wir den ununterbrochenen geschichtlichen Zusammenhang behaupten zwischen dem alten Gefolge und dem neuen Seniorate, indem unter dem Einwirken des Königthumes jenes sich in dieses umgestaltet, so wollen wir doch auch die eintretenden Veränderungen nicht unbeachtet lassen. In demselben Verhältnisse, in welchem die politische Bedeutung dieses Institutes verschwindet, tritt die privatrechtliche, grundherrliche hervor. Es folgt dieses Institut dem Zuge der ganzen deutschen Rechtsbildung: die persönlichen Verhältnisse setzen sich in immer innigere Verbindung mit der Vermögensmasse, namentlich dem Grund und Boden, der für sie allmählich zur fast ausschließlich bestimmenden Grundlage wird. Die Umbildung erfolgt hier in der Weise, daß die Gefolgsherrn, die Senioren ihren einzelnen Gefolgsleuten, statt selbst für deren Unterhalt und Ausrüstung unmittelbar zu sorgen, Grundstücke zur Benützung überlassen. — Eine noch wichtigere Veränderung besteht darin, daß allmählich die Masse der Gefolgsleute mit den übrigen auf dem Besitzthume des Seniors sich aufhaltenden Freien zu einer Gesammtheit verschmilzt, womit die alte Gefolgschaft im Ganzen ihre Selbstständigkeit verliert, sich in den grundherrlichen Verband auflöst.

Marculfi Form. II. 29. . . . sub integra ingenuitate super terra nostra aut filiorum nostrorum absque ullo praejudicio de statu ingenuitatis eorum commanere debent.

Cap. III. a. 813. *c.* 42. Si quis de l i d o suo pro aliqua

causa in ratione fuerit inventus, — ipsum lidum ad placitum adducat, si senior suus in ipso comitatu est. *Dipl. a.* 1049. (Möser. Osnab. Gesch. II. Urk. 22) ... qualiter quidam libertus Werinbraht vocatus ... se ipsum ... ad eandem tradidit ecclesiam, et cum sacramento sicut proprius liddo merito debuit, eidem ecclesiae et episcopo fidelitatem fecit.

Das Gefolge büßte so seine selbstständige, politische Stellung ein; fast ganz aus dem Organismus der Centene herabgedrückt in die Sphäre des Privatrechtes verlor es jede Beziehung zu einem Amte im Kriege oder Frieden, und stellt sich im Seniorate nur noch als ein allgemeines Recht aller Grundherrn dar. Es verändert seinen ursprünglichen Charakter; denn weit entfernt noch ausschließlich eine Vereinigung der Angehörigen des höchsten Freienstandes zu sein, macht sich darin mehr das Verhältniß geltend, in welchem bis dahin die Angehörigen des untersten Freienstandes sich bewegten.

Mit dieser das Wesen erfassenden Umbildung ändert auch die Sprache die Benennungen: der princeps pagi, der centenarius verwandelt sich in den senior; das Verhältniß selbst wird als obsequium, mundeburdum bezeichnet; für den Eintritt gebraucht man den Ausdruck: se commendare. Es möchte wegen dieser wesentlichen Umgestaltung auch in der wissenschaftlichen Darstellung der Namen: Seniorat beizubehalten, jedenfalls dem neuerdings mehrfach beliebten: Privatgefolgschaft, der zu sehr an den früheren Zustand zurückerinnert, vorzuziehen sein.

So hatte das Königthum sich mit dem alten Gefolge abgefunden; es hat ihm seine Kraft genommen, und es durch diese neue Stellung gleichsam beschwichtigt. Mit Betrachtung

des Seniorates aber haben wir uns sehr der Quelle, dem Ursprunge des Lehenwesens genähert; denn wenn wir die Entwicklung des Seniorates und der ihm ebenbürtigen Trustis weiter verfolgen, gelangen wir von selbst in das Lehenwesen; dieser Entwicklung weiter nachzugehen, liegt jedoch außerhalb der dieser Abhandlung gesetzten Gränze. Aber die Bemerkung darf hier noch einen Platz finden, daß, indem das Seniorat und mit ihm das ganze Lehenwesen von unserem Standpunkte aus als eine rein germanische Rechtsbildung sich darstellt, fremde Elemente nur in der Weiterbildung auf dasselbe einen Einfluß zu äußern vermochten, wie namentlich die in den römischen Gränzlanden übliche Ueberlassung von Grundstücken an Germanen gegen Verpflichtung zum Kriegsdienste, und ebenso das Vorbild der großen Grundherrschaften, welche die Germanen bei ihrer Einwanderung in Gallien schon vorfanden. Aus diesen fremden Elementen selbst das Seniorat, das Lehenwesen abzuleiten, als etwas Fremdes ins deutsche Volksleben zu übertragen, erscheint als ganz unzuläßig.

§. 28.

Trustis regia, Antrustionen.

Einen Herzog wählten die Germanen ohne Rücksicht auf den Adel des Geschlechtes aus den Tapfersten. Demungeachtet wird diese Wahl aber doch in der Regel auf eine Persönlichkeit gefallen sein, welche bereits als princeps pagi an der Spitze einer Centene stand umgeben von einem Gefolge. Dafür spricht Mehreres. Einmal wird, wer so sich ausgezeichnet hatte, daß eine ganze Völkerschaft ihn zum Führer wählen mochte, eben wegen dieser persönlichen Verdienste gewiß schon

vorher in seiner Centene Anerkennung gefunden haben, zumal auch die Wahl des Centenars vom Volke ausging; dann wird hinwiederum nur ein solcher, der bereits Führer einer Centene war, Gelegenheit gehabt haben, sich so sehr auszuzeichnen, daß sein Ruf sich weit über die Gränze seiner Centene hinaus verbreitete, er die Aufmerksamkeit eines ganzen Volkes auf sich zog. Im einzelnen Falle wird es sich daher in der Regel blos darum gehandelt haben, welchem Centenar die Oberleitung anzuvertrauen sei. Bezüglich der Sachsen wird uns von Beda in der schon Seite 104. hervorgehobenen Stelle ausdrücklich berichtet, daß am Anfange des Krieges das Loos unter den Centenaren entschied, welcher den Oberbefehl zu übernehmen habe. Es läßt sich noch eine andere Wahrnehmung dafür anführen. Ehe am Schlusse der Völkerwanderung die großen Völkerschaften sich gebildet hatten, finden wir eine bunte Menge von Namen, deren jeder einen nur kleinen Theil des Volkes bezeichnen konnte, wohl eine einzelne Centene. Im Auf- und Niederwogen des äußeren Volkslebens beobachten wir aber öfters, daß ein Namen, welcher bis dahin nur einer kleineren Masse eigen war, plötzlich eine größere Masse bezeichnet, die manchmal hohes Ansehen erlangt und in welcher eine Anzahl anderer kleinerer Kreise uns genannt wird, kenntlich hervortritt; nach einiger Zeit aber nimmt der Volksnamen wieder seine frühere bescheidene Bedeutung an. Diese Erscheinung erklärt sich vollständig, wenn unsere Annahme richtig ist, daß für größere Unternehmungen einer der Centenare mit seiner ganzen Centene an die Spitze tritt; der Namen seiner Centene wird der Namen des Bündnisses, mit dessen Auflösung dieser Centenar wieder gleichberechtigt unter die andern Centenare zurücktritt.

Noch viel zuverlässiger dürfen wir annehmen, daß die, welche den religiösen Versammlungen im Frieden, nach unserer Vermuthung als Könige, vorstanden, und diese Würde auf ihre Nachkommen vererbten, zugleich die Würde eines Centenars bekleideten; denn welcher anderen Familie mochte in ihrer Centene ein Vorzug vor dieser eingeräumt werden? und wie hätte man den Leiter der großen Volksversammlung einem Centenar unterordnen können? Die Centene, ausgezeichnet dadurch, daß der ihr angehörte mit seiner Familie, welcher diese hohe Würde bekleidete, wird nie gesäumt haben, ihn als Centenar zu wählen; dazu trieb schon das diese Person und ihre Familie umgebende religiöse Ansehen.

Wenn in Friedenszeiten oder für den Krieg über den Centenen größere Vereinigungen zu Stande kommen, tritt demnach mit dem Leiter, dem Führer zugleich seine Centene und sein Gefolge an die Spitze. Das Gefolge namentlich dürfen, müssen wir für ein nothwendiges, wesentliches Zugehör jeder Anführerswürde bei den Germanen erklären, so zwar, daß selbst in dem gewiß höchst ausnahmsweisen Falle, da eine Persönlichkeit dahin berufen wurde, welche bisher noch nicht Centenar war, sie gewiß sofort ein Gefolge um sich bildete.

Was wir hier als allgemeinen Grundsatz hingestellt, daß jeder rex, jeder dux ein Gefolge um sich hatte an der Spitze des Ganzen, wie jeder Centenar an der Spitze eines Theiles, das finden wir thatsächlich jedenfalls bei den Franken, insbesondere den Saliern, und zwar um so mehr als hier das Königthum der Merowinger nicht von der Wahl des Volkes, sondern von der eigenen Macht, welche im Gefolge ruht, seinen Ausgang nimmt. Dem entsprechend sind die Merowinger, wie nach ihnen die Karolinger eng verbündet mit ihrem Ge-

folge als dem Kerne des ganzen, durch den Treueneid ebenfalls an sie gefesselten Heeres; mit ihm brechen sie sich Bahn; mit ihm erkämpfen sie ihre spätere Stellung, in welcher sie fort und fort von ihrem Gefolge, das so den Glanz des Königthumes mit ihnen theilt, umgeben bleiben. In der Geschichte des Königthumes spielt daher das Gefolge des Königes eine fast ebenso wichtige Rolle, als seine eigene Person.

Die Umgestaltung aber, welche im Gefolgswesen im Ganzen vor sich ging, erfolgte auch im Gefolge des Königes. Der Einfluß des Volkes auf Bildung desselben fällt hier am entschiedensten hinweg; es wurde dasselbe gänzlich losgerissen von der Volksverfassung; der König allein bestimmte rein nach Gunst über die Aufnahme in dasselbe; es fand nur in der Person des Königes seinen Halt; es wurde ein Institut des Königthumes, eine blos an die Person des Königs gebundene, engere Treuverbindung. Das mehr privatrechtliche, grundherrliche Element wird auch hier wie bei allen Gefolgen mehr und mehr vorherrschend und wie in Folge einer so wesentlichen Umbildung diese unter dem neuen Namen des Seniorates auftreten, so kommt auch für das Gefolge des Königes insbesondere eine andere Benennung: trustis auf, und dem entsprechend wird ein ihr Angehöriger antrustio genannt.

Indem die Merowinger begleitet von ihrem Gefolge, das sie schon als Centenare umgab, über die Stufen des Königthumes emporsteigen, und dieses als Trustis beibehalten, bleibt auch diese mit dem comitatus des Tacitus in geschichtlichem Zusammenhange. Diesen geschichtlichen Zusammenhang bestätiget ferner der besondere Treueneid, welchen der Antrustio persönlich in die Hände des Königes ablegen muß.

Marculfi Form. I. 18. . . . Et quia ille fidelis Deo

propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arma sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. . . .

Daher werden auch die Antrustionen selbst noch comites genannt, und zwar findet sich diese Benennung gerade für den edleren Theil des königlichen Gefolges, welcher aus der früheren Zeit herstammt, und aus welchem das Königthum vorzugsweise die Organe seiner Banngewalt nimmt.

Gewiß darf auch auf die ganze Organisation der Trustis am Hofe der fränkischen Könige, auf die äußere Lebensweise, die Sitten und Gebräuche derselben und ebenso auf die Benennung: conviva regis hingedeutet werden, um den Zusammenhang der Trustis mit dem Gefolge, dem comitatus zu begründen.

§. 29.

Wie in dem Seniorate das Gefolgswesen überhaupt sich fortentwickelt, umgestaltet, so in der Trustis ein bestimmtes, einzelnes Gefolge, das Gefolge der Merowinger, der fränkischen Könige. Diese Stellung der Trustis hat zur Folge, daß sie ihre politische Bedeutung nicht nur nicht verliert, wie die übrigen in Seniorate umgewandelten Gefolgschaften, sondern vielmehr eine noch weit höhere gewinnt, als sie jemals hatte; deßhalb tritt das Gefolge des Königes auch mit vollem Rechte zum Unterschiede von allen anderen Gefolgen unter einem besonderen, nur ihm eigenen Namen fernerhin auf. Die Trustis wird mit dem fränkischen Könige selbst der Mittelpunkt der

Gesammtbevölkerung und ihres Organismus; wie durch den allgemeinen Treueneid das ganze Volk gleich einem erweiterten Gefolge um den König sich lagert, so bleibt im engeren Kreise die Trustis als ein gesteigerter Treuverband um die Person des Königes. Dieses Gefolge mit seinem Centenar, ursprünglich der Schlußstein einer einzelnen Centene, wird nun als Trustis mit dem Könige der Schlußstein des großen fränkischen Reiches. In Folge dieser veränderten, höheren Stellung konnte die Auswahl der Antrustionen nicht mehr auf die Angehörigen einer einzelnen Centene beschränkt bleiben, sondern dehnte sich ebenfalls auf das gesammte dem fränkischen Könige untergebene Volk aus, also selbst über die gesammte fränkische Völkerschaft hinaus überhaupt auf alle Völker und Völkerschaften, welche, wie namentlich die Burgunder, Alemannen, Bayern, Sachsen unter die Herrschaft der Franken kamen.

Es fällt noch eine andere Scheidewand des alten Gefolges: denn, während bis dahin nur Edle dem Gefolge angehören konnten, dieses Institut recht eigentlich der Träger des alten Volksadels, der nobiles war, werden in die Trustis Angehörige aller drei Stände, nobiles, ingenui und liti hereingezogen, welche Erscheinung durch Einführung des allgemeinen Treueneides bewirkt ward; wie durch ihn überhaupt in der ganzen Masse des Volkes die alten Standesunterschiede verwischt werden, unbeachtet bleiben sollten, so insbesondere auch in der Trustis.

Aber selbst dabei bleibt die Entwicklung dieses Institutes noch nicht stehen, indem in die Trustis nun selbst solche Elemente Aufnahme finden, welche das Volksleben bisher als fremde behandelte, als unberechtigte außerhalb seines Organismus liegen ließ. Es verschwindet jede Rücksicht auf Na-

tionalität, auf Abstammung; selbst Römer, welche Unterthanen geworden, und dieses war in ausgedehnter Weise in Gallien der Fall, können Antrustionen werden.

Recap. Leg. Sal. XXX. (*Pardessus. Loi Salique.* 358.)

. . . si quis Romanum . . . in truste dominica occidisset.

Daß aber selbst Unfreie in der von uns bereits entwickelten Bedeutung in die Trustis aufgenommen wurden, ist mehr als zu bezweifeln, da der Treueneid die Grundlage des ganzen Verhältnisses war und dieser nur den Freien, den Volksangehörigen, wozu wir noch die Liten rechnen, und zu denen auch die dem fränkischen Könige untergebenen Römer zu zählen sind, abgenommen wurde, nicht aber den Unfreien.

Die innige Verbindung zwischen Haupt und Gliedern, welche im Gefolge der Centenenverfassung so scharf ausgeprägt hervortritt, blieb auch bei der Umbildung des Gefolges der Merowinger in die Trustis der fränkischen Könige, daher mußte auch das hohe Ansehen, welches der König allmählig erlangte, zuerst auf die Trustis zurückwirken, und dieses zeigt sich auch bald klar. Der höhere Frieden, welcher in der Centenenverfassung zu bestimmten Zeiten herrschte und nun sich allmählig an die Person des Königes, des Herzoges anlehnte so zwar, daß diese selbst sein Träger wurde, er von ihr ausging, theilte sich Allem mit, was mit dem Könige in nähere Beziehung kam: er herrschte, wo der König sich aufhielt, an seinem Hofe; unter ihm stand jeder, der von seiner Heimath aus auf dem Wege war zum Könige oder von da nach Hause zurückkehrte; unter ihm stand das ganze Heer, wenn der König an seine Spitze trat. Es müßte befremden, wenn dieser Friede sich nicht auch über das Gefolge, die Trustis ausge-

breitet, nicht auch auf sie seine Wirksamkeit ausgedehnt hätte; und so ist denn auch in der That in den Rechtsquellen auf das entschiedenste ausgesprochen, daß jeder, welcher der Trustis angehört, ein dreifach höheres Wehrgeld haben soll, als er außerdem seinem Stande nach haben würde, was sich am reinsten zeigt, wenn ein Antrustio getödtet wird.

L. Sal. XLI. 1. Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem Salicam vivit occiderit, cui fuerit adprobatum, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur.

3. Si vero eum qui in truste dominica est occiderit, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur.

L. Rip. XI. 1. De homicidiis eorum, qui in truste Regis sunt.

1. Si quis eum interfecerit qui in truste regia est, sexcentis solidis culpabilis iudicetur. Et quicquid ei fiet, similiter sicut de reliquo Ripuario in triplum componatur.

3. Si quis regio aut ecclesiastico homini de quacunque libet re forciam fecerit, et per vim tulerit, in triplum sicut reliquo Ripuario componat.

Es wurden die Gefolgsleute gleichsam als fortwährend im Heere dienend angesehen; es erhielt bei ihnen, in truste, der Zustand eine bleibende Dauer, welcher sonst nur vorübergehend im Kriegszustande, in hoste, berücksichtiget wurde.

Den fränkischen Königen lag nichts ferner, als der Gedanke, in der Trustis einen neuen Stand, einen Adel des Königthumes zu schaffen; das beurkundet am schlagendsten der Umstand, daß sie die Trustis aus Angehörigen aller Stände bildeten, und die Verschiedenheit des Geburtsstandes sich fort

und fort auch in der Trustis erhielt, indem das Wehrgeld der Antrustionen kein gleiches wird, sondern nur eine Erhöhung desjenigen Wehrgeldes eintritt, welches jeder Einzelne schon vor dem Eintritte in die Trustis hatte. Aber das läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Trustis der fränkischen Könige gerade auf den höchsten Stand der Freien, den alten Volksadel der nobiles am entschiedensten umgestaltend einwirken mußte, und es möchte fast scheinen, daß mit klarem Bewußtsein die Frankenkönige diese Zersetzung des alten Volksadels durch die Trustis beabsichtigten, namentlich zunächst bei ihrer eigenen, der fränkischen Völkerschaft. Jedenfalls mußten sie zur Befestigung ihrer Herrschaft gerade auf diesen Stand das schärfste Augenmerk richten, da er den Kern, den mächtigsten Theil des Volkes bildete. Halten wir am Gedanken fest, daß die Trustis nichts Anderes ist, als das erweiterte und umgebildete Gefolge der Merowinger; betrachten wir das Königthum, da es noch nicht über die Gränze der fränkischen Völkerschaft hinausging, also ein vorherrschend oder rein fränkisches noch war, so mußte hier die Umbildung des alten Gefolges in die Trustis am unmittelbarsten und kräftigsten wirken. Das Königthum begnügte sich nicht damit, das Gefolge in günstiger Stimmung zu erhalten durch die reichlichen Schenkungen an die Einzelnen; es suchte die Kraft desselben zu brechen, und das geschah mit sicherem Erfolge dadurch, daß es in dasselbe Angehörige der anderen Stände aufnahm; daß es seine Eigenschaft als Organismus eines bestimmten Standes aufhob. Auf diese Weise ging wohl der größte Theil des alten fränkischen Volksadels, des Standes der nobiles in die Trustis, deren Grundlage er bildete, auf; und es dürfte sich neben dem allgemeinen Treueneide damit erklären, warum gerade bei den Franken von einem

selbstständigen Stande der nobiles nicht mehr die Rede ist, nobiles, welche nicht zugleich Antrustionen sind, eine besondere Beachtung außerhalb der Trustis nicht mehr finden.

Man wird nicht entgegnen wollen, daß so der Trustis eine allzugroße Anziehungskraft zugeschrieben werde. Allerdings war die Trustis anfänglich nur das Gefolge einer einzelnen Centene; daß sie aber mit Ausdehnung des Königthumes über das ganze fränkische Volk und Reich fast den ganzen Stand der nobiles absorbirte, kann nicht als unwahrscheinlich angesehen werden. Als das fränkische Königthum sich über das fränkische Volk hinaus, namentlich über die ungemischten Völkerschaften in Deutschland erweiterte, ging die Umbildung zwar viel langsamer vorwärts; neben der Trustis des Königes sehen wir hier den Stand der nobiles noch lange entschieden fortbestehen; doch setzt sich auch hier der Auflösungsproceß unausgesetzt fort, denn die Schöffenbarfreien, in welchen sich der Stand der alten nobiles noch erhält, verschwinden auch hier immer mehr; der Schwabenspiegel redet nicht mehr von ihnen, und der Sachsenspiegel legt für Norddeutschland ein nur zu schlagendes Zeugniß dafür ab, daß sie auch hier am Erlöschen waren. Und wovon wurden sie angezogen? wodurch verschwanden sie? In der Regel durch den Eintritt in das Verhältniß der Vasallen und der Reichsdienstmannen, in welchen letzteren wir die Ausläufe der trustis regia unschwer erkennen. Geht für ganz Deutschland später fast der gesammte Stand der nobiles in die Trustis auf, um wieviel mehr muß dieses für möglich gehalten werden bei der fränkischen Völkerschaft, bei welcher die Trustis aus dem Gefolge, dem alten Adel, herauszuwachsen begann und die Macht der Umstände gewiß mit doppelter Kraft zu dem Eintritte drängte.

§. 30.

Heeresordnung. Die Grafen.

Der allgemeine Treueneid war das rechtliche Band, welches jeden einzelnen Freien an die Person des Königes knüpfte, ihn der Banngewalt desselben unterwarf. Der Heerdienst aber war es, was der König durch den Bann zu fordern berechtigt wurde: auf Grund des Bannes und des Treueneides war der König das Haupt der Gesammtheit aller Freien hinsichtlich des Heerdienstes. Die weitere Aufgabe war nun, aus dieser Masse ein gegliedertes Ganzes zu machen; sie zu organisiren: denn unmöglich konnte der König unmittelbar über der Gesammtheit aller Einzelnen allein befehlend stehen; die einzelnen Centenare geboten über zu kleine Abtheilungen, um vom Könige sogleich zu ihnen überspringen zu können, ganz abgesehen davon, daß die Könige in keiner Weise sie als Organe ihrer Banngewalt zu benützen geneigt waren. Je mehr sich das Königreich erweiterte, je mehr die Zahl der Freien wuchs, je bedeutender und ausgedehnter die Kriege wurden, desto entschiedener trat das Bedürfniß hervor, die Freien mit Rücksicht auf den Heerdienst in größere Abtheilungen, jede mit einem eigenen Führer, zusammenzustellen. Eine solche nach größerem Maßstabe angelegte Heeresordnung mochte wohl vorübergehend von jeher schon zum Vorscheine kommen, wenn ein Herzog für einen bestimmten Feldzug größere Massen anzuführen hatte. Für die früheste Zeit fehlen uns darüber nähere Nachrichten. Mit Entwicklung des Herzogthumes und Königthumes bei den Franken entwickelte sich auch dieser Organismus und zwar wohl im Anschlusse an früher schon Ueb-

liches, so daß wir von den späteren auch hier auf die früheren Zustände zurückschließen dürfen. Wir müssen aber deßhalb darauf hier insbesondere näher eingehen, weil die zum Vorscheine kommende Heeresordnung, wie in der Centenenverfassung in kleinerem Verhältnisse, die Grundlage wird für die rechtliche Ordnung, den nun werdenden Staatsorganismus.

Da das Königthum aus der Centene unmittelbar herauswächst, so ist anzunehmen, daß es, wie anderwärts so auch hier, sich unmittelbar an die Einrichtungen der Centene anschließt. Folgen wir, um das Werden des neuen Organismus sogleich an der Wurzel zu fassen, diesem Fingerzeichen, so haben wir das Gefolge, die Trustis des Königes als das Institut ins Auge zu fassen, welches dem Königthume das Baumaterial für diesen Organismus lieferte; denn schon in der ältesten Verfassung diente ja dem Centenar sein Gefolge vor allem dazu, seine Anordnungen im Heere in Vollzug zu setzen. Bildet nun aber das Gefolge der Centene den Kern, aus dem sich die Trustis entwickelt, so drängt die ganze geschichtliche Entwicklung auch zur Annahme, daß der König fort und fort seine Gefolgsleute, mit denen er aus der Centene hinaufgestiegen ist an die Spitze des Reiches, nun seine Antrustionen zur Führung des Heeres, zur Handhabung des Bannes verwendete. In Uebereinstimmung damit finden wir diejenigen, welche unmittelbar unter dem Könige den Bann handhaben, durchgängig unter dem Namen: comites aufgeführt, unter demselben Namen also, welcher den alten Gefolgsleuten zukam; und ist die dafür aufkommende deutsche Benennung: Graf — gleichbedeutend mit: Gefährte, so liegt auch darin wieder eine neue Bestätigung. Oder sollen wir uns einreden, die Uebereinstimmung im Namen sei blos ein

zufälliges Vorkommen? Ich erblicke in Benennungen nicht gerne Zufälligkeiten; die Sprache hält in der Regel am längsten den geschichtlichen Faden fest; ich ziehe es vor, die Benennungen zu benützen, um dem Grafenamte seinen volksthümlichen Ursprung, den Grafen ihre Abstammung von den alten Gefolgsleuten, den comites des Tacitus zu sichern; und mit derselben Entschiedenheit, mit welcher Andere die Behauptung aufstellen, comes sei eine der römischen Verfassung entlehnte Benennung und habe mit den comites des Tacitus nichts gemein,

Waitz. Verf. Gesch. I. 108. 109.

Unger. Die altdeutsche Gerichts-Verfassung. Göttingen 1842. 152.

Walter. Rechts-Gesch. I. 82.

möchte ich gerade das Gegentheil behaupten. Bei der bisher üblichen Auffassung des Gefolgswesens mochte es bedenklich erscheinen, das Grafenamt mit demselben in geschichtliche Verbindung zu bringen; wenn aber die Stellung, welche wir dem Gefolge glaubten anweisen zu müssen, die richtige ist, und aus ihm die Trustis hervorging, dann ist es wohl auch am entsprechendsten, das Grafenamt aus der Trustis und durch Vermittlung dieser aus der ältesten Gefolgschaft abzuleiten.

Auf diese Weise waren vom Königthume für Ausübung des Bannes nicht erst neue Organe zu schaffen, zu suchen; es brachte dieselben vielmehr schon aus seiner früheren Stellung mit, und die Aufgabe beschränkte sich nur mehr darauf, die Heeresordnung nach größerem Maßstabe anzulegen, die gesammte Mannschaft in große Massen abzutheilen, deren jede dann einen comes als Führer bekam. Selbst diese größere Massenbildung möchte ich nicht durchaus als eine neue Schöpf-

ung des fertigen Königthumes ansehen; auch sie mußte bei den Germanen wohl zu allen Zeiten schon dann zum Vorscheine kommen, wenn für einen Feldzug ein Herzog vorübergehend an die Spitze größerer vereinter Massen gerufen wurde, so daß auch in dieser Beziehung das zeitweise über den Centenen auftauchende Herzogthum für den Organismus des späteren fränkischen Königthumes vorarbeitete, und dieses die mit dem Herzogthume blos vorübergehend hervortretende Masseneintheilung nur zu einer bleibenden Einrichtung zu erheben hatte, was denn auch alsbald geschieht.

Wie in der ältesten Zeit der pagus, die Centene in die einzelnen verwandtschaftlichen Streitgenossenschaften, von welchen später jede einen vicus, eine Ortschaft bildet, sich abtheilt, und alle zusammen unter der Oberleitung des von seinem Gefolge umgebenen Centenars zu einem Heerhaufen vereint werden; so vereinigen sich nun unter dem Könige die größeren, von den Grafen geführten Massen und bilden zusammen das Heer. In diesem großen Heere des fränkischen Königthumes war aber die Mannschaft nicht, wie in unseren Tagen zu geschehen pflegt, ohne Rücksicht auf die Heimath der Einzelnen bunt durcheinander gemischt; es fanden sich vielmehr unter einem Grafen stets nur solche zusammen, welche auch außer dem Heere zusammen einen größeren Landstrich bewohnten. Auf solche Weise trat jeder Graf in nähere Beziehung zur Bevölkerung einer bestimmten Gegend; zu jener Gegend selbst, welcher seine Mannschaft angehörte; es entsprach jedem Grafenamte ein bestimmter Landestheil; die Grafschaft wurde eine Territorial-Abtheilung des Königreiches. Diese Verbindung zwischen dem Grafen, seiner Grafschaft und deren Bevölkerung ward eine um so innigere, als in der Regel

nur ein solcher Antrustio zum Haupte einer Grafschaft genommen wurde, welcher selbst darin begütert war; der Graf ist fast ausnahmslos einer der Begütertsten, wenn nicht der Begütertste der ganzen Grafschaft.

Die Grafschaft blieb fort und fort das wichtigste Organ des fränkischen Königthumes; namentlich sind es die Karolinger, welche dieselbe mit aller Achtsamkeit ordnen, pflegen und recht absichtlich als ihre Hauptstütze hervorheben, daher auch überallhin verpflanzen mit ihrer Herrschaft und dort heimisch machen. Zwischen der Grafschaft und dem Königthume duldet namentlich Karl d. G. kein anderes bleibendes Zwischenglied. Die nationalen Herzogthümer selbst im Innern Deutschlands fallen, über ihre Länder dehnt sich das Netz der Grafschaften aus; eine lagert sich an die andere, und der ganze staatliche Organismus des fränkischen Königthumes stellt sich dar als eine Zusammensetzung von Grafschaften, über welchen nach Karls d. G. Plan, den freilich seine schwachen Nachfolger nicht durchzuführen verstanden, als Schlußstein die Person des Königes steht umgeben von seiner Trustis, welche mit doppelt starkem Bande der Treue alle Grafen an den König fesselt.

In jeder Grafschaft finden wir Stellvertreter des Grafen (vicecomes, vicarius), für welche später die Benennung: Schultheiß üblich wird. Sie sind noch Organe der Banngewalt, wenn sie auch nicht in allen Sachen den Grafen vertreten können. Mit ihnen aber schließt der Organismus des Königthumes, der Banngewalt, zunächst des Heerbannes ab. Der König selbst verleiht den Bann in feierlicher Weise; der Graf verleiht ihn weiter den Schultheißen; dem ent-

sprechend theilt sich das ganze Reich in Grafschaften und Schultheißenthümer. Tiefer senkt sich die Banngewalt nicht herab.

§. 31.

Vertheilung des Heerdienstes.

Wir fassen die Grafschaft näher in's Auge, um den Inhalt des Grafenamtes genauer kennen zu lernen. Da dem Grafen zunächst die Führung einer Heeresabtheilung zukam, so trat auch seine Thätigkeit vorerst nur in der Zeit des Krieges hervor. Doch fand er bald, ohne die Gränzen des Heerbannes im geringsten zu überschreiten, auch im Frieden einen Wirkungskreis. Denn, um im Falle eines Aufgebotes von der Wehrkraft sofort Gebrauch machen, die Mannschaft ohne Zeitverlust versammeln zu können, mußten schon im Frieden die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden. Dahin gehörte vor allem, um sich der Stärke der Wehrkraft stets bewußt zu sein, ein genaues Verzeichnen aller Wehrpflichtigen, somit aller Freien der Grafschaft, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auch wenn sie im Senioratsverbande standen; und da mit der Wehrpflicht nun der Treueneid in engster Beziehung stand, indem er dieselbe begründete, so fällt auch die Abnahme dieses Eides, welcher nun vollständig die Stelle der früheren Wehrhaftmachung durch das Volk einnimmt, in den Wirkungskreis des Grafen. Beides finden wir denn auch genau geregelt, und eine der Hauptpflichten der Sendgrafen war es, hierüber auf's schärfste zu wachen.

Cap. Lud. Pii. a. 828. c. 7. (I. 328.) . . . ut missi nostri diligenter inquirant, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneant qui . . . possint expeditionem facere . . .

Cap. a. 829. c. 4. (I. 354.) Volumus, ut missi nostri per totam legationem suam primo omnium inquirant, qui sint de liberis hominibus qui fidelitatem nobis nondum promissum habeant, et faciant illos eam promittere sicut consuetudo semper fuit . . .

Auf Grund des Treueneides konnte nun jeder Freie mit Einschluß selbst jener, welche bisher den Stand der liti gebildet hatten und als solche gerade dadurch sich charakterisirten, daß sie die Waffen nicht tragen durften, vom Grafen aufgeboten werden, und leistete einer nicht rechtzeitig Folge, so hatte er die Bannbuße von 60 Solidi zu zahlen. In der Regel wurden jedoch von jeher nicht alle Freien aufgeboten; nur im Falle der höchsten Noth machte man von dem Rechte, den ganzen Freienstand, das ganze Volk unter die Waffen zu rufen, Gebrauch. Für ein solches Aufgebot war frühe schon die Benennung: Landwehr in Gebrauch gekommen.

Conv. ap. Marsnam a. 847. Adnunt. Caroli. c. 5. (I. 395.) Et volumus, ut cuiuscumque nostrum homo, in cuiuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio quam lantweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat . . .

Carol. II. Edict. Pistense. a. 864. *c.* 27. (I. 495.) . . . ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant.

Dadurch daß als Regel nicht alle Waffenpflichtigen aufgeboten wurden, sondern je nach Bedürfniß nur ein Theil, wurde deren Lage statt günstiger nur noch viel drückender, denn damit am meisten erhielt die Gewalt der Grafen jene

Ausdehnung und Stärke, durch welche sie dem Königthume selbst schädlich wurde; nicht in Folge ihres Gebrauches, sondern ihres Mißbrauches.

In der Centenenverfassung, wie sich diese nach der Ansiedelung ausgebildet hatte, entsprach der Dienstpflicht der Einzelnen im Heere die Ständegliederung und der Grundbesitz; die höhere Last fand einen entsprechenden Ersatz im höheren Stande, im größeren Grundbesitze. Zudem wurden die Gefolgsleute durch den Gefolgsherrn und das Volk selbst unterstützt, indem jener für ihren Unterhalt und ihre Bewaffnung, namentlich das Streitroß sorgte, dafür aber selbst wieder jährlich zur Ausgleichung vom Volke Geschenke empfing.

Das war nun alles anders geworden. Auf Grund des die unbedingte Verpflichtung zum Heerdienste erzeugenden Treueneides lag es lediglich in der Gewalt des Grafen als Vollzugsorganes des Heerbannes, nach freiem Ermessen, nach Gutdünken zu bestimmen, wer beim einzelnen Aufgebote unter die Waffen zu treten habe; ebenso bestimmte auch er überdieß noch die Art der Bewaffnung. Zwar wird hiebei wohl auf die alten Standesunterschiede, oder besser die Größe des Grundbesitzes, des Vermögens in der Regel gebührende Rücksicht genommen worden sein, aber es fehlten lange Zeit alle festen Normen, durch welche die Grafengewalt gebunden, der Einzelne ihr gegenüber wäre geschützt gewesen, und es kann nicht befremden, wenn wir bei dieser Sachlage den gröbsten Mißbräuchen begegnen, die selbst Karl d. G. noch mit den grellsten Farben schildert.

Cap. a. 811. *c.* 2 (I. 168. 169.) Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates

et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios.

3. Dicunt etiam, quod quicumque proprium suum episcopo, abbati, vel comiti, aut iudici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

5. Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores consringant et in hostem ire faciant, et illos qui habent quod dare possint, ad propria dimittunt.

8. . . . Alii vero sunt qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos . . .

Denkt man an die fast unausgesetzten Kriege, welche namentlich die Karolinger nicht blos als Könige, sondern auch schon vorher als Heerführer der Franken in der Würde eines Majordomus und an der Schwelle des Königthumes — eines dux et princeps in so ausgedehntem Umfange führten, so wird man ein gewissenhaftes Beachten hergebrachter Rechte um so weniger erwarten, als jede neu gegründete Gewalt in der Regel das rechte Maß zu halten erst lernen muß; es kann nicht befremden, wenn wir in diesem durch Jahrhunderte sich hinziehenden Zustande die Freien, um sich vor der Last des Heerdienstes und dem Mißbrauche der Grafengewalt einigermassen zu schützen, massenweise in das Seniorat flüchten, selbst ihr freies Grundeigenthum und mit ihm ihre alte persönliche Unabhängigkeit opfern sehen.

Ansegisi Cap. Lib. I. 114. (I. 286.) De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis hoc fecisse, quam pro exercitu seu alia functione regali fugienda . . .

Indem so das Seniorat mehr und mehr gekräftiget ward, zog das Königthum sich seinen gefährlichsten Feind selbst groß.

§. 32.

Karl d. G. erkannte die bestehenden Mißstände und wohin sie führen mußten; er suchte daher den Heerdienst genauer zu regeln, der Willkühr der Grafen Schranken zu setzen. Zwar sind seine hieher bezüglichen Anordnungen, denen sich noch einige seiner Nachfolger anschließen, in der Regel nur aus Veranlassung eines bestimmten Feldzuges und nur für diesen gegeben; allein die Grundzüge sind doch überall dieselben und zeigen, daß immer bestimmte Grundsätze zur Anerkennung kamen. Wir beobachten zunächst, daß die für den einzelnen Feldzug für nöthig erachtete Mannschaft nicht in gleichem Verhältnisse aus allen Theilen des ganzen Reiches ausgehoben wurde, sondern je nach dem Kriegsschauplatze nur von bestimmten Ländern zu stellen war, während die anderen von der Kriegslast ganz frei blieben. Doch die Frage, welche für uns hier die Hauptbedeutung hat, ist eine andere, ist die: wie wurde da, wo das Aufgebot wirklich erfolgte, der Einzelne von demselben getroffen? Insbesondere: wer mußte den Heerdienst selbst leisten, und wie ward der Heerdienst, welcher doch ein verschiedener war, unter die Ausgehobenen vertheilt?

Karl d. G. fand, als er ordnend auftrat und — leider zu spät — der Grafengewalt Schranken setzte, welche ihr bis dahin ganz gefehlt hatten, welche aber hinwiederum schon seine Nachfolger nicht mehr aufrecht zu erhalten vermochten, für seine Anordnungen bezüglich der Vertheilung des Heerdienstes nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung keinen anderen Anhalt als auf der breiten Grundlage des allgemeinen Treueneides das Vermögen des Einzelnen. An diesen geschichtlichen Vorgang schließt er sich an, und gibt ihm nur Ausdruck, bekleidet ihn mit der Form des Gesetzes. Wir finden von ihm eine reine Vermögensskala entworfen, worin auch das bewegliche Vermögen berücksichtigt ist, das damit zum erstenmale im öffentlichen Leben selbstständige Berücksichtigung findet. Bei dieser Vertheilung des Heerdienstes ist auf die Standesunterschiede nicht im entferntesten Rücksicht genommen.

Diejenigen, welche keinen Grund und Boden zu Eigen haben, werden, den Fall der Landwehr ausgenommen, zum Heerdienste selbst nicht aufgeboten, sondern blos dazu verwendet, die festen Plätze, die Brücken und Wege, welche das Heer in seiner Fortbewegung braucht, herzustellen und in Stand zu halten; desgleichen haben sie in diesen festen Plätzen und an der Gränze den Wachtdienst zu versehen.

Carol. II. Edict. Pistense. a. 864. c. 27. (I. 495.) . . . ut illi qui in hostem pergere non potuerint, iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur, et in civitate atque in marcha wactas faciant; . . .

Da hiebei ausdrücklich auf alte Gewohnheit, welche allgemeine Geltung habe, hingewiesen wird, so möchte darin eine Zurückweisung auf die alten liti, welche ja auch nicht im

Heere dienten und wahrscheinlich auf gleiche Weise verwendet wurden, sich vermuthen lassen.

Zu denen, welche nicht im Heere dienen, werden nur insoferne nicht alle, welche kein Grundvermögen besitzen, gezählt, als jeder, welcher bewegliches Vermögen besitzt, sobald dieses einen Werth von fünf Solidi erreicht, wie ein geringerer Grundeigenthümer zum Heerdienste verpflichtet wird. Die Grundeigenthümer aber sind sämmtlich zum Heerdienste verpflichtet, jedoch in verschiedener, doppelter Steigerung.

Die geringeren Grundeigenthümer und darunter sind alle zu verstehen, welche weniger als drei Mansi besitzen, müssen aus ihrer Mitte blos eine bestimmte Anzahl zum Heere stellen, und diese aus eigenen Mitteln ausrüsten. Die aus dieser Gesammtheit in jeder Grafschaft Ausgewählten, welche also persönlich dienen, empfangen von den übrigen eine Beisteuer zu ihrer Ausrüstung. Zum Zwecke der Aushebung und Ausrüstung finden wir diese geringeren Grundeigenthümer wieder in mehrere Unterabtheilungen zusammengestellt. Von denen, welche nur einen halben Mansus Grundvermögen besitzen, soll je der sechste Mann dienen; von den übrigen fünf jeder ihm eine bestimmte Beisteuer zur Ausrüstung geben. Diesen stehen diejenigen ganz gleich, welche zwar nur ein bewegliches Vermögen aber dieses doch im Werthe von fünf Solidi besitzen.

Cap. Aquense. a. 807. *c.* 2. (I. 149.) . . . Illi vero qui dimidium mansum habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in praecio valente quinque solidos, quinque sextum praeparent. . . . Et unicuique ex ipsis qui in hoste pergunt, fiant coniectati solidi

quinque a suprascriptis pauperioribus qui nullam possessionem habere videntur in terra.

Vgl. *Ansegisi Cap. Lib. III.* c. 14. (I. 303.)

Von nun an gruppiren sich die kleineren Grundeigenthümer, aufsteigend in folgender Weise; es treten zunächst diejenigen zusammen, welche einen ganzen Mansus besitzen; von ihnen hat je der dritte Mann zu dienen und dieser empfängt von den beiden andern die Ausrüstungsbeisteuer.

Cap. Aquense. a. 807. *c.* 2 (I. 149.) . . . Ubicumque autem tres fuerint inventi quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tercium praeparare faciant; ex quibus qui melius potest, in hostem veniat.

Die nächste Abtheilung bilden jene, von welchen ein jeder zwei Mansi besitzt; hier dient der eine und der andere rüstet ihn aus.

Cap. Aquense. a. 807. *c.* 2. . . . Ubicumque autem inventi fuerint duo quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat; et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat.

Im Capitulare v. 807 fehlen jene Klassen, in welchen drei den vierten und vier den fünften ausrüsten, dagegen erwähnt sie das Capitulare von 828. Wahrscheinlich wurden sie jetzt erst neu geschaffen.

Cap. a. 828. *c.* 7. (I. 328.) . . . ut missi nostri diligenter inquirant, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneant qui per se possint expeditionem facere, vel quanti de his quibus unus alium adiuvet, quanti etiam de his qui a duobus tertius adiuvetur et praeparetur, necnon de his qui a tribus quartus adiuvatur et praeparatur, sive de his quia a quattuor quintus adiu-

vatur et praeparatur ut eandem expeditionem et exercitale opus facere possint; et eorum summam ad nostram notitiam deferant.

Vgl. *Cap. Carol. II. Eict. Pistense. a.* 864. c. 27. (I 495.)

Es gab also Abtheilungen, in denen einer den anderen; in welchen zwei den dritten; drei den vierten; vier den fünften und endlich fünf den sechsten auszurüsten hatten.

Wenn sich aus den erhaltenen Gesetzen auch vermuthen läßt, daß noch andere bestanden haben, die verloren gingen, wenigstens noch nicht wieder aufgefunden sind, und in welchen diese Verhältnisse genauer geregelt waren, so dürfen wir doch soviel als feststehend annehmen, daß eine für alle Fälle und Zeiten durchgreifende Skala sich nicht gebildet hatte, im Einzelnen noch ein Schwanken stattfand. Allein der Grundgedanke steht fest, und um dessen Ermittlung mußte es uns hauptsächlich zu thun sein und er genügt uns, der Grundgedanke, daß die kleineren Grundeigenthümer nur einen verhältnißmäßigen Theil aus ihrer Mitte zum Heere zu stellen hatten, und die persönlich von der Dienstpflicht Befreiten dafür den Dienenden eine Beisteuer, die wenigstens nach dem Capitulare von 807 in fünf Solidi bestand, leisteten.

Cap. Aquense. a. 807. *c.* 2. . . . Et unicuique ex ipsis qui in hoste pergunt, fiant coniectati solidi quinque. . .

Wenn in demselben Capitulare c. 5. und 6. noch besondere Bestimmungen sich finden für die Sachsen und Friesen, indem bezüglich jener angeordnet wird, zu einem Kriegszuge gegen die Spanier und Avaren sollen je fünf den sechsten, gegen die Böhmen zwei den dritten; — bezüglich der Friesen ganz allgemein, es sollen je sechs den siebenten ausrüsten; —

so scheint es mir unzulässig, diese Bestimmungen auszudehnen auf den ganzen Freienstand der Sachsen und Friesen;

Roth. Benef. Wesen. I. 403.

sie müssen vielmehr beschränkt bleiben auf die Masse der geringeren Grundeigenthümer, von welchen überhaupt nur ein Theil gestellt wird; wir dürfen sie nicht auch auf jene anwenden, von welchen jeder Einzelne wegen der Größe seines Grundbesitzes für sich selbst zu dienen hatte. Bezüglich der Friesen ist dieses sogar ausdrücklich gesagt, denn in der betreffenden Bestimmung werden nur die Aermeren, pauperiores hervorgehoben.

Cap. Aquense. a. 807. *c.* 5. Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium ferre fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant. Et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tercium praeparent. . . .

c. 6. De Frisonibus volumus, ut comites et vassalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.

Ueber diesen beiden Massen, von welchen die eine, den Fall der höchsten Noth ausgenommen, vom Heerdienste ganz frei ist, die andere aber blos eine bestimmte Mannschaft aus ihrer Mitte zu stellen hat, stehen diejenigen, welche soviel Grundvermögen besitzen, daß sie davon selbst für sich den Kriegsdienst zu leisten für verpflichtet erachtet werden: dahin gehören Alle, welche einen Grundbesitz von drei Mansi oder mehr haben.

Cap. Aquense. a. 807. *c.* 2. Quicumque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat.

Daran ändert nichts die Bestimmung des

Cap. de exercitu promovendo. a. 811. c. 1. (I. 119.) Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adiungatur qui unum mansum habeat, et det illi adiutorium ut ille pro ambobus possit.

denn damit tritt nur eine Erleichterung ein für den Besitzer von blos drei Mansi, indem ihm von nun an ein anderer, welcher nur einen Mansus besitzt, eine Beisteuer zu leisten hat: seine Verpflichtung in eigener Person den Heerdienst zu leisten, bleibt nach wie vor bestehen und damit der Grundsatz, daß die selbstständige Verpflichtung zum Heerdienste mit einem Grundvermögen von drei Mansi anfängt.

Da das Heer, auch nachdem das Gefolge ausgeschieden war, doch gewiß noch aus Fußvolk und Reiterei, Leicht- und Schwerbewaffneten bestanden hat, so wird ein Theil derer, welche für sich dienten, in Folge dieser Verschiedenheit des Dienstes und der entsprechenden Ausrüstung vor den anderen sich ausgezeichnet, über diese sich erhoben haben. Vorerst dürfte zwar in dem Heere der Dienst zu Fuß die Regel gebildet haben und es sich daraus hauptsächlich erklären, daß in den Capitularien, welche den allgemeinen Kriegsdienst regeln, des Reiterdienstes so gut wie keine Erwähnung geschieht. Der Reiterdienst scheint vorherrschend von den in den Senioratsverband Getretenen namentlich den Vasallen und Antrustionen geleistet worden zu sein. Von den außerhalb dieser Verbände lebenden, im Volksheere selbstständig dienenden Freien werden

lange Zeit gleich den Vasallen blos die größeren Grundeigenthümer zu Pferd erschienen sein. Hieher dürfte zu beziehen sein

Cap. a. 805. *c.* 7. (I. 135) . . . Et insuper omnis homo duodecim mansis bruniam habeat.

Manche Völkerschaften scheinen überhaupt mehr zu Pferd den Kriegsdienst geleistet zu haben, wie die Friesen nach der bereits hervorgehobenen Stelle des Cap. Aquense. a. 807. c. 6. Da hier den caballarii sogleich die kleinen Grundeigenthümer, welche nur einen Theil aus ihrer Mitte stellen, gegenübergestellt werden, so scheint es, daß alle selbstständig dienenden als caballarii erschienen.

§. 33.
Die Stände.

Der Heerdienst war von den Karolingern auf der Grundlage des allgemeinen Treueneides nur nach dem Vermögen näher geordnet; bei Bestimmung der damit zum Vorscheine kommenden Ordnung ist in den Capitularien wie absichtlich die Benennung der alten Stände vermieden. Betrachten wir aber diese Ordnung von einem allgemeineren Standpunkte, so treten alsbald doch wieder drei Hauptmassen von selbst hervor. Die unterste bilden jene, welche kein Grundvermögen besitzen; die mittlere die kleineren Grundbesitzer bis zu einem Besitze von drei Mansi, und die höchste Masse die größeren Grundbesitzer über drei Mansi. Nach dem Dienste geordnet, gibt es solche, die nicht dienen; solche, die immer nur einen Theil aus ihrer Mitte stellen, und solche, von denen jeder für sich den Heerdienst leistet. Diese Hauptmassen erkennt das Kapitulare von 829. selbst ausdrücklich an, indem darin jedem Grafen aufgegeben wird, alle Freien seiner Grafschaft, welche den

Treueneid geleistet haben und damit heerpflichtig geworden sind, zu verzeichnen, insbesondere aber ein selbstständiges Verzeichniß für jene zu entwerfen, welche nur eine bestimmte Anzahl zu stellen haben, und wiederum ein selbstständiges Verzeichniß für die, von welchen jeder für sich dient.

Cap. a. 829. *Capitula missis data. c.* 5. (I. 354.) Volumus atque iubemus, ut missi nostri diligenter inquirant, quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant. Hinc vero ea diligentia et haec ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant illos atque describant qui in exercitalem ire possunt expeditionem; ac deinde videlicet secundum ordinem de his qui per se ire non possunt . . .

Diese drei Hauptmassen, welche die Kapitularien trotz alles Widerstrebens selbst anerkennen müssen, lehnen sich unverkennbar dem Wesen nach und thatsächlich an die alten drei Stände an, in welche das Volk sich ablagerte, die liti, ingenui und nobiles, und noch im elften Jahrhundert unter Heinrich IV. werden diese Stände sogar in ausdrückliche Beziehung zum Heerdienste gebracht, indem, wenn ein Freier dem Heerdienste sich zu entziehen sucht, die Strafe dafür nach den alten Ständen verschieden bestimmt wird.

Heinrici IV. iuram. pacis. 1085.

Qui vero absque inevitabili necessitate se subtraxerit, si principum terrae aliquis est decem libras, si nobilis quinque, si liber aut ministerialis duas, si servus aut lito quinque solidos persolvat, aut cutem et capillos perdat.

Dieses Einwirken der alten Volksstände auf die neue Heeresordnung kann nicht befremden, wenn wir erwägen, daß

dieselben außerhalb der Heerverfassung im Volksleben überhaupt ununterbrochen die alte Anerkennung fanden, insbesondere im Rechtsleben noch praktisch fortbestanden: im Wehrgeldsysteme, im Beweisverfahren, in der Gerichtsverfassung. Die alte Ständegliederung wurzelte viel zu tief im Volke, hatte eine viel zu große Bedeutung erlangt, als daß sich annehmen ließe, sie werde sich jetzt so unbeachtet haben bei Seite schieben lassen. Die Anordnungen der Karolinger bezüglich des Heerwesens stehen, ihnen selbst vielleicht unbewußt, unter dem Einflusse der alten Standesunterschiede; diese wissen sich alsbald auch im Systeme des Königthumes wieder vollste Anerkennung zu verschaffen. In den Spiegeln tritt die Spaltung des Volkes in die drei Stände wieder vollständig und ausdrücklich anerkannt hervor und es knüpfen sich daran die wichtigsten Folgen.

Sachs. Sp. I. 2. §. 1. . . . Vriheyt di ist aber drier hande: schepfenbare lute, . . . phleghaften, . . . lantsezen. . . .

Die Schöffenbaren aber sind, wie wir bald genauer nachzuweisen haben, eben die, welche ein Grundeigenthum besitzen, das drei Mansi oder mehr enthält; die Pfleghaften sind die kleineren Grundeigenthümer, und die Landsassen jene, welche kein Grundvermögen besitzen.

Wenn wir so mit aller Entschiedenheit die ununterbrochene Fortdauer der ältesten Ständegliederung, der Abtheilung des ganzen Freienstandes in drei Massen behaupten, und daß fort und fort jeder dieser Stände insoweit seine alte Eigenthümlichkeit bewahrte, als der unterste kein Grundeigenthum besaß, der zweite die kleineren, der dritte die größeren Grundeigenthümer umfaßte, so räumen wir doch auch ebenso entschieden ein, daß neben diesen bleibenden Grundzügen höchst bedeutende

Veränderungen vor sich gingen, und zwar zunächst veranlaßt durch die karolingischen Anordnungen über den Heerdienst, wodurch die Gränzlinien der Stände bald in neuer, frischer Zeichnung hervortreten.

Am wenigsten veränderten sich der niederste und der höchste Stand. Die wichtigste Neuerung besteht bei jenem darin, daß nun auch die Liten, Landsassen in Folge der Ableistung des allgemeinen Treueneides zum Heerdienste berechtigt und verpflichtet erscheinen, wenn auch nur im äussersten Nothfalle vom Rechte, sie unter die Waffen zu rufen, Gebrauch gemacht wird.

Der höchste Stand der nobiles verlor, indem durch die karolingischen Bestimmungen die Gefolgschaften aus der Heerverfassung ausschieden und wenigstens ihre alte Stellung im Heere nicht mehr anerkannt wurde, seine selbstständige Bedeutung im Volksheere. Ein Theil von ihnen trat in den Senioratsverband, in die Trustis, schied damit aus dem Volksheere ganz aus, und leistete im lehenrechtlichen Verbande unter den Vasallen den Lehendienst. Aber bei weitem der größere Theil derselben blieb, wenigstens anfangs und gewiß noch lange Zeit festhaltend an der alten persönlichen Freiheit, im Volksheere, wo sie freilich nur als große Grundeigenthümer behandelt wurden, die für sich im Heere dienten; doch es war das schon genug, weil so die alte Unabhängigkeit ihnen gewahrt blieb. Daneben behielten sie das alte höhere Wehrgeld, und im Gerichte der Centene die alten Vorrechte, insbesondere dieses, daß sie das Urtheil fanden und vollstrecken halfen. Als das Königthum auch in das Rechtsleben eindrang, traten sie auch im Systeme dieses wieder mehr bevorzugt hervor unter dem Namen der Schöffenbarfreien, welche so in

ununterbrochenem geschichtlichen Zusammenhange stehen mit den nobiles des Tacitus. — Den Heerdienst werden auch sie anfänglich in der Regel zu Fuß geleistet haben, bis mit den Ungarkriegen der Reiterdienst eine größere Bedeutung erlangte; von da an treten unter den Schöffenbarfreien diejenigen, welche zu Pferd dienen, mehr und mehr ausgezeichnet hervor als Ritter, Ritterbürtige, ohne jedoch, solange die karolingische Verfassung besteht und bis in die Zeit der Spiegel, einen selbstständigen Stand zu bilden; sie werden in dem der Schöffenbarfreien mitbegriffen. Erst mit dem vollständigen Verfalle der Verfassung des fränkischen Königthumes und nachdem die übrigen Schöffenbarfreien mehr und mehr in den Senioratsverband, in den lehenrechtlichen Kreis gedrängt waren, treten sie, als der stärkere Bestandtheil des ganzen alten Standes sich noch erhaltend, selbstständig als Ritterstand auf, in welchem sie die Geschichte des ältesten Volksadels, der nobiles bis in unsere Tage fortsetzen.

Jedenfalls die größte Veränderung erfolgte im Mittelstande, welcher die kleineren Grundeigenthümer umfaßt, und zwar in Folge des Grundsatzes, daß aus ihrer Mitte nur eine bestimmte Anzahl zum Heere zu stellen sei, die übrigen diesen eine Beisteuer zu leisten haben. Die Bestimmungen über diese Auswahl und diese Beisteuer mußten sich in der Ausführung sogleich als höchst mangelhaft und unpraktisch erweisen; es mußte bald dahin kommen, daß, wenn die Gesetzgebung nicht einschritt, das ganze Verhältniß unter dem Drange der Nothwendigkeit von selbst sich anders gestaltete. Wie sollten in der einzelnen Grafschaft die Angehörigen je einer bestimmten Unterabtheilung dieser Klasse sich kennen lernen? Wie unter diesen nach den Bestimmungen der Kapitularien die

Einzelnen sich aneinander anschließen? Noch schwieriger mußte, wenn selbst diese sich zusammengefunden hätten, die Entscheidung werden, welcher von ihnen persönlich ins Feld zu ziehen habe; welche ihm beisteuern sollen. Die Kapitularien bestimmen zwar, es soll der den Heerdienst leisten: qui melius potest; wenn man sich aber darüber nicht verständigte, wer soll die Entscheidung geben? Fassen wir zuletzt noch die Beisteuer ins Auge, wie sollte, wenn ihre Leistung verzögert, verweigert ward, der Berechtigte sie einfordern? Sollte sie wie eine Privatforderung oder als öffentliche Leistung angesehen werden?

Die Abhilfe dieser Uebelstände konnte unmöglich lange auf sich warten lassen, da das Bedürfniß sie schon bei der ersten Gelegenheit dringend verlangte. In einer gesetzlichen Anordnung finde ich sie nirgends gewährt; sie scheint sich selbst Bahn gebrochen zu haben, und die daraus erwachsene spätere Ordnung in der Uebung, der Gewohnheit zu wurzeln. Es lag auch die Abhilfe, wie wir sie bald finden, sehr nahe, sie bot sich gleichsam von selbst dar. Denn nachdem jeder Graf nach den gesetzlichen Bestimmungen stets eine genaue Zusammenstellung aller heerbannpflichtigen Freien führen mußte und insbesondere eine gesonderte für diese Klasse der kleineren Grundeigenthümer, so war es wohl das Sachgemäßeste, Natürlichste, dem Grafen die Auswahl der betreffenden Mannschaft zu überlassen, ja nicht blos diese, sondern auch die Vertheilung der Beisteuer und ebenso deren Erhebung, so daß die den Heerdienst Leistenden die Beisteuer dann von ihm zu erhalten hatten. Dem Uebelstande wurde in der That noch gründlicher dadurch abgeholfen, daß die Dienstpflicht der geringeren Grundeigenthümer ganz aufhörte, vermuthlich zunächst aus Veranlassung der langen Kriege an der Ostgränze mit

den slavischen Völkern, in welchen Kriegen die Reiterei die Hauptrolle spielte. Diese Veränderung im Kriegswesen mußte zunächst auf die Klasse der geringeren Grundeigenthümer, welche wohl meist nur Fußvolk stellten, einwirken; sie zuerst aus dem Heere ganz verdrängen. Damit fiel aber nicht auch die herkömmlich gewordene Beisteuer weg; sie blieb und verwandelte sich in eine Grundabgabe, Grundlast, welche aus einer ausserordentlichen nach und nach eine ständige wurde. Zur Zeit der Spiegel ist diese Umwandlung schon vollständig durchgeführt; alle Grundeigenthümer, deren Besitz weniger als drei Mansi beträgt, sind steuerpflichtig. Der Zustand, welchen die Spiegel schildern, ist kein neuer; sie enthalten das schon längst Hergebrachte, so daß wir denselben füglich an die karolingische Verfassung geschichtlich anknüpfen können. Diese kleineren Grundbesitzer führt der Sachsenspiegel unter dem Namen der Pfleghaften auf:

Sachs. Sp. I. 2. §. 3. Die phlechaften sint ouch pflichtig des scultheizen ding zu suchene . . . von irme eigene. . . .

Die Glosse zu dieser Stelle bezeichnet dieses Eigenthum näher: plechhaften sin, di in dem lande eighen hebben, dar si wat sin plichtich af to gevene.

Homeyer. Sachsenspiegel. Berlin. 1835. I. 29.

Im *Sachs. Sp. III.* 45. §. 4. findet sich auch die Größe desselben näher angegeben:

under den (phleghaften) muz man wol kiesen einen vronen boten, ab man ez bedarf, der minden dri hube eigenes habe;

Da das Wort: Pflege — gebraucht wird zur Bezeichnung einer Abgabe, so erklärt sich diese Benennung selbst vollständig

und sie erscheint ganz bezeichnend. In Erklärung der Pfleghaften weichen allerdings die Meinungen noch sehr von einander ab; doch halte ich jedenfalls das für unthunlich, die Pfleghaften des deutschen Rechtes in Zusammenhang zu bringen mit der angelsächsischen Freipflege. Diese ist ein rein angelsächsisches Institut, selbstständig von der Gesetzgebung geschaffen und so eigenthümlich, daß eine Analogie für deutsche Zustände nicht zulässig erscheint, umsoweniger, als sich nicht der geringste geschichtliche Anhalt dafür finden läßt, daß dieses Institut auch in Deutschland bestanden habe. Wäre es auch hier vorgekommen und hätte es die wichtige Stellung eingenommen, welche man ihm zuschreibt und die es in England wirklich hatte, so würden gewiß deutliche Spuren davon in dem Volksleben der Deutschen zurückgeblieben sein. Direkt gegen dessen Bestehen in Deutschland spricht aber die ganze Richtung der Rechtsbildung, da das Königthum mit rastloser Emsigkeit alle unteren Verbindungen, die es findet, auflöst, nicht aber neue schafft oder deren Aufkommen begünstigt.

Ist die versuchte Erklärung der Entstehung und Benennung der Pfleghaften die richtige, so fällt damit zugleich mehr Licht auf eine andere Erscheinung; ich meine den Schultheißen. Von jeher finden wir jedem Grafen noch Stellvertreter, vicecomites beigegeben, untergeordnet und es wird zugegeben werden, daß sich diese vicecomites in die Schultheißen verwandelten, die Schultheißen die früheren vicecomites sind; sie empfangen vom Grafen den Heerbann; sie sind dessen Organe und die Grafschaft theilt sich dem entsprechend in Schultheißenthümer ab. So ist es zur Zeit der Spiegel, in welcher die Schultheißen statt des Grafen auch Gericht unter Königsbann halten; dieses Gericht des Schultheißen besuchen die

Pfleghaften; es ist ihr Standesgericht; dadurch spricht sich eine innige Wechselbeziehung aus zwischen den Pfleghaften und dem Schultheißen. Suchen wir die Entstehung derselben geschichtlich zu erklären, so bietet sich dafür die sicherste Grundlage einerseits in der Abgabe, mit welcher der Grundbesitz der Pfleghaften statt des persönlichen Heerdienstes allmählich belastet wurde, andererseits im Namen des Schultheißen selbst. Dieser Namen bezeichnet ihn als einen Beamten, welcher eine Schuld einzutreiben hat, und da er in lateinischen Urkunden häufig exactor genannt wird, so ergibt sich weiter, daß die fragliche Schuld dem öffentlichen Rechte angehört, eine Abgabe, eine Steuer ist; der Schultheiß als exactor ist ein Steuereinnehmer. Eine solche öffentliche Abgabe, Grundlast war aber die Pflege, welche die kleineren Grundeigenthümer zu zahlen hatten und von der sie auch den Namen: Pfleghafte erhielten. Das Alles führt von selbst zur Annahme, daß, als diese Pflege sich entwickelte, ihre Eintreibung vorzugsweise dem vicecomes überwiesen wurde und er davon den Namen bekam.

Als später das Königthum auch die wesentlichsten Bestandtheile der Gerichtsbarkeit an sich zog und eigene Gerichte schuf, lag es, nachdem einmal die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Schultheißen und den Pfleghaften schon bestanden und zugleich die Stände wieder im Heere wie im Gerichtswesen sich so scharf wie nur jemals abzugränzen anfingen, am nächsten, daß der Schultheiß zum Richter unter Königsbann für die Pfleghaften wurde.

B. Der Bann als Schutzgewalt.

§. 34.

Der allgemeine Treueneid ist der Anker, den das Königthum in das Volksleben der Germanen hineinwirft, um für seine Macht einen festen Haltpunkt zu gewinnen. Der König war damit das Haupt des Heeres, der Träger der Banngewalt und beherrschte so den weiteren Gang der Dinge, zumal nachdem er sich aus seinem Gefolge einen Organismus geschaffen, der sich mit den Grafschaften über das ganze Reich ausbreitete, durch den er seinen Besitz sichern, seinen Willen verwirklichen, seine Macht erweitern konnte. Um den Besitz zu sichern, genügte aber nicht, ihn lediglich auf die Waffen zu stützen, lediglich die Heerverfassung zu beherrschen; es mußte die Herrschaft über das Heer hinaus in das Volk selbst eindringen; der König mußte das Haupt auch der Friedensverfassung werden, der Angelpunkt des ganzen Rechtslebens. Die Aufgabe für den ferneren Theil unserer Untersuchung ist damit gegeben.

Indem wir uns aber anschicken, die Spuren aufzusuchen und ihnen nachzugehen, aus welchen sich entnehmen läßt, wie das im Heerbanne wurzelnde Königthum allmählich in die Zustände des Friedens sich einsenkt, die rein rechtlichen Verhältnisse in seinen Bereich zieht; wie es die Kriegsverfas-

sung, den Organismus des Heerwesens, welcher sich nun in größerem Maßstabe gestaltet hat, mit rechtlichem Inhalte erfüllt, machen wir die Wahrnehmung, daß das Königthum die Centenenverfassung, soweit sie der Handhabung des Rechtes dient, vorerst noch ganz unberührt, ganz unangefochten fortbestehen läßt; der Centenar hegt nach wie vor ganz in althergebrachter Weise unter der Herrschaft des Volksfriedens das Gericht. Erst am Schlusse der ganzen Entwicklung unter Karl d. G. übernimmt das Königthum auch die Handhabung des Rechtes in eigenen Gerichten, womit auch der Gerichtsfriede in den Bann aufgeht.

Vorerst sucht das Königthum blos die Bedeutung des Treueneides zu erweitern, auszudehnen, und dadurch eine Schutzgewalt über das ganze Volk zu erlangen. Dieses Schutzverhältniß wird dann die Brücke, über welche es von der Heerverfassung übersetzt in das reine Rechtsgebiet und auch dieses sich erobert.

Den hier angegebenen Entwicklungsgang haben wir näher nachzuweisen. Der Treueneid hat seinem Ursprunge nach blos den Heerdienst zum Gegenstande; er unterwirft jeden Freien der Banngewalt. Es erweitert sich sein Inhalt zunächst dahin, daß nicht blos dem Aufgebote zum Heerdienste selbst Folge geleistet, sondern überhaupt Alles unterlassen werden muß, was zum Nachtheile des Königes sein würde, und ganz allgemein Alles zu geschehen hat, was dem Könige nützt, frommt, so daß der König nun jede Handlung fordern kann, welche durch die Treue überhaupt bedingt ist, andererseits das Unterlassen alles dessen, was sich mit der Treue nicht verträgt. Daß der König in Folge des Treueneides bald in der That mehr forderte, als blos den Heerdienst, die eben behauptete Aus-

dehnung des Begriffes der Treue beurkundet mit ausdrücklichen Worten schon das Volksrecht der Ripuarier.

L. Rip. LXV. 1. Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste, seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, sexaginta solidis multetur.

Wird nicht geleistet, was gefordert wurde, so folgt dieselbe Strafe, wie wenn die Leistung des Heerdienstes selbst wäre verweigert, unterlassen worden. Es bewährt sich dadurch aufs neue, daß der allgemeine Treueneid ganz nach dem Vorbilde des alten Gefolgseides sich richtet. Wie dieser die Gefolgsleute für ihr ganzes Leben an ihren princeps, den Centenar fesselte, und sie ihm nicht blos im Kriege, sondern auch im Frieden zu Treue und Beistand verpflichtet waren, ebenso finden wir nun die Verpflichtung aller Freien dem Könige gegenüber aufgefaßt, sie ist nicht auf die Kriegszeit, auf den Kriegsdienst beschränkt, und wie sich das Königreich bezüglich seiner äusseren Gestaltung vergleichen läßt mit einer erweiterten Centene, so können wir das persönliche Verhältniß zwischen dem Könige und allen Freien auf Grund des allgemeinen Treueneides auffassen als eine erweiterte, über den ganzen Freienstand ausgedehnte Gefolgschaft.

Wie ferner der Eid des alten Gefolges nicht ein einseitiges Rechtsverhältniß schuf, sondern ein gegenseitiges, genossenschaftliches begründete, so sehen wir auch den König entgegen dem Gelöbnisse der Treue, entgegen den Rechten, welche er durch diesen Eid der Freien erworben, die Zusage seines Beistandes seines Schutzes feierlichst geben. Eine der Markulfischen Formeln (I. 18.) sagt ausdrücklich mit Beziehung auf diesen Eid:

. . . Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur illaesam nostro tueantur auxilio.

Indem sich so das Verhältniß genau nach dem Vorbilde des Gefolges bildet, ist der ganzen weiteren Entwicklung der Weg genau vorgezeichnet. Der König, indem er seine Heerbannsgewalt auszudehnen strebt, wird zunächst Schutzherr und zwar Schutzherr über alle Freien, alle freien wehrhaften Männer, die ihm den Treueneid geleistet, und weil sie ihm denselben geleistet haben. Der Schutz, der ihnen gewährt wird, ist derselbe, welchen jeder Gefolgsherr seinen Gefolgsleuten, also auch blos waffentragenden Freien gewährte; welchen bei Umgestaltung des Gefolgswesens der Senior seinen Leuten, der König insbesondere in noch gesteigertem Maße seinen Antrustionen gewährt. Es ersteht so kein neues Verhältniß; es liegt in diesem Schutzverhältnisse keine Erniedrigung für die Freien; die Hauptveränderung ist, daß der Schutz nun seinen Ausgang nimmt vom Könige und sich über die ganze Masse aller Freien erstreckt, welche den Treueneid geleistet haben.

Das Schutzrecht, welches so auf Grund des Treueneides der König über alle Freien erlangt, ist seinem Ursprunge und Wesen nach strenge gesondert zu halten von dem anderen Schutze, der sich auf solche Personen bezog, die im Rechtsleben nicht selbstständig auftreten konnten und auch nicht den Treueneid leisteten, die Waffen nicht trugen, und deßhalb des Schutzes eines Anderen bedurften. Die technische Bezeichnung für diesen Schutz ist mundium. Er ist wesentlich verschieden von jenem anderen; jener gehört dem öffentlichen, dieser dem Privatrechte an. Bei jenem ist der, welchem er geleistet wird, selbst vollberechtigt; bei diesem ist der zu schützende selbst nicht im Stande, für sich handelnd aufzutreten. Mit

Rücksicht auf diese Verschiedenheit des Schutzes und der Schutzbedürftigkeit scheidet sich das Volk selbst in zwei Massen, und äusserlich beurkundet sich diese Scheidung im Besitze und Mangel des Waffenrechtes. Der Schutz, welcher aus dem Treuverbande fließt, erstreckt sich auf die Waffenfähigen; der Schutz, welcher von dem Mundium abstammt, bezieht sich auf die, welche keine Waffen tragen können. Diese äußere Auffassung, welche aus der Centenenverfassung stammt, erhält sich noch lange; sie hat sich noch erhalten bis in den Schwabenspiegel, denn nachdem dieser die Personen aufgeführt, welche diesen Schutz bedürfen, fährt er fort:

Schwab. Sp. 205. §. 2. Die liute, die hie vor genennet sint, die sint dar umbe sunderlich genennet, d a z s i s e l b e n i h t w e r e s u l n h a n; da von suln si alle steten fride haben.

Die hieher gehörigen Personen sind aber vor allem unter den Angehörigen des Volkes selbst die Frauen und unter diesen namentlich die Wittwen, dann die Waisen, die Unmündigen, die körperlich Gebrechlichen und Verunstalteten wie Blinde, Lahme, Krüppel. Dazu kamen später noch die Geistlichen und Kaufleute, weil sie keine Waffen führen durften, und endlich die Kirche selbst. Es bedurften diesen Schutz im engsten Anschlusse an die älteste Rechtsanschauung aber auch alle jene, welche nicht zum Volke selbst konnten gezählt werden, daher unmittelbar des Volksschutzes nicht theilhaftig waren: dahin gehören die Fremden, die sich als Gäste im Lande aufhalten; dahin sind auch die Juden zu zählen und ebenso die unehelichen Kinder, da nur, wer aus einer rechtmäßigen Ehe stammte, eintrat in die untersten Genossenschaften und damit in das Volk, in die Rechtsgenossenschaft.

Alle diese zusammen waren ursprünglich noch nicht durch den Treueneid mit dem Könige, dem Königthume in Verbindung gebracht, da sie diesen Eid zu leisten nicht für fähig erachtet wurden. Es mußten daher die Könige durch besondere Bestimmungen auch diese Masse in ihren Schutz aufnehmen, und damit sich zum Ausgangspunkte auch dieses mehr privatrechtlichen Schutzverhältnisses machen. Die dahin zielenden Bestimmungen mangeln in der That nicht.

Cap. a. 782. *c.* 5. (I. 42) Ut viduae et orfani tutorem habeant iuxta illorum legem. . . . Et si tutor . . . aliquis . . . esse noluerit, iudex praevideat Deum timentem hominem iuxta ut lex ipsorum est, qui per nostra praeceptione illorum peragere debeant causa.

Cap. a. 797. *c.* 1. (I. 75.) Ut ecclesiae, viduae, orfani, et minus potentes iustam et quitam pacem habeant.

Cap. a. 802. *c.* 5. (I. 91.) Ut sanctis ecclesiis Dei, neque viduis, neque orphanis, neque peregrinis . . . aliquit iniuriae quis facere praesumat; quia ipse domnus imperator — eorum protector et defensor esse constitutus est.

Cap. a. 803. *c.* 3. (I. 127.)

Schwab. Sp. 205. §. 1. . . . Alle tage und alle zit sullen fride haben pfaffen und alle geistliche liute, meide, witwen und weisen, und alle koufliute und iuden, an ir libe und an ir gute, und kirchen. . . .

Kraut. Vormundschaft. I. 73.

Die Summe dieses Schutzrechtes des Königes bildete den Inhalt der Obervormundschaft, die dem deutschen Rechte als eigenthümliches Rechtsinstitut geblieben ist. Erst mit Ueber-

nahme auch dieses Schutzes hatte das Königthum das ganze Volk nun in allen seinen Theilen durchdrungen: durch Vermittlung des Treueneides den freien, selbstständigen, waffenfähigen Männerstand; durch Vermittlung des dem mundium entspringenden Schutzes die übrige Masse. Der aus diesen zwei Quellen fließende Königsschutz bildet jetzt die breite Grundlage, auf welcher das ganze Volk sich bewegt, sein Rechtsleben ruht; der verschiedene Ursprung dieses Schutzes verwischt sich immer mehr; dagegen drängt sich der eine Hauptgedanke vor, daß der König, früher nur der Führer der waffentragenden, im Heere vereinten Männerschaar, nun das Haupt des ganzen Volkes ist; dem entsprechend nimmt der Bann, welcher früher nur für das Heer Bedeutung hatte, aber der Ausdruck für die königliche Gewalt bleibt, dieses Schutzrecht über die rechtlich unselbstständige Masse des Volkes in sich auf; es wird dieses Schutzrecht selbst fortan Bann, bannus genannt.

Cap. a. 802. *c.* 19. (I. 98.) De banno domni imperatoris Karoli, quod per semetipsum consuetus est bannire, i. e. de mundoburde ecclesiarum, et viduarum, orfanorum, et de minus potentium. . . .

Cap. a. 813. *c.* 2. (I. 188.) Ut ecclesiae, viduae, pupilli per bannum regis pacem habeant.

Cap. a. 772. *c.* 3. (I. 34.)

Wird Einer verletzt, welcher unter diesem königlichen Schutze steht, so muß folgerichtig der Thäter auch die Bannbuße von 60 Solidi zahlen.

Cap. a. 803. *c.* 1. (I. 126.) Ut aecclesia, viduae, orfani, vel minus potentes pacem rectam habeant. Et ubicunque fuerit infractum, sexaginta solidis conponatur.

Indem so der Bann, der ursprünglich ausschließlich der Kriegsverfassung angehört, diese Schutzgewalt in sich aufnimmt, welche der Friedensverfassung angehört, wendet er sich dieser selbst entschieden zu, beschreitet das Rechtsgebiet und erlangt auch in diesem die höchste Bedeutung. Er nimmt selbst öfters den Namen: Friede, Königsfriede, pax, pax regis an; nimmt mehr und mehr den ganzen höheren Frieden in sich auf, so daß nun auch da die Bannbuße eintritt, wo früher eine dreifach höhere Strafe erfolgte.

Capitulatio de part. Sax. c. 26. Ut nulli hominum contradicere viam ad nos veniendo pro justitia reclamandi aliquis praesumat et si aliquis hoc facere conaverit, nostrum bannum persolvat.

Daher erscheint der König nun auch bei Wiederherstellung des Friedens betheiligt, und nimmt dafür das Friedensgeld.

Der so in den Bann aufgenommene höhere Friede, der Königsfriede wird nunmehr, gleich dem Volksfrieden in der Centenenverfassung, die den Staat, das Königthum erfüllende Rechts-Idee, die Grundlage der Verfassung des Königthumes; und wie in der Centenenverfassung der Einzelne am schwersten dadurch gestraft wurde, daß er aus dem Frieden des Volkes genommen, friedlos, faidosus ward, so entzieht nun als höchste Strafe mit derselben Wirkung der König ihm seinen Schutz, seinen Frieden, wofür die technische Bezeichnung: extra sermonem ponere aufkommt und woraus sich die Achterklärung entwickelt. Statt des Volkes war nun der König der Träger des Friedens, des Rechtsschutzes geworden.

Für dieses Schutzrecht des Königes findet sich eine Reihe von Benennungen, die auf den verschiedenen Ursprung desselben zurückwiesen: so weisen bannus, tuitio, defensio mehr

auf die Ableitung aus dem Treueneide zurück; verbum regis, mundeburdis, mundiburdium auf die andere mehr privatrechtliche Quelle. In der Benennung pax regis, sermo regis, Königsfriede beurkundet sich die Aufnahme des höheren Friedens in die Banngewalt des Königes.

§. 35.

Wurde schon durch die Umbildung des Heerwesens die Centenenverfassung tief erschüttert, so mußte dieses in noch erhöhtem Maße geschehen durch diesen Uebergang des Schutzverhältnisses, des Friedens auf den König. Weniger ward damit noch die Familie, die Blutsverwandtschaft berührt; dieser ließ das Königthum die althergebrachte, nächste Berechtigung zur Leistung des nöthigen Schutzes ihrer Angehörigen. Aber wie bis dahin unmittelbar an die Familie sich die Streitgenossenschaft, die Nachbarschaft, die Ortsgemeinde angeschlossen hatte, so schließt sich nun das Königthum an und es kommt so unmittelbar über der Familie als höheres, ergänzendes und überwachendes Schutzrecht der Königsschutz, die spätere Obervormundschaft zum Vorscheine. Daher war es denn auch die Gemeinde, welche bei dieser Umbildung an ihrem alten rechtlichen Inhalte am meisten verlieren mußte.

Noch weniger als die Centene nahm das Königthum die Gemeinde in seinen Organismus auf; die unteren Verbände der alten Centenenverfassung blieben alle außerhalb des Königthumes unvermittelt mit ihm liegen. Den Organismus dieses bildet die Heerverfassung, in dieser finden wir aber nur den Einzelnen berücksichtigt und seine Heerpflicht nach seinem Vermögen bestimmt; unter den Grafen und Schultheißen ordnen sich die Einzelnen unter Königsbann. Mit diesem selbststän-

digen Hervortreten der Einzelnen schon ist die alte Ortsgenossenschaft aufgelöst. Der wesentlichste Inhalt der Gemeindeverbindung und damit ihre politische Bedeutung lag im Schutze, im Beistande, welchen die Angehörigen einer jeden sich gegenseitig leisteten; auf diesen den Frieden verbürgenden Genossenschaften ruhte die ganze Rechtsordnung. Der Beistand bewährte sich aber praktisch hauptsächlich in der Fehde und in der Eideshilfe. Daher mußte zunächst auf diese beiden Institute der Einfluß der neuen Ordnung, des Königthumes sich äußern; und er wird auch alsbald bemerklich. Indem der König der Wahrer des Friedens, der Schutzherr jedes Einzelnen wurde, mußte er alsbald in entschiedenen Gegensatz zur Fehde treten, und wir sehen das Königthum sofort mit dem Verbote der Fehde hervortreten.

Cap. a. 779. *c.* 22. (I. 39.) Si quis pro faida precium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigamus ubi damnum minime facere possit. Simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit, nec iustitiam exinde facere. . . .

Cap. a. 805. *c.* 5. (I. 133.) . . . si faidosus sit, discutiatur tunc quis e duobus contrarius sit ut pacati sint; et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint. Et si aliter pacificare nolunt, adducantur in nostram praesentiam. . . .

Cap. a. 817. *c.* 13. (I. 212.) Si quis . . . homicidium conmisit, comes — conpositionem solvere, et faidam per sacramentum pacificari faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, — faciat illum ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus quod nobis placuerit in exilium mittamus, donec ibi casti-

getur, ut comiti suo inoboediens esse ulterius non audeat, et maius damnum inde non adcrescat.

Daß das Königthum noch Jahrhunderte brauchte, um die Fehde durch seinen Frieden so zu verdrängen, wie es hier ausgesprochen ist, erscheint für uns zunächst irrelevant.

Bei dem Institute der Eideshilfe gewahren wir, daß nur noch die Blutsverwandtschaft als dazu berechtigt und verpflichtet angesehen wird; das weitere ortsgenossenschaftliche Verhältniß findet keine Beachtung mehr und es genügt, wenn jene Eideshelfer, welche nicht Verwandte sein mußten, überhaupt ehrenfeste Männer waren, gleichviel woher sie waren; doch scheint man die Auswahl noch längere Zeit wenigstens an die einzelne Grafschaft gebunden zu haben.

Rogge. Gerichtswesen. 163.

Löst sich wirklich, wir wir behaupten, das ganze Schutzverhältniß vom Volke, von den untersten Verbänden los; setzt es sich an das Königthum an; tritt der König in dieser Beziehung wirklich an die Stelle der Ortsgenossenschaften: so mußte dieses am schlagendsten hervortreten in der materiellen Beziehung bei Wiederherstellung des gestörten Friedens unter den Parteien, beim Empfange und Zahlen eines Wehrgeldes und im Anschlusse daran im Erbrechte, nachdem wir alle diese rechtlichen Verhältnisse in innigster Wechselwirkung fanden mit dem Schutzrechte. In der That zeigt sich nirgends entschiedener und schneller diese Umbildung wirksam als gerade hier. Ueberall, wo vordem im unmittelbaren Anschlusse an die Familie die Nachbarn, die Gemeindegenossen betheiligt erscheinen: beim Friedensgelde, beim Wehrgelde und im Erbrechte tritt nun der König ein.

Der bedeutendste Fall ist unstreitig der, da ein Freier, der

keine Blutsverwandten hat, stirbt oder getödtet wird. Da nimmt nun der König Erbschaft und Wehrgeld.

L. Bajuv. III. 13. (1.) Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet; si autem non habet, solvat Duci, vel cui commendatus fuit dum vixit, bis octuaginta solidos.

L. Sal. LXIII. 3. (Pardessus. Loi Salique. 318.) Si autem ille (qui se de parentilla sustulit) occiditur, aut maritur, compositio aut hereditas eius, non ad haeredes eius, sed ad fiscum, pertineat, aut cui fiscus dare voluerit.

Das Königthum drängt selbst da ein, wo blos verwandtschaftliche Lücken sich zeigten, so zwar daß, wenn auch nur in Theil der Verwandten von mütterlicher oder von väterlicher Seite, welchen, wenn sie vorhanden gewesen wären, ein Theil des Wehrgeldes, der Erbschaft würde zugefallen sein, fehlt, dieser Erbtheil nicht den anderen noch vorhandenen Verwandten anwächst, sondern für diesen der König einrückt.

L. Sal. LXV. (Pardessus. 319.) Si alicujus pater occisus fuerit, medietatem conpositionis filii colligant, et aliam medietatem parentes qui proximiores fuerint, tam de paterna quam de materna generatione, dividant. Quod si de una parte, vel paterna vel materna, nullus proximus fuerit, portio illa ad fiscum perveniat, vel cui fiscus concederit.

Dieses öfters vorkommende: vel cui fiscus concessit — erhält bald eine durchgreifende Regelung, indem der König sich nur den Anfall des großen Grundbesitzes, der mehr als 30 Huben umfaßt, vorbehält; den kleineren bis zur Größe von 3 Huben

herab überläßt er dem Grafen, den noch kleineren endlich dem Schultheißen, also denen, die für ihn den Bann handhaben.

Sachs. Sp. III. 80. §. 1. Erstirbt ein eigen von einem biergelden erbelos, dri huben oder dar beneden, ez gehoret in daz schultheiztum, von weme ez erstirbt; von drizic huben und dar beneden, daz gehoret in die graveschaft; ist ez mer wen drizic hube, so ist ez deme kunge allez ledic.

Wir müssen erwarten, daß in gleicher Weise bei Freilassungen an die Stelle des Schutzherrn, welchem sich der Freigelassene anzuschließen pflegte, so lange ihm noch eine eigene Familie und Verwandtschaft in genügender Ausdehnung fehlte, das Königthum tritt; denn auch dieses besondere Schutzverhältniß mußte sich in den allgemeinen Königsschutz auflösen. In der That finden wir bei der Freilassung dem entsprechend eine wesentliche Umgestaltung eintreten: die Freilassung wird von dem Könige selbst oder seinen Organen vorgenommen, und so der Freigelassene unmittelbar unter seinen Schutz gebracht. Die dafür bei den Franken übliche Form ist die per denarium.

Marculfi. Form. I. 22. Praeceptum denariale. Et quia apostolicus aut inluster vir ille servo suo nomine illo per manum illius in nostra praesentia jactante denario secundum Legem Salicam dimisit ingenuum, ejus quoque absolutionem per praesentem auctoritatem nostram firmamus.

Starb dann ein Freigelassener ohne Nachkommen, so fiel nun seine Erbschaft wie sein Wehrgeld dem Könige zu.

L. Rip. LVII. 4. Si autem homo denariatus absque liberis decesserit, non alium nisi fiscum nostrum haeredem relinquat.

LXI. 1. Si quis servum suum libertum fecerit . . . si sine liberis discesserit, non alium nisi fiscum nostrum habeat heredem.

Cap. Baioar. a. 803. *c.* 4. (I. 126.) De denarialibus, ut si quis eos occiderit, regi conponantur.

Als Träger des Friedens wurde nun der König auch bei Zahlung des Friedensgeldes betheiligt. Er trat in den Fällen, da dieses für eine That bezahlt ward, durch welche es mit verletzt erschien, als berechtigte Person auf; es ward daher verboten, sich in solchen Fällen außergerichtlich zu verständigen.

L. Rip. LXXIII.

Stadtrecht v. Aire. §. 2. bei Warnkönig. Fland. Rechts-Gesch. III. Urk.-B. 22. . . . non accipiat ultionem per se vel per suos, qui laesus est, . . . ne domino comiti jus suum depereat.

Das Friedensgeld ging aber bald in die Bannbuße selbst über.

Wilda. Das Strafrecht der Germanen. Halle. 1842. 469. ff.

Das Schutzrecht oder allgemeiner die Banngewalt des Königes hatte nun eine sehr materielle Seite angenommen, welche sich für die Rechtsbildung ebenfalls einflußreich zeigt: es erschließt sich im eventuellen Erbrechte, im Anspruche auf das Wehrgeld eine reichlich fließende Quelle des Einkommens, welches noch gesteigert wurde durch die Bannbuße, die jeder zu zahlen hatte, der dem Aufgebote nicht Folge leistete und welche mit Ausdehnung des Treueneides eine immer weiter reichende Anwendung gewann. Desgleichen mehrte die auf den Treubruch gesetzte Strafe der Vermögens-Confiskation das öffentliche Einkommen. Am wichtigsten aber wird in dieser Beziehung, daß die kleineren Grundbesitzer statt

des Kriegsdienstes mit einer Grundsteuer belastet wurden, welche ebenfalls in die öffentliche Kasse floß.

Unter diesen Umständen können wir es nur für ganz entsprechend erachten, wenn der Graf, der für den König diese Einnahme zunächst zu bewerkstelligen, zu besorgen hatte, in den ältesten Urkunden auch judex fiscalis genannt wird. Das Wort judex darf hiebei zu keinem Bedenken veranlassen, da nach dem damaligen Sprachgebrauche damit überhaupt ein Beamter pflegt bezeichnet zu werden.

Waiß. Verf.-Gesch. II. 378.

Diese Benennung finden wir schon zu einer Zeit, da die Umgestaltung in der Heerverfassung noch nicht durchgeführt war, so namentlich im Volksrechte der Ripuarier und zwar zunächst in

L. Rip. LI. De eo qui Grafionem . . . invitat .
Si quis iudicem fiscalem. . . .

wo also die Ueberschrift vom grafio handelt, während dann der Text dafür judicem fiscalem setzt. Gleiches ist der Fall in

L. Rip. LIII. De eo qui Grafionem interfecerit.
Si quis iudicem fiscalem, quem Comitem vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur.

Erst später ging, wie bereits hervorgehoben, der größte Theil dieser Thätigkeit des Grafenamtes auf den Schultheißen über.

C. Die Banngewalt als Gerichtsbann.

§. 36.

1. Manitio. Bannitio.

Durch das Schutzrecht war das Königthum nicht blos nahe an die Gränze des Rechtsgebietes herangerückt, sondern als Träger des Friedens sogar der Mittelpunkt des ganzen Rechtslebens geworden, und die königliche Gewalt machte von dieser Stellung zuerst dadurch Gebrauch, daß sie in den Versammlungen des Volkes, welche sich an die ältesten, großen Friedensversammlungen anschloßen, die Aufzeichnung der Volksrechte veranlaßte, und sie in ihrem Sinne umgestaltete. Nirgends tritt der Einfluß des Königthumes kenntlicher hervor, als in diesen neuen Redaktionen der Volksrechte.

Die Handhabung des Rechtes, die Gerichtsbarkeit selbst aber blieb länger noch vom Königthume unabhängig in alter Weise fortbestehen: blieb fort und fort den Centenargerichten überlassen. Dieser Theil der Centenenverfassung wird am spätesten ins System des Königthumes gezogen. Bis herab in die Zeit Karls d. G. bleibt der Centenar als Leiter des Gerichtes ungeschmälert in seinem alten Wirkungskreise; hier erhält sich daher der alte Gegensatz zwischen Centenenverfassung und Herzogthum, Friedens- und Kriegsverfassung

fortwährend noch lebendig. Den Bann, diese zuerst im Kriege hervortretende strengere Gewalt, finden wir noch nicht im Gerichtswesen, und so lange wir ihn da nicht finden, hat auch das Königthum von den Gerichten noch nicht Besitz genommen.

Der Centenar bedurfte aber als Richter eben so gut wie der Feldherr, der Herzog einer Gewalt, deren Anordnungen der Einzelne nachkommen mußte, wenn auch diese Gewalt in ihren Wirkungen, den Strafen nicht so kräftig, nicht so strenge aufzutreten nöthig hatte.

Gleichsam als wollte schon die Sprache zugleich das Verwandte und die Verschiedenheit beider obrigkeitlicher Gewalten andeuten, wird die Gewalt des Centenars im Gegensatze zur bannitio des Anführers — manitio genannt. Erläßt ein Herzog, ein König als solcher einen Befehl, so sprechen die Quellen von bannire; fordert ein Centenar zu etwas auf, von manire.

Bezüglich des Ursprunges und des Wesens dieses Gegensatzes begegnen wir den von einander abweichendsten Ansichten. Ein Theil nimmt an, ursprünglich habe blos die manitio bestanden, später habe sich daraus für das Heerwesen als Steigerung die bannitio gebildet.

Möser. Osnab. Geschichte. I. 35.
Eichhorn. R.G. I. 499.
Savigny. v. Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1815 I. 190.
Maurer. L. v. Gesch. des altgerm. Gerichts-Verfahr. 39. ff.
Sachsse. Grundlagen. 470.

Letzterer insbesondere faßt die spätere bannitio als eine ausdrückliche Zusammenberufung auf, die von Volksbeamten, Richtern oder Heerführern, ausging. Unter manire versteht

er für die erste Zeit nicht eine Handlung, sondern den Eintritt der gesetzlichen Gerichtszeit selbst; er bringt es sprachlich in Verbindung mit Mani, Mane, Mond und der ältesten Sitte der Germanen, (Tac. Germ. c. 11.) je nach dem Stande des Mondes sich zu versammeln. Daher gibt er auch der Lesart: manire den Vorzug vor der anderen: mannire.

Allen diesen gegenüber läßt ein anderer Theil von Ursprung an manire und bannire im Gegensatze bestehen; so vor Allen

Rogge. Ger.-Wesen. 48.

der das unterscheidende Merkmal darin findet, daß jenes von den Parteien, dieses von der Obrigkeit gleichviel im Kriege oder Frieden ausgeht. Es stimmt damit

Roth. Benef. Wesen. I. 195. 196.

insoweit überein, als auch er das manire von den Parteien, das bannire von der Obrigkeit ausgehen läßt; aber er gesteht dem manire keine Anwendung in der Heerverfassung zu. Hieher gehört auch

Schäffner. Gesch. der Rechts-Verfassung Frankreichs. I. 371.

indem nach ihm die manitio von den Parteien ausgeht; die bannitio aber dem Königthume angehört und insbesondere bei den Franken zuerst im Gerichtswesen aufkommt.

Walter. R. G. I. 721.

Indem wir zur Begründung unserer eigenen Ansicht übergehen, nehmen wir aus dem schon über die Banngewalt Erörterten als feststehend an, daß der Bann zurückgreift bis in die ersten geschichtlichen Zeiten und ganz selbstständig dasteht als die Gewalt, welche für die Dauer eines Feldzuges dem Anführer eingeräumt ist und mit der Zeit, bei den Franken zumal, der erste Inhalt des Königthumes wird; er gehört somit seinem Ursprunge nach der Kriegsverfassung ausschließ-

lich an, und wie diese sich aus einem anfangs nur exzeptionellen Zustande immer selbstständiger und fester über der Centenenverfassung ausbildet, so auch das bannire gegenüber dem manire. Denn die manitio gehört ebenso ausschließlich der ältesten Friedensverfassung, der Centenenverfassung an; sie ist der Ausdruck für die Gewalt des Centenars, wie jene der Ausdruck für die Gewalt des Heerführers, später des Königes, und nachdem der Centenar im Heere seine Bedeutung ganz verloren, blieb die manitio noch das Attribut seiner allein noch fortbestehenden richterlichen Würde. Es paßt gut, was Sachße über die ursprüngliche Bedeutung des manire bemerkt und wird damit die Erscheinung bis zu ihrem ersten geschichtlichen Anfangspunkte zurückgeführt; um so weniger konnte aber der Heerführer von der manitio Gebrauch machen, da der Feldzug sich nicht an so feste Zeiten binden konnte; selbst in der Gerichtsverfassung konnte die Zeitbestimmung blos nach dem Stande des Mondes sich unmöglich lange erhalten; jedenfalls ist schon in den Volksrechten das manire eine bestimmte Handlung; es erhält besondere Beziehung zum Gerichte, es wird unser: laden, vorladen; es ist dasselbe, was sonst admallare genannt wird. Diese Ladung ging allerdings von den Parteien aus, ward von diesen selbst unter Zuziehung von Zeugen vorgenommen; allein diese Formalität, diese Aeußerlichkeit berührt das Wesen nicht, dieses ist vielmehr im Gegensatze zum Banne zu suchen; manitio ist wie bannitio eine Aufforderung; aber jene entspringt der Gewalt, deren Grundlage der gewöhnliche Volksfriede, welcher in der Centenenverfassung seinen Organismus gefunden hat, bildet; diese entspringt der höheren Gewalt des dux in Kriegszeiten, für welche zunächst im Heere sich ein Organismus vorbereitet.

Derselbe Gegensatz, welcher in Centenenverfassung und Herzogthum, in Volksfrieden und höherem Frieden, in Centenar und dux liegt, derselbe Gegensatz spricht sich auch in manire und bannire aus.

Betrachten wir die Fälle, in welchen insbesondere die fränkischen Volksrechte das manire erwähnen, so finden wir diese Auffassung zu Genüge bestätigt. Will jemand in Folge übernommener Bürgschaft nicht zahlen, so muß nach L. Sal. L. vor allem der Gläubiger den Schuldner ad mallum mannire, vor Gericht laden und daselbst dann förmlich Klage stellen. Hat jemand Zeugen nothwendig und wollen diese freiwillig vor Gericht nicht erscheinen, so bestimmt

L. Sal. XLIX. 1. . . . ille qui eos necessarios habet satisfacere, mannire illos debet cum testibus ad placitum. Vgl. L. Rip. L.

Läßt ein Fremder sich in der Gemeinde nieder ohne deren vorher erfolgte Zustimmung, und weigert er sich, dieselbe freiwillig wieder zu verlassen, so muß er noch L. Sal. XLV. 2. deßhalb vor Gericht gefordert werden: — tunc manniat ad mallum. Nach der L. Rip. XXXII. 1. De manire soll jede ungehorsam ausbleibende Partei mit einer Strafe von 15 Solidi bestraft werden, gleichviel ob Beklagter: legibus ad mallum mannitus, oder Kläger: qui alium mannit. — Wenn der Eigenthümer seine Sache vindicirt und der Beklagte wendet ein, die Sache von einem Dritten erhalten zu haben, so soll er diesen Dritten stellen, und erscheint dieser am bestimmten Gerichtstage nicht, so hat nach L. Rip. XXXIII. De intertiare. 1. 2. der Beklagte zu schwören, daß er den Dritten richtig geladen hat: quod eum ibidem legibus mannitum habuisset.

Bei weitem am wichtigsten erscheint aber der Inhalt der L. Sal. LVI., in welchem Titel der Fall behandelt wird, da jemand sich beharrlich weigert, vor Gericht zu erscheinen. Bleiben alle Vorladungen durch die Partei wirkungslos, so soll ein solcher Ungehorsamer vor den König gefordert, geladen werden: — Tunc eum debet mannire ante regem — lauten die Worte, und bleibt er auch nun wiederum aus: Tunc si ista omnia inpleverit qui eum admallat, et ille qui admallatur ad nullum placitum venire voluerit, tunc rex ad quem mannitus est eum extra sermonem suum ponat.

Entschiedener als in diesen Stellen kann nicht hevorgehoben werden, daß manire dem Rechtsgebiete angehört, im gerichtlichen Verfahren seine Hauptbedeutung findet. Die letzte Stelle wird für uns aber deßhalb von der höchsten Wichtigkeit, weil wir hier zum erstenmale das Königthum mit seiner Banngewalt auch in das gerichtliche Verfahren sich einmischen sehen. Der König betheiligt sich aber zunächst nur dann, wenn eine Partei sich hartnäckig weigert, vor Gericht zu Recht zu stehen: also nur im Ungehorsamsverfahren. In die gerichtliche Thätigkeit selbst greift er noch nicht ein; er trifft nur Vorsorge dafür, daß jeder vor Gericht Recht nimmt; er tritt nur soweit thätig auf, als er den Ungehorsamen zum Erscheinen drängt, und zwar dadurch drängt, daß er demselben bei fortgesetztem Ungehorsame seinen Schutz entzieht — eum extra sermonem suum ponat. Das Schutzverhältniß, welches der König erworben, welches in die Banngewalt aufgenommen worden, bietet den ersten Anknüpfungspunkt an das eigentliche Rechtsgebiet, das gerichtliche Verfahren, und weiter ging auch bis auf Karl d. G. der Einfluß des Königthumes

nicht. Wer so extra sermonem regis, außerhalb des Schutzes des Königes erklärt war, wurde damit friedlos, faidosus, und konnte, nachdem sermo, pax, bannus regis gleichbedeutend waren, daher passend auch forbannitus genannt werden, wie in

L. Rip. LXXXVII. De homine forbannito.

Si quis hominem, qui forbannitus est, in domum recipere praesumpserit, si Ripuarius est, sexaginta solidis, si regius, Romanus, vel ecclesiasticus, triginta solidis culpabilis iudicetur.

Wir beobachten, wie hier die beiden Gebiete des manire und bannire, der Centenenverfassung und des Königthumes sich zuerst berühren; das Gericht selbst ist noch ganz vom Königthume unabhängig, liegt noch ganz ausserhalb seiner Gänze: es kann daher in Rechtssachen blos in Form des manire eine Ladung erfolgen, selbst dann, wenn der Ungehorsame vor den König gefordert wird: — rex, ad quem mannitus est. — Die Ladung in der Form der bannitio ist noch unzulässig, besteht noch nicht. Dagegen kann der König dem Ungehorsamen zur Strafe seinen Schutz entziehen, und so an die manitio die Folgen der bannitio knüpfen.

Wie das ganze Gerichtswesen, die Handhabung des Rechts selbst noch außerhalb des Bannes, der Banngewalt des Königs lagert; die manitio selbstständig neben der bannitio steht; so tritt auch in vollster Uebereinstimmung damit der Centenar selbst fort und fort und namentlich in den Valksrechten noch allein als Richter auf.

L. Sal. XLIV. XLVI. L.

Er ist es, der das Gericht hegt; vor dem die gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden; der das Urtheil nöthigenfalls in Vollzug; selbst bis in die Zeit des vollendeten König-

thumes unter Karl d. G. ist der Centenar Richter im Centenengerichte; über ihm sind keine anderen Richter, namentlich keine königlichen Gerichte für die Freien. Selbst nachdem das Königthum seinen eigenen Gerichtsorganismus geschaffen, bleibt der Centenar noch Richter wenn auch mit sehr beschränkter Competenz; er verwandelt sich nicht in einen königlichen Beamten, der vom Könige ernannt unter Königsbann richtet; er bleibt ein reiner Abkömmling aus der alten Verfassung, vom Volke gewählt und unter Volksfrieden richtend. Daß das Königthum verschmäht, ihn in sein System aufzunehmen, hat wenigstens für die Wissenschaft das Gute, daß wir die Gränze zwischen Königthum und Centenenverfassung noch genauer erkennen können.

§. 37.

2. Die Bannfälle.

Die Aufgabe, welche für das Königthum noch übrig war, bestand darin, die Handhabung des Rechtes, die Gerichtsbarkeit aus der Centenenverfassung herauszunehmen und auch zu einem Ausflusse seiner Banngewalt zu machen. Welchen Weg schlug das Königthum ein, um zu diesem Ziele zu gelangen?

Schon damals, als die Banngewalt nur erst als Heerbann sich äußerte, noch mehr, als sich im engsten Anschlusse daran die Schutzgewalt über das ganze Volk entwickelte, gab sie zwar Veranlassung zu einer gerichtlichen Thätigkeit, indem das Königthum innerhalb der sich stets erweiternden Gränze der Banngewalt gebietende und verbietende Anordnungen erlassen konnte, solche auch wirklich erließ dann aber auch die dagegen sich Verfehlenden oder ihnen nicht Nachkommenden zur

Verantwortung und Strafe zu ziehen waren, die in Zahlung der Bannbuße von 60 Schillingen bestand. Die Hauptfälle, welche hieher gehörten, wurden selbst mit dem Namen: bannus belegt; so werden im Titel XVII. des friesischen Volksrechtes unter der Ueberschrift: Hic bannus est. die einzelnen Bannfälle aufgeführt. Lange Zeit pflegen acht Fälle besonders hervorgehoben zu werden, die wir in den Zusatzartikeln zum sächsischen Volksrechte v. J. 797. aufgeführt finden.

Anno. . . 797. . . . regnante domno Carolo . . . congregatis Saxonibus de diversis pagis . . . omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci si regis bannum transgressi sunt solidus sexaginta conponunt, similiter Saxones solvent si alicubi contra ipsos bannos fecerint.

I. Hec sunt capitula. Ut ecclesiae viduae orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant. Et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive. Et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat.

II. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit, omnes statuerunt et aptificaverunt, ut Saxones similiter sicut et Franci sexaginta solidos conponant.

Untersuchen wir diese acht Fälle im einzelnen, so ergibt sich, daß der eine dem reinen Heerbanne angehört — de exercitu remanere —, es ist dieses der ursprünglichste, der älteste. Vier andere gehören dem sich daran anschließenden Gebiete der Schutzgewalt an: — ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes pacem habeant. — Die drei noch übrigen: — raptum, fortiam, incendium —

dürfen wir gleichfalls mit dem Frieden in nächsten Zusammenhang bringen. Denn nachdem der König der Träger des Friedens geworden war, erfolgte alsbald das Verbot der Fehde und zwar folgerichtig unter Androhung der Bannbuße von 60 Solidi.

Cap. Paderbrunn. a. 785. *c.* 31. (I. 50.) Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solidos 60.

Um so mehr mußten die Missethaten, welche unter der Form der Fehde aufzutreten pflegten und von jeher schon, wie wir oben Seite 34 — 37 hervorgehoben haben, mit der höchsten Strafe belegt wurden, mit der Bannbuße bestraft, zu den Bannfällen gerechnet werden; dahin gehörten aber gewiß vorzugsweise die drei unter den Bannfällen aufgeführten Verbrechen: Raub, Vergewaltigung und Brandlegung.

Bald wurde die Zahl der Bannfälle vermehrt; denn der König sah sich für befugt an, noch andere seinen Anordnungen zuwiderlaufende Handlungen mit der Bannbuße zu bestrafen;

Cap. Leg. Baioar. add. a. 803. *c.* 3. (I. 126.) . . . Haec octo capitula in assiduitate; reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominativae demandare unde exire debent.

Vgl. Woringen. Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechtes. Berlin. 1836. 150 — 153.

Alle übrigen, nicht ausdrücklich hieher gezogenen Rechtssachen lagerten aber noch außerhalb der Banngewalt, so namentlich das ganze privatrechtliche Gebiet, und die betreffenden Streitigkeiten gehörten fort und fort zur ausschließlichen Competenz des Centenars ohne alle Betheiligung und Mitwirkung des Grafen, der königlichen Beamten. Indem aber das Königthum den höheren Frieden in sich aufnahm, rückte der Zeitpunkt

immer näher heran, da es auch die Handhabung des Rechtes im Gerichte übernahm, das Rechtsgebiet selbst in seinen Bereich zog, dadurch seinen Organismus vollständig zum Staate umbildete. Die Lösung dieser noch übrigen Aufgabe konnte auf verschiedenem Wege bewerkstelliget werden: es konnte dem Centenar die Handhabung des Rechtes ganz entzogen und in ganzem Umfange den Organen des Königthumes übertragen werden, was um so leichter durchzuführen war, als jetzt der Centenar nur noch als Richter eine geringe Bedeutung hatte gegen damals, da er auch an der Spitze der Streitkraft seiner Centene stand. — Es konnte aber auch der Centenar als Richter, die ganze Gerichtsverfassung der Centene wie bisher fortbestehen bleiben und nur im Principe eine Veränderung eingeführt werden, indem man das Gericht der Centene in ein Organ des Königthumes umwandelte, so daß von nun an der Centenar nicht mehr unter Volksfrieden Gericht gehalten, nicht mehr vom Volke selbst gewählt in dessen Namen und Auftrag mit seinen Beisitzern Recht gesprochen und vollzogen hätte, sondern vom Könige ernannt unter Königsbann im Namen des Königes als Richter thätig gewesen wäre.

Weder der eine noch der andere dieser Wege ward eingeschlagen, sondern, wie schon bei Umgestaltung des Heerwesens, ein Mittelweg; man ließ den Centenar als Richter fortbestehen außerhalb des Königsbannes, man ließ den Volksfrieden in Geltung und als sein Organ den Centenar mit seinen Urtheilfindern und begnügte sich damit, die wichtigsten Bestandtheile, die wichtigsten Rechtssachen in das Gebiet der königlichen Banngewalt herüberzuziehen, den übrigen Bannfällen anzureihen. Wie in der Heerverfassung dem Centenar noch

als Senior eine Bedeutung gewahrt blieb, so ließ man ihm nun auch in der Gerichtsverfassung noch das Richteramt in beschränkter Weise.

Suchen wir die Rechtsmasse auf, welche in die Banngewalt herübergezogen wurde, so finden wir den nöthigen Aufschluß in folgenden Kapitularien.

Cap. Langob. a. 802. *c.* 14. (I. 104.) Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas quae facile possunt diiudicari; et nullus in eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fideiussores remittatur usque in praesentiam comitis. . . .

Cap. a. 810. *c.* 2. (I. 162.) Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium, aut in praesentia comitum.

Cap. a. 812. *c.* 4. (I. 174.) Ut nullus homo in placito centenarii, neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia, iudicetur; sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.

Cap. Aquisgr. a. 817. *al. cap. c.* 11. (I. 215.) Omnis controversia coram centenario definiri potest, excepto redempcione terrae et mancipiorum, quae nonnisi coram comite fieri potest.

Es sind zwei Hauptmassen, welche damit aus dem Centenengerichte ausscheiden; einmal alle auf die persönliche Freiheit sich beziehenden Rechtsfragen, dann alle, welche das Grundvermögen zum Gegenstande haben. Die Wichtigkeit

der hier in Betracht kommenden Verhältnisse an sich schon genügt, die Ausscheidung zu erklären; forschen wir aber zugleich nach einem inneren Grunde, aus dem gerade diese Fragen bestimmt wurden, abgesondert zu werden, um dem königlichen Gerichte als Material zu dienen, so dürfte ein solcher sich in dem innigen Zusammenhange finden lassen, in welchem diese Verhältnisse zur Heerverfassung stehen; denn einmal bestimmte sich im allgemeinen nach der Freiheit des Einzelnen, ob er den Treueneid zu leisten habe, dann insbesondere nach dem Grundvermögen seine Pflicht, im Heere zu dienen. Beide, persönliche Freiheit und Grundeigenthum, waren für die praktische Anwendung der Banngewalt von höchster Bedeutung, sie bildeten die Grundlage, die Vorbedingungen; es sah sich daher auch das Königthum bei Entscheidung der darauf bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen als mitbetheiligt an und trachtete mit Recht darnach, zunächst wenigstens diese Verhältnisse in sein Gebiet zu ziehen, um sie so gleichsam zu überwachen.

§. 38.

3. Der Graf im Centenengerichte.

Indem wir beobachten, wie die Banngewalt, das Königthum diese reinen Rechtsverhältnisse an sich heranzieht, müssen wir uns hüten, der weiteren Entwicklung voranzueilen mit der Annahme, daß diese Verhältnisse sofort der Zuständigkeit der Centenengerichte seien vollständig entzogen und königlichen Gerichten überwiesen worden. Dagegen spricht schon der Wortlaut der angeführten Capitularien.

Es werden diese Rechtssachen nach wie vor im Centenengerichte verhandelt. Es beginnt aber damit allerdings die Los-

lösung dieser höchst bedeutenden Rechtsmasse selbst, und zwar zunächst damit, daß diese Bannfälle vom Centenar nur in Gegenwart eines königlichen Beamten, welcher das Interesse des Königes, des königlichen Schatzes zu wahren hatte, konnten verhandelt werden. In diesem Anwohnen des Grafen oder Missus gibt sich der Einfluß des Königthumes zuerst kund; und es möchte besser zur Wirklichkeit stimmen, wenn wir diesen Beamten mehr als Partei auffassen, und nicht neben dem Centenar als Vorsitzenden des Gerichtes. Außerdem fing die Banngewalt noch darin sich zu äußern an, daß bei Verhandlung eines Bannfalles vor dem Centenar die Parteien durch den Grafen in Form der Bannitio geladen wurden, das will sagen, unter Androhung der Bannbuße für den Fall des Ausbleibens, des Ungehorsames. Damit tritt die Bannitio zum erstenmale rein in der Eigenschaft einer gerichtlichen Ladung auf. Bei den älteren acht Bannfällen scheint dieses schon frühe Uebung gewesen zu sein. Als auch über Freiheit und Grundeigenthum nur in Gegenwart des Grafen verhandelt werden durfte, blieb demungeachtet für diese beiden Fälle noch lange die alte Form der Manitio als Ladung fortbestehen.

Cap. a. 801. *c.* 12. (I. 85.) Ut de stato suo, i. e. de livertatem, vel de hereditatem, conpellandus iuxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis unde quis rationem est redditurus, si post secundam comitis admunitionem aliquis ad mallum venire noluerit, rebus eius in bannum missis venire et iustitiam facere conpellatur.

Cap. a. 802. *c.* 14. (I. 104.) Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas quae facile possunt diiudicari; et nullus in

eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fideiussores remittatur usque in praesentiam comitis.

Cap. a. 816. *c.* 3. (I. 196.) De mannire vero nisi de ingenuitate aut de hereditatem non sit opus observandum. De ceteris vero inquisitionibus per districtionem comitis ad mallum veniant, et iuste examinentur ad iustitias faciendum.

Cap. a. 817. *c.* 12. (I. 212.) Si quis de statu suo, i. e. de libertate, vel de hereditate conpellendus est, iuxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis . . . non manniatur, sed per comitem banniatur. . . .

Allmählig dehnte sich die Bannitio auch auf diese zwei Fälle aus und zwar ganz folgerichtig. Daß nicht durch ein Gesetz diese Umbildung geschah, erhellt aus dem Fehlen eines solchen Gesetzes und aus dem, was uns Hinkmar berichtet.

Hincmari Epist. IV. Cap. 15. (Baluz. II. 790.)
Comites et Vicarii vel etiam Decani plurima placita constituunt; et quia prius per manninas veniebant, excogitarunt quidam, ut per bannos venirent ad placita. Quasi propterea melius esset, ne ipsa manninas alterutrum solverent. Haec ideo facientes, ut ipsi bannum acciperent. (Woringen, Beiträge. 136.)

Dieser allmählige Uebergang spiegelt sich auch im kleinen darin ab, daß in Handschriften der L. Sal. im Worte manire von späterer Hand blos der Buchstabe m in b verändert wurde. Ebenso finden wir in das Capitulare a. 856. c. 13.

(I. 443.) die Bestimmung der L. Sal. I. 1. aufgenommen, aber statt mannitus ist bannitus gesetzt.

Pardessus. Loi Salique. 277.

Woringen. Beiträge. 134. ff.

Im Zeitalter und Rechte der Spiegel ist die Umbildung längst vollendet: die Banngewalt des Königes hat die Gerichtsbarkeit als wesentlichen Bestandtheil in sich aufgenommen; der Bann theilt sich ab in die zwei Haupttheile: Heerbann und Gerichtsbann; die dem Centenar entzogenen Sachen werden ausdrücklich unter Königsbann verhandelt; die dafür geschaffenen Gerichte werden unter Königsbann gehegt; es wird insbesondere hervorgehoben, daß auch über Freiheit und Grundeigenthum nur unter Königsbann gerichtet wird, diese Verhältnisse sind somit den Bannfällen nun vollständig gleichgestellt.

Sachs. Sp. I. 59. §. 1. Allerhande clage und al ungerichte muz der richter wol richten binnen sime gerichte, swo her ist, ane ab man uf eygen claget, oder uf einen schephenbaren vrien man ungerichte clagt; des en mag der richter nicht richten, wen zu echter ding stat und under kunges banne.

So bereitete sich innerhalb der alten Centenenverfassung selbst die Neubildung vor; es setzt sich dieselbe allmählig an, und mehr und mehr erstarkend fängt sie selbst Wurzel zu schlagen an bis sie sich ganz vom Hauptstocke loslöst, um selbstständig fortzuleben. Der Zwitterzustand, da noch die Bannfälle im Centenengerichte verhandelt wurden, nur in Gegenwart eines königlichen Beamten, und wobei meist schon die Ladung in Form der Bannitio erfolgte, konnte nicht lange fortbestehen; die einmal begonnene Entwicklung drängte selbst zum Abschlusse, konnte diesen aber nicht eher finden und damit

zur Ruhe gelangen, als bis der bereits vorbereitete Bruch vollständig erfolgt war.

In den sich mehrenden Bannfällen und den ihnen ganz gleich gestellten reinen Rechtssachen hatte sich bald Stoff genug angesammelt für ein selbstständiges Gericht unter Königsbann. Unter Karl d. G. fängt denn auch der Graf bezüglich dieser Sachen unabhängig vom Centenar zu handeln, Gericht zu halten an; er tritt aus der bisherigen Stellung einer Partei, eines Fiskalbeamten an die Stelle des Centenars als Richter. Die Trennung erfolgt aber in so innigem Anschlusse an das Bestehende, daß nicht einmal neue Gerichte auftauchen. Es theilt sich vielmehr der Graf mit dem Centenar nur in die schon von Altersher bestehenden Gerichte, so daß in den einen der Graf allein die Leitung übernimmt und der Centenar dabei nicht mehr erscheint; in den übrigen dagegen aber auch der Graf den Centenar nicht mehr durch seine Gegenwart beschränkt und so letzterer seine frühere Selbstständigkeit, wenn auch in sehr beschränktem Wirkungskreise, wieder erlangt.

Die Gerichte aber, welche von nun an vom Grafen und nur vom Grafen gehegt werden, sind die drei großen Gerichte, welche sich an die alte Drittheilung des Jahres anschließen, die s g. Alldinge, Echtdinge.

Vgl. Sachsse. Grundlagen. 467. ff.

Genauer zu bestimmen, wann unter Karl d. G. diese Trennung, diese Theilung der Gerichtsbarkeit zwischen Centenar und Graf erfolgte, und ob sie sich von selbst Bahn brach oder durch ein Gesetz, einen Befehl des Königes eingeführt ward, ist auf Grund der uns nur noch erhaltenen Capitularien nicht möglich. Dafür, daß sie durch ausdrückliche Anordnung

Karls d. G. erfolgte, spricht, abgesehen von der Wichtigkeit der Veränderung an sich, der Umstand, daß unter Karl d. G. überhaupt die königlichen Gerichte zuerst erwähnt, genauer bestimmt und geregelt werden.

Indem der Bann sich auf diese Gerichte ausdehnte, diese selbst unter Königsbann gehegt wurden, waren diese Gerichtsversammlungen der Heerversammlung ganz gleichgestellt, sie waren vollständig hineingezogen in das Gebiet des Bannes, welcher sich ursprünglich blos als Heerbann kundgab. Dadurch erweiterte sich die Macht der Grafen ungemein; hatten sie schon vorher als blose Organe der Heerverfassung und Schutzgewalt Einfluß genug, um das Volk zu drücken, so war dieses nun in doppelt gesteigertem Grade der Fall.

Cap. a. 811. *c.* 3. (I. 168.) ... occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possint. .

Cap. a. 816. *c.* 3. (I. 196) . . . Comites vero non semper pauperes per placita premere debeant.

Cap. a. 855. *c.* 11. . . . ut comites licentiam habeant inquisitionem facere de vicariis et centenariis, ut magis propter cupiditatem quam propter justitiam saepissime placita tenent et exinde populum nimis affligunt.

c. 14 Quosdam ministros comitum propter frequentia placita pauperiorem populum nimis affligere comperimus.

Wir haben bereits hervorgehoben, wie Karl d. G. die Uebelstände in der Heerverfassung erkannte und ihnen durch genauere Regelung der Heerpflicht des Einzelnen abzuhelfen suchte; aber auch im Gerichtswesen suchte er dieselben Uebelstände möglichst zu beseitigen und auch da der Willkühr der Grafen Schranken zu setzen, zunächst dadurch, daß er das Recht

des Grafen, alle Freien seiner Grafschaft unter Androhung der Bannbuße zu einem Gerichte unter Königsbann zusammenzurufen, strengstens auf die drei Echtdinge des Jahres beschränkte, für den Fall aber, daß außerdem, in der Zwischenzeit, ein Gericht unter Königsbann nothwendig würde, was namentlich für Aburtheilung von Verbrechen sein konnte, anordnete, es sollen zu einem solchen außerordentlichen Gerichte außer den Gerichtsbeisitzern nur die Parteien und die sonst Betheiligten, wie namentlich die Zeugen, unter Bann geladen werden.

Cap. a. 802. *c.* 14. (I. 104.) . . . Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodiant placita quae instituta sunt, nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset; excepto illos scabinos qui cum iudicibus resedere debent.

Cap. a. 803. *c.* 20. (I. 115.) Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet; exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.

Cap. a. 817. *c.* 14. (I. 217) De placitis siquidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero, quae vicarii vel centenarii tenent, non alius venire iubeatur, nisi qui aut litigat, aut iudicat, aut testificatur.

Nach dem letzteren Capitulare trat für das Volk selbst in den Gerichten des Centenars eine Erleichterung dadurch ein, daß auch hier immer nur die Betheiligten durften geladen werden: die Rachinburgen, die Parteien und die Zeugen.

§. 39.

4. Der Graf als Richter. Scabini. Schöffen.

Indem von der ganzen Rechtsmasse der wichtigste Theil getrennt und mit der Banngewalt in Verbindung gebracht war; die hierher zählenden Streitsachen in selbstständigen Gerichten, welche königliche Beamte unter Königsbann hegen, verhandelt wurden, ist das Wesentlichste von dem erreicht, was das Königthum bezüglich der Gerichtsbarkeit erstrebte: es hat die Banngewalt einen rechtlichen Inhalt bekommen; sie ist nicht mehr blos die Trägerin des Friedens, sondern handhabt diesen nun auch in eigenen Gerichten, deren Bildung sich auf das engste an das Bestehende, an den schon gebildeten Organismus anschloß, so daß durch sie nicht dessen Einheit gestört, sondern er selbst nur noch mehr gestärkt wurde. Denn die Organe der Heerverfassung waren die Grafen, und diese sind es nun auch, um welche sich die königlichen Gerichte ansetzen. Nachdem die Grafen längere Zeit nur im Centenengerichte das Interesse des Königthumes gewahrt haben, treten sie nun als selbstständige Richter unter Königsbann auf; es wird gleich dem alten Centenar in der Centenenverfassung der Graf, bisher nur Heerführer in der Verfassung des Königthumes, zugleich Richter im Frieden für eine Grafschaft, das Haupt der Kriegs- und Friedensverfassung, Organ zugleich des Heer- und Gerichtsbannes, der Banngewalt überhaupt.

Was noch zu thun erübrigte, war die Zusammensetzung des Grafengerichtes selbst; denn das dürfen wir kurzweg behaupten, daß die Gerichtsbarkeit, die Handlung des Urtheilfindens, der Rechtweisung unmöglich vom Grafen allein ausgehen konnte. Dagegen war zu entschieden die ganze Rechtsanschauung des Volkes, seine Auffassung eines Gerichtes. Den Grundsatz, daß dem Richter nur die Leitung des Gerichtes zukomme, das Urtheil aber von Männern aus dem Volke müsse gefunden werden, dürfen wir als so feststehend annehmen, daß auch das Königthum bei Bildung seiner Gerichte davon nicht abgehen konnte.

Der Centenar zog, wie wir gesehen haben, zu diesem Zwecke ursprünglich seine Gefolgsleute bei, die nobiles, aus denen sich der alte Volksadel bildete, und mit der Ansiedelung wurden diese zugleich die größeren Grundbesitzer. Nach der Auflösung des alten Gefolgswesens unter den Karolingern, erhielten sich diese Gefolgsleute nur noch als größere Gutsbesitzer, die den Adel bildeten und nur als solche in den Gerichten des Centenars das Amt der Urtheilfinder noch ausüben: mit besonderem Bezug darauf werden sie in den fränkischen Volksrechten: rachinburgi genannt. Es ist, nachdem mit der karolingischen Heerverfassung alle Standesunterschiede erblassen, dieses Vorrecht als ein solches stehen geblieben, welches den alten Stand der nobiles noch kenntlich macht und auszeichnet.

Solange der Graf nur neben dem Centenar im Gerichte dieses erschien, fanden die Rachinburgen auch in den Bannfällen das Urtheil. Als der Graf aber anfing, getrennt vom Centenar die Bannfälle und was ihm sonst vom Rechte zugetheilt worden, selbstständig unter Königsbann zu verhandeln, ward es für ihn Bedürfniß, Nothwendigkeit, ebenfalls solche

Urtheilfinder in sein Gericht heranzuziehen, nach dem Vorbilde des Centenengerichtes auch diesen Bestandtheil als einen wesentlichen in sein Gericht aufzunehmen.

Es wäre allerdings möglich gewesen, daß zu diesem Zwecke der Graf den entsprechenden Theil des Centenengerichtes selbst benutzt hätte, indem er denselben, wie er war, in sein Gericht mitherübernahm, die Rachinburgen also, welche er schon vorfand, zum Urtheilfinden auch in sein Gericht berief, so daß diesen im Ganzen das Vorrecht geblieben wäre, das Recht zu weisen, Urtheil zu finden, einmal im Centenengerichte, dann auch im Grafengerichte; im Gerichte außer Königsbann, im Gerichte unter Königsbann.

Allein diesen Weg schlug das Königthum nicht ein: es blieb auch bei Bildung dieses Institutes den Grundgedanken treu, von denen es sich überhaupt auch anderwärts leiten ließ, und nachdem einmal der Bruch mit dem Centenengerichte eingetreten war, der Graf aus diesem ausschied und selbst als Richter auftrat, ordnete es auch das Institut der Urtheilfinder, der Gerichtsbeisitzer selbstständig, und drückte ihm jene Charakterzüge ein, welche es, wenn auch darin das Vorbild der Rachinburgen nicht zu verkennen ist, als ein dem Königthume eigenthümliches erscheinen lassen.

Um für ein richtiges Verstehen dieses neuauftauchenden Institutes sich den Weg zu bahnen, wird es vor allem nothwendig, das Verhältniß des Grafengerichtes zum Centenengerichte sich zur klaren Erkenntniß zu bringen, und namentlich dieses, daß es sich hier nicht, wie fast allgemein pflegt angenommen zu werden,

Stobbe. Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. (in der Ztschft. f. d. R. 1854. XV. 85.)

Unger. Die altd. Ger. Verf. 170. ff.
Walter. R. G. 660.

um eine Umbildung des Centenengerichtes in das Grafengericht handelt, sondern um die Neubildung eines bis dahin noch nicht vorhandenen Gerichtes unter Königsbann, neben welchem das alte Centenengericht mit seinen Rachinburgen wenn auch in sehr beschränktem Wirkungskreise fortbestehen bleibt. Es wird dieses lediglich tief in den Hintergrund gedrängt, während das Grafengericht hervortritt und alle Aufmerksamkeit durch seine Bedeutung auf sich zieht.

Indem wir von diesem Gedanken ausgehen, erklärt sich uns schon im allgemeinen, warum für diese Beisitzer im Grafengerichte nicht die Benennung Rachinburgen beibehalten wird, sondern dafür ein neuer Namen, der wenigstens als technische Bezeichnung für die das Urtheil Findenden vordem sich noch nicht findet, in Aufnahme kommt, nämlich scabini, wofür später das deutsche: Schöffen üblich wird. Daß diese scabini in der That eine neue und eigenthümliche Schöpfung des Königthumes sind, geht insbesondere noch aus Folgendem hervor. Einmal werden die scabini nicht wie die rachinburgi von den Parteien auf die Gerichtsbank gerufen, sie wechseln daher auch nicht mit jeder Verhandlung einer anderen Sache unter anderen Parteien; eine bestimmte Anzahl, gewöhnlich sieben scabini werden vom Grafen in Form der Bannitio ins Gericht berufen und die einmal berufenen bleiben thätig für die ganze Dauer der Gerichtssitzung. Noch wichtiger ist, daß die Fähigkeit, Schöffe zu sein, vorerst nicht, wie bei den nobiles und rachinburgi, eine erbliche Standeseigenschaft ist; die Berechtigung erstreckt sich zwar auf Lebenszeit, allein sie gründet sich auf ausdrückliche Wahl, und diese wird durch den königl-

lichen Beamten vorgenommen, in der Regel durch die königlichen Sendgrafen, welche in jeder Grafschaft eine genügende Anzahl von Männern dazu auswählen und darüber ein Verzeichniß anfertigen, welches sie dem Könige vorzulegen haben. Der einzelne Graf bleibt befugt, die, welche später als untauglich erkannt werden, auszustoßen und mit Zustimmung des Volkes dafür andere zu wählen. Der bei weitem wichtigste und charakteristische Umstand ist aber, daß die so ausgewählten Männer eigens durch einen Eid von den königlichen Beamten in Pflicht genommen werden; durch diesen sind sie fest an das Königthum gefesselt, erscheinen als von diesem selbst geschaffene Organe, fast sogar als königliche Beamte, als vom Könige ernannte, ihm verantwortliche Urtheilfinder.

Cap. a. 803. *c.* 9. (I. 118.) Qui filios non habuerit, et alium quemlibet haeredem sibi facere voluerit, coram rege vel coram comite et scabinos vel missus dominicus, qui tum ad iustitias faciendas in provincia fuerint ordinati, traditionem faciat.

Cap. a. 803. *c.* 3. (I. 115.) Ut missi nostri scabinios . . . per singula loca elegant; et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant.

c. 20. Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet; exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.

Cap. a. 809. *c.* (11.) 22. (I. 156.) Ut . . . scabinei boni et veraces et mansueti, (quales meliores inveniri possunt et Deum timentes) cum comite et populo eligantur et constituantur ad sua ministeria exercenda.

Cap. a. 829. *al. cap. c.* 2. (I. 351.) Ut missi nostri ubicumque malos scabinos inveniant, eiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. Et cum electi fuerint, iurare faciant ut scienter iniuste iudicare non debeant.

c. 3. Ut in omni comitatu hi qui meliores et veratiores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam; et ut adiutores comitum sint ad iustitias faciendas.

Vgl. Cap. a. 873. c. 9. (I. 521.)

§. 40.

5. Die Stände.

Erinnern wir uns, daß Karl d. G. in Folge des allgemeinen Treueneides nur den einen Stand der Freien, liberi, nicht aber in diesem die Abstufungen in liti, ingenui und nobiles anerkannte; daß er dem entsprechend die unbedingte Pflicht zur Heerfolge allen Freien auferlegte, und nur nach dem Vermögen des Einzelnen dessen Verpflichtung, dessen Leistung im Heere näher bestimmte; so steht zu vermuthen, daß er auch bei den Bestimmungen, welche sich auf die Bildung des Gerichtes bezogen, an denselben Grundgedanken festhielt und, wie er das Gericht des Grafen als ein Gericht unter Königsbann für alle Freie schuf, so auch bei der Auswahl der Beisitzer für dasselbe, der scabini, der Schöffen nicht auf einen besonderen Stand Rücksicht nahm. Diese Vermuthung wird gerechtfertigt durch die Bestimmungen, welche wir bezüglich der Eigenschaften eines scabinus in den Capitularien Karls d. G. finden, denn

er verlangt nur, daß die scabini seien: boni et veraces et mansueti; daß nur solche gewählt werden: qui meliores et veraciores inveniri possunt. Er verlangt also blos eine persönliche, sittliche Tüchtigkeit, und sieht ganz ab vom Vermögen; jeder Freie, wenn er nur durch diese Eigenschaften sich auszeichnet, sie in vorzüglichem Grade besitzt, erscheint wählbar, kann Schöffe werden.

Diese unzweideutig vorliegende Absicht der Karolinger und namentlich Karls d. G., die einzelnen Abstufungen im Stande der Freien zu verwischen, drang jedoch im Gerichtswesen so wenig durch, gelangte hier so wenig zur Verwirklichung, wie im Heerwesen, bezüglich dessen wir bereits nachzuweisen versuchten, daß die Anordnungen Karls d. G. sich demungeachtet und ganz unwillkührlich nicht nur thatsächlich an die alten Grundlagen der Standesunterschiede anlehnen und nur bewirken, daß die kleineren Grundeigenthümer in Folge der Besteuerung von den übrigen Grundeigenthümern noch mehr abgestoßen werden, sondern auch die alten Stände selbst alsbald noch schärfer als je zuvor geschieden neben einander lagerten.

Wenn Karl d. G. wollte, daß bei der Auswahl der Schöffen nur auf persönliche Tüchtigkeit gesehen werde, also jeden Freien dazu für fähig erklärte, so hatte er die ganze Rechtsanschauung des Volkes gegen sich; denn das Volk hatte sich selbst schon in der Centenenverfassung von jeher daran gewöhnt, nur die Angehörigen des höchsten Standes mit dem Centenar das Gericht hegen, das Recht weisen zu sehen. Mußte es, wenn ihm überhaupt bei der Wahl ein Einfluß, eine Mitwirkung gestattet wurde, wie dies der Fall war, nicht um so fester an dieser Idee halten, da es sich um Besetzung eines Gerichtes handelte, welches noch höher stehen sollte als das des

Centenars, welches die wichtigsten Streitfragen entscheiden sollte? Die Annahme, daß trotz der Erlaubniß, jeden Freien zu wählen, doch immerhin nur auf Wohlhabende, auf größere Grundbesitzer, die auch für sich im Heere dienten, die Wahl zum Schöffen fiel, wird der Wirklichkeit wohl am nächsten kommen und wir halten an derselben auch dann fest, wenn nicht, wie Endemann a. a. O. meint, schon die Capitularien aus der Regierungszeit der nächsten Nachfolger Karls d. G. die Rücksicht auf den höheren Stand bei der Wahl der Schöffen wieder ausdrücklich hervorheben.

Mit dem Aufhören des Institutes der Sendgrafen scheint auch die denselben zugewiesene Auswahl der Schöffen in den einzelnen Grafschaften sich verloren zu haben, und die Fähigkeit Schöffe zu werden, macht sich wieder in ihrer alten Bedeutung geltend als Vorrecht des höchsten Standes, der freien Grundeigenthümer, die auch in der Heerverfassung bereits ausgezeichnet hervorgetreten sind. In dem Rechte, welches uns der Sachsenspiegel schildert, ist die Entwicklung schon längst wieder in ihre alte Bahn eingelenkt. Die entscheidendste Stelle findet sich in

Sachs. Sp. III. 81. §. 1. Zu get aber der schephen binnen einer graveschaft, der kung muz wol des riches dinest man mit urteiln vri lazen und zu schephen dar machen, durch daz man rechtes bekome und kunges ban dar halden muge. Her sal aber des riches gutes also vil in gebn z u e i g e n e, d a z s i e s c h e p h e n d a r a b w e s e n m u g e n; i r i e c l i g e m e d r i h u b e o d e r m e r.

Es ist hier der Fall vorgesehen, da in einer Grafschaft sich nicht mehr die nöthige Anzahl tauglicher Männer findet,

um das Grafengericht besetzen, unter Königsbann richten zu können. Zur Hebung dieses Uebelstandes entläßt der König mit Urtheil die erforderliche Anzahl von Reichsdienstmannen aus diesem Verbande, womit sie eintreten in den Stand der Freien nach Landrecht. Diese Entlassung genügt nun aber nicht mehr, damit der Einzelne Schöffe werden kann; es muß überdieß jeder Entlassene Grundeigenthum erhalten und zwar von einer bestimmten Größe — drei Huben oder mehr; die Hube aber entspricht dem Mansus. Durch den Beisatz: daz sie schephen dar ab wesen mugen — will nicht gesagt werden, sie sollen soviel erhalten, daß sie davon als Schöffen standesgemäß leben können; es ist damit vielmehr ein Rechtssatz ausgesprochen: sie sollen soviel erhalten, als nothwendig ist, damit sie, was ihren Grundbesitz anlangt, als befähigt zum Schöffenamte können angesehen werden. Es genügte also nicht mehr, was Karl d. G. wollte, daß nur auf persönliche Freiheit und Befähigung gesehen werde; der Grundbesitz macht auch hier wieder seine Bedeutung geltend. Indem zugleich die bestimmte Größe von drei Mansi verlangt wird als geringstes Maß, erhalten wir für diese Befähigung, was den Grundbesitz anlangt, eine feste Gränze. Die Gränzlinie ist aber keine willkührlich gezogene: denn wir erinnern uns aus der Betrachtung des Heerwesens nach den karolingischen Anordnungen, daß die Grundbesitzer von drei Mansi und mehr selbstständig im Heere dienten, während die kleineren Grundeigenthümer allmählich ganz aus dem Heere ausschieden und dafür ein belastetes Grundeigenthum erhielten, es sind also die Grundbesitzer von drei Mansi und mehr zugleich frei von allen Grundlasten. Indem der Sachsenspiegel mit ausdrücklichen Worten uns sagt, daß nur die Grundeigenthümer, welche drei Mansi

und mehr besitzen, für so unabhängig angesehen werden, daß sie Schöffen werden konnten, ersehen wir, daß die alte Rechtsanschauung wieder zur vollen Geltung gelangt, die Fähigkeit, Schöffe zu werden, eine Standeseigenschaft geworden ist, und zwar eine Eigenschaft des höchsten Standes der Freien, der sich nun darstellt in den von öffentlichen Abgaben freien Grundeigenthümern, die dafür selbst den Dienst im Heere leisten, also auch in der Heerverfassung ausgezeichnet dastehen. Das Vorrecht, welches dieser Stand in der Gerichtsverfassung erhält, macht sich dadurch noch bemerklicher, daß von ihm dem ganzen Stande selbst der Namen gegeben wird, denn unter der nun technischen Bezeichnung: Schöffenbarfreie — versteht man eben die dem höchsten Stande nach Landrecht Angehörigen, die freien Grundeigenthümer, d. i. solche, welche drei Mansi oder mehr zu Eigen besitzen.

Die zwei wesentlichsten Vorrechte dieses Standes sind also die Befähigung zum selbstständigen Heerdienste und die Befähigung zum Schöffenamte: beide aber gründen sich, wie die ganze Standeseigenschaft auf einen bestimmten Grundbesitz.

Durch die bisherige Ausführung dürfte zugleich der geschichtliche Zusammenhang dieses unter neuem Namen auftretenden Standes mit den früheren und selbst mit den ältesten Zuständen als vermittelt und wissenschaftlich nachgewiesen angesehen werden. Bereits in der Centenenverfassung finden wir, und zwar selbst schon vor der Ansiedelung, die tüchtigsten Krieger im Gefolge des Centenars vereint; wie sie mit ihm im Kriege an der Spitze des Heeres stehen, so unterstützen sie ihn im Frieden mit Rath und That, wenn er als Richter auftritt. Ganz dieselbe Stellung nehmen nun im Organismus des fränkischen Königthumes die Schöffenbarfreien ein; sie

sind der selbstständige Theil, der Kern des Volksheeres und im Frieden helfen sie dem Grafen, der sie im Heere anführt, als Richter unter Königsbann, Recht finden, Recht schützen. Die Vermittlung zwischen beiden Zuständen liegt aber darin, daß mit der Ansiedelung die Vertheilung des Landes eine verschiedene wird rein nach der Stellung, welche der Einzelne im Heere einnahm; die Gefolgsleute werden dabei die größeren Grundeigenthümer, und als solche machen sie sich nun in der Grafschaft, im Königthume, wieder geltend und zwar zugleich als ein abgeschlossener Stand.

Wie das Gefolge in seiner ursprünglichsten Gestalt nicht ausschließlich zu Pferd erschien, sondern in ihm die Berittenen, ohne die Gränze des Standes zu überschreiten, nur hervorragen, so umfaßt auch der Stand des Schöffenbarfreien die Ritterbürtigen, die wegen der besonderen Größe ihres freien Grundeigenthumes den Heerdienst zu Pferd, als Ritter leisteten. Sie bildeten blos den stärkeren Theil des Standes der Schöffenbarfreien, erhielten sich, als die karolingische Verfassung zerfiel, wenigstens ihre Unabhängigkeit und Unmittelbarkeit zum Könige, und führten den geschichtlichen Faden ihres Standes fort in der reichsunmittelbaren Ritterschaft, dem niederen Adel bis zum Untergange des Reiches, bis zur Gegenwart.

Ziehen wir noch das Wehrgeld der Angehörigen des Standes der Schöffenbarfreien in Betracht, so erhalten wir eine neue Stütze für unsere ganze Ausführung: die alten Gefolgsleute, die nobiles der Volksrechte hatten das höchste Wehrgeld und daran änderte der Rang nichts, welchen der Einzelne im Gefolge selbst einnahm. Ebenso haben nun auch im Systeme des Landrechtes, wie es uns die Spiegel vorführen,

die Schöffenbarfreien das höchste Wehrgeld; sie sind der höchste vom Landrecht anerkannte Stand, und auch die Ritter, selbst die freien Herrn, Grafen und Fürsten haben kein höheres zu beanspruchen; die höhere Stellung im Stande, selbst im Organismus des Königthumes, das höhere Staatsamt ändert nichts am landrechtlichen Stande und dem ihm entsprechenden Wehrgelde.

Sachs. Sp. III. 45. §. 1. . . . vursten, vrie herren, schephenbare lute, die sint glich in buze und in weregelde.

Was somit dem Königthume nicht gelang, und auch nicht nothwendig war, ist die Auflösung der verschiedenen Stände des Volkes in den einen Stand der Freien. Wir haben bereits bei Betrachtung der neugestalteten Heerverfassung darauf aufmerksam gemacht, daß in dieser selbst die alten Standesunterschiede wieder durchdringen, und durch sie namentlich der mittlere Stand der kleineren Grundeigenthümer schärfer als je von den anderen geschieden wird, indem die Dienstpflicht sich allmählig in eine Grundlast verwandelte. Durch die Gerichtsorganisation wird nun auch der höchste Stand der lastenfreien Grundeigenthümer noch schärfer hervorgehoben, indem ihm das Vorrecht wird, daß die Urtheilfinder im Grafengerichte aus seiner Mitte genommen werden. Es treten so die drei Stände der Freien immer schärfer gezeichnet hervor; es wird die Spaltung eine immer tiefer greifende. Dieses beurkundet das Gerichtswesen auch dadurch, daß für jeden Stand sich bald ein besonderes Gericht bildet, jeder Stand sich an ein anderes Gericht vorzugsweise anschließt.

Das Grafengericht blieb zwar das allgemeine Gericht für alle Freie in den ihm zugewiesenen Rechtssachen: allein die Schöffenbaren fingen bald an, es zugleich als das für sie in

allen Sachen ausschließlich zuständige Gericht zu betrachten, so daß sie nicht mehr im Centenengerichte erschienen, sondern auch in den an sich dorthin gehörigen Angelegenheiten nur hier zu Recht standen; es wurde das Grafengericht das Standesgericht der Schöffenbarfreien.

Sachs. Sp. I. 2. §. 2. . . . Die schephen (sullen suchen) des greven ding uber achzcen wochen under konges banne.

Der Schultheiße, der überhaupt den Grafen vertrat, fing auch im Gerichte ihn zu vertreten an. Durch die Grundbesteuerung des Mittelstandes waren dessen Angehörige, wie bereits hervorgehoben ward, in nähere Beziehung zu ihm getreten, indem der Schultheiße diese Abgabe erhob; in Fortentwicklung dieses innigeren Verhältnisses wird bald der Schultheiße auch der Richter für die Pfleghaften in allen Sachen, welche nicht ausdrücklich vor dem Grafen selbst mußten verhandelt werden: es wird das Gericht des Schultheißen ebenfalls Standesgericht und zwar Standesgericht der Pfleghaften, die nun ebenfalls ganz aus dem Centenengerichte ausscheiden.

Sachs. Sp. I. 2. §. 3. De phlechaften sint ouch pflichtig des schultheizen ding zu suchene uber sechs wochen von irme eigene.

So blieb von selbst das Gericht des Gografen, in welchem wir den Centenar erkennen dürfen, der außerhalb Königsbann unter altem Volksfrieden Gericht hält nach Bestimmungen, die sich das Volk selbst gesetzt hat,

Sachs. Sp. III. 64. §. 10. Deme gogreven (wettet man) seehs phenninge oder einen schilling, al wider die der lant lute kure stet.

ausschließlich für die Landsassen übrig, und es ward als ihr Standesgericht auch ausdrücklich anerkannt.

Sachs. Sp. I. 2. §. 4. Die lantsezen, die chein eigen haben in deme lande, die suln suchen ires gogreven ding uber sechs wochen.

Das genossenschaftliche Element, welches im Großen die Stände geschaffen hatte, und durch alle politische Umgestaltungen hindurch erhielt, bewährt, indem es auch die Gerichtsverfassung in seinen Kreis hereinzieht und sich anpaßt, aufs neue seine noch ungeschwächte Kraft.

§. 41.

Schlußbetrachtung.

Nachdem das Königthum mit Aufnahme des Friedens in die Banngewalt bis zum Mittelpunkte des Rechtslebens eingedrungen war und in selbstständigen Gerichten auch die Handhabung des Rechtes übernommen hatte, war es an seinem Ziele angelangt, der Bau des Staates war vollendet.

Werfen wir zum Schlusse einen Blick zurück auf den Weg, welchen nach unserer Auffassung die ganze Entwicklung genommen, so läßt sich derselbe in folgenden Sätzen kurz beschreiben.

Ausgang und Grundlage derselben ist und bleibt bis zu ihrem völligen Abschlusse die Heerverfassung, die sich schon im Nomadenleben des Volkes gestaltete; auf ihr ruht die Centenenverfassung, das aus dieser herauswachsende Herzogthum, nicht weniger das mit diesem innigst verbundene fränkische Königthum. Die Centenenverfassung, die Verfassung des Herzogthumes und die des Königthumes sind nichts anderes, als die mit einem rechtlichen Inhalte erfüllte jeweilige Heerverfassung.

In der ältesten Ordnung, vor der Ansiedelung des Volkes, bestimmen sich alle Verhältnisse rein und ausschließlich nach der Persönlichkeit und ihrer Befähigung zum Waffendienste. Die Heeresordnung setzt sich an die Verwandtschaften an, welche als Streitgenossenschaften die unterste Abtheilung des Heeres bilden. Die Stellung des Einzelnen aber bestimmt sich nach seiner Tüchtigkeit im Gebrauche der Waffen; darnach theilt sich das Volk in drei Massen, aus denen sich mit der Zeit die Stände bilden: solche, denen das Waffenrecht nicht zu Theil geworden; solche, die es erhielten, und über diesen nochmals die auserwählte Schaar der Gefolgsleute, welche durch einen besonderen Eid der Treue an ihren Führer gefesselt sind, der an der Spitze einer größeren Anzahl von Streitgenossenschaften steht als ihr Führer im Kriege, als ihr Richter im Frieden, in welcher letzteren Eigenschaft ihm seine Gefolgsleute das Urtheil finden und vollziehen helfen. Wenn das Volk zum Gerichte versammelt ist, zeigen sich auch die Streitgenossenschaften, die Verwandtschaften als Rechtsinstitut, indem sie in der Fehde und Eideshilfe an der Seite der Parteien handelnd im gerichtlichen Verfahren mitauftreten, für diesen Beistand dann aber auch das Wehrgeld mittheilen und die Partei mitbeerben.

Durch die Ansiedelung bekommen diese rein persönlichen Zustände eine sachliche, vermögensrechtliche Grundlage; mit Ausbildung des Erbrechtes werden sie zugleich dauernd, bleibend. Die Streitgenossenschaft wird zur Ortsgemeinde; das Land wird nach der Stellung des Einzelnen im Heere getheilt, und es spaltet sich das Volk in drei im Heerwesen, im Gerichtswesen und nun auch im Grundbesitze scharf geschiedene Stände: die liti, ingenui und nobiles, die sich bis zur Vollendung

des staatlichen Baues zu behaupten und Anerkennung zu verschaffen wissen.

Mit dem in der Centenenverfassung gebotenen Material gestaltet sich über den Centenen der höhere Verfassungsorganismus des Herzogthumes, und durch dessen Erweiterung, von den Franken ausgehend, das Königthum, welches somit das Herzogthum und durch dieses die einzelne Centene zum Vorbilde hat; denn es tritt ein Centenar mit seinem Gefolge und seiner ganzen Centene an die Spitze und erweitert deren Verfassung. Innerlich nimmt die Bildung dieses höheren Verfassungsorganismus ihren Ausgang vom Banne, der dem Herzoge für die Dauer eines Feldzuges eingeräumten unumschränkten Gewalt über größere, unter ihm vereinte Massen; äußerlich, formell von der in solchem Feldzuge nach größerem Maßstabe angelegten Heeresordnung. Dem Gefolgseide nachgebildet kommt der allgemeine Treueneid auf, den jeder Freie dem Könige leisten muß, und durch welchen jeder Freie, also auch der Lite, dem Aufgebote des Königes zum Heerdienste unbedingt unterworfen ist.

In Folge dieses, die Stände und Gefolgschaften zersetzenden, Treueneides ist der König als Kriegsherr zugleich Schutzherr aller Freien, welche ihm Treue geschworen haben. Es übernimmt aber der König bald auch über die andere Masse des Volkes, welche die Waffen nicht trägt, den Schutz; er wird Schutzherr des Ganzen. Damit tritt er an die Stelle der Streitgenossenschaften, welche bisher den nöthigen Schutz dem Einzelnen geleistet hatten; diese selbst werden aufgelöst und der König erwirbt entsprechend den eventuellen Anspruch auf das Wehrgeld und die Erbschaft des Einzelnen, wie ihn bis dahin die Gemeinde besessen hatte. Unter Karl d. G.

eignet sich das Königthum endlich auch die Handhabung des Rechtes, die Gerichtsbarkeit an, indem es alle bedeutenden Sachen der Zuständigkeit der Centenare entzieht. Die Banngewalt schließt nunmehr nicht blos die Heergewalt in sich ein, sondern auch die Schutzgewalt und die Gerichtsbarkeit; der Königsbann spaltet sich in Heerbann und Gerichtsbann, welcher letztere die Schutzgewalt mitumfaßt.

Für diese Gewalt des Königthumes mußte ein bestimmter Organismus gebildet werden. Wie sich die Gewalt selbst aus der Heergewalt entwickelt, so auch ihr Organismus aus der Heeresordnung und zwar zunächst unter Benützung des Gefolges, das mit dem Könige an die Spitze getreten ist, daselbst zur Trustis umgebildet und erweitert wird. Aus diesem nimmt der König die Anführer, die unter dem Namen der comites, Grafen für ihn den Heerbann über größere, in demselben Landestheile zusammenwohnende Massen handhaben. Damit kommt die Grafschaft zugleich als territoriale Abtheilung des Königthumes, des Reiches zum Vorscheine. Für die Grafen entwickelt sich schon rein aus dem Heerbanne auch im Frieden ein Wirkungskreis; sie bleiben bei Erweiterung der Banngewalt deren Organe auch für die Schutzgewalt und zuletzt auch für die Gerichtsbarkeit. Mit Uebernahme der letzteren wird aber noch die Bildung eines eigenen Gerichtes nothwendig; es müssen Beisitzer, welche nach altgermanischer Weise unter Leitung des Grafen das Urtheil finden, erst geschaffen werden. Diese treten in den von Karl d. G. geschaffenen scabini, den Schöffen hervor.

Unter den Grafen als den Hauptorganen des fränkischen Königthumes, der Banngewalt in ihrer Ausdehnung nach den verschiedenen Richtungen, finden wir nur noch die Schult-

heißen als ihre Stellvertreter und dem entsprechend theilt sich die Grafschaft dann ab in Schultheißenthümer. Die Centenare aber bleiben ganz außerhalb des Organismus der Bannge-walt liegen; im Heerwesen haben sie als solche sogut wie alle Bedeutung verloren, denn das Seniorat steht außer allem Zusammenhange mit dem Amte des Centenars; nur im Gerichtswesen bleiben sie noch wie früher Richter unter dem Volksfrieden, aber blos für die geringeren Sachen. Thatsächlich bestehen sie also zwar allerdings noch, aber ganz außerhalb der Gränzen der Banngewalt.

In den Grafschaften und Schultheißenthümern stellt sich der ganze Organismus der Banngewalt dar, dessen Haupt der König ist, und in diesem Organismus ist die Masse der Freien, das ganze Volk lange Zeit ohne alle weitere Abstufung vertheilt.

Erst als das Königthum unter Karl d. G. anfangen mußte, den Grafen die nöthigen Schranken zu setzen, kehrte es selbst wieder zur Anerkennung der alten Stände, die es durch den allgemeinen Treueneid auflösen wollte, zurück; es nimmt dieselben in seinen Organismus auf und wir sehen sie an die Organe der Banngewalt sich in fester Unterordnung ansetzen, womit dieser Organismus selbst im engsten Anschluß an die frühesten Zustände seine Vollendung, seinen Abschluß erhält.

Zuerst treten die alten Stände wieder hervor, da Karl d. G. die Dienstpflicht, welche bis dahin für jeden eine unbedingte war, zu regeln beginnt und zwar nach dem Vermögen insbesondere dem Grundvermögen. Denn die, welche keinen Grund und Boden zu Eigen besaßen, die alten Liten, nun Landsassen, sollten nur im höchsten Nothfalle unter die Waffen gerufen werden; sie erschienen also in der Regel nicht im Heere. Die kleineren Grundeigenthümer bis zu einem Besitzthume von

drei Mansi sollten blos einen Theil aus ihrer Mitte stellen, und als der Dienst zu Pferd vorherrschend wurde, verschwanden auch sie für die Regel aus dem Heere, dafür wurde ihr Grundeigenthum mit einer öffentlichen Abgabe belastet, der alte Stand der ingenui verwandelt sich in die Pfleghaften. Nur von den größeren Grundeigenthümern diente jeder persönlich für sich und ihr Grundbesitz bleibt lastenfrei; sie setzen die nobiles der Volksrechte fort.

Mit Ausbildung der Gerichtsverfassung des Königthumes scheiden sich diese Stände noch schärfer: die Landsassen nehmen in der Regel vor dem Centenengerichte, also außer Königsbann, Recht; die Pfleghaften vor dem Schultheißen, und nur die größeren Grundeigenthümer vor dem Grafen, vor dessen Gericht jeder Freie nur in den ausdrücklich dahin gewiesenen Sachen Recht nimmt. Die Beisitzer im Grafengerichte, die Schöffen werden bald nur aus diesem höchsten Stande genommen, wie einst auch die Urtheilfinder im Centenengerichte, und davon erhalten die diesem Stande Angehörigen selbst den Namen: Schöffenbarfreie.

Im engsten Anschlusse also an die alte Centenenverfassung und ganz nach ihrem Vorbilde gestaltet sich das Königthum der Franken. Die Heerverfassung füllt sich mit rechtlichem Inhalte; der Zustand im Kriege dauert fort im Frieden; die Kriegsverfassung wird zugleich Friedensverfassung; die Heeresordnung wird Rechtsordnung. Der König ist ihr Schlußstein. Er ist der Inhaber der Banngewalt, die in zwei Hauptrichtungen, als Heerbann und als Gerichtsbann, welcher letztere nun auch die Schutzgewalt einschließt, den ganzen Organismus durchströmt. Wie der ganze Bau rein auf nationaler Grundlage ruht, so wird er auch ganz in diesem Geiste fort-

geführt und vollendet. Der Körper wie die ihn belebenden Gedanken sind rein germanischen Ursprunges. Das Herzogthum gibt dem im Kriege über die anderen Centenen emporsteigenden Centenar die Gewalt und den Organismus; dem Königthume ist der Namen und zugleich das Princip der Erblichkeit entlehnt. Was von Außen hinzukommt, ist blos die Weihe, welche die Kirche dem Könige ertheilt, und aus der Verlassenschaft des römischen Staates die Würde des Kaisers.

Druck der K. Hofbuchdruckerei von J. Rösl.

De la Haye.

Gemeiner, August

Die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthumes Studien zur deutschen Rechtsgeschichte

München 1855